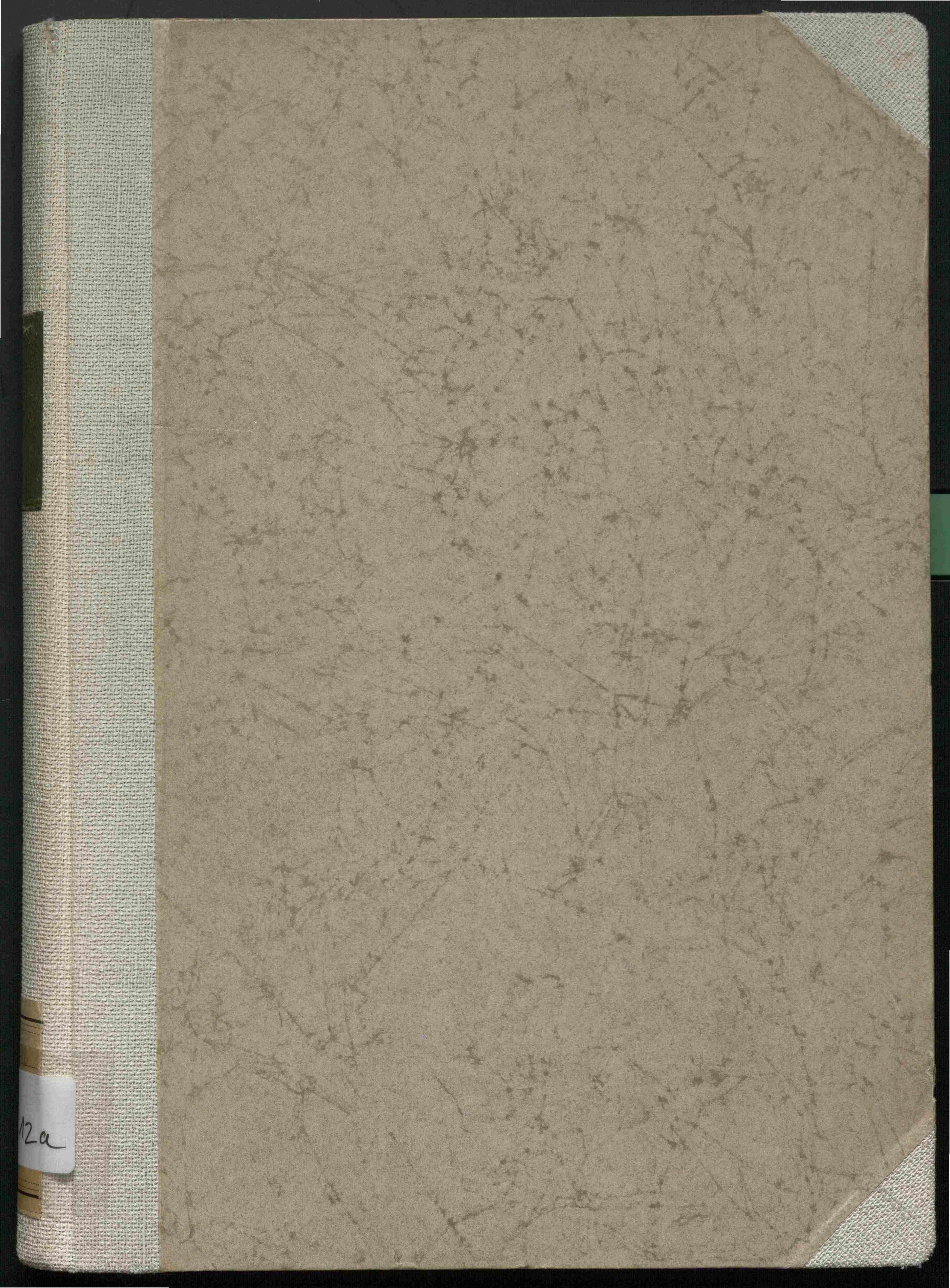


V i e r t e s B u c h

Nr. 2

C h r o n i k a

Beschreibung der hl. röm.kaiserl.ganz katholischen
Freien Reichsstadt Schw. Gmünd

von Kauf=und Zinsbriefen,Obligationen,Vermächtnissen und Stiftungen,Türkensteuer und Anlagen,Landuntertanen Gülten,wohin sie zahlen,Ordnungen,Gesätzen und Drecreten,alles zusammen gesammelt und beschrieben

von

D o m i n i c u s D e b l e r

P a r s VIII

311 311

Alter Kauf=zinsbrief,wie sie verfasst worden als z. B. Zinsbrief de 1629 auf Pergament geschrieben.

Wir Wolfgang Ziegler,Stadtschreiber,Bürger zu Schw.Gmünd bekennen öffentlich für mich und meine Erben ,dass ich dem ehrwürdigen,geistlichen und wohlgebornen Herrn M. Johann Schleicher,Pfarrherrn,Landdekan und einer ehrwürdigen Priesterbruderschaft an unser Lb. Frau Pfarrkirchen allhie und allen ihren Nachkommen eines steten Kaufs Brief zu kaufen gibt 5 fl in Münz guter,gemeiner dieser Stadt Gmünd gemeiner Währung .Rechts jährlich Zins und Gelds von ausser und ob meiner Behausung im andern Barfüssergässlein ,an Melchior Majers Behausung ,anderenteils aber freistehend,hinten an Caspar Leonhards Behausung stossend ,stehet vorhin meiner Hausfrauen Katharina Kressin ohn Zins darauf 300 Gulden ,sonsten ferners Zinsfrei ,ledig und eigen und ist der Verkauf und Kauf beschehen um 100 Gulden, welche von Agnes Kressin zu Detelbach selig wohlermelter ehrwürdiger Priesterbruderschaft um ein Jahrtag verschafft worden,in Münz obgemelter Währung,daran ich von ihm Herrn B ? ausgericht und bezahlt bin, daran ich ganz wohl begnügt, also sollen und wollen ich und meine Erben obgedachten Herren Käufer und ihren Nachkommen obgeschriebenen 5 fl Zins und fürohin alle Jahr jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonders allwegen auf den 20. Februar und mit Richtung als ersten Zins von dato dies Briefs über ein Jahr anfahn tugentlich und gütlich ausrichten ,bezahlen und zu ihren sichern Händen an warten für männigliche Irrung, Eintrag und Widerred gar und gänzlich ohn all ihren Kosten und Schaden, dann welches Jahr und Ziel, das nicht beschehen,so habenalsdann gedachter Herr Käufer und ihre Nachkommen vollen Gewalt und ergeben gut Recht,obgenannte meine Behausung als ihr Recht hiemit verschrieben Unterpfand darum nach der Stadt Gmünd Recht anzugreifen,dieselbe zu versetzen,zu verpfänden,zu verg anten und zu vertreiben immer solang und viel bis ihm um alle ausstehenden verfallenen und ungeworden Zinsen und im Fall der Ablösung

x aufrecht u. redlich verkauft u. zu kaufen geben hab auch jetzo mit x

des Hauptguts ~~somit~~ samt aufgeloffenen Kösten und S chaden in vollkommener Ausrichtung und Bezahlung geschehen ist und wiewohl dieser Brief einen stetten Kauf besagt und ausweist,so habe n doch gemelte Herren Käufer für sich und ihre Nachkommen mir und meinen Erben hierin bewilligt und zugelassen,also dass wir obgerührte 5 fl Zins samtlichmit 100 fl Hauptguts wohl wieder an uns kaufen und ablassen können und mögen,vor welches Jahr und zu welcher Zeit im Jahr über kurz oder lang wir wollen,doch allwegen mit Erlängung der ergangenen Vŏr= fallenx und ungeworden Zinsen,so biel sich derer noch an Zahl der Zeit,der Zeit ein Jahr davon zu rechnen gebührt,getreulich und ohn alle Gefährde zu wahren Ur= kund hab ich obgemelter Wolfga ng Ziegler,Stadtschreiber mein eigen Insiegel hierfür gedruckt,der geben ist den 20. Feber nach Christi Geburtim 1629 Jahr

314 L.S. 314

Leibgedingbrief de 1536 auf Pergament

Wir Bürgermeister,Rat und Zunftmeister und dazu alle Bürger gemeinlich als Rgiche und Arme der Stadt Schw Gmünd bekennen öffentlich für uns und unser Stadt und alle unsere Nachkommen und tun kund allermänniglich mit diesem Brief,dass wir vermeinten Rats guter Vorbe= trachtung mit wohlbedachten Sinnen und Nöten durch unser Stadt ~~Münz~~ Nutz und Frommen willen recht und red= lich erkauft und in Leibgedingsweiss,wie man dann das zu tun pflegt,dardurch er von allen Leuten Richtern und Gerichten zu fliehen und weltlichen gut Kraft, Macht hat,haben soll und mag in allweg zu kaufen gegeben haben und geben auch jetzo zu kaufen mit disem Brief dem ehrbaren Peter Hölz von Beuren und Genofe von Zorun seiner ehrlichen Hausfrau,auch ihr ~~Bruder~~ beider Leib als lang sie leben und nicht länger nach Leibgedings= recht ,nemlichauf ihr wirklich Leibs besonders Zehr= gulden in Münz,die hier zu Gmünd in unserer Stadt gang und Währung sind ohngefährlich darum sie uns also

bar und bereit gegeben und bezahlt haben 2oo fl auch
in Münz gemelter Landwährung,die wir anders wohin
in unser Stadt bessern Nutz angelegt und verwendt
haben sollen und wollen wie under Nachkommen den ge
melten Peter Holz und in obstehend Zierun seiner ge
mein ehelichen Hausfrau ihr wirklich solchig 1o fl
sein angebührlich Leibgeding jährlich und eines jeden
Jahrs besonders auf S.Katharina der hl Jungfrauen und
Martyrintag ausser von und ab unser Stadt Steuernum=
geldern, Zöllen,Zinsen, Renten,Gülten und Fällen zu=
gentlich und ohne Verzug hier zu Gemünd in unser Stadt
antworten und bezahlen,gänzlich ohn alle ihre Kosten
und Schaden. Wann wir oder unsern Nachkommen dem ge=
melten Peter Holz und inobstehender Zierun seiner
Hausfrauen ihr beider Lebtag lebenlang ihr jeglichen
Summ 1o fl Leibsgeding alle Jahr auf genannten St Katha
rinatag wie obsteht nicht richten und geben,was dann
diebeiden oder ihrer aus besonder nach des andern Ab=
gang nach und nach wirklich ungewährter Zins Schaden
nehmen,es wäre an Resten, Fristen, Wechsel von Klag,
Zehrung,Pfründen,Briefen,Botenlohn,Atzung,Gerichts=
kösten oder andern redlichen und ungefährlichen Sachen
wegen zu Schaden kommen,denselben Schaden alle mitsamt
den verfallenen und ungewährten Leibgedings sollen
und wollen wir ihnen auf ausrichten und bezahlen an
ihren Kösten und Schaden,welches Jahrs und Zeiten das
aber nicht beschehen,so haben sie alsdann samtlich und
sonderlich wie oblaut und ihren Helfern Gewalt, Anrecht
und gut Recht aus unser Stadt und Nachkommen in allen
der Stadt liegenden und fahrenden Gütern,Steuern,
Umgeltern,Zöllen und Zinsen,Renten, Gülten,Fällen ins=
gemein oder insbesondere anzugreifen,zu helfen zu nöten
und zu pfänden in der Stadt, Dörfer oder auf dem Land
wie und wann sie das bekommen oder betreten mögen,
auch ihren zum besten fügt oder uns und unsern Nach=
kommen gemeinlich und unterschiedlich Steuer zu nehmen
und zu beschweren mit oder unrecht ~~christlichen~~ geistlichen
oder weltlichen so lang und so viel,bis dass sie ihr
verfallenen und ungewährten Leibgeding mitsamt dem
~~Schaden wie oblaut vollkommentlich und gericht und~~

315

bezahlt worden ohn allen Schaden und Kösten davon uns
und unser Stadt ~~stadt~~ liegend noch fahrend Gut,Steuern 315
Umgeld,Zoll, Zins,Renten Gült und Gefäll weder freien
noch frieden ,noch bedecken soll,kein Freiheit,Freiungs=
geleit,Gnad, Gebot noch Verbot ,so wir jetzund haben
oder fürohin überkommen möchten,es wäre denn vom ober=
sten bis zum niedersten Stand,kein geistlich noch welt=
lich Gericht ,noch anderer Sach ,so Leibgeding nach
dieser unserer Verschreibung widersprechen möcht ,noch
sonst ganz mächtig über voll in keinem Werk noch Weg
wann und sobald aber die vielgemelten Peter Holz und
obengenannte Zorrin,sei ehlich Hausfrau ,das eine ,wel=
ches das wäre vor den andern mit Tod abgeht und erstirbt
alsdann ist desselben abgegangen 1o fl Leibsgeding
auch mit ihm abgestorben und tot . Als dass wie darnach
dem andern und belieben unter ihnen nicht mehr denn
1o fl Leibgedings zu geben schuldig sein und soll auch
dieser gegenwärtige Brief der abgegangenen Person halber
kraftlos, unnütz tot und a b sein und sein in allweg
und so das andere geblieben auch abgeht und erstirbt,
so seien wir darnach an andern 1o fl Leibsgeding auch
ledig und los und fürder seinen Erben noch niemand
anderm nichts mehr zu geben schuldig noch pflichtig.
Besonders dieser gegenwärtige Brief zumal unnütz,kraft=
los und tot heissen und sein an allen Stellen von allen
Orten ,Richtern und Gericht ,geistlichen und weltlichen
in allweg.Und das zur wahren Urkund so haben wir den ob=
gemelten Peter Holz und Genovefa Zorrin ,seine ehe=
liche Hausfrau ihren jeglichen sein Leben lang und
nicht länger diesen Brief mit unserm Stadt grossem
Insiegel,das wir offentlich für uns und unsere Stadt
und Nachkommen daran haben tun lassen henken ,geben
auf Montag nach Katharina von der Geburt Christi ge=
zählt 1536 Jahr

L. S.

Der neue Weg auf den S. Salvator

Extractus

Reichsstadt Schw. Gmünd ganzen Rats Protocolli vom
21. April 1795

Nachdem H. Josef Büchler ,dahiesiger Bürger und Handelsmann von seinem Vorhaben jene unbedeutenden Allmandsplätze ,welche ausserhalb seines Gartens zwischen diesen und den neben der in Abgang gekommenen Fahrgassen sich fortziehenden Graben sich befinden,sich zu eignen und statt der bisherigen durch mehrere Krümmungen verunstalteten alten Hecken eine neue und gerade Linie an gedachtem Graben heraussetzen zu wollen, mittels eines am 18. hujus einem wohllöbl.geheimen Rat überschicken,die Krümmungen seiner Gartenhecken und zwischen denselben dann den Graben befindlichen Allemandsplätzen darstellenden geometrischen Riss ausweiset und das Ansuchen einer obrigkeitl. Concenserteilung zur Vollführung seines Vorhabens bittlich anstehen lassen.Nachdem auch bei dermaligem wohllöbl. geheimen Ratssession vorgetragen worden.

3.wie das a)Herr Aloisi Bommas für die grösstenteils über seinen ehemaligen Pöppelischen Grasgarten neu angelegte von der Remsbrücke zum S.Salvatorberg führende Fuss- und Fahrstrasse nebst demihme dagegen zu seinem Grundstück bereits überlassenen Vorhängen,sog. Salvatorgässlein,auch noch von der oberhalb seinem zur rechten Seite der neuen S Salvatorsstrasse liegenden Grasgarten befindlichen nunmehro in Abgang gekommenen alten Fahrstrasse zur Stracke welcher angedachtes seih Gut oben anstosset als weiterer Vergütung fordern

b)Benedikt Vogt, Bürger und Beck dahier gleichmässig für das zugedachteneu angelegte Salvatorstrasse von seinem neben jenem des Herrn Aloisi Bommas befindlichen Grasgarten unten am Mühlbach abgetretehen Plätzleins nicht nur von der oberhalb gedacht seinem Garten stossende Strecke austragen, sondernauch noch die über dieser Fahrgassen und dem Graben ausserhalb dem Büchlerschen Garten befindlichen Allemandsplätzlein zum Ersatz als ein Eigentum verlange und wirklich

316 316

schon mit Umgrabung der Fahrgasse sowohl als derAlle=
mandsplätzlein xxmxErsatz ausser dem Gärtle des Herm
Josef Büchlers,um welches letzterer angesucht,den Anfang
gemacht habe,nachdem auch
3.in Erinnerung gekommen ,dass der dermal von hier ab=
wesende Herr Stättmeister Xaveri Debler bei seiner Wiederan=
heimkunft von der mehrerwähnten abgegangenen Fahrstrassen
gleichmässig ein Teil zu seinem neben dem Vogtischen
Garten befindlichen Grundstück fordern dürfte und nach=
dem endlich
4.tit, der Zeit regierende Herrn Amtsbürgermeister
von Stahl wohlgeboren auf dero erlangte und schon viele
Jahre benutzte Gerechtsame das Bronnenwasser von denS
Salvatorberg zu dero an der Strassen zwischen dem untern
Tor und der Remsbrücke befindlichen Lustgarten,vermittels
hölzerner Deicheln auf die mehrerwähnte in Abgang ge=
kommene Fahrstrasse führen zu dürfen sich berufet er=
kläret wie dieselben zwar nichts einzuwenden gedächten,
wanndie besagte Fahrstrasse den Besitzern der daran
stossenden Gütern überlassen werden wolle,jedoch mit
der ausdrücklichen Bedingnüs ,dass die dermaligen,so=
wohl als künftigen Besitzer der Fahrstrasse diese Wasser=
deichel so,wie solche dermal in der Erde liegen auf
ewige Zeiten erleiden,so oft ein Deichelreparation not=
wendig wird,die Erde jederzeit ohne die mindeste Hin=
dernis aufgraben,die schadhafte Deichel herausmachen
und statt solcher frische hineinlegen lassen,auch damit
die Lage der Deichel ausgezeichnet und die Deichel bei
jedesmalig erheischender Nachsicht desto geschwinder
gefunden,somit wie für wohlbelobten Herrn Bürgermeister
ein lang Verweilens mit mehreren Kösten verknüpftes
Nachsuchen ersparet,also auch für die Gutsbesitzer ,die
ihm durch die,die Deichellage verfehlende Nachgrabung
auf ihren Gütern verursacht werdende Schaden vermieden
werde,auf dermal bekannten Deichellage nach der ganzen
Länge der Fahrgassen mehrere Pfähle,deren jeder von dem
andern 30 Schuh weit entfernt zu stehen komme,so tief,
dass nur 1/2 Schuh aus der Erde vorrage,einschlagen und
stehen lassen müsse.

Nachdem dann aus Veranlassung vorgemelter Ansuchung und Reservation infolge des hierauf ergangenen geheimen Rats= resoluti die befragten Plätze auch ein wohllöbliches ganzes Gericht mit Beizug der Interessenten,aus welcher zwar Herr Aloisi Bommas unpässlichkeitshalber nicht er= scheinen können beaugenscheinigt. Bei dieser Gelegenheit die Strittigkeiten welche zwischen Benedikt Vogt und Herrn Josef Büchler der Ursach wegen,weil erster=er das Allmandsplätzlein welches über dem Graben an dem Büchlerschen Garten befind= lich in Anspruch genommen ,auch wirklichschon umgraben lassen,sich geäussert ,dass die Nachgibigkeit des Bene= dikt Vogts,welcher auf die ihm gegebene Versicherung,dass ihm die auf Umgrabung dieses kleinen Stückleins verwämdte Kosten von löbl. Salvartorpflege vergütet werdensolle, sotanes Allmandsplätzlein dem Herrn Büchler überlassen in Gutem beigelegt,auch von Seiten tit.Herrn Amtsbürger= meisters von Stahl wohlgeboren die Erinnerung wegen dem Reservat,mit welchem die vormalige Fahrgasse hinsichtlich der Deichellage behaftet ist,auch der Pfleg wiederholt worden,so wurde nach diesfältiger weiterer Beratschla= gung resolviert

1.solê der zwischen dem Josef Büchlerschen Garten und der in Abgang gekommenen Fahrgasse befindlichen Graben in gerader Linie,nach der in Gegenwart eines löbl. Au= genscheins =gerichts vermittels ausgestellter Ziel und angeschl.gener Schnur ausgezeichneter Richtung gezogen werden und dem Herrn Josef Büchler seine neue Hecke dicht an bemeltem Graben in einer gleichen Flucht hinaussetzen zu dürfen,erlaubt sein und

2.von der in Abgang gekommenen Fahrgasse nicht nur dem Herrn Aloisi Bommas ,Handelsmann und Benedikt Vogt, Becken und zwar jedem derselben soviel als einem jedem die die Grenze bestimmte Breiteseines Guts hinzu mässe,eigen= tümlich als ein weiterer Ersatz für die durch den nun S. Salvatorsweg verlorenen Grundstücke gratis , sondern auch dem H. Stättmeister Debler von ersagten Fahrgaß ein gleichmässiger Anteil jener Strecke nemlich ,welche oben an wohldesselben Gut stosset,gegen

seiner Zeit zu bestimmenden mit dem Wert dieses Anteils im Verhältnis stehendes Geldertrags gleichmässig als ein Eigentum überlassen werden.

3.haben besagt 3 Teilhaber der Fahrgassen ,denen ihre Güter ein =und andernteils dem Büchlerschen Garten scheideneden Was ergraben auf ihre Kösten zu unterhalten.

Endlich

4.solle zur Vermeidung aller Zwistigkeiten ,welche in der Zeitfolge,wann die Deichel vermittels deren das Wasser von dem Salvatorberg zu dem Lustgarten tit des Herrn Bürgermeisters von Stahl wohlgeboren in mehr erwähnter Fahrgass wie bishero auch fernerhin liegen bleiben müssen entstehen würden,sotane Fahrgasse von der Servitut dieser Wasserleitung befreiet? ,dagegen aber wohlbelobter H.Bürgermeister von Stahl sein Deichel durch den neuangelegten Slavatorweg zu führen berechtigt sein und wohl demselben soviele Deichel als durch die neue angelegte Salvatorgasse herab bis zu der Remsbrücke erfordert werden,von einem löbl. Stadtbauamt gratis beigeschaffet,auch die auf Einlegung und Bedeckung dieser Deichelzu verwendenden Kösten mit 40 fl,teils von löbl. Salvatorspfleg ,teils von der Kaufpretio welches H. Stättmeister Debler zu erlegen hätte,jedoch nur für diesmal vergütet werden.

fidem Extractus

L.S. t Kanzlei dahier

318 Folgt ein Lageplan des alten und neuen Wegs pag 318 318

319 319

Maria Majerin zu Herlikofen

erschossen worden

Actum

Auf grgl obrigkeitlichen Befehl haben Unterzogene in Michel Majers,allhiesigen Bürgers und Schuhmachers Behausung Anna Maria Majerin .ledigen Stands,welche den 26.Juli zu Herligkofen im Wirtshaus bei Christoph Fuchsen erschossen worden coram laudabili Deputatione zur Section gezogen und nach genauer Untersuchung die Vulneration

folgendermassen beschaffen befunden.
Der Schuss ist auswendig auf die linke Schulterblatt ge=
schehen,welche eine Wunde und Loch so gross und tief ge=
macht,dass man 5 zusammengesteckte Finger darein legen
könnte,ausser diesem hat sich äusserlich nichts sonder=
li ch gezeigt als blaue Masen ,welche vermutlich von dem
Führen verursacht waren worden sind,nach ausgenommenem
Magen ,Gedärm und was diese in cavitate abdomis
a nhängig ist ,hat sich weiter nichts Bedenkliches ereig=
net.Bei Eröffnung der Brust haben sich präter propter
tres libral ausgerunnen und gestockt Geblüt ,in dessen
Höhlung linkerseits befunden:der Schuss aber hat von
obangezeigtem äussern Ort die dritt und 4.Rippe abge=
schossen ,dann bei dem linken vordern und hintern Lungen=
flügel mit Schrötten tief eingetroffen ,so dass man 4-5
Schrotlöchlein gesehen,welche in Substantian pulmonum
eingedrungen ,gestalten die bereits bemerkten Lungenflü
gel zusammengefallen und vom Geblut gänzlich depliert
befunden ,auch nachdem die aufgeblasen ,bei gedachten
Schrotlöchlein Luft ausgetrieben worden,beineben haben sich
auch sogar Schrot auf die 3. hintern Rippen inwendig 2
zwerche Finger von dem Rückgrat auch geprölt und 3-4
Löchlein gemacht ,sonderlich aberdie Aorta-ader oder
Arteriam magnam descendentem mitgetroffen und in diese
2 Löchlein kleiner und grösser eingedrungen ,so dass
auf wenigst Drucke,das noch darin enthaltene Geblüt
ausgefahren.In und an dem Herzen ist nichts Verwundets observie
observiert,nur dass beide Verbände von Geblüt leer und
sonstendieses Pa... ganz zusammengefallen befunde n
worden.
DieseVulneratio ist absolute letal abgeschossen,viele
Adern in der Lungen sonderbar aber obvulneratam arteriam
magnam descehdentem,welche bei dieser Verwundung gleich schnell
so viel Geblüt von sich gegeben,dass der Pulsus cordis
nachlassen und die Verwunde sterben musste,belangenddie
übrige Constitution des 2 Körpers ist nirgends einiges
übel oder Verletzung zu finden gewesen.

3 L.S. Joann Georg Thwingert
alt Stadtphysikus

Josef ~~Joann~~ Aloisi Ihle dr med et Physicus

Johannes Doll Stadtchirurg

Eines Weinläders Sohn, des Ersten Sohn hat sie totgeschossen.

Vergleich mit Württemberg

wegen Pferdzoll

Demnach des Herrn Herzogs und Administrators zu Württemberg hochfürstliche Durchlaucht dem mit derselben beiden Herrn Amtsvögten zu Schorndorf und Lorch ehedessen und beamtlich in Anno 1660 des Zolls und Accis halber getroffenen nachbarlichen Vergleich unterm 20. nicht obgeschriebenen Monat Januari 5.vet betr. dahin gnädigst erklären und restrigieren wollendas ingl. berührten Vergleichs keineswegs auf den Hauptzoll als ein hochpriviligiertes kaiserl. Regale, sondern nur auf den Accisgulden Kreutzer und andere dergleichen Imposten und zwar allein in frei gehandeltem Kauf und Verkauf der Pferde zu verstehen seie, dergestalten, dass dero Untertan einer aus den Ämtern Schorndorf, Lorch und Linnen dach im Gmündschen oder da hingegen ein Gmündscher Bürger oder Untertan in ersagten drei hochfürstlichen württembergischen Ämtern ein Pferd kaufen oder verkaufen wird, dass selbiger der Accis in anderer derlei Imposten befugt, den Hauptzoll aber noch füraus wie zuvor zu verrichten schuldig sein sollen und wie esbei sotanen Declaration höchst ernannt seiner höchfürstl. Durchlaucht untertänigster Ehren bewenden zu lassen gemeint seid, also wird sich der H. Vogt künftighin hernach zu richten und also zu verhalten wissen, wenn fürbass ein hochfürstl württb. Untertan aus vorerwähnten dreien Ämtern in demGmündschen ein Pferd kaufen oder verkaufen, dieselben ausser dem hergebrachten gewöhnlichen Zoll -den er fürohin gleichfalls zu geben hat -das Accis und allen andern Imposten in specie des Guldens Kreutzers frei sei und passiert worden. Da aber einer Ochsen, Kühe, Schmal oder ander Rindvieh im Gmündschen kaufen oder Verkaufen an-und eintauschen wird, solcher

320 320

nicht wenigernebst dem ordinari Zoll auch alle anderen hergebrachten und gewöhnlichen Imposten Accis und sonderheitlich den Gulden.Kreutzer abzustatten und zu entrichten gehalten sein solle

Decretum in Consilio intimo merc~~erari~~ uri den 31.III anno 1683

L.S. Kanzlei zu Schw Gmünd

Die Amtswiesen zu Mögglingen

ein Lageplan mit folgender Bemerkung:

Dieses Stück Wiesen oberhalb Hermantsfeld befindet sich im Mess zu 2 Tagwerk 13 Ruthen samt dem durchfl flies-enden Remsfluss und wird die Amtswiesen genannt.

321 t Jeann Ferdinand Garb 321

Diebstahl und Mord in Dewangen anno 1713

Dieses Konzept ist unterm 27. Mai anno 1713an zerschiedene Herrschaften mutadis mutandis abgegangen als

Euer Hochwohlgeboren und Gnaden ,auch meines gross günstigen und gnädigen Herrn solle keineswegs bergen bergen wie das gestern morgens Herr Pfarrer zu Dewangen seine alljährlich gewöhnliche Prozession nach Kochen verrichtet,während solcher Zeit nun hat sich ein solch vermessenes zusammengerottetes Raub=und Gaumergesindel erfrechet ,nicht allein de den Pfarrhofauszuplündern,sondern sogar auch die das daselbige Herr Pfarrers Schwester Margaretam in den Keller jämmerlich zu werfen ,in spezie aber hat dieses erfrechte Mord=und Raubgesindel 3 Kelch als 2 ganz silberne vergoldete,auf dem einem hievo von unten auf dem Rauf des Fusses folgende Wort g geschrieben stehen:dieser Kelchgehört den Heiligen zu Reichenbach , und einen mit einem kupfernen Fuss ,so dann ungefähr 200 fl Geld ,so ein Duplonas

Dukaten,Taler und Münzbestand und viele unterschiedliche Leinwand mit sich fortgebracht.

Wann nun der gemeine Ruf und Argwohn auf gedachten Herrn Pfarrers Schwester Sohn Balthes Schonder,sonsten von Ellwangen gebürtig ,seines Handwerks ein Schuhmacher, welcher aber jetzo ein Landkramer und mit kurzer War handelt ,auch gemeiniglich im Blauen Rock und Kamisol,auch rote Strümpf traget,schwarz,magerem Angesicht,mit einem schwarz französischen Bärtlein,ohngefähr 26 Jahre alt, kurz von Person,der auch zu Zeiten auf der Geige spielt auch mit seinem Weib,welche gross und stark von Person, aberschlecht gekleidet ist ,hin und wieder im Land mit seiner War umzieht,fürnemlich der Ursache gehe ,und genugsam Prosumptiones wider denselben militieren ,als sich er Schonter ohnlängsten vernehmen lassen,mit diesen Expressen ,vermessenen Androhung ,er wolle sein des Herrn Pfarrers Schwester massacrieren und den Pfarrhof anzünden mit Ausstossung noch mehrerer dergleichen leichtfertigen Drohworten bei zerschiedenen Leuten . Als geklagt gelangt an Euer etc etc mein gehorsamst nachbarliches Ersuchen,beschriebenen diesen Kerl und sein Weib,wo dieselben zu greifen sein möchten,sogleich handfest zu machen und bis auf weitern Veranstalt wohlverwahrte Hand zu haben,auch,da von obspezifizierte Kelchen und Leinwand etwas möcht feil getragen und verkauft werden,solche auf Erfahrung sogleich zu arrestieren.Solch nachbarliche Willfahrt,gleich wie sie zur Beförderung der heilsamen Justiz abziehlt,also ich auch solche bei dergleichen und all andern Occurentien zu reciprocieren niemals unbelassen werde allermassen bin unter göttlicher Protections Empfehlung und verbleiben gehorsamst amtsdienstbereitwilliger

Jakob Dudeum

den 27.Mai 1713 ist bei H Pfarrer zu Thewangen Schwester Margareta frühe ungefähr gegen 1o Uhr tags vorhero in dem Keller jämmerlich ermordet,geschen Section und Visitation in dem Pfarrhof allda ordentlich vorgenommem,an Unkösten sind aufgegangen

Herr Dr Thwingert	fl 1.3o kr	
Stadtbarbier	1.3o	
der Vogt	1.3o	
Spindler	1.3o	
der Barbier zu Thewangen	-.45	
den Einspännigen	-.3o	
verzehrt zu Mögglingen	4.35	
	fl 11.5o kr	

322 | 322

Protokoll

über den inhaftierten Balthasar Schonter und sein Eheweib pto homicida sacrilegi et justi zu Dewangen vorbeigangen den 21. Juni 1713.

Nachdem von hochfürstlicher Regierung zu Ellwangen die Nachricht samt beigeschlossenem Examen gestern bei löbl.Magistrat der Stadt Schw Gmünd eingeloffen wie das der in Pecto homicidii et justi in dem Pfarrhof zu Dewangen dem gemeinen Ruf und Argwohn nachnin Verdacht seienden Balthasar Schonter proprio mota sich bei Herrn Stadtschultheissen angemelt und prograviert habe,wie dass er dem Vernehmen nach allenthalben für den Täter des an des Herrn Pfarrers Schwester Margareta derselben ausgeübten Mord und Ausplünderung ausgeschrieben worden seie,weilen er nun hiedurch grossen Nachteil an Ehr und ? in=deme er unschuldig sei,leide,als wolle er nunRestitution seines ehrlichen Namens gebeten haben.Hierauf aber derselbe incarceriert worden seie. Als hat ein hoch=und wohlweiser Magistrat der röm Reichs stadt Schw. Gmünd gnädiglich anbefohlen dato gegenwärtiges Examen in Dewangen vorzunehmen

Präsentibus Herr Joann Jakob Dudeum ,gmündscher Amtsvogt zu Jggingen und

H. Josef Peter Spindler,Kanzlisten zu Schw. Gmünd und Gerichtsschreiber im Amt Jggingen sind also sämtl gmündsche Untertanen,amtlich bei Erinnerung ihrer Pflichten abgehört und Folgendes ausgesagt worden:

Caspar Maile

deponiert dass er öfters von der Verwandten Margareta

sel.gehört habe und sie ihm geklagt,dass der Schonter ihr drohe,er wolle sie noch verwürgen und den Pfarrhof anzünden,wie er Schonder auch im Beisein Frau Majlens vor ungefähr 2 Jahren nach ausgeübten Drohworten gegen ihr Margareta sel.mit Steinern in die Fenster des Pfarrhofs geworfen,auch hinaufgeschrien,er wolle ihr noch etwas anders weisen,mit ausgestossenen andern Schmäh =und Scheltworten mehr.

Adam Blum

sagt aus,dass er öfters unter der Gemeind gehört habe, wie dass der Schonter so schreckliche vorerzählte Drohworteausgestossen habe.

Melchior Vogelhund-Vogelmann

sagt aus,er habe sowohl von ausherrischen ,als hiesigen Leuten gehört,dass eben der Schonter dieser Täter seie und dass er einen Brief mit angefüllten Drohworten gehört habe.

Georg Kuen

sei in der Mühle zu Abtsgmünd gewesen an dem Tag dieses beschehenen Mords und Raubs und habe vom Müller daselbst gehört ,dass dieser Schonter zu Abtsgmünd um 12 Uhr seie durchgegangen an eben diesem Tag,übrigens sei der gemeine Ruf,dass dieser Schonter der Täter sei.

Georg Abelen

seie ein 7o jähriger Mann,er höre und sehe nicht mehr.

Andreas Majer

323

sagt aus,dass die gnädige Frau von Waagenhoffen,als sie allhier und auf dem Beisswang ihre Wallfahrt verricht verwichenen Sonntag den 18. hujus und im Rückweg bei ihnen über Nacht geblieben und vorgehalten habe ,dass ihr Herr Bruder am Samstag nach diesem geschehenen Mord in dem Adelsfelder Wald mit den Büchsen gewesen seie und einen Mann mit einem blauen Rock und roten Hosen in dem Wald gesehen ,samt einem Weib.welche gestritten haben wegen 4 fl ,worauf dieses Weib zu dem Mann gemelt habe ,was er viel streiten wolle bei 4 fl ,er habe ja so genug . Selbige Nacht hierauf seie dieser beschriebene

Mann samt dem Weib bei einer Bäurin zu Adelmannsfelden übernachtgewesen ,so habe diese Bäurin obgemeltem Mann erzählt,dass H. Pfarrers Schwester zu DEwangen seie zu Tod geschlagen worden ,hierauf habe dieser mehrberührte Mann geantwortet ,er habe ihm wohl eingebildet,er seie ihr nächster Freund,es werde ihr noch also ergehen,aber man werde es ihm wohl zeihen,sodann habe die Bäurin ferners gemelt,ehe dieser Mann mit seinem Blaurock und seinem Weib kömmen wäre,seie noch ein Mann,der Kramer Adel genannt,von Hüttlingen bei ihr gewesen,sie habe ihm eine saure Milch geben ,seie wieder fortgegangen ,ehe dieser mit dem blauen Rock kommen,seie und gesagt,selbiger Mann gefalle ihm gar nicht.

Michel Kuen

welcher eben auch zu solcher Zeit bei Andreas Majer gewesen,sagt,er habe ebenalldieses auf solche Weise von der FRau von Wagenhofen erzählen gehört.

Adam Röthenmajer

sagt aus,er wisse weiter nichts als dass es eben der gemeine Ruf seie,der Schonder seie dieser Täter.

Georg App

wisse nichts,sei ein alter Mann ,er vergesse seine eigenen SAchen.

Jakob Eisele

wisse weiter nichts weder was andere Leute von diesem Schonter sagen.

Michel Franz

sagt ebben dieses ,komme nicht viel unter die Leut

Hans Ratgeber

ebenfalls .

Josef Zimmerer

deponiert ,dass er von der Waffenschmiede und Herrn

Pfarrers Base Eleonora im Pfarrhof zu Dewangen gehört habe,es haben 2 Männer von Schrezen gemeldet ,sie wollen sich beeidigen lassen,wann mans verlange,dass sie den Schonder und noch einen MAnn mit 2 schwerbeladenen Raufen zwischen Abtsgmünd und Wöllstein haben an dem Tag als dieser Mord und Plünderung geschehen,gesehen stark laufend dass ihnen der Schweiss s. v.über das Angesicht herunter gelaufen seie .Beinebens melde er auch,dass er von des Schultheissen Weib zu Abtsgmünd gehört habe,dass des Schützen Adams Weib ,welche zu Adelmannsfelden auf dem Bettel gewesen,obgenannten Schonders Weib ganz verkrätzten Angesichts ohngefähr den andern oder dritten Tag nach dieser Tat gesehen habe.

Balthasar Zeller

sagt aus,er wisse nichts,weder dass man eben insgemein nichts Gutes von diesem Schonder sage.

Michel Angstenberger

sagt,dass er,als er von der Prozession von Unterkochen heimkommen seie und das Geschrei wegen dieser Mordtat in dem Dorf bekannt geworden,wäre er mit Andreas Majer Melchior Vogelmann und Georg Abelens Sohn ,alle von Dewangen auf die Suche gangen,ob sie niemand in den Wegen und Stegen an den Spuren erkennen möchten,so hätte er vermerkt,bei Hannes Schneider zu Dewangen Roggenacker,welcher Weg gegen Berg und Roth hinunter gehe , in dem Acker darin 4 Bett weit voneinander zweierlei Schuh,als Manns =und Weibsbilderschuh ,die Mannsschuhe seien vornen mit breitenkopfeten Nägeln beschlagen in die Erd eingetreten ,die Absätz aber von Holz ohne Nägel gewesen ,dergleichen Schuhe pflege dieser Schonder zu tragen ,welches er darum wisse,weilen selbiger zum öfteren bei ihme sei über Nacht gelegen,er trage zwar bisweilen Schuhe ohne Nägel.

Bernhard Beuerlen.

sagt, dass gedachter Schonder samt seinen Leuten ein nichtsnutziger, verstohlenes Gesind seien und er allerlei Künste könne, absonderlich ein Raufer, selbigem Krämer nichts abgewinne, sagt auch, dass der Ellwangsche Wirt Ulrich Müller allhier zu Ellwangen 8 Tag nach Pfingsten im Beisein vieler Leut dem Kramer Adel von Hüttlingen, so aufgespielt auf der Kirchweih zu Sulzdorf, allda öffentlich bezüchtigt habe, selbiger hätte dem Herrn Pfarrer Geld helfen stehlen, auf welche der Kramer Adel ziemlich erschrocken seie und nur gemelt habe, er hätte es schon gehört, man könne es ihm doch nicht beweisen.

Georg Göhringer

Er wisse nichts, als wie dass der gemeine Ruf seie

Lorenz Sachsenmajer

Seie eben ein verdächtiger Mensch, dieser Schonder

Georg Hägele

Er habe von diese ermordeten Margaretha gehört, dass der Schonder ihr angedrohet habe, weilen sie ihm das in dem Pfarrhof gestohlene Fleisch wieder abgenommen, er sie unfehlbar noch umbringen wolle.

Joannes Klopfer

Er seie niemals viel zu Hause, doch sei es bekannt, dass dieser Schonder nicht viel wert sei.

Georg Majer

Er wisse nichts weder wie andere Leut sagen, dass der Schonderviel Drohworte ausgestossen habe.

Hannes WEiss

Sei nicht viel zu Haus, wisse nichts als gie gemeinen Reden.

Johannes Majle, ledigenStands

sagt aus,dass er den Schonder früh morgens ohngefähr um 8 Uhr vor geschehener Mordtat bei Jmmenhofen angetroffen und mit selbigem allda geredet habe,wie in der hochfürstl.Ellwangschen protocolloExaminis ordentl. enthalten seie mit dem Zusatz,als sie voneinander geschieden seind,wann Herr Pfarrer die hl. Messen auf dem Schönenberg zu Ellwangen nicht lesen werde.er ihm noch einen ärgeren Brief zuschreiben wolle,als er ihm neulich zugeschickt habe.

325 325

Georg Schielen

sagte,dass er von seinem Bruder zu Hüttlingen gehört habe,dass gedachter Schonder samt dem Kramer Adel auch von Hüttlingen ,an demselben Freitag,da die Mordtat geschehen ,um den Mittag zu Sulzdorf ein Bier getrunken ,der Kramer Adel seie von da aus auf Leinweiler gegangen ,der Schonder seie aber in 2 Stund darnach erst auch wieder auf Neuler kommen ,von da aus miteinander auf Adelmannsfelden gegangen und alldorten über Nacht gelegen,wisse übrigens nichts als wie der gemeine Ruf gehe.

Jakob Haas ,Schreiner

sagt,dass er von der Scherrenmüllerin gehört ha be, dass des Becken Magd von Neuler gesagt habe,der Schonder sei abends um 5 Uhr auf Neuler kommen und als man ihn gefragt,woher er komme,selbiger geantwortet von Aalen,sein-Schonders Weib aber habe vermeldet,sie komme von Ellwangen ,selbigen Abend aberseie selbige auf Adelmannsfelden kommen und er Schonder,den Bauern allda gefragt,ob er nichts Neues wisse ,als der Bauer gemelt habe,nein,habe dieser gesagt,er wisse was,des Pfarrers Schwester zu Dewangen sei togeschlagen worden es sei ihr recht geschehen,es liege nichts an der alten Hexe,man werde jetzt wohl solches auf ihn bezichtigen,Im übrigen sei dieser Schonder ein Flucher,Sacramentierer und Gotteslästerer ,dergleichen man nicht bald nicht hören werde,absonderlich wie leichtfertig er vor dem Pfarrhof gefluccht und grausame Drohworte

ausgestossen ,damals als er gegen der Margareta sel. mit Stein und Prügel hinaufgeworfen in den Pfarrhof.

Kaspar Grimminger,Schulmeister

sagt aus,dass erdenjenigen Brief ,so der Schonder dem Herrn Pfarrer zugeschiekkrieben,habe hören lassen dessen Jnhalts ,dass er Schonder seiner Basen Margarethe gedrohet ,sie soll an Leib und Leben nicht sicher sein, wo er sie antreffen werde ,wolle er sie ermorden und den Herrn Pfarrer,wenn er ihn nicht anders bekommen könne,hinter dem Tisch verschie ssen.Diesen Brief habe des Herrn Pfarrers Schwager ,der Zeugmcher abgeschrieben das Orginal aber habe Herr Pfarrer seiner,des SChonders Mutter nach Ellwangen eingeschlossenzugeschickt ,habe auch zum öfteren voh der Margret selig gehört ,dass auch neben obigem Jnhalt auch dieses in dem Brief geschrieben gestanden nemlich diese Drohwort,er wolle den Pfarrhof anzünden und den Herrn Pfarrer ,wenn er ihn anders nicht bekommen könne hinter dem Tisch totschiessen-.

Beinebens sagt auch ,dass er von seinem Bruder ,Melchior Grimminger ,welcher sich im Sauerbach aufgehalten gewiss und wahrhaftig gehört habe,wie er ,Melchior Grimminger den Schonder bei Hermannsfeld mit seiner Butten angetroffen ,ohngefähr 5 Tage vor geschehener Tat zu demselben niedergesessen und eine halbe Stunde lang beieinander gewesen und 2-3 Tobakpfeifen ausgeraucht unter anderem ihm,Grimminger erzählt,wie er nächtlicher weil bei dem Guss in dem Pfarrhof ein Finsterlein ausgehöbt ,hineingestiegen und ein Licht angezündet undda das Fleisch aus den Kammern nebst 2 Kupferhäfen gestohlen,es seien 4 grosse Stück Speck von einem ganzen Schwein ,2 Schinken und 4-25 Stücklein nebst 14 Bratwürsten und etwas Mehl gewesen und solches seinem Weib, welches vor dem Pfarrhof drunten gestanden hinausgeworfen habe,welches Fleisch selbige Nacht von ihm auf Abtsgmünd von dauas auf Ellwangen getragen worden.Beinebens haben dieser Schonter ferner gemelt,Melchior ,denk an mich und habe beide Hände zu sammengepatscht,es wird

326 ehe 14 Tage ein Handel in dem Pfarrhof zu Dewangen geschehen ,dass jedermann davon sagen wird.
Endet damit seine Aussagen actum ut supra

2 L.S. tJakob Dudeum
Gmündscher Amtsvogt zu Iggin.
Hans Peter Spindler
Kanzlist und Gerichtsschreiber
daselbst.

Obligations=und Stiftungsbrief bei löbl.
gemeiner Stadt allhier zu Schw Gmünd p
5oo flKapital vorwem jährl.auf SJakobi
Apostoli anno 1726 erstmals 2o fl
Zins gefallen

gegen
der löbl. unserer lb. Frauen Pfarrkirchen
Pflegschaft dahier.

es war H. jo. Georg stahl,Bürgermeister

Wir Bürgermeister,Rat des hl röm. Reichsstadt Schw. Gmünd bekennen für uns und unsern Regimentsnachfolger hiemit in Kraft dieser Obligation das nachdem eine gewisse Person ,dero Namen niemand wissen solle,bis dasssie dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln würde der löbl. Pflegschaft zu unser lb. Frau Pfarrkirchen allhier über die in anno 1718 auf S,Jakobi Apostoli gestigtete 3ooo fl,worüber damahlen schon ein besohderer Stiftungsbrief ausgefertigt worden über ein Kapital ad 5oo fl legiert,welche 5oofl wohl ermelt löbl.Pflegschaft uns zu unsern gemein Stadt und Landschaft merklichen Nutzen also zu nötigem Werk Bedarf in specie aber zu Heimbezahlung des Herrn Baron von Reischach x bei allhiesiger Stadtcassa verzinslich aufgelegen Kapital ad 2ooo fl an dermalig gangbaren Reichsgeld sortem des hl röm Reichs Münz edicten gemäss rheinischer Kandswährung den Gulden zu 15 Batzen oder 6o kr gerechnet dato angelegt,jedoch expresse sub speciali reservati der ?
Beihaltung in denen jährlichen aus diesem Capital der 5oofl gefallenen Zinstermin,die wir bereits bar empfangen und wirklich eingezogen haben dessen wir dann wohlermelter löbl. Pflegschaft zu Ulb.Frauen Pfarrkirchen allhier als Darlehen solcher uns bar gelieferten

Summa der ermelten 5oofl verbrief und in bester Form Rechtens hiemit quitt,frei,ledig und los sprechen und auch gleichfalls aller Exceptionen, Beneficien und Freiheiten
so uns und unsern Regiments nachkommen hinwieder und dieses Empfangs halber zustatten oder zugutkommen können bezahlen tun,besonders aber der Exception non numeratae pecuniae et beneficii u. Freiheiten sowie in genere quam in specie so uns u. unser Nachkommen
wie in gleichen der gemeinen Behelfs und Ausflucht das ? general Renuntiation gültig,deren wir allen wohlbedächtlich erinnert und also derselben freiwillig und hiemit verzichten und begeben haben.Verspreche dahero hierauf bei unserm wahren Worten,Ehr, Treu und Glauben,solches Kapital jährlich auf S. Jakobi Apostoli und ad 1726 erstmals mit den Reichs=und La ndsüblichen

327 Interessen a 5 % zusammen 25 fl mehr wohlermeltem unser lieben Frauen Pfarrkirchenpfleg ohne einige da= gegen einwendenden Beschwerde oder Abzug,sie mag Namen haben wie sie will -Almosen ,Steuer,Schatzung und sonst all andern Beschwerden,sie mögen herrühren wo sie wol= len,frei machen und sagen-zu verzinsen auch solche freifallenden Pensionen auf dero anmelden in Termino gegen Quittschein jedesmalen richtig wollen zu deren ~~führen sondern~~ andern Händen einliefern lassen. 327

Damit aber auch mehr wohlbesagte Pflegschaften zu U.L. fr.Pfarrkirchen als Creditor und dero Herrn Pfle= ger auch sonst alle rechtmässigen Inhaber dieser Obli= gation desto besser versichert sein mögen als haben wir unser gemeinen Stadt und Landschaft sämtliche Ge= fälle ,Intraden und Einkommen ,als Zoll,Steuer ,Schat= zung ,Umgeld samt anderen ,wie sie auch immer Namen haben mögen zu einem selben und wahren Unterpfand hiemit ausdrücklich uns soviel hierzu von Nöten nach Unterstandsrecht und Gewohnheit ,pleno jure et cum verb constituti possessorio pro hypotheca verschrie= ben und eingesetzt ,dergestalt,dass die mehr wohler melte löbl. Pflegschaft dero Herrn Pflegers und Nach- kommen sich deren auf all ohnverhoffenden nicht Zah= lungsfall ,ohn all unser und unserer Nachkömmlinge

weiternde kräftiglich zu halten haben, fürnemlich aber die Unterpfandsstück, so viel nämlich hiezu von nöten wirklich anzugreifen und sich in solche mit oder ohne Recht zu setzen gut Fug und Macht haben, auch davon nicht abzuweichen schuldig sein sollen bis sie um Kapital und Interesse samt Kosten und Schaden völlig vergnügt seind, derweilen uns dann nichts schützen noch schirmen soll, weder geistlich noch weltlich, Recht, Exception, Befehl kaiserl. Constitution Rechtsabschied, Indult, Moratorium, Freiheit, in summa kein Beneficium, so erdacht werden mag, inmasse wir dann hiemit wissend und wohlerdächtlich allen und jeden Benefizien juris tam in genere quam in specie wollten auf das Kräftigste also es immer geschehen kann auch mag renunciert und deren uns allerdings begeben haben, alles bei treuen Worten der Wahrheit getreulich, sonder Arglist oder Gefährde.

Worbei sich der Stifter expresse reserviert, dass von obgemelten 500.- fl Kapital der jährlich gefallende Zins ad 25 fl ihme selbsten gleich wie der von obberichteten vorher gestifteten 3000 fl bis ad anno 1728 inclusive zahlen behändigt werden, nach verflossenem solcher Zeit aber hat derselbe folgende Disposition auf ewig verordnet, nemlich dass die jährlich gefallenen 25 fl Interessa auf nach beschrieschriebene Weise sollen verwendet und ausgeteilt werden als

1.

denen armen Bürgerskindern dahier zu denjenigen 60.- fl welche ihnen vermög ersten Stiftungsbriefs vorhin schon vermacht seind, jährlich noch weiters 15 fl und also in Summa 75.- fl sollen gereicht werden, kommt also in Auswurf 15.- fl

2.

Denen armen Männern und Weibern oder aber auch Unverheirateten, welche des Almosens bedürftig, auch bei des Stifters Jahrtag beten und zu opfern gehen müssen, sonsten jede Person über die ihnen vorhin gestifteten 6 kr, noch weiters 9 kr und also in Summa jeder Person 15 kr, jedoch mit dieser Condition gegeben werden, dass sie sich mit dem Opferpfinnig und Opferlichtlein selbsten versehen sollen., tut 1 fl 30 kr sind also 10 Arme

3.

Weilen der Fundator zu vorbemerktem Jahrtag noch kein Vigil gestiftet

als gehet diese Intention dahin, dass die tit. Herrn Geistlichen in allhiesiger Pfarrkirche am Abend vor dem Jahrtag nach der Vesper eine Vigil halten, auch bei der Totenbahr die Psalmen Miserere und de profundis beten, deswegen denselben gereicht werden soll 1fl 3okr

4.

ist auch des Stifters Meinung, dass von 1o gestifteten hl Messen, welche an seinem haltenden Jahrtag sollen gelesen werden, denen Herrn Geistlichen von jeder nicht nur 21, sondern 31 kr sollen bezahlt werden, tut also die weitere Ausgab diesfalls 1 fl 1o kr

5.

Solle sowohl abends bei der Vesper und Vigil, gleichwie zu morgens bei dem Seelamt 2 Mass Wein und vor 4 kr Brot auf die Totenbahr gestellt und dafür verrechnet werden 4okr

6.

sollen dem Herrn Buchhalter U.L Frn. Pfarrkirchen Pflegschaft allhier, damit er von dem Herrn Cassier sowohl diese, als die übrigen, vorher schon gestifteten 15o fl Zins fleissig einfordern und das Gestiftete ordentlich ausrichten solle, gegeben werden 3okr

7.

demen Herrn Cassiers sollen ebenfalls, damit sie die Bezahlung desto richtiger leisten möchten, jährlich auch gereicht werden 3okr

8.

dem Kanzlisten oder Scripenten, welcher U.L- Frauen Pfarrkirchen=pfleg= Rechnung stellt und schreibt, weilen er wegen diesem neugestifteten Jahrtag mehrere Mühe hat, sollen auch jährlich gegeben werden 2okr

9.

Sodann verbleibt U. L.Frn Pfarrkirchen=pflegschaft der Rest mit fl 3.2okr

1o.

weiter oben gemeldeter Fundator vorhin auch die beiden grossen weissen Wachskerzen neben dem Kreutzaltar in allhiesiger Pfarrkirchen, welche man an denen Sonntagen, wann die monatl. Prozession vor dem hochwürdigen Sacrament

329 des Altars gehalten wird, pfleget auszuziehen, gestift, 329
weswegen bei löbl. allhiesiger Stadtkassa 2oo.-fl
Kapital verzinslich aufliegen, s.o Stifter solche aber
bishero aus seinen eigenen Mitteln unterhalten hat, auch
dies sein Lebtag aus seinen eigenen Spesen zu unterhalten
intentioniert ist, folglich die hochwürdigst Gut=Bruder=
schaft den jährl. Zins ad 1o fl indessen gratis genom=
men hat, als ist desselben Begehr, dass ermelte beide
grosse Wachskerzen an seinem haltenden Jahrtag unter dem
Seelamt zu seinem Gedächtnis auch sollen angezündet wer=
den.

Summa 25 fl

Zur wahren Urkund all dessen haben wir gegenwärtige Schuld
verschreibung mit hiesigem gemeinen Stadt grösserm Insie=
gelcorrobrieren und den tit. Herrn Pflegern wohlermeltem
U.L.Frauen Pfarrkirchen Pflegschaft als Creditoribus
einhändigen lassen, demgeschehen Schw Gmünd auf S. Jakobi
Apostoli nach der gnadenreichen Geburt Christi gezählt
1725 Jahr

2 L.S.

Steuerzettel

Herrn Oberachtmeister Franz Achilles Stahl

Kaufmann allhier de anno 1769

Qua. Bürger.................................fl 1oo.-
wegen seinem Wohnhaus auf dem Markt beim
neuen Rathaus............ 85o.-
wegen dem Holzwartzschen Haus auf der Hofstatt 4oo.-
wegen dem Schleicherschen Haus auf dem Markt.. 7oo.-
wegen dem Breymüllerschen Haus bei der Niklas=
mühle.... 4oo.-
1/2 Behausung auf dem Markt an der Schwanen... 2oo.-
eine Behausung samt Scheuer in der Ledergasse. 65o.-
ein Schafhaus in der Blaich...................... 3oo.-
wegen dem Jägeisschen Haus auf der Hofstadt... 6oo.-
ein Wohnhäuslein im Rappengarten............. 5o.-
2 Häuslein bei S. Margret in der Georgishalde 1oo.-

330 — 330

das Schafhaus dabei.......................... fl 150.-

1 Häuslein im Rotrinnengarten.................. 50.-

1 Häuslein auf der Krähe........................ 50.-

1 Schafhaus dabei,so auch bewohnt wird......... 175.-

4 Tagwerk 1/2 Viertel 7Ruten "iesen bei der
untern Spitalwiesen 618. 45

1 Tagwerk 3 Viertel 3 Ruten Kreutzwiesen..... 481. 15

2 1/2 Tagwerk 22 Ruten Nepperwies 171. 52 1/2

1 Tagwerk 2 1/2 Viertel 5 Ruten Rappenwied ... 297.55

1 Tagwerk 3 Viertel 5 Ruten Grabengarten an der
Rems . 525.-

2 Tagwerk 2 Viertel 18 Ruten Wiesenin der Schappen=
lach 562.30

3 Jauchert 2 1/2Viertel 16 Ruten Acker zwischen
dem Tierbach&waldstetter=
strass 483.20

2 Jauchert3 Viertel11 Ruten Wiesen in der Schapper=
lach............ 187.20

3 1/2V.12 R Ackerhinter d em Königsturm. 145.56

2 Jauchert 1/2V.4 R.Rappenwiesen . 531.15

2 Jauchert 2 1/2 Viertel 13 RutenGarten in der
blaich......... 787.30

1 Jauchert 3 1/2V.1 R.Kiesgarten beim Mühlbach.. 415.37 1/2

8 Rut en Krautland beim untern Tor.....
mehr 10 Ruten allda 27.-

11 Ruten Krautland beim Waldstätter Tor.. 16.30

6 1/2 allda 3.-

2 Jauchert 3 Viertel 9 Ruten ~~Wiesen~~ Rappenwiesen 687-30

1 Jauchert 3 Viertel 4 Ru ten Acker in der Schappen
lach 291.40

1 Tagwerk 3 1/2 V. 10 Ruten ~~Roggenwies~~ Rappenwies 421.52
468.45

25 Tagwerk 3 V. 8 Ruten Wiesen auf der Krehe 5150 .50

3 1/2 V. 12 R. Acker hinter dem Königst. 145.50

2 1/2 V. Rappenwiesen 156.15

1 Tagwerk 1 1/2V. 2 R.Wiesen im Hirtenbühl 275.-

1 Tagwerk 3/4 Wiesen Rappenwiesen 206.15

24 Ruten Garten beim Haus in der Ledergasse 36.-

1 Tagwerk 25 ruten Rappenwies 250.-

1/2 V.22 Ruten Garten in der Stadt nebst dem
Kalten Markt 37.30

13 1/2 Tagwerk Halden bei der Walk 3037. 30

4 1/2 Jauchert Acker allda anjetzo Wiese 1125.-

3 1/2 Viertel 22 3/4 Ruten bei dem Schurrenhof

fl 196.52 1/2

3 Tagwerk 28 ruten Ramsnestwiesen...... 675.-

3 Viertel Jauchert Acker unterm Buch. 100.-

3 Tagwerk 1 1/2 Viertel Roggenwies 928.-71/2

2 Tagwerk 1 1/2Viertel 16 RutenGarten allda 712. 30

1 Jauchert 1 Viertel Acker unterm Buch 208.20

in barem Vermögen....

hatte also ohne die Pfeilhalde
so 18 Tagwerk in sich hatte und
ein Freigutin Rechb. Lehen ist
35 Stück Güter,machen 119 Tagwerk
1 1/2 Viertel 7 Ruten in den fl 20371.43 1/2
Steuern und 15 Gebäude.......... 4775.-

hat also zu zahlen ohne sein 25146 .43 1/2
Vermögen auf ein Summa:

Doppelschatzun 75 fl 27 kr

Schw. Gmündden 13. Mai 1769 test.Cänzlei allda

NB. damals waren höchstens 8 Steuern wegen machtefl 603.36
wenn man damals 32 und 34 Steuern hatte bezahlen müssen,
so hatte es den Mann getroffen fl 2414.24

331

Schatzbuch

in der Stadt Anno Domini 1552

Einwohner
Enderich Holtzwarth
Bastian Bacher
Thomas Hartmann

Als die röm.kaiserl und kgl. Majestät samt Kurfürsten, Fürsten und Ständ des hl. röm. Reichs auf dem zu Augsburg des 1551 Jahrs gehaltenen Reichstag der Offensions=hilf des gemeinen Pfennigs wider die Türken,nach Ausweisung des Speierschen Reichsabschieds im Jahr 1544 aufgericht,bewilligt,verein verglichen,dass des 3. als letzten Ziel nach Ausweisung bereits Augsburgischen Reichsabschieds auf 2 Fristen sollen eingezogen werden demselben nach hat ein ehrbarer Rat dieser Stadt Gmünd solches all ihren Verwandten und gemeiner Bürgerschaft , Geistlichen und Weltlichen in der Stadt verkündet

und die Schatzung zu geben gebieten und bei ein Landfristen des gemeinen Pfennigs auf einmal einziehen lassen und folgen hernach beschrieben ,alle die solch ihr gebührend Anlaggeld geben haben ,bei denen ist ein ² geschrieben, weil welchen aber kein ² steht,dieselben haben ihr Anlaggeld noch nicht gegeben.
Actum,24 Okt. anno 1552

Form,welcher Gestalt die Einnehmer diesmals klagt und geschworen haben.

Die Stättmeister,so zu Einnehmern des gemeinen Pfennigs in der Stadt verordnet sein,sollen geloben und schwören, dass ihr eine ehrbarer Rat und derselben ganze Bürgerschaft in ihrem befohlnen Einnehmeramt getreu wollen sein,ihr Ehr ,Würde und Nutz zugleich betrachten,raten und fürnehmen und die Anlag des gemeinen Pfennigs nach Ausweisung des jüngsten zu Speier aufgerichten Reichsabschieds von dieser Stadt Kammer gut,auch der ganzen und gemeinen Bürgerschaft und Einwohner ,geistlichen und weltlichen selber ,auch von den verordneten Untereinnehmern der Untertanen auf dem Land getreulich einfordern ,empfangen und in die verordnete Truhe einschütten und darin treulich verwahren ,auch die Schlüssel zu derselben Truhen zugestellt werden ,verwahrlich behalten wollen dass auch ihr aller der Namen und Zunamen,die in solche Truhen einlegen werden,eigentlich aufschreiben lassen,auch sie laut des bemelten Abschieds ermahnen und mit Pflichten beladen darzu ein ehrlicher Rat die gemachte registrierte Abschrift eures Obereinnehmers,dergleichen auch von der Verzeichnis oder Register der Untereinnehmer,so auch überliefert werden,zu stellen,sich darin zu ersehen und die Ungehorsamen zu gebührendem Gehorsam zu bringen wissen,ferners,dass auch ihr das Anlaggeld,ganz oder zum Teil niemand,dann so das Vorrang des Reichsabschieds zu erheben gebührt, geben oder folgen lassen,sondern daselbige treulich und fleissig in der verordneten Truhe verwahren und behalten, bis auf das Ziel,wie das des Reichs abschieds zu erkennen geben ,dass auch ihm einem ehrbaren Rat von allen undjeg-

lichen Einnehmungen und Ausgaben aufrichtigen, schriftlichen Bericht tun, so ihnen das verordnet worden und euren Befehl getreulich und nach allem eurem besten Verständnis, Sinnen und Vermögen besetzen und vollbringen, darum euch auch kein Neid, Hass, Gab, Gunst zusagen, Freundschaft oder andere Sach einiger Weis hindern w wöllen lassen, ohne alle Gefährde.

332 332

Instrument, Instruction wie und was in der Anlag des gemeinen Pfennigs zu verschätzen und sich in derselben Belegung zu halten sei.

Was in dise Schatzung ausgeschlossen ist und nicht verschätzt soll werden.

Item eines jeglichen Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und anderer Hausrat, den ein jeder seinem Stand und Wesen nach zum täglichen Gebrauch nit wohl entbehren kann.

Item hohen Standspersonen, denen von Adel und reisigen Knechten ihre Pferd, dergleichen auch andere ihre Wehr und Harnisch, auch Geschütz, Pulver und andre dazu gehörige Munition.

Kirchenzierd

Item der Kirche Kleinodien und Gezierd sollen zu solchem Anschlag nicht angeschlagen, aber sonst nichts anders von dieser Anlag ausgenommen sein.

Itemdas Volk ermahnt und von ihm Gelübt genommen und soll also zu ihnen gesagt werden:

Wie ihr wissend, dass ein jeder seine Steuer und Hilf zu der verkündeten Türkenschatzung geben solle, wollen wir auch in oft des Reichsabschieds ermahnen, dass ihr die Ehre des allmächtigen Gottes, seinen hl. Glaubens und gemeiner Christenheit Nutz und Wohlfahrt zu Herzen führen und den gemeinen Nutz der Christenheit und sonderlich der beschwerten Christen Land und Leut eurer Mitbrüder in christlichen Glauben und Religion, hohe Notdurft bedenken und euren zeitlichen Nutz aus christlicher brüderlicher Liebe fürseie und demnach bei der

Handglübt,die ihr dem Städtemeister geben werdet ,auch bei eurem christlichen Gewissen ,von allen euren Hab und Gütern,liegend und fahrend,sie seien Lehen oder eigen, -ausserhalb des,so in dieser Schatzung ausgeschlossenist- eurem bestem Verstand nach,getreulich ohn alle Falsch und Gefahr euer gebührende Anlag geben und indie Truhen alldazu geben ,also bar ~~in~~ einwerfen wöllen,

Die Weltlichen

was 1oo Gulden gibt.

Das ist von je 1oo fl einen halben Gulden und also auf und ab zu rechnen,was unter 1oo fl gibt.
Welcher aber unter 1oofl gut Wert hat,der gibt je von 2o fl Gut 6 kr.
Wer unter 2o fl Guthat
item wer unter 2o fl hat,der gibt 4 kr,
item der Wein soll nach den Käufen und Schlägen und als lieb einem der Sätz angeschlossen werden.
Dergleichenauch andere Früchte .

Dienstgelt,Knechte und Mägde

Item,wer jährlich Dienstgeld hat ,desgleichen Knecht und Mägd ,geben von jedem Gulden einen Kreutzer.
Und soll die Fruchtbesoldungen je für ein Malter fl zu dieser Anlag geben werden, Wein, Korn,so einer hat nach Gelegenheit der Käufe was die ungefährlich der Zeit gilt und einer daraus lösen möchte,und so lieb ihm die seie anschlagen und schätzen und davon die gebührende Anlag geben.

Wer von 1ooo fl mehr denn 5o fl Gefallen hat.

Item wer von 1ooo fl mehr denn 5o fl Nutzung und Einkommen habe ,der gebe davon auch den zehnten Teil.

Leibgeding

Item 1oo fl erkauft Leibgeding soll von 1ooo fl Hauptgut gerechnet und in diesem Anschlag entrichtet werden.

Die Geistlichen

Den zehnten Teil von all euren Pensionen,Reservaten, Competentien und Pratention,dergleichen auch alle Ren= ten ,Gülten,Einkommen und Nutzungen ,die ihr von euren Pfründen ,Benefizien,Dignitalibes und eurem geistlichen Stand haben ,das ist von 1oo fl jährlichen Einkommens zu dieser christlichen Anlag 1o.- flund also auf und nieder nach Anzahl des Einkommens begeben.

Häuser

Und euer Pfarr=und Pfründhäuser sollet ihr nach Leib= dingswert anschlagen und davon die andern eure Nut= zungen den zehnten Pfennig erlegen.
Dergleichen von andern euern ererbten oder in andern Wegen erlangten liegenden Gütern und fahrender Hab, je von 1oo fl einen halben Gulden geben und entwerfen
Stadt
Spital
Zünfte
Bruderschaft
Versammlungen
ferner Einkommen an Gülten,Zinsen neben seinen andern Gütern ,Barschaften und Vorrat rechnen ,entschlagen und entrichten.
Also dass von 1ooo fl jährlichen Einkommens 1oo fl und von 1oo fl Einkommens 1 fl zu dieser Offensionshilf geben.

334 334

Bauersleute

sollen nach der Ermahnung bei guter ,wahrer Treue an eines geschworenen Eidsstatt angeloben,alles ihr Ver mögen treulich anzuzeigen und zu versteuern,darauf auch den Einnehmern ihr Vermögen vermehren und eigent= lich aufschreiben sollen und davon zu dieser Anlag je von 2o.- fl Wert Hauptguts 6 kr und von denen,so unter 2o fl haben 4 kr erfordern und empfangen.

Geistliche in der Stadt

Herr Jakob Spindler,Pfarrherr und auch als Besitzer

beider Kaplaneipflegen S. Sebastian und S. Maria Magdalena Altar und St Anna Ambt.

Magister:Joannes Waldenmajer Waldenberger als investiert S. Annakaplanei

Magister Joannes Bresberger als Besitzer beider Kaplaneien S. Petrus und Paulus.

Magister Jakob Behem,als Besitzer der Kaplanei auf unser Frauen Altar in S.Leonhardskirche modo Jäger alt

Magister Heinrich Schmalck als Besitzer S Katharina Pfründ beiden Sonderlichen und Verweser S Christophs Frühmess

Herr Veit Heck als Beisitzer der drei Caplaney Pfründ S.Georg,S. Jakob et S. Helena

H. Wolfgang Arnold als Besitzer der 2 Pfr und S. Nikolaus et S. Katharina

Herr Jerg Popfinger als Besitzer der 4 Kaplaneien Pfründen S. Andreas -altar in des hl. Kreutzpfarrkirchen S.Martinsaltar in S. Johanniskirche, auch S.Nikolaus und unser Frauen,beide im Spital für sich und seine Magd

Herr Sebastian Schreiber als Besitzer S. Barbara Kaplanei für sich und seine Magd

Herr Ambrosi Majer als Besitzer der Frühmess S.Joannis et Jakobialtar

336

Herr Veit Geiger Adjutor die Kaplanei Pfründ auf des obern Altars in St Leonhardskirchen,der Funkenpfründ.

Lateinischer Schulmeister Augustin Schwimmer

Magister Conradus Vitoris

Conrad Windeisen,Kantor

335 335

Klöster und Communen

Das Prediger-Kloster für sich und einen Koch
Pfründen Wolf Jos 1 fl 6 kr

das Augustiner-Kloster für sich

das Barfüsser-kloster für sich ,auch die Pfründ der Funkenpfründ und der Filial Mutlangen et Lindach

Regelhaus der Seelschwestern

Der Priesterbruderschaft, samt der minder oder kleinen Bruderschaft
S. Sebastianusbruderschaft in der Pfarr
S. Peters Wandels oder Mathies Bruderschaft
der Baderbruderschaft
der Spittel für sich
Knecht
Mägd
S. Katharina der armen Sondersichen-pflegung
Unser Frauen der Pfarrkirchenpfleg
Sonntäglich oder Reichalmosenpfleg
Gemein Heiligenpfleg
Kirchpfleg
des Stipendiems oder Testamentspfleg
die gemeine Heiligenpfleg der 5 Kapellen in der Stadt
Kramerzunft
Schmiedzunft
Metzgerzunft
Beckenzunft
Gerberzunft
~~Schäferzunft~~
Schusterzunft
Binderzunft?
Schneiderzunft

336 die gemeine Stadt Gmünd 336

Herr Joann Stahl, Oberstättmeister und seiner Hausfrau Veronica Bullingerin sel. auch Balthasar Stahl Stiftung betr., von welcher nachbenannte Kapitalien die Zins pro

1650/1651 1650 erstmals zu liefern auf S. Katharina

Einer ehrwürdigen Priesterbruderschaft von 350 fl Kapital a 5 %- 17 fl2 Orth

Frau Mutter und Schwester zu St Ludwig, Franziskanerordens allhier 2 fl 30 kr von 50 fl Hauptguts a 5 fl% =2 fl 2 Orth

Den armen Leuten in der untern Pfründ des Hospitals allhier von 50fl Hauptguts a 4 1/2 % =2 fl 1 Orth

den armen Leuten bei S.Katharina von 50 fl Hauptguts a 4 1/2 %= 2 fl 1 Orth

Wir verordnen den drei Herren Stättmeistern, so jedesmal auf S.Katharina im Amt sein werden von 50 fl Kapital a 4 1/2 % 2 fl 1 Orth
dem Schreiber beim Stättmeisteramt, Stattmeisterknecht und Grethmeister von 25 fl Kapital a 41/2 % 1 fl 1/2 Ort
Dem Mesner bei unser lieben Frauen Kirchen von 25 fl Kapital a 4 1/2 % 1 fl 1/2 Orth

Nr 6

Den verordneten 3 Herren Stättmeistern seind die 50 fl Kapital der Ursachen verschafft ,dass sie alle Zins von denselben Kapitalien als auf S.Katharina miteinander jährl. abstatten und durch den Stättmeisterknecht lassen einliefern.
Der Schreiber, Stättmeisterknecht und Grethmeister wegen den 25 flum Zinszeit fleissig über Abstattung der Zinshalber annehmen, auch der Mesner von 25 fl Kapital jährl. den Geistlichen in der Pfarr, der Seelschwestern, Armen im Spital, S.Katharina und andern die Zeit des Jahrtags und quatemberlich haltende Seelämter und Messen lassen ansagen und verkünden, damit deswegen nichts verabsäumt werden möge.

Trinitatis oder Sonntag mach der Oktav

Von hochgedachten Herrn Ministeriali 4000fl die 2000fl das 100 a 5%, die andern aber das 100 a 4 1/2 % zu verzinsen aufgenommen.
Um diese 4000 fl werden die 2000 fl 5 % wie vorgemelt verzinst mit welchem Zins als nemlich 100 fl ihro fürstl. Gnaden sel. gestifteten Jahrtag allhier auf Trinitas oder Sonntag nach der Oktav Corporis Christi anzustellen fl 200.-. Die andern 200 fl, welche jedes 100 fl wie vorgemelt allein auf Trinitatis 4 1/2 %, welche auf H.Wolf Christoph von Westernach fürstl Augsb. Rat und Amtmann zu Zusamaltheim [Zummersbruck] deselben männl. Descendentes überantwortet alles laut und Inhalts hiervon aufgerichten und verfertigten Stiftungsbriefs, verzinst 90 fl

Trium regum

H. Wolf Christoph v. Westernach unablässlicher ewiger Zeit ~~solang dieser ein männlichen Geschlechts Descententibus~~ die von Westernach leben v. 1000 fl Kap. 50 fl Zins

337 337

Extract oder Auszug

Aus weiland des ehrwürdigen Herrn Thomas Hasen, gewester Canonici zu Backnang selig. Testament und Fundation seiner unter die Armen allhier und zu Backnang gestifteten Röcken halb.

Tuchkauf

Von diesem übergebenen Zinsgeld, sollen die obgemelten Bürgermeister und Rat durch ihre verordneten Almosenpfleger und ihre Nachkommen, alle Jahr jährlich und jedes Jahr besonders, allweg um St Michaelis des hl. Erzengelstags kaufen lassen zehen Tuch Remblisfarb Dinkelsbühler Elfbund, die sie auch scheren lassen sollen und dieweil ein solches ganz Tuch hält zwanzig acht oder auch zwanzig und einhalb Ellen, so möge hieraus allweg sonst auch ein Rock gemacht, abteilig geschnitten werden, fünfzig sieben Röck.

Tucher und Schererlohn

So würde Ankaufs ein solch ganz Tuch ungefährlich um 11 fl erkauft und als dann für Fuhr -und Schererlohn siebenthalb Batzen auf ein Tuch gerechnet, das alles macht als für 10 ganze Tücher samt der Fuhr und Schererkosten am einer Summa 114 fl 5 Batzen.

Wie und wann die Tuch ausgeteilt werden sollen.

Von diesem Tuch soll den armen, dürftigen Leuten, welche die Almosenpfleger in ein Zettel verzeichnet, alle Jahr ein ehrbarer Rat fürbringen und anzeigen solle, so dan n ein ehrbarer Rat der Stadt Gmünd des notdürftig und wohl angelegt sein erkennen würde, gebühren zwei Dritteil, das wird dreissig acht Röck gebühren und darüber einzig Dritteilund noch 19 Röck machen. diese sollen Bürgermeister und Rat zu Backnang ihren armen Dürftigen, welche sie am notdürftigsten und am besten angelegt in Stadt und Amt erachten möchten, zugestellt und gegeben werden, welche Tuch die von Backnang jährlich auf St. Nikolaustag des hl. Erzengels Tag zu Gmünd zu holen pflichtig sein sollen.

Wie und wann derer zu Backnang ihre Tuch zu erheben verkündet werden soll.

338

Es sollen auch die vorbenannte Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd durch sich selbst oder ihre Almosenpfleger solches jederzeit den von Backnang ,wann sie ihre Anzahl holen sollen einen gewisslichen tag ernennen und zuvor verkündigen,wann sie solches bei ihm finden
Die Tuch sollen auch niemand anderes als die Armen und Dürftigen um Gotteswillen.

Es soll auch solche Stiftung und Gottesgab in kein anderes verwandt noch verkehrt werden,auch solch Tuch niemand andern ,den armen Dürftigen um Gotteswillen treulich gereicht und gegeben werden,damit sich auch ihr Gewissen

Macherlohn von den begabten Röck

Und als an obermeltem Zinsgeld über den bestimmten Tuchkauf und aufgeloffene Kösten noch zwanzig fünf Gulden ,dritthalb Batzen Zinsgeld bevor sollen von demselben die armen Personen so das Tuch geben wird,jeder damit 10 Kreuzer zugestellt werden,davon den Rock machen zu lassen ,das bringt auf die dreissig acht Röck ,so den Armen zu Gmünd sollen gegeben werden 6 fl 5 Batzen ,und den Armen zu Backnang auf die 19 Röck 3 fl dritthalb Batzen.

Belohnung ~~Ablosung~~ des Almosenpflegers zu Backnang.

weiters soll auch denen von Backnang durch einen ehrbaren ratsverordneten Almosenpfleger zu Gmünd gereicht werden jährlich 6 fl Kreuzer-Währung ihm sein Kösten, Mühe,Fleiss und Arbeit damit zu erstatten.

Belohnung ~~Ablosung~~ des Reichen Almosenpflegers zu Gmünd

Was dann weiters an vermeltem Zinsgeld bevor,alles benanntlich 9 fl 10 Batzen ,das soll jedes Jahr den verordneten Almosenpflegern zu Gmünd bleiben und gehören, damit sie solche Stiftung desto fleissiger verrichten und für ihre gehabte Mühe.

Wie es in Auf-und Abschlag des Tuchs gehalten werden soll.

So aber der Tuchkauf mit der Zeit in höher oder weniger Geld ,denn hiervor gemelt ,geraten würde,soll demnach hiervor ernannt und bestimmt Geld um Tuch angelegt werden und wie weit sich dann der Röck Austeilung erstrek-

338

ken möcht, soll solche Mässigung bei einem ehrbaren Rat zu Gmünd und ihre Verordnete, des Almosenpflegers stehen, doc doch dass in allweg die von Gmünd ohngefähr zweidrittel und die von Backnang ein Drittel empfangen.

Die Stiftung und Gottesgab nicht ändern.

Wann aber Bürgermeister und Rat oder derselben Almosen=pfleger oder ihre Nachkommen an dieser meiner Stiftung wollen Änderung tun und anders denn obsteht machen, das soll zu allen Zeiten keine Kraft noch Macht haben und soll alsdann die Stiftung fürohin zu ewigen Zeiten sein und stehen zu dem edlen und vesten Junker Wolf von Weyler ? zu Liechtenberg. Wolf von Liechtenberg und seine Erben, desgleichen meine lieben Vetter und Schwäger des Stammes und Namens die Haasen und die Rauchbein und ihre Erben ohn alle Irrung und Widersprüche, die sollen dann ausrichten diese Stiftung an die Ort und End wie obsteht oder an ander Ort und End, wie sie das für gut ansehen, da solch Stiftung des Almosens nützlich verrichtet angenommen werden.

339 339

Wie auf den Fall, da Zinsgeld abgelöst, dasselbige wieder angelegt werden solle.

Auch Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd vermeld Zins=geld zum Teil oder gar abgelöst wurde, so sollen sie u. ihre Nachkommen alsbald das Hauptgut unverzüglich von Stund wieder anlegen, auf dass für und für in ewige Zeit solch Stiftung allein den Armen zu gut bestehe, unver=brechentlich auch ohne Abgang ihren Fürgang gehaben mö=ge.

Diese Stiftung im Fall der Rat von derselben Zinsgeld und Kosten hand zu haben.

Ob sich aber begeben, dass oftvermelte Bürgermeister und Rat der Stadt Schw. Gmünd oder ihre Almosenpfleger oder ihre Nachkommen in mehr gedachter Donation Zinsgelds, auch dieses Werks Vollziehung, Eintracht oder Irrung be=gegneten, wie dies immer Namen gehaben möchte, wann oder von wem das beschehe, das wollen die gedachten Bürger=meister und Rat durch sich selbst oder ihren Almosen=pfleger mit höchstem Fleiss handhaben, allen Widerspen=

spenstigen ,wie recht und gebräuchlich begegnen ,und alles aus vielgedachter Donation Zins,Kösten und Schaden ausführen und in sein Rechtswesen Meinung aller Verschaffung weiterbringen und gängig machen.

Bürgermeister und Rat zu Gmünd sollen des Stifters Freund ,so dessen notdürftig begaben.

Aber wenn auch meine Vetter und Schwäger des Stammens und Namens die Haasen oder Rauchbein,wie obsteht, Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd etliche arme Personen Tuch zu Röck zu geben,benennen und für dieselben bitten würden und ein ehrbarer Rat erachten möchte ,bei derselben Person ,dass selbe wohl angelegt und ein Notdurft seie ,so soll aus denselben benannten Personen acht oder zehn Personen und nicht weiter von den zwei Dritteln das Tuch zu Röcken auf acht oder zehn Personen gebührend den Personen,die ein ehrbarer Rat für sich selbst erkiesen und erwählen ,gegeben werden.

Bürgermeister und Gricht zu Backnang sollen des Stifters Freund,so diese notdürftig,begaben.

Gleichfalls sollen Bürgermeister und Gricht zu Backnang verbunden sein,so meine Freund,Vetter oder Schwäger des Stammens und Namens,wie obsteht für etliche arme Personen bitten oder ihm benennen würden,denselben das Tuch in allermassen zu geben,wie der von Gmünd halb gemelt ist.

340

Ein-nehmen jährlich Zinsgeld in der Stadt.

Der Stadt Gmünd so Herr Thomas Haas,Canonicus zu Backnang den Armen übergeben auf trium regum L XX II

auf St. Georgi L XX V II

Summa alles jährl.Einkommens 139 fl 7 Batzen 2 Sch.

Ausgab de 1582

um 8 Dinkelsbühler Elfbund a 12 fl 20 kr	fl 100.-	
für 24 Ellen selbigen Tuchs a 3 kr	12.-	
davor zu Zoll et Brücken		6 B.
Fuhrlohn hievor	1.	1 B.

Schererlohn 1fl 1 B.
von 34 Gmündschen Röcken Macherlohna 1o kr. 5 1o B.
den Pflegern vermög der Stiftung 9 1o B.
von 17 Röcken nach Backnang Macherlohn 1o kr 2 1 3/4
den Pflegern zu Backnang laut Stiftung 6

Summa

8 fl 12 B. 2 kr

Summa summarum alles Ausgebens 139 fl 3 B. 2 kr
so diese Ausgab gegen die Einnahme aufgehalten bleibt der Pfleg
p.: 4 Batzen
welche dem Steuerschreiber von der Stück der Stiftung ver= ordentlich in dies Buch zu schreiben und vor die Verrechnung zu stellen ,gelegt worden.

=================

Ausgab anno 1583

um 8 Stück Dinkelsbühler Arcalai a 13 1/2 fl erkauft
fl 1o8.-

item noch 6 Ellen gekauft 3.-3 Batzen
Fuhrlohn 1. 2
Zoll und Bottenlohn 6
Schererlohn 1. 9
vor 33 Gmünder Röch Macherlohn a 1o kr 5. 2
den Pflegern vermög Stiftung für seine Mühe 9. 1o
16 Röck nach Backnang Macherlohn a 1o kr 2 . 1o
dem Pfleger daselbst 6. -
für Schnur die Röck zu-binden x III (=1 3 B)

Summa summarum 138 fl 3 Batzen

bleibt vermög der Stiftung über diese abgesetzte Ausgab fl 1 18 kr
noch an 3 Tuch zwei Siegel ? gewesen 1 Orth,macht 3 Orth

Summa davor 2 fl 3 kr

das soll auf künftiges Jahr der Stiftung [illegible] sein.

341 Ausgab 1584 341

neu 8 Stück Dinkelsbühler Arcalaj dreisiegler a 13 1/2 fl
= 1o8 fl

item 3 Ellen a 8 Batzen nehml.Tuch 4 12 -Batzen

	fl 112 12 B.
Fuhrlohn	1 5
Schererlohn	1 9
Bothenlohn	1 3
Zoll	4 B 1kr
vor Schein die Wäg zu laden Schnür Röck binden	2 kr
	===============
	116 fl 3 B,3 kr
mehr vor. Gmünder Röck Macherlohn 1o kr	5 fl 2 Orth
dem Pfleger	9 1o B.
vor 15 Röck nach Backnang Macherlohn 1o kr	2 8
dem Pfleger	6

Summa summarum 14o fl 1 Batzen 1 kr,
so dass Ein nehmung und Ausgaben gegen einander vergleichen
bleibt der Pfleg 1 fl zahlt der Both ? 8 Batzen

Anno 1585

wurden erkauft 8 Stück a 13 1/2 fl und 6 Ellen a 8 Batzen
32 Gmündsche Röck
15 Backnanger Röck
Summa alles Ausgebens 138 fl 14 Batzen
bleibt der Pfleg 8 Batzen

Anno 1586

wurden erkauft 8 Stück Dinkelsspüler a 12 fl 3 Orth
12 Ellen a 8 Batzen 1 kr
33 Röck gmündsche
16 Röck backnangsche-Summa des Ausgebens 138 fl
bleibt der Stiftung 1 fl 11 Orth

1587 Ausgab

9 Stück Dinkelsbühler a 11 fl 3 Orth
35 Röck Gmünd
18 Röck nach Backnang
Summa alles Ausgebens 135 fl 14 B.
bleibt der Pfleg 5 fl 1 B.

anno 1588 Ausgab

9 Stück a 13 fl
35 Röck Gmünd
18 Röck nach Backnang
Summa des Ausgebens 147 fl 3 B. 1 kr
bleibt der Pfleg 2 fl 1o B

Ausgab anno 1589

8 Stück Tuch a 13 Gulden
32 Röck nach Gmünd
nach Backnang
Summa alles Ausgebens 136 fl 1o B. 2 Kr.

Ausgab von 159o

8 Stück Dinkelsbühler Arcalaj dreisiegler 104 fl
32 Röck in Gmünd .
16 dto nach Backnang
alles zusammen 136 fl. 1o B.
bleibt der Pfleg 2 fl 12 Batzen 2 kr

Was Herr Georg Franz von Stahl, Bürgermeister zu seinem Garten vor Grundstück erkauft hat anno 1778.

Von dem Tausch, so er mit Franz Xaver Stahl getroffen	
Bargeld	3oo fl
3 1/2 Tagwerk des Schleicherschen Gütleins	
beim Rinderbachertor	45o fl
1 1/2 Viertel Graben beim Rinderbachertor	2oo fl
13 1/2 Ruten Krautland	9o fl
	===========
	1o4o fl
Von den Ankränzern	
Von Benedikt Vogt 22 Ruten 2 1/2 Schuh a 15oofl das Tagwerk die Ruten 6 fl 4o kr	145.4o
Anton Köhler, Traubenwirt 6 1/2 Ruten19 Schuh	43.2o
Josef Dübler, Metzger 12 1/2 Ruten 46 Schuha 1ooofl =41 .22 kr=	35.38
Jos. Mähler (Müller!), Goldschmied 5 Ruten 4o Schuh	22. 15
Franz Anton Storr, Tucher 8 Ruten 371/2 Schuh.	35.36
Trinkgeld dem Müller u. Debler	4.48
Jos. Köhler, Traubenwirt5 Ruten 4o Scha 15oo fl	36.
Benedikt Vogt Beck 26 Rutehu 2 Schuh	24o.-
Mathes Abele 11 Ruten 2o Schuh Krautland	1oo.-
Sebastian Schönleber 1 Krautland 1o1/2 Ruten 41 Schuh	1oo.-
Vom Spitel 4 1/2 Ruten	4o.-

von Schuhmacher Mohr das Wasser im Berg gekauft 116.-
============
1980.17

Nur aus dem kleinen kann man wohl schliessen, was der Garten des Herrn von Stahl gekostet muss haben und wie man alles auf das höchste setzte, wenn man fühlt, dass man es haben muss, das Tagwerk zu 1000 und 1500 fl zu rechnen istbganz übertrieben, er musste erst noch manchen Gulden Trinkgeld geben.

343

Der Stadt Gmünd Schatzbuch de anno 1778

In des hl. röm. Reichsstadt jährlich bewilligte Defen= sions-Türkencontribution mit samt und jedem Untebtanen summarischer Beschreibung ihrer inhabenden Güter und das erste Ziel anno 1778.

Des hl. Reichs Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stand so auf dem jüngst verschienen zu Regensburg des verflossenen 77 und 6ten Jahrs gehalten Reichstag beisammen versammelt gewesen, haben auf der Nachstehenden röm. kaiserl. Majestät etc undern allergrössten Herrn Maxi= milian II. hochlöbl. und mildester Gedächtnis, gnädigst und beklaglich Fürbringen mitleidentlich erwogen, wel= cher Gestalt die christlichen Lande und armen bedräng= ten Untertanen der Kron Ungarn des nächstverschienen 75. Jahrs in ihrer kgl. Majestät Abwesen und gemeiner Christenheit Erbfeind des Türken Bassa zu Ofen mitsamt denselben Untergebenen Bogen= und Kriegsvolks ganz unver= sehener und ungerechter Dingen, auch wider den aufgerichten und verneuerten 8 jährigen Friedensstand an etlichen unterschiedenen Orten feindlich überfallen mit Mord, Brand und Plünderung und Hinwegführung vieler Christen= menschen, auch gewaltsamer Einnehmung etlicher ansehnlicher Grenzhäuser blutdürstig angegriffen worden, da= gegen aber ihre kaiserl. Majestät, gleichwohl eine zimliche Anzahl Kriegsvolk zu Ross und zu Fuss in Eil aufgebracht und den bedrängten Christen zu Trost und Hilf auf die Grenzen zugeordnet, darneben auch durch ihre kaiserl Majestät Oratoren zu Constantinopel bei dem

annehmenden erschrecklichen Gefahr, auch zu Schutz und Schirm, Aufenthalt und Trost der bedrängten Christen zu einem beharrlichen Defensionsschutz und gewöhrlicher Hilf 60 Monat lang auf den einfachen Römerzug nach eines jeden Reichsstands gebührendem Ansatz, damals innerhalb 6 Jahren die nächst aufeinanderfolgenden an guter Reichs- und Landwährung gewisslich zu erlegen bewilligt.

Wie dann solches gleich in demselben Jahr in das Werkgericht und der jetzigen verschiedenen kaiserl Majestät unsers allergnädigsten Herrn durch unsern Herrn und Obern in der Stadt Gmünd an solcher eingewilligten Türkenhilf allbereits etliche 1000 fl auf gemeinen Stadtseckel zu Augsburg erlegen lassen.

Der allmächtige Gott wolle der kaiserl. Majestät und derselben Kriegsvolk wieder solchen grausamen Bluthund der Türken gnädigen Beistand und Viktori verleihen. Amen.

Daraufhalben sich ihre kaiserl. Majestät mit Kurfürsten Fürsten und Ständen des hl. röm. Reichs zu Vollziehung dieses christl. mitleidlichen Werks einmütiglich entschlossen, dass eine jede Obrigkeit solch Hilfgeld auf ihr Schirmsangehörigen und Untertanen, geistlichen und weltlichen, sie seien exempt oder nicht exempt, gefreit oder nicht gefreit mögen legen und schlagen lassen.

Und aber ein ehrbarer Rat ermelten Stadt Gmünd sich des verloffenen Kriegs, auch anderer erstatten Reichsanlagen und bezahlter Hilf dermassen ersteigert und erschöpft, dass in ihrem ehrbaren Weisheiten vermögen nicht solche bewilligte 6jährige Defensions-schutz und gegenwöhrliche Hilf gar von gemeiner Stadt gut zu leisten noch zu zahlen. Und derowegen notdürftiglichen darin gedrungen worden, dass selbige Hilfgeld auf der Stadt Schirmes und angehörigen Untertanen auf dem Land zu schlagen und zu legen-also dass ein jeder Untertan 5 Jahre lang, die nächsten nacheinander folgend von all seinem Vermögen, auch Liegendes und Fahrendes, Haben und Güter als von 100 fl ein Gulden zu 15 Batzen gerechnet, erlegen und mit dem ersten Jahrziel sich ein jeder auf kommenden S Martinstag mit seiner gebührenden Anzahl des Schatzungsgeld unfehlber zu bezahlen gefasst machen.

türkischen Kaiser Sultan Amuret solche friedbrüchige Handlung berichtet ,auch um Abschaffung nebst Restitution und wider Einantwortung der mit Gewalt abgedrungen Häuser und anders mit Fleiß anhalten lassen.
So haben doch ihre kaiserl. Majestät ziemlichs Begehren bis deren beim Türken nicht allein kein Statt gefunden, sondern lassen auch nochmals die Kriegsleut unangesehen dessen mit ihrer kaiserlichen Majestät 8jährlichen erneuten Stittstand in ihrer Jurisdiction und Gebiet noch weiters Gewaltätigkeiten einfallen in ihrer kaiserl. Majestät Flecken,Häuser, Dörfer und ganze Landschaft mit Schwert und Feuer einzunehmen zur Huldigung und zu Versprechung genötigt.
Daraus dannunschwer abzunehmen ,dass nicht die übrigen ungarischen und andern christlichen Grenzen Päss und Häuser an Bäuen gebessert mit guten Kriegsleuten stärker besetzt und mit andern Notwendigkeiten zu Gewähr zeitlich versehen werden.Dass solcher mächtiger Feind und Bluthund wie zu besorgen ,die noch übrigen ungarischen und andern anraindnden christlichen Lande mitgewaltigem Krieg und Überzugs feindlich angreifen und mit Heereskraft zu überfallen auch also sein Fuss,je länger,je mehr in die Christenheit,hinnemlich aber in die deutsche Nation zu setzen und kein Land nach dem andern in seine tyrannische Gewalt und Dienstbarkeit -das der allmächtige Gott gnädiglich verhüten wolle-zu drängen und zu benützen.
Dieweil aber in ihrer kaiserl. Majestät Königreichen,Erblanden ,Leuten und Untertanen-in Ansehung der langwierigen und nun mehr ob den 50 Jahren beharrlichen Kriegenvermögen nicht ohne des hl. Reiches deutscher Nation mitleidentlicher Hilf solcher mächtiger Erbfeind der Christenheit stattlichen und erspriesslichen Widerstand zu tun gleich unmöglich .
Dero halben habengemeine Stänl des hl. röm. Reichs ihrer kgl. Majestät höchst sel. Gedächtnis zu untertänigsten Ehr und Gefallen ,dann auch abwohl zur mitleidenlicher Hilf den hochbeschwerten ungarischen und andern christlichen Landen und Leuten,zu dem auch zur Abwendung des hl. röm. Reichs und dem gemeinen geliebten Vaterland selbst

344

Der Bauernschaft auf dem Landschatzungseid

Ihr sollet und werdet schwören einen gelehrten Eid
zu Gott uns seinen lieben Heiligen,dass ihr alle eure
jetzt einhabenden,fälligen oder eigenen Güter,wo und
wie dieselben allenthalben gelegen seien,den gegen=
wärtigen verordneten Schatzherren ,desgleichenso ihr
Kindspflegschaften hättet ,wollen offenbaren und kei=
ner nichts verschweigen und dieselben auch alle an=
dern eure Hab und Güter .liegende und fahrende ,gesuchts
und ungesuchts ,gar nichts ausgenommen noch hintangesetzt
als lieb auch die seien und dieser Zeit gelten möchten
volle völliglich anschlagen und ohne alle Gefahr oder
einigen Betrug verschätzen ,auch jetzo för das erste
Schatzungsziel je von ein jedem 100 fl Wert eures Guts
einen Gulden zu 15 Batzen gerechnet unabgänglichen und
fälliglichen erlegen und bezahlen.Dann wenn bei einem
oder mehr der erstere seinem Eide zuwider und unrecht
geschätzt hätte-wie dann hiervor in dergleichen Reichssch
auch
schatzung geschehen- einige Gefahr oder Betrug gefunden w
würde ,so wollen ihm unsere Herrn,Bürgermeister und Ober
und ein ehrbarer Rat dieses des hl. röm. Reiches Schw.
Gmünd hiemit bedinglich und ausdrücklich vorhalten haben
dieselben von dem unrecht verschätzten Gut jeder Zeit
auszulesen oder aber sonsten darum.eines jeden Ver=
schulden nach an Leib oder Gut,Herrlichkeit und unnach=
lässlichen Strafen zu lassen,darnach wisses sich ein
jedes zu richten,ihm selbst vor Schaden ,Nachteil
und der Straf zu sein ,alles getreulich und ohne Gefahr.

346 Darauf hat Herr Bürgermeister Heinrich Holtzwarth die Bauern zu
vor und ehe sie diesen vorgelegten Eid geschworen,
erinnern,dass sie sich wohl bedenken,was dieser fürgele
sene Eid ausweise und nicht ein geringes Gut seie,damit
sie nicht sollen niemand zum äussersten Ursache geben,
oder sonsten mit einer Strafe angesehen,dass ihnen zu
schwer und darnach zu viel dafür geben,dass man einen Eid
Eid besser bedacht hätte. 346

So hat der gedachte Herr Bürgermeister einer Bauernschaft
den vorgelegten Eid getreu und mit aufgehobenem Finger

Und sollen die übrigen 4 Jahre und Schatzungsfristen auch allweg auf Martini oder wann ein ehrbarer Rat sie dessen bescheiden würde von den Untertanen auf dem Land eines jeden Gebühr nach unweigerlich erlegt und erstattet werden. Und wollen sich ein jeder auf die obgenannte Zeit mit dem Schatzungsgeld gefasst machen, wann auch darzu verkündet wird, dass ihnen von eines ehrbaren Rats verordnete Schatzmeister zu Gmünd erscheinen und euren jedes sein Schatzungs ~~geld~~ und Hilfsgeld, so einem nach seinem Vermögen anläufig und zu geben gebührt würde gewisslich bezahlen, auch in dem ein jeder sich gehorsamlich erzeigen und halten, inmassen dann des hl. Reichs ausgangenen Abschieds desselben ein jeder zu tun auferlegt.

Dann da einer oder mehr sich in dem ungehorsamlich erzeigen und darin auf obgemelte Zeit säumig seie oder sonste n einige Gefahr in solchem gebrauchen würde, dieselben will ein ehrbarer Rat nach Gelegenheit der Sache der Gebühr nach zu strafen, in allweg vorbehalten haben , darum wisse sich ein jeder darnach zu richten und ihm selbst vor Schaden zu sein , das ist eines ehrsamen Rats ernstlicher Wille und Meinung und werde sich das alles zu geschehen verlassen.

Actum in consilio , den 16. Sept. 1578

den 22. 24. 25. September hujus anno utos hat auf Befehl eines ehrbaren Rats Hans Müller der Bürgerschaft auf dem Landdie Schatzung obbeschriebenermassen verkündt und zu wissen gemacht

Der verordnete Schatzherrn -Eid

Ihr werdet schwören, dass ihr bei der Bauernschaft auf dem Land die jetzo vorliegende Schatzung und Reichsanlage , wie ein ehrbarer Rat dieselbe verordnet , mit Fleiss wöllen einbringen und solche niemand nachlassen , auch das erschätzte Geld dem Stadtmeister ordentlich überantworten und darum da es bezahlt ehrbare Rechnung tun , alles getreulich und ohne Gefährde.

Die Herrn Schatzmeister haben diesen Eid nicht geschworen, sondern von niemand dessen begehrt worden.

<u>Strassdorf</u> von der Aigen zu Strassdorf, so auch S. Katharina gültbar 1 fl,
darin gehört:
1 Haus, 3 Jauchert Acker, 1/4 Tagwerk Wiesen.

<u>Neu Beutenhöfle</u> dem Predigerkloster gültbar
Hans Laichinger con seinem Fallgut auf Martini 1578 1 fl,
darin gehört:
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten dabei, 1 Tagwerk Wiesen und 2 Jauchert Ackers.

<u>Sachsenhof</u> dem Spital gültbar
Mathias ~~Fritzen~~ Seitzer auf Martini anno 78 fl 7 Batzen
darin gehört:
ein neu Haus, Scheuren, Hofraite, ein Schafhäuslein, ein gutes Tagwerk Garten, 30 Tagwerk gute und rauhe Wiesen, bei 20 Jauchert Holz und in die 3 Felder 62 Jauchert Acker.
Item von einem Tagwerk eigen Wiesen zu Grossdeinbach, so er seinem Bruder Peter abgekauft 7 Batzen 2 kr
Item von einem Jauchert Acker, auch zu Teinbach gelegen 7 Batzen 2 kr
Franz Seitzer, sein Mathes Bruder, so bei ihm auf dem Hof wohnt und noch ledigen Stands ist, 1 fl
<u>Den armen Leuten im Spital zinsbar</u>
Hans Seitzer der Schneider zu Lorch als Träger der 3 Tagwerk Erbwiesen, so man vor Jahren vermög alter Salbücher die Seelenwiesen oder jezo auf der Grätlin nennt. Diese 3 Tagwerk Wiesen sind auf den alten Sachsenbauer erblich auf sich kommen, wird davon bezahlt 2 fl

<u>Vogelhof</u> Dieser Hof ist dem Stättmeister Wolf Jäger und seinen Mitverwandten Bürgern, dieweilen der Stättmeister Jäger diesen Hof mit den andern seinen Hab und Gütern versteuert und die Bürgerschaft jetzo nicht geschätzt, darum ist dieser Hof auch diesmal unverschätzt geblieben und hat der Besitzer dieses Hofs allein sein

schwören lassen, das alles aber hat bei ihmen den Untertanen nicht viel verfangen, sonsten wann sie für die Schatzherrn gelesen, hat man unansehen ihres ernstfrisch geschworenen Eids, auchder beschehenen Wahrung von wegen der Schatzung bevor ab mit den wohlhabenden Bauern. mehr dann mit den geringern m-arken müssen, als wollen sie Ross oder Ochsen oder was anderes kaufen, damit sie dann ihres Eids nicht gar viel bedacht, sondern zeitlichermassen in Wind geschlagen
Das ist hierher darunter zum Gedächtnis verzeichnet worden, damit sich die verordneten Schatzherrn in ander kommende Reichsanlagen, auch sonsten davor bass darnach zu richten wissen.

Hetzelburg S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar.
Hans Mändlens des alten Wittib von ihrem fälligen Hof auf Martini anno 1578 für das erste Ziel
2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
ein Berghaus und eine Scheuer samt der Hofrait, zwei Baumgarten beim Haus samt eines Tagwerk weit, 18 1/2 Tagwerk Wiesen, ein Holtz 1 Jauchert und 26 Jauchert Acker.

Schönbronn auch St Katharina gültbar
Hans Mändlen von seinem fälligen Hof auf Martini 78 4 fl mitsamt den 2 Tagwerk Wiesen im Linglinger Bach,
darin gehört
ein Haus, Scheuren, Hofraite und 2 Tagwerk Baumgarten, 15 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Raitten, 39 Jauchert Ackers und 12 Jauchert Holz,
item von einer fälligen Wiese, so S. Annapfründ im Spital zinsbar.

Schönbronn auch S. Katharina gehörig gültbar
Lenhard Horb von seinem falleigen Gut auf Martini 4 fl, samt den 2 Tagwerk Wiesen im Linglinger Bach.
Darein gehört:
ein Haus, Scheuren und Hofraite, 2 Tagwerk Baumgarten, 23 Tagwerk Wiesen, 37 Jauchert Ackers und 12 Jauchert Holz.

Vermögen verschätzt.
Barthle Waldenmajer bezahlt 2 fl

Grossdeinbach S. Helenapfründ inder Pfarrkirchen gültbar
Michel Kraus von seinem fälligen Gut auf Martini
2 fl
darin gehört :
ein Haus,eine Hofraite ,Scheuer,1/2 Tagwerk
Garten ,1o Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz,
18 Jauchert Ackers in 3 Felder gelegen.
Item vor 1 Jauchert Gärtlein ,Acker genannt,
so jetzo ein Wies und von den Heiligen zu
Wetzgau zinsbar 3 Batzen 6 kr
von 2 Jauchert eigen Ackers im kalten Feld
gelegen 2 Batzen 2 kr

348 | 348

Grossdeinbach S. Helena Pfründ zinsbar.
Georg Linsenmajer von seinem fälligen Gut auf
Martini 3 fl
darein gehört
ein Haus,Hofraite,Scheuer,2 Tagwerk Garten,
14 Tagwerk Wiesen ,3o Jauchert Ackers,
item von seinen 2 Stücklein Wiesen im Roten=
bach 1 Batzen ,den Heiligen in Wetzgau zinsbar
Item S. Annapfründ in der Pfarrkirche auf den
Kreuzaltar gültbar
Christian Kraus von seinem Höflegut 4 fl
darein gehört:
ein Haus,Hofraite,Scheuer ,2 Hanfbeet 2 Tag=
werk Wiesen ,1 Tagwerk Hecken und Holz und
in 3 Felder 18 Jauchert Ackers der Stadt
Gmünd gültbar
item von dem fälligen Lehensgut 1 fl
darein gehörtß
2 3/4 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz,9 Jau=
chert Acker,
item auch der Stadt gültbar
vermelter Kraus von seinem Erbgütlein 3 fl,
darin gehört
5 1/2 Tagwerk Wiesen,1 1/2 Tagwerk Holz.

item dem Testament gültbar
Hans Krieg von seinem Erbgut 2 gl
darin gehört
ein Haus,Hofraiteh,Scheuer,ein Viertel,auch ein kleines
ein Beet Gartens,1o 1/2 Tagwerk Wiesen,3/4 Holz,19 1/2
Jauchert in 2 Beet Ackers in allen Feldern gelegen.
Thomas Krieg,ledigen Stands 3 Batzen 3 kr.
item dem hl. S.Cyriakon zu Wetzgau gültbar Michel
Baum von seinem Fallgütlein 4 fl,
darin gehört
1 Haus,eine Scheuer,zwei Garteb eines Tagwerks weit
und ein Viertel Gartens,13 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert
Holz und in den 3 Feldern 27 Jauchert Ackers 3 1/2
Viertel Ackers
item von 1 1/4 Jauchert Ackers 5 Batzen den Frauen zu
Gotteszell gültbar,auch ein Söldners,
darin gehört
3 Jauchert Ackers und ein Gärtlein

349 349
Grossdeinbach den Hl.zu Wetzgau gültbar
Michel Bauer von seinem fäligen Gütlein 3 fl ,
darin gehört:
ein Haus,Hofraite ,Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten
9 1/4 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz, und in 4 Feldern
15 1/4 Jauchert Ackers,
item von seinem eigenen Gütlein 5 fl .
darin gehört:
4 Jauchert Ackers ,2 Tagwerk Wiesen, 2 ~~Jauchert~~ Stück
Holz,ungefähr 2 Tagwerk,
item
eigene oder Erbgüter aber der Stadt Gmünd mit aller
Jurisdiction und Obrigkeit zugetan und unterworfen,
Maria ~~Fre~~ Freien will nicht s bezahlen ,gibt vor ,sie
müsse dem Forstmeister zu Schorndorf jährlich einen
Schirmschilling und 2 Hühner geben ,wann mans aber
mit dem Forstmeister austrage,so wolle sie das tun.
Item Endrich Seitzer von seinem Haus und Gütlein,
darein gehört:
1 Häuslein,1 1/2 Jauchert Ackerfeld und ein Gärtlein
1 Beet Acker

Jerg Hoflich von Oberböbingen von seinem erblichen Gütlein 9 Batzen
darein gehört:
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten ,4 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Holz, 36 Jauchert Ackers.

Lenhard Fritz von 2 Tagwerk Erbwiesen am Waldauer=bach ,die Kriegerin genannt,so dem Spitel gültbar.ist.

Stephan Fritz hat 4 Tagwerk Erb=Wiesen am Waldauer=bach ,die Schnabelwies genannt,
zu S. Leonhardspfleg auf den obern Altar gültbar

Alfdorf Wendel Bauer von der langen Mahd

Kleindeinbach:dem Spital gültbar
Martin Bauer auf sein Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 3 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,9 Jauchert und 1 Beet Acker in allen Feldern

Jerg Vogt von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört
1 Haus, Hofraite,Scheuer,ein Tagwerk Garten, 1 Hanfbeet,6 1/2 Tagwerk Wiesen,3/4 Jauchert Holz,10 Jauchert Ackers

350

Wetzgau Pfarrverseher
Herr Leonhard Feyrle,so und ander Pfarrer auf dem Land,desgleichen die Heiligenpfleger seind in dieser Schatzung exempt und derselben auf diesmal von einem ehrbaren Rat der Stadt allein ex gratia und gar zu keinem schuldigen Gerechtig=keit erlassen worden.
die Heiligenpfleger allda o
item dem Predigerkloster gültbar
Bernhard Kraus von seinem Fallgut und Hof 2 fl
darein gehört
1 Haus,Scheuer,Hofraite 2 Tagwerk Garten,1 Tag=werk Hanfgarten,1 Tagwerk Wiesen,4 Tagwerk Wie=sen,3 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Holz im Buch=holz genannt,in allen Feldern 28 1/2 Tagwerk Acker

Hans Schoch aus seinem Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Scheuer,Hofraite,2 Gäften ,2 Tagwerk Wie=
sen,26 Tagwerk A cker
Dem Spital gültbar sind
Hans Bauer von seinem Fallgut 2 fl
darin gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer und Garten circa 1/2
Tagwerk,4 Tagwerk Wiesen und Holz in 3 Felder,
9 Tagwerk Acker
item aus des Hl: Mühlwiesen 3 Batzen
Bärthle Mägerlin aus seinem Fallgut 1fl 7 B. 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, Scheuer,unter einem Dach 1/2
Tagwerk Garten 4 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder
9 Jauchert Acker

der Stadt Gmünd gültbar:
Lenhard Fritz von seinem Fallgut 7 Batzen,2 kr
darein gehört
ein Haus,Hofraite,Scheuer ,1 gut Tagwerk Garten
3 1/2 Tagwerk Wiesen in den 3 Feldern 23 Jauchert
Ackers.
So hat Gemelter ein Erbgut 3 Tagwerk Wiesen an
einem Stück,so der Stadt Gmünd gültbar.
Item von seinem Eigenen ,darin gehören 1 Tagwerk
Wiesen,auch der Stadt zinsbar.
Item die Gemeind von der Waid in [illegible] beim Mark=
bronnen,auch der Stadt zinsbar ist.

351   351

Wetzgau
den Heiligen allda gültbar
Han Bühlmajer der Mesner von seinem Seelgut 7 B.2kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite und Scheuer ,ein klein halb Tag=
werk ~~wiesen~~Garten im Teil ,33/4 Tagwerk Wiesen
und in 3 Felder 8 Jauchert Ackers ,
item aus dem Garten ,daraus den Heiligen jährlich
2 fl Zins auf Pfingsten geben.

Wustenrieth
Lenhard Kraus von der Lutzenwies am Waldauerbach
so den Heiligen zinsbar u nd der Sadt Gmünd mit
der Obrigkeit zu gehört ist-o

352 Waldau Eigen 352

item von 4 Tagwerk Wiesen im Haselbach 5 fl
item von 4 Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Holz, die Rauhwies genannt.
item von einem Jauchert Ackers
auch der Stadt gültbar
Hans Frey von seinem Erbhof 2o fl
darein gehört
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten,
16 Tagwerk Wiesen
1 gross Stück Holz mehr 5 Jauchert, ein Tannenwald,
5o 3/4 Jauchert Äcker in allen Feldern
den Garten bei der Burg muss er und sein Nachbar als ein offen Waid samt dem Obst darin mit andern teilen
item von 2o Tagwerk Wiesen samt einem halben Tagwerk Holz darin und ein kleines Stücklein am Waldauerbach, genannt die Bachwies.

Mutlangen

Lenhard Scheifele von einem Jauchert Acker 7 Batzen 2kr
item Lenhard Majer von Pfersbach von einem Holz die Steineck genannt, dessen 1 Tagwerk 6 Batzen
Der Heiligenpfleg allda gehört Gotteszell, die ist derzeit nicht belegt, sondern wie andere Geistlichen doch zu keiner Gerechtigkeit exempt gehalten werden.
Unser lieben Frauen inder Pfarrkirchen zu Gmünd gültbar.
Simon Kratzer, derzeit Schultheiss von seinem Fallgut 7 Batzen 2 kr,
darein gehört
1 Haus, hofraite, ein kleines Gärtlein, 1/2 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Acker, item von seinem erkauften Eigen 7 Batzen 2 kr
darein gehört
3 Viertel, die Müllerwies genannt, 2 3/4 Jauchert Ackers.
Item Lorenz Munz von seinem fälligen Gut 4 fl
darein gehört
1 Haus, Hofraite, Scheuer et Garten in 3 Stücken,

Hans Seitzer von der langen Wies im Rotenbach ,die auch den Heiligen zinsbar und die Obrigkeit darauf gmündisch.

S, Katharinapfleg bei den Sondersichen dienstbar gültbar

Jerg Knödler von seinem Fallgut 7 Batzen

darein gehören

1 Haus,Hofraite ,Scheuer ,wie es versteuert ist , 2 1/2 Tagwerk Wiesen 1 1/2 Jauchert Holz ,5 Jauchert Ackers

Eigene Güter,aber der Stadt Gmünd mit der Jurisdiction und Obrigkeit unterworfen .

Becherlehen

Becherlehen der Stadt gültbar

Jakob Kübler ,NB der ist auf diesmal ,dieweilen er ein Bürger und Steuer gibt die Schatzung erlassen, wann aber die Bürgerschaft geschätzt wird ,soll er auch wie ein naderer Bürger die Schatzung geben.

Darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer unter einem Dach,ein Schaf=haus und ein Kraut=auch Grasgarten seien 2 Tagwerk weit,17 Tagwerk Wiesen ,11/2 Jauchert Holz und in den 3 Veldern 29 Tagwerk Acker.

Wetzgau

Hausgenossen

Claus Waibel ,ein alter Mann begt o

das Hirtenamt gehört der Stadt Gmünd zu,

haben keinen gedungenen Hirten

Stoffel Köller,Hausgenosse 3 kr

Hans Kopp 3 kr

Walden

Der Stadt Gmünd gültbar

Balthasar Bock von seinem Fallgut 6 fl

darin gehört

1 Haus,Hofraite ,Scheuer 1 1/2 Tagwerk ,ein Garten 16 Tagwerk Wiesen ,ein Grasstück ,Holz 5 Jauchert Tannen,Laub 50 3/4 Jauchert Ackers in allen Feldern der Garten bei der Burg muss er und sein Nachbar , der Frey aber in offen Waid samt der Arbeit darin miteinander.

und Rain, ein Jauchert Holz und in allen Feldern 30
Jauchert Ackers
St. Katharina S. ~~Monika~~ gültbar
Leonhard Schmelzle von seinem Erbgut 6 fl,
darein gehört
1 Haus, 1 Hofraite, ein Gärtlein, 6 Tagwerk Wiesen, 1 1/2
Jauchert Holz, 16 Jauchert Ackers.
Dem Spital gültbar:
Hans Burghetzelmajer von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, ein gut Tagwerk Garten, 20 1/2
Tagwerk Wiesen, 21 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Eigen:
vom 20 Jauchert Acker gegen Pfersbach 1 fl
354 von einem 3. Wieslein 3 Batzen, 3 kr 354

Mutlangen Claus Wiedmann von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, samt einem Gärtlein, sodann 1 Viertel,
heisst der Vettergarten, 5 Tagwerk Wiesen und in 3 Feldern
21 1/4 Jauchert Acker
Martin Thaiss, Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und ein Tagwerk Gartens, 3 1/2 Tagwerk
Wiesen in 3 Feldern, 10 1/2 Jauchert Ackers
Bernhard Schopf von seinem Fallgut 7 Batzen 1 kr
darein gehört ein Haus, ein Gärtlein 1 1/2 Tagwerk Wiesen
Jerg Trechsel von seinem Erbgut 3 Batzen 2 kr
darein gehört:
8 Beet Ackers und sonst nichts
item von einem Viertel Wiesen und 1/2 Jauchert Ackers
3 Batzen 3 kr
Melchior Hirschmüller von seinem Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 3 /4 Gartens, 8 Tagwerk Wiesen und Rain
9 Jauchert Ackers in den 3 Feldern gelegen.
Dem Predigerkloster gültbar
Christian Schmelzle von seinem fälligen Hof 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, und ein Garten, 6 Tagwerk Wiesen

eines Tagwerks weit,1o 1/2 Tagwerk Wiesen samt dem Hopfgarten und in allen Feldern 53 1/2 Jauchert Ackers und 1 /4 Jauchert Ackers.

Eigen von 6 Tagwerk Wiesen im hohen Bronnen 1 fl 7 B 2 kr

Stephan Majer von seinem Fallhof 3
darein gehört
1 Haus, Hofraite,Scheuer 1 3/4 Tagwerk Garten an 3 Stücken gelegen,2o Tagwerk Wiesen und in allen Feldern,ungefähr 64 Jauchert Ackers,
item von 4 Tagwerk Wiesen in Lindacherzehnd 1fl 6 Batzen 1 kr

Mutlangen 353 Georg Trinklin,von seinem Fallhof 3 fl 353
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer und bei einem guten Tagwerk Garten ,7 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz und in allen Feldern 26 Jauchert Ackers.
Item von seinem Eigen 3 fl
darein gehört:
3 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Ackers an unterschiedlichen Orten gelegen .

Colman Trinkling von 2 Tagwerk Wiesen 1 fl den Heiligen zu Wetzgau zinsbar, inder Stadt Gmünd Obrigkeit gelegen.

Wendelin Frey von seinem Fallgut 7 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen ,7 1/2 Jauchert Acker.
S. Niklasenpfründ,in der Pfarrkirche gültbar und S. Katharinapfründ ,den Sondersichen gültbar.

Georg Waldenmajers Wittib von ihrem Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer samt dem Garten, 76 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz ,18 1/4 Jauchert Ackers.
Item von eigen gültbar 2 fl
darein gehören:
2 Tagwerk Wiesen,9 Jauchert Ackers,an zerschiedenen Orten gelegen.

Lenhard Bauer,vor sein Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheur umeinander, 16 1/2 Tagwerk

und ~~demnin~~ allen Feldern 30 Jauchert Ackers.

<u>Der Testamentspfleg gültbar</u>

Mathias Waldenmajer von seinem Fallgut 7 Batzen 2 kr
darin gehört:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3 /4 Gras=und Hanfgarten, 12 Tagwerk Wiesen, 1 Jauchert Holz und in die 3 Felder, 34 Jauchert und 3 Beetäcker.

Jerg Jhle von seinem Fallgut 6 Batzen
darein gehören :

1 Haus, Hofraite, 6 1/2 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 12 Jauchert Acker,

item von einem eigenen Acker 3 Batzen 3 kr

Magdalena Fauser Fallgut 2 fl
darein gehört :

1 Haus, Hofraite, Scheuer, ein Viertel Garten, 7 132 Tagwerk Wiesen in den 3 Feldern, 38 3 /4 Jauchert Acker, von 5 Tagwerk fälligen Wiesen in Becherlehen, so dem Spital gültbar 7 Batzen 2 kr, von einem halben Jauchert Acker im Grund gegen Lindach hinaus gelegen 3 Batzen.

355 Hans Hörner vor sein Ubgütlein 3 B 3 kr darein gehören 1 Haus 1/4 Tagwerk Garten 355

<u>Mutlangen</u> S. Katharina=pfleg bei den Sondersichen gültbar

Franz Majer, Wittib von ihrem Fallgut 3 fl
darein gehören :

2 Häuser, Hofraite, Scheuer samt 2 Gärten, 1 tagwerk, 1 Krautgarten, 10 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Holz und in 3 Feldern, 32 Jauchert und 1 Beet Acker.

Lenhard Betz von seinem Fallgut 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:

1 Haus, Hofraite, und 3 1/2 Jauchert Acker

Bernhard Mejle gültbar 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:

1 Haus, Hofraite 1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 32 Jauchert Ackers

S. Nikolaipfründ in der Pfarr gültbar.

Hans Majer von seinem Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört :

1 Haus, Hofraite, 1 /4 Tagwerk Garten 1 132 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Acker

item von seinem Eigen 7 Batzen 2 kr

darein gehört:
2 Jauchert Ackers im MutlangerbZehnd gelegen.
S,Katharina =Pfründ gültbar
Item obiger Majle von seinem Fallgut 3 Batzen 2 kr
darein gehört :
1 klein Gärtlein,2 1/2 Tagwerk Wiesen ,3 Jauchert
5 Beet Ackers
Leonhard Biheln vor eigen Gut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, ein Garten,ein gut halb Tagwerk,
i tem von der fälligen Hofstatt,so Gotteszell gültbar
7 Batzen 2 kr
darin g hört:
6 Tagwerk Wiesen,in der Hofstadt genannt
Claus Ungar von seinem fälligen Gütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus .Hofraite, Scheuer 1 /2 Tagwerk xiexenGarten
3 Tagwerk Wiesen,ein Jauchert Holz ,6 1,2 Jauchert
Acker in 5 unterschiedlichen Plätzen
Martin Draisel von seinem Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus, hofraite,2 Tagwerk Garten und 1o Jauchert
Ackers,
item von 2 Jauchert eigenem Acker 1/4 Tagwerk Wiesen
7 Batzen 2 kr
S Georg gültbar
Christian Wilhelm von seinem Gut 3 Batzen 3 kr
darein gwhört:
1 Haus,1 Tagwerk Wiesen,
item von einem eigenen Acker 3 yBatzen 3 kr
Der Reichen Almosenpfleg gültbar
Hans Seiz von seinem Gütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört
1 Haus und Gütlein darbei,ein gross Tagwerk Wiesen
und 1/2 Jauchert Acker
eigen Georg Waldenmajer 19 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und Scheuer, 1 3/4 Tagwerk Garten,16
1/2 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Holz und Waid,6o Jauch.
Acker in allen Feldern

356 **Mutlangen** Item von der Lutzenwiesen der Hl zu Wetzgau gültb 1 fl 356

item von einem Gütleindarin gehört 1 Haus und Garten
item der Wittib gültbar
Hans Majerhöfer von seinem Fallgütlein3 Batzen 2 kr
darein gehört:1 Haus,ein k lein Gärtlein 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Ackers.

Hausgenossen

Baltes Draichel von seinem eigen Gut 7 Batzen2 kr
darein gehört:
1 /4 Wiesen 1 1/2 Jauchert Ackers
Hans Stütz von seinem Erbgut 6 Batzen
darein gehört:
1/4 eigene Wiesen,1 Jauchert Ackers
Walda Hans,Gotteszell gültbar und hat Ulrich von Rechberg über ihme zu gebieten von 2 Tagwerk W iesen unterhalb der Freimühlen in der Stadt Gmünd 1o Batzen
NB ob der Hofmeister zu Gotteszellvon diesem Hansen wegen etwas erlangt,mit vermelden, er möge im Kloster halb nicht erscheinen können.
Das Hirtenamt allda gehört der Stadt Gmünd und ist Gotteszell gültbar
Christian Roth,der Hirt von des Hirtenamts wegen 4 Batzen

Hausgenossen :

Basti Betz 3 Batzen
Gall Schrob 3 Batzen
Ulrich Majer 3 Batzen
Lenhard Schmelzle 3 Batzen
Jakob Feifel 3 Batzen
Mathias Rummel 3 Batzen
Michel Waldenmajer 1 fl
Melchior Schmelzle 3 Batzen
Jakob Ihle 3 Batzen
Georg Klaus 3 Batzen
Anna Erlen 3 Batzen .
Afra Hernerin 3 Batzen

Birk Anna 3 Batzen
Ursula Zellerin 3 Batzen
Michel Wieland 3 Batzen
Capser Unflat 3 Batzen

Pflegschaft
Hans Vesser ,der Breitenmüller und Melchior Munz von Hintersteinenberg als Pfleger Ulrich Munzen Sohn 1fl
Simon Kratzer,Schultheiss und Caspar App von Herlikofen als Pfleger Georg Julius 5 Kinder 2 fl
Casper App von Herlikofen und Veit Deininger von Mögglingen als Pfleger 13 Batzen
Claus Ungar, Schultheiss zu Jggingen und Hans Hörner zu Mutlangen als Pfl. Josef Herners Kinder von 2o fl gratis geschenkt

357 Claus Ungar als Pfleger von 1o fl ihm geschenkt 357

Mutlangen
Über Claus Ungar als Pfleger Michel Seibolds Knäblein hat auch 2o fl ,darum ist ihm die Schatzung geschenkt worden.

Adelstetten dem Spital gültbar
Peter Majer an seinem földigen Gut 2 fl
darein gehört 1 Haus,Hofraite ,Scheuer,1 Tagwerk von einem Baumgarten ,13 1/2 Tagwerk Wiesen ,11 1/2 Jauchert Holz ,36 Jauchert Acker in 3 Feldern
item aus seinem Eigen 11 Batzen 1 kr
darin gehört 2 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert Holz genant
item von einem fälligen Gütlein 3 Batzen 3 kr
darein gehört 1 Tagwerk Rothwiesen ,4 Jauchert Holz
dem Spital gültbar
Ludwig Kapf von seinem fälligen Gut 2 fl
darein gehört 1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Gartens 1/4 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder 23 3/4 Jauchert Ackers
Leonhard Kapf von seinem Fallgut 2 fl
darein gehört
3 Häuser ,Hofraite, Scheuer,ein Tagwerk Garten,4 Hanfbeetlein an einem Stück,9 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder,35 1/4 Jauchert Ackers
Der Frühmess auf S. Jakobs -altar in der Pfarr gültbar
Balthasar Behm von einer Wiesen 6 Batzen

NB:ob die Wies nicht fällig war Streit mit Alfdorf 1o

Pfersbach

dem Spital gültbar

Jerg Müller von seinem Erbgut 4 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofrait,Scheuer,2 1/2 Tagwerk Baum=und Grasgarten ,14 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Holz,in die 3 Felder,371/4 Jauchert Acker

item von einer eigenen Wiesen und Hecken,Holz dem Kloster Gotteszell gültbar 1 fl

S. Katharinapfleg,den Sondersichen gültbar

Michel Lang von seinem fälligen Hof 2 fl

darein gehört:

3 Häuser,Hofraite und Scheuer,ein klein Krautland,1 Tag=werk Garten ,1/2 Tagwerk Hanfgarten,9 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert Holz in 3 Feldern 3o 1/2 Jauchert Ackers.

Item von einem Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

3 Tagwerk Wiesen,in dem Buschwiesenhalden und ein Stück Holz,4 Jauchert weit in die 3 Felder ,12 Jauchert guten und rauhen Acker,

item von eigen 2 Tagwerk Wiesen im Mutlangen Zehnd gelegen 1 fl 7 Batzen 2 kr

Franz Beck von seinem Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus, 1 Gärtlein dabei 1/4 Tagwerk , ein Hanfgärtlein 5 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder, 1o Jauchert Acker

Jerg Hieber von seinem Fallgut 2 fl

darein gehört:

6 1/4 Tagwerk Wiesen,2o Jauchert weit Holz und 12 Jauchert Ackerraum

358 358

Pfersbach

S. Nikolaus-pfründ im Spital

Wolf Hörsch von seinem Fallgut 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,,ein Gärtlein,3 Tagwerk Wiesen,9 Jauchert Acker in 3 Felder.

NB ob dieses Gut nicht in S. Maria Magdalena-Pfründ ge=hört war ein Streit.

Dem Predigerkloster gültbar

Leonhard Hieber von seinem Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, und Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten, 17 1/2 tagwerk Wiesen, 30 Jauchert Holz, 60 Jauchert Acker in allen Feldern,
item von 2 Tagwerk Wiesen im Ottelbach bei der Leinmühl gehören den Heiligen zu Alfdorf.
Aber von 2 Tagwerk Wiesen am Waldauerbach dem Spital gültbar 12 Batzen
item von seinem Teil Holz, die Steineck genannt, 3 Batzen

Der Stadt Gmünd gültbar

Hans Hieber von seinem Fallgut 4 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und Scheuer, samt einem Garten dabei, 1 Tagwerk weit, darauf der turm steht, 8 1/2 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 31 1/2 Jauchert Acker.

Der Stadt gültbar

Melchior Behm von seinem Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer und Garten bei 1/2 Tagwerk 7 1/2 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 14 Jauchert Ackers

S. Maria Magdalena -Pfründ in der Pfarr gültbar

Claus Hieber von seinem Fallgut

S. Nikolauspfründ im Spital gültbar

Jakob Hieber von seinem Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 36 Jauchert Ackers

das Hirtenamt gehört der Stadt Gmünd zu
der Hirt von dem Hirtenamt wegen.
Es ist kein Hirt mehr da.
Jakob Hieber, Pfleger von 2 Kindern Veit Hasen 4 fl 6 Batzen

359

Pfersbach Hausgenossen:

Maria Scheiffelin 3 Batzen 3 kr

Pflegschaften:

Jakob Rauch von Herlikofen, Pfleger 1 fl 6 Batzen 1 kr

Brecht S. Katharinapfründ bie den Sondersichen gültbar

Mathias Bühler von seinem fälligen Hof 1 fl 7 Batzen 2 kr

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,drei Gärtlein,1 Tagwerk weit,1o Tagwerk Wiesen,4 Morgen Holz,18 Jauchert Ackers.
Jakob,sein Sohn,so beim Vater Diensten steht 7 Batzen 2 kr

Brend Der Preisterbruderschaft gültbar
Franz Majer von seinem Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,ein halb Tagwerk und 1/2 Viertel Gartens, 7 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,21 Jauchert 3 Beet Ackers.
Thomas Bühlmajer von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, 1/2 Tagwerk und 1/4 Viertel Garten 7 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,21 Jauchert 3 Beet Ackers.
S. Katharina bei dem Sondersichenpfründ gültbar
Hans Waldenmajer von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,Scheuer samt einem Gärtlein,alles aneinandergelegen,dazu ein klein Gärtlein, 7 1/2 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder 11 1/2 Jauchert Ackers

Pfahlbronn
Dem Predigerkloster gültbar
Hans Majers Fallgut 1 fl
darein gehört 1 Haus,Hofraite,Scheuer und Garteh,2 Tagwerk Wiesen,7 Jauchert Holz,15 Jauchert Ackers in allen Feldern
Der Frühmess auf S. Jakobsaltar in der Pfarr gültbar
Michel Weber von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört 1 Haus,Hofraite,und S cheuer und Garten 1/2 Tag erk weit,5 Tagwerk Wiesen,11 Jauchert Ackers ,3 Jauch, Holz.
Der Testamentspfleg gültbar
Hans Ziehender von deinem Erbgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört 1 Haus,Hofraite,Scheuer ,1/2 Tagwerk Garten 4 1/2 Tagwerk Wiesen,i Tagwerk harte Wiese ,9 Jauchert Holz ,1o 1/2 Jauchert 1/4 Acker

Vordersteinenberg
Veit Beiz versehätzt sich hiernach unter oder mit den Frauen zu Gotteszell Bauern,dahier er auch gültbar und

haben die Herren Schenken von Limburg allein den Stab

360 von und zu Rechten überdies gut gehabt. 360

Hintersteinenberg

S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar

Alexander Munz Fallgut 2 fl

darein gehören:

1 Haus,Hofraite,Scheuren,ein Garten darhinter,ein Krautland,12 1/2 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert Holz, 18 Jauchert ~~Gartens~~ Ackers

Der Primmess gültbar

Jakob Hegele von seinem Erbgut 6 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Gartens,22 Tagwerk Wiesen 4 Tagwerk Ackers et Wiesen,16 1/2 Jauchert Holz, 20 Jauchert 1 Beet Ackers.

Dem Spital gültbar

Bestmüller an seinem fälligen Gut gibt 3 fl

darein gehören :

1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,13 Tagwerk Wi Wiesen,24 Jauchert Holz,14 1/2 Jauchert 3 Beet Ackers

Melcher Munz von seinem Erbgut 3 fl

Darein gehört 1 Haus,Hofraite, Scheuer und Garten 1 1/2 Tagwerk weit,22 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz in allen Feldern,32 Jauchert Acker

Melchior Munz jung von anderthalb Teil Erbguts 3 fl

Basti Haug,Schmied,der dem Spital jährlich 1 Viertel Haber und eine Rauchhenne,auch einer Gemeind 1fl, 1 Orth gibt und hat ein ehrbarer Rat den Stab über ihn,von seiner Schmiede 3 Batzen.

Das Hirtenamt gehört einem ehrbaren Rat.

Paul Schurr,der Gemeindehirt wegen des Hirtenamts 3 Batzen.

Schlechtbach

Die Heiligenpfleg gehört Gotteszell zu o

dem Spital gültbar

Hans Rupp von seinem Fall-eigengut 7 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer und Garten samt einer Wiese 5 Tagwerk allerlei an einem Stück,mehr ein Garten und im Leinhäuslein auch ein Wieslein,dabei 1 Tagwerk

je 1/2 Tagwerk Wiesen,21 1/2 ~~Tagwerk~~ Jauchert Holz in allen Feldern,39 1/2 Tagwerk Acker.

Item von dem fälligen Häuslein,Garten und Äckerlein 4 Bat. 3 kr.

Jerg Abele von seinem fälligen Hof 1o fl

darein gehört:

2 Häuser, Hofraite und 3 Tagwerk Gartens an 3 zerschiedehen Stücken gelegen, 28 1/2 Tagwerk Wiesen,24 Jauchert Holz in allen Feldern,39 Jauchert Ackers den Heiligen gültbar.

Hans Munz,des Heiligen fälligen Häuslein und Gütlein 3 Batzen,3 kr.

Endrich der Müller auf der Wolfsmühl so des Heiligen Ackers

Hausgenossen

Stoffel Munz 3Batzen

361 Albrecht Roth 3 Batzen 361

Vorderlintal

S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar

Bonifaci Meissner von seinem Fallgut 6 Batzen

darein gehört:

1 Haus,Hofraite, Garten darhinter ,ein Krautland,ein kleines Gärtlein ,8 1/2 Tagwerk und in kleinen Stücklein Wiesen ,2 Jauchert Holz in die 3 Felder ,11 1/2 Jauchert Acker und ein Beetacker.

Des Spitals gültbare Güter,so schenkisch gewesen

Hans Waiber Erbgut 7 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofrait,Scheuer und Garten ,dessen 1 Tagwerk,19 Tagwerk Wiesen ,9 Stücklein Holz,in die 3 Felder,26 Jauchert 2 Beet Ackers.

Von dem holz bei 1o Jauchert weit den Heiligen zu Spraitbach zinsbar 7 Batzen 2 kr

Lehnhard Huttelmajer von seinem Gütlein 6 Batzen

Darein gehört:

1 Häuslein,Hofrait,Garten 2 Tagwerk Wiesen und steht das Häuslein auf einem Tagwerk samt 2 Plätzlein und ein Schargärtlein 1 1/2 Jauchert Acker

Frej und Huttelmajer miteinander erlegt 2 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,ein Gärtlein darbei 1/2 Tagwerk,ein Kraut-

gärtlein ,7 Tagwerk Wiesen,17 1/2 Jauchert Acker und 2
Beet Ackers,ein Stück Holz,mehr 7 Stück Holzan zerschiede=
nen Orten gelegen.
von ein von Veit bei Hohenreit
Hans Weibel , Jerg Huttelmajer als Pfleger von Kindern
1 fl 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein Garten ,ein Tagwerk,9 3 / 4 Tagwerk
Wiesen ,5 1/2 Jauchert Holz,14 1/2 Jauchert Acker,
item als Pfleger der Kinder 7 Batzen.
Jakob Huttelmajer des Schneider Kinder Erbgut,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,
mehr Holz und Wiesen 6 Tagwerk,dann 3 Stück Holz,9 Jauchert
14 1/2 Jauchert Acker in allen Feldern
Kindspflegschaft
Jerg Huttelmajer und Alexander Munz von Hintersteinenberg
als Pfleger 7 Batzen 2 kr,
Martin Elser von den Gütlein,darin die Lehnschaft der
Pfarr Kinberg gehörig,aber die Stadt Gmünd-vermög schen=
kischen Wechselbriefs-vogtbar und mit der Obrigkeit zu=
getan .NB: das ist mit Adelberg strittig.
Friedrich Meisser von seinem Gütlein aus der Gemeind1 B.2 kr
darein gehört:
1 Haus,1 Gärtlein,das beständet er jährlich von der Ge=
meind.
Der Priesterbruderschaft gültbar
Hans Aspacher von seinem Fallgut 12 Batzen,darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten ,2 Tagwerk Wiesen,
4 1/2 Jauchert Acker und Holz,9 Jauchert Acker in allen
362 Feldern. 362
Vorderlintal
Konrad Vösser von seinem Erbgut,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Garten darhinter,1/2 Tagwerk Krautgarten
5 1/2 Tagwerk Wiesen,8 jauchert Holz,14Jauchert Acker
31 Wiesen an einem Stück,1 /2 Jauchert Acker.
Das Hirtenamt
Christian Lang,der Hirt,gibt von wegen des Hirtenstabs 3B.

NB.ist ihm in die Kindbett geschenkt worden.
Lehhard Huttelmajer und Jerg Jehlin von Schlechtbach als Pfleger des Huttelmajers Tochter ,ist ein arbeitse=liges Mensch und ist ex gratia von ihr genommen worden 3 Batzen,3 kr

Spraitbach

Herr Georg Waltz ungen ,eigen,Pfarr zu Spraitbach diesmal o
Die Heiligenpfleg allda ist gotteszellisch,diesmal o
Christoph Steinhäuser, Schultheiss,von des eigenen Güt=leins wegen o
Dem Spital gültbar
Michel Hirtzel von seinem Erbgut 1 fl,3 Batzen,3 kr
Jerg Weiler,sein Tochtermann vom Acker halbschied 1fl 3 Batzen,3 kr
darein gehört 1 Haus,Hofraite und 3 /4 Garten,12 Tagwerk Wiesen in 3 Felder,12 1/2 Jauchert Acker
Johann Hirtzel Wittib von ihrem Erbgut 2 Batzen 2 kr
darein gehört 1 Haus,1/2 Garten
Michel Vesser von seinem Haus 2 Batzen,2 kr
Ciriacus Strobel von seinem Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite 3/4 Garten,1o 1/2 Tagwerk Wiesen,61/2 Jauchert Ackers
Hans Schorren ,der Wirt,sein fälig Tagwerk 6 Batzen,1kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer und Gärtlein,2 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder,81/4 Acker Jauchert
Lenhard Schmid,der Mesner von seinem Fallgut 2 Batzen,1 kr
darein gehört :
1 Haus Hofraite,1 Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen,2 1/2 Jauchert Ackers
Jerg Kingler von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört
1 Haus,Hofraite, Scheuer,3/4 Garten ,9 1/2 Tagwerk Wieseh 15 1/2 Jauchert Acker in 3 Felder
Item von der Majerwies 2 Tagwerk und des Heiligen Ackers und Wiesländer 2 Tagwerk
Jakob der Schmied von seinem Fallgut 3 Batzen 3 fl ??
darein gehört:

Scheuer
1 Haus, Hotraite, 1 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, ~~2 1/2~~
4 Jauchert ~~Ackers~~ Waid in 3 Feldern, 7 Jauchert Ackers

Michel Drechsel/ ~~Jerg Kingler~~ von seinem Fallgut 1 ~~fl~~, Batzen
~~darein gehört 1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3/4 Garten, 9 1/2~~
~~Tagwerk Wiesen, 15 1/2 Jauchert Acker in 3 Feldern~~
~~item von der Majerwiesen 2 Tagwerk und des Heiligen~~
~~Ackers~~ 5 Häuslein, ein kleines Gärtlein dabei.

363 | 363

Spraitbach

Hans Aspacher von seinem Erbgut 3 Batzen,
darein gehört:
1 Haus und 2 Gärtlein
Hans Brecht von seinem Erbgut 7 Batzen, 2 kr
darein gehört :
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten
Hans Rupp von seinem Erbgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Häuslein und 1/4 Tagwerk Garten
Hans Kingeter von seinem Erbgut 4 Batzen
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, 7 1/2 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Ackers
Leonhard Vesser von seinem Erbgut 1 fl
darein gehört :
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk 1 Viertel Garten 14 3/4 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder, 9 Jauchert Acker
Konrad Veser von seinem Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 22 Tagwerk Wiesen, Weiden und Heckenholz in den 3 Feldern 10 1/4 Jauchert Ackers.
Von seinem eigenen zu Vorderlintal gelegenen 2 fl 7 B 2kr
darein gehört:
1 Haus, Hotraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, darhinter 3 1/2 Tagwerk Wiesen, 8 Jauchert Holz, 14 Jauchert Ackers
Jakob Brecht Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, 2 Gärtlein, 5 1/2 Tagwerk Wiesen. 4 Tagwerk Waid Holz und Ruten in die 3 Felder, 7 1/2 Jauchert Ackers
Jerg We nger Fallgut 7 Batzen 2 kr

Anna Nothartin 3 Batzen
Barbara Lindenmajerin 3 Batzen
Christian Haas 3 Batzen
Ursula Nothartin 3 Batzen
Elisabeth Lohnmännin 3 Batzen

Pflegschaften Kempter
Hans ~~Knupfer~~ 3 Batzen 3 kr
Michel Beck 2 kr
Hans Rehlin von Schlechtbach 5 Batzen 3 kr
Hans Rupp 3 Batzen 3 Kr

Boschenhöflein
dem Spital gültbar
Hans Schweitzer Fallhof 7 Batzen 2 kr
darin gehört 1 Haus,Hofraite,Garten,Wiesen,Holz,und Acker alles an einem Stück gelegen,das ist angeschlagen worden 7 Tagwerk Wiesen,1 Tagwerk Waid,7 Jauchert Acker

Herlikofen der Frühmess S. Jakobsaltar in unser Frauen Pfarrkirchen gültbar
Lorenz Schmalzmajer Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofrait,Scheuer,2 Tagwerk Garten,2 Tagwerk Wiesen 7 Jauchert Holz, 6 Jauchert Acker
Hans Elser ,Fallgut 6 Batzen
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,1o Tagwerk Wiesen 3 Jauchert Hecken und Holz,27 Jauchert Acker,in 3 Felden
S.Katharinapfründ,so dem Spital zugehörig in UL.Fr.Pfarrkirche gültbar
Mathes Malsch Fallgut 27 Batzen
darein gehört:
1 Haus ,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,7 Tagwerk Wiesen, 1o Jauchert Acker,
item von anderthalb Jauchert Ackers ,so ihm gelie-hen und den Heiligen zu Zimmerbach gültbar 3 Batzen
S.Maria Magdalena =Pfründ inunder Frauen Pfarrkirchen gültbar
Michel Brecht Fallgut 1 fl
darein gehört 1 Haus,Hofraite,Scheuer und ein Baumgärtlein und Hanfgarten bei einem Tagwerk,12 Tagwerk Wiesen

darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1/4 Garten ,5 Tagwerk Wiesen, 6 1/2 Jau=
chert Acker
Jakob Seifert Fallgut 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus 1/2 Viertel Garten
Michel Hirtzel ,jung Fallgut 3 Batzen,3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 2 Gärtlein,3 Tagwerk Wiesen.2 1/2 Jau=
chert Acker
S-Leonhard von der Stadt Gmünd gültbar
Hans Käfer Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Gärtlein beim Haus,3 1/2 Tag=
werk Wiesen,2 1/2 Jauchert Acker
S.Blasi,daselbst den Heiligen und geben dem Spital Vogt=
haber und Henne,auch für Dienst etliche Schilling
Stephan Spicker Fallgut Gotteszell verschätzt
Leonhard wegen seines Fallgut
auf Gotteszell verschätzt
Anna Wiedmännin,daran die Lehnscahft den Heiligen zugehört
S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Jerg Trauch Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Baumgarten 1 Tagwerk,1/2 Tagwerk Baum=
garten,7 Beet Schargarten,8 1/2 Tagwerk und 1/3 Wiesen
11 1/2 Jauchert Acker

364 Spraitbach 364

Hans Munz Erbgut 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,2 kleine Beetlein Garten
S Peterpfründ in S.Johannes Kirch gültbar
Michel Beck Fallgut
darein gehört:
das Hirtenamt,Georg Müller der Hirt 3 Batzen
Hausgenossen
Balthes Rehm 3 Batzen
Lenhard Franck 3 "

365 gut und best, 2 Jauchert Holz et Waid, 22 Jauchert Acker, sind zum Teil rauh 365

Hertigkofe/ Mathias Hafner aus seinem Fallgut 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, kleines Gärtlein, 1/2 Tagwerk Wiesen, 4 1/2 Jauchert Acker,
das Hirtenamt
Lenhard Wenger von des Hirtenamts wegen 3 Batzen
Pflegschaften
Lenhard Schmalzmajer wegen Kinder, jährlich 7 Batzen 2 kr
Zimmerbach
Herr Georg Schwab, Pfarrer o
die Heiligenpfleg, so Gotteszell gehörig o
Dem Spital gültbar
Michel Schmid Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört 1 Haus, Hofraite 1/2 Tagwerk, 1 1/4 Viertel Garten, 10 1/2 Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Holz, 9 1/2 Jauchert 1 Viertel Acker.
NB das Holz ist jetzt eine Gemeinde Viehwaide
Der Reichen Almosenpfleg gültbar
Michel Majer Fallgütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 5 Jauchert Wiesen 6 Jauchert Holz, 2 Jauchert und 30 Beet Ackers in allen Feldern.
Unser Frauenpfründ im Spital gültbar
Peter Wagenblast Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört 1 Haus, Hofraite, Scheuer und Garten aneinander 1 Tagwerk Stück, 1/4 Garten 5 Tagwerk 16 Tagwerk Wiesen und Holz, item 12 Jauchert Holz, 20 Jauchert Ackers in allen Feldern.
S. Peter=pfründ in St. Johanniskirch gültbar
Hans Traub von seinem Fallgut 1 fl
darein gehört:
Hofrait, 1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Holz in den 3 Feldern, 15 Jauchert Ackers
item von 2 Tagwerk eigenen Wiesen 2 Ort
Dem Predigerkloster gültbar
Baltes Lang von seinem Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr

darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 1/4 Tagwerk Garten,17 Tagwerk Wiesen,12 Jauchert Holz,27 Jauchert Ackers,in 3 Feldern
von seinem Eigen zu Herlichkofen Gut 1 fl
darein gehört:
6 Jauchert Ackers,4 Tagwerk Wiesen,auch einige Hölzlein
Kesslers Bad,ein neues Haus und ein Gärtlein dabei.
Georg Bauer Fallgut 3 Batzen
darein gehört:
1 Haus,1Gärtlein
Pflegschaften
Georg Sturz von Michel Langen -Kinder 3 Batzen
das Hirtenamt
366 Sebastian Maisner des Hirtenamts wegen 3 Batzen 366

Zimmerbach
Hausgenossen
Hans Kolb 3 Batzen
Michel Bucker 3 Batzen
Michel Barth 3 Batzen

Durlangen
S.Lenhardi von der Stadt Gmünd gültbar
Stoffel Zech Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,,ein kleines Gärtlein,mehr ein Krautland,Grasgärtlein 1/2 Viertel und ein Grasgarten dabei 1 1/2 Viertel,1 Tagwerk 1 Viertel Wiesen,2 Jauchert Holz an der Wolfhalden ,10 Jauchert 1 Bett Ackers in allen Feldern
Claus Abele Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer, und Garten hinterm Haus,mehr 2 Grasflecken,3 1/2 Tagwerk Wiesen, 6 1/2Jauchert 1/2Jauchert Acker
N.N. von seinem Fallgut
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Gärtlein,1/2 Viertel Hanfgarten,4 1/2 Tagwerk Wiesen,10 Jauchert 1/2 Viertel Ackers
von deinem Eigen
darein gehört:
5 Jauchert Ackers 1 1/2 Tagwerk Wiesen

Hans Kiemel Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, und Garten hinter dem Haus,
dessen 1/2 Tagwerk,mehr 2 Grasflecken im Dorf gelegen,
3 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,6 1/2 Jauchert
1 /4 Acker in allen Feldern
Item wegen Melbers Gut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein kleines Gärtlein,4 Tagwerk Wiesen,
2 Jauchert Holz,12 Jauchert Ackers
S.Leonhard gültbar
Bernhard Burgholz Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,ein Gärtlein darbei,mehr 1/2
Viertel Hanffeld,4 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz,9 Jauchert
3 1/2 Viertel Ackers
dem Augustinerkloster gültbar
Casper Ze ch,Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 1/2 Tagwerk Garten,14 Tagwerk
Wiesen,7 Jauchert Holz,27 Jauchert Ackers in allen Feldern
einer Gemeind daselbst gültbar
Hans Mangold 3 Batzen,3 kr
darein gehört:
1 Haus und ein Krautgärtlein
Unser Frauen bei S. Lenhard gültbar
Claus Abele Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite

367 Durlangen Der Stadt Gmünd gültbar 367
Christian Hildner hatte Streit,ist mit Württemberg streitig
hat sich unter den Schirm gegen Schorndorf begeben,unangesehen ,dass die Herrn Schenken das mit aller Oberkeit
daher verwechselt.
Dem Spital gültbar.
Michel Lang,Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Scheuer,samt der Hofraite ,1 1/4 Tagwerk Garten,
17 1/2 Tagwerk Wiesen ,9 1/4 Jauchert Holz,40 Jauchert

Ackers in 3 Feldern
Veit Kiemel,Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,1 Scheuer,Hofraite,1 Tagwerk Garten 1o Tagwerk Wiesen,2 1/2 Jauchert Holz ,12 1/2 Jauchert Acker
Lenhard Lang,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Scheuer,Hofraite, 3/4 Garten,5 Stück Wiesen,dessen 6 Tagwerk,3o anderhalb Beet und 3 Ackers.
Brosi Schürrer Erbgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Garten,eines Viertels weit,1/2 Tagwerk Krautgarten,7 Tagwerk Wiesen und 16 Tagwerk Wiesen,Holz und Ackers,9 1/2 Jauchert 3 Viertel und 25 Beet Ackers und 2 Anwender.
Von dessen Steuer
Jakob Hartmann Erbgut 6 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten ,9Tagwerk:9 xxxx Fleck und 5 Stück Wiesen,6 Stück Holz 9 Jauchert,92 Beet und ein Acker in allen Feldern,
item von der Lehen
item von dem Gut so sein Vatter erkauftvon Hans Hartmann 4 fl
darein gehören:
1 Haus, Hofraite,Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten,mehr ein Stück Garten,8 1/2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert und ein Stücklein Holz,1/2 Jauchert 72 Beet Acker in allen Feldern.
darzu gehören:
4 tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz,die Ziegelwies genannt, Gült gibt den Augustinern 6 Batzen 1kr
Item ein Erbgut,die Engelwies genannt 2 Tagwerk,mehr ein eigen 1 Tagwerk Lehnholz genannt,das Scherlisholz 7 Batzen 2 kr,
Paul Billmajer Erbgut 3 fl
darin gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1/2 Tagwerk garten,16 1/2 tagwerk Wiesen,1 1/2 Jauchert Holz,3 Tagwerk Wiesen und 1 Jauchert Holz,4 Jauchert 42 Beet und 2anander Ackers.

Michel Hartmann 3 Batzen,
Thomas Hartmann 3 Batzen
Hans Klopfer 3 Batzen,
Lenhard Seifert 3 Batzen
Hannes Weitmann von einem Fallhäuslein 1 Batzen 2 kr

Thierhaupten

S. Magdalenapfründ in der Pfarrkirchen allhier gültbar
Georg Kingeler Fallhof 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 13 Tagwerk Wiesen, 3 1/2 Jauchert Holz, in allen Felderh 31 Jauchert Ackers.
Item von dem halben Rappengereit bei 15 Holz und Wiesen und ein Erbgut 7 Batzen 2 kr

Dem Spital gültbar

Ulrich Paul Fällgut 2 fl,
darein gehört :
5 Häuser, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 14 Tagwerk Wiesen in die Felder, 16 Jauchert Ackers.

369 369

Thierhaupten

Dem Augustinerkloster gültbar
Lenhard Töss Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 4 1/2 Tagwerk und ein Flecklein Wiesen, 1 Jauchert 15 Beet und 2 Acker
Peter Zeller, Erbgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten, 7 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 1/2 Tagwerk Holz und Wiesen, 6 1/4 Jauchert 31 Beet und ein Drittel Ackers in 3 Feldern.
Jakob Zeller Erbgut 1 fl
darein gehören:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten, 7 3/4 Tagwerk Wiesen, 2 1/2 Tagwerk Holz und Wiesen, 6 1/2 Jauchert 31 Beet und 1/3 Ackers in allen Feldern gelegen. X
Die obgeschriebenen 2 haben beide Zeller ~~einhalt~~ Inhalts der Schenkschen Wechsel Verzeichnis vor Jahren miteinander eingehabt und genossen.

x Jakob Zeller, Erbgut 1 fl darein gehören 1 Haus, Hofraite, Scheuer 1 1/2 Tgw. Garten 7 3/4 Tagwerk Wiesen 2 1/2 Tg. Holz u. Wiesen, 6 1/4 Jauchert 31 Beet u. 1/3 Acker …

Hans Kiemel Erbgut,genannt das Lehnholz 29 Tagwerk Wiesen und Holz 1 fl wegen Hans Kopf Halden 7 Batzen 2kr

368 368

Durlangen

Jerg Opfer ,der Schmied,von seinem Erbgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite und ~~Markeny~~Scheuren ,Garten, 1 Tagwerk mehr 2 Krautländer und 1 Viertel eines Jauchert,ist Gartenrecht ,2 Tagwerk Wiesen,sechshalb Beet 32 Ackers in allen Feldern,1 Jauchert Ackers.

Pflegschaften

Michel Lang wegen Kinder 9 Batzen,
item wegen Kinder 3 Batzen,
item wegen Kinder 3 Batzen 3 Kr

Mathes Zerch Erbgut 3 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten,mehr 1/4 Tagwerk oberer Garten genannt,3 1/2 Tagwerk und dann 10 Tagwerk Wiesen und Holz an einem Stück,138 Beet 3 ananden,drei Jumpen und 10 Ackers in allen Feldern.

Georg ~~Hetzel~~ Hegele Erbgut 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten.

S,Veits Pfründ in der Stadt gültbar

Barbara Wengerin,Wittib ,Erbgut 1 fl 7 Batzen, 2kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/4 Garten, 3 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Ackers.

Dem Barfüsserkloster gültbar

Caspar Scherr,Fallgut 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz in allen Feldern 5 Jauchert Ackers

das Hirtenamt gehört gemeiner Stadt

Caspar Elser ,~~viehhirt~~ Viehhirt, 3 Batzen
Caspar Siger (Seizer) ,Rosshirt, 3 Batzen,

Hausgenossen

Michel - 3 Batzen
Jakob Hartmann 3 Batzen
Hans Kiemel jung 3 Batzen,
Balthes Munz 3 Batzen

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,16 1/2 Jauchert Acker et Wiesen.
Utzstetten
Jerg Welsch Erbgut 3 fl
darein gehört:
Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 3/4 Tagwerk Wiesen,
1/2 Jauchert Acker und Holz,11 1/4 Jauchert u nd 3 Viertel Jauchert Ackers.
Mittelbronn
S. Katharinapfründ bei den Sondersichen gültbar
Josef Hoß von seinem fälligen Gut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/4 Baumgarten,1/4 Schargarten,5 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert Holz,einklei n Gärtlein in allen Feldern , 13 1/2 Jauchert Ackers.
Der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit zugehörig.
Martin Saur und Hans Wingert miteinander eigen Gut 5 fl
darein gehört:
2 Häuser,Hofraite,3/4 2 Tagwerk ~~Wiesen~~Garten,12 Tagwerk Wiesen,12 Jauchert Holz und Ochsenwaid in die 3 Felder, 18 Jauchert Ackers.
Kemhaten der Priesterbruderschaft allhier gültbar
Endrich Wengert Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,2 Garten 1 Tagwerk ,2 Tagwerk Wiesen,
2 Tagwerk Holz,15 Jauchert und 70 VierBeet Ackers in allen Feldern.
Pflegschaften
Balthes Frieder von Kindern 2 fl
Frickenhoffen
Sanct Helenapfründ in unser Frauen Pfarrkirch gültbar
Hans Rupp Erbgut
darein gehört:
1 Haus,Hofraite
Holtzhausen
dem Spital gültbar
Hans Mangold Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 1/4 Tagwerk Garten,6 1/4 Tagwerk Wiesen.8 3/4 Jauchert Holz in die 3 Felder
30 Jauchert Ackers

Stoffel Vetter Erbgut ,Lorchischer Untertan von dem Schoppengereut ,dessen 19 Tagwerk Wiesen ,so der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit zugetan 1 fl 7 Batzen 2 kr.

Thannheim

dem Spital gültbar

Michel Lang Fallgut 7 Batzen,2 kr

Darein gehört:

ungefähr 6 Tagwerk Wiesen ,3 Tagwerk Holz,und Waid,2 Jauchert Ackers.

Lienhard Müller,Eigengut 1 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,1/2 Viertel Garten ,8 Tagwerk Wiesen, 5Jauchert Holz,15 Jauchert Ackers in allen Feldern.

Das Hirtenamt gehört der Stadt Gmünd

Lorenz Baum ,des Hirtenamts wegen 3 Batzen

Täffenroth dem Spital gültbar

Franz Majer,Erbgut

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,2 Tagwerk Garten,19 1/2 Tagwerk und ein Flecklein Wiesen,15 Tagwerk Holz und ungefähr 46 Jauchert Ackers in allen Feldern

NB.Dieser Majer hat allein S. Katharina gut und keines vom Spital ,wie wohl ein solches im Schenkschen Wechsel daher war vertauscht worden.

S. Katharinapfründ bei den Sondersichen pfründbar

Georg Majer von seinem fälligen Hof 8 fl

NB.Der will nun S. Katharinagut haben ,gült dem Spital jährlich 12 fl 8 Batzen

darein gehören:

1 Haus,Hofraite und 1 Tagwerk Wiesen und Garten darhinter mehr 1 Tagwerk Garten ,2o 1/2 Tagwerk und ein Flecken Wiese.29 Jauchert Holz in die Felder 45 Jauchert Ackers, item von 1 1/2 Tagwerk Wiesen,

370 item von einem Garten 370

Pflegschaften

Hans Traub von Zimmerbach als Pfleger 11 Batzen 1 kr

Buchhof bei Tefferroth

dem Barfüsserkloster gültbar

Ulrich Bauer Erbgut 1 fl

Hans Schwarz Fallhof 3 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Baum,1/4 Hanfgarten,
ein Haus und 1/4 Garten darbei,13 Tagwerk Wiesen,mehr
4 Tagwerk Wiesen mit den Ackerlein,2 Tagwerk Holz,
Wiesen und Waiden in 3 Feldern,51 1/2 Jauchert Ackers
Waldburg Franz Mangolds Wittib Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3 /4 Tagwerk Garten,dritthalb Tagwerk
ein Viertel und ein Drittel eines tagwerks Wiesen,dritt=
halb Jauchert Holz und Ackers und in den 3 Feldern 16
Jauchert 4 Beet und 4 Stücklein Ackers.

371 371

Holtzhausen
Martin Seeger Erbgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Garten,darhinter,mehr 2 Viertel Gartens
3 1/4 Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Holz,in 3 Feldern,
1o 3/4 Jauchert und ein Drittel Acker ,war Schenkisch
und Gotteszellisch Gut.
Von denen 3/4 Waldung zerschieden gewesen.
S. Nikolaipfründ im Spital gültbar
Baste Stichel,derzeit Schenksches Erbgut 1o fl
darein gehört :
1 Haus ,Hofraite,Scheuer,1 1/2 Tagwerk 1/4 Garten,19
Tagwerk Wiesen ,18 Jauchert Holz,in die 3 Felder,54
Jauchert Ackers
Koch Anna Erbgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Viertel Garten,1 1/2 Tagwerk Wiesen,
in die 3 Felder ,4 1/2 Jauchert Ackers.
S. Endrichpfründ in die Pfarrkirchen
Michel Kuhn Fallgut 2 fl 2 Batzen 3 kr
darein gehört:
3 Haus,Hofraite,Scheuer, 4 Stück Garten bei 1 1/2 Tagwwerk
14 1/2 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz in allen Feldern
45 Jauchert Ackers.
Jerg Lenz Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3/4vGartens,13 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert

Holz in die 3 Felder, 28 1/2 Jauchert Acker.
Thomas Burghard Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Wiesen, in allen Feldern, 3 1/2 Tagwerk Acker.
S Katharinapfleg gültbar
Jerg Negele vor 2 Jauchert Acker, das M üllerloch, inder Stadt Gmünd Obrigkeit 3 Batzen, 3 kr
Pflegschaft
Martin Seeger, Pfleger 5 fl
S. Nikolaipfründ in die Pfarrkirche gültbar
Michel Wengert Fallgut 7 Batzen 2 kr.
darein gehört:
1 Häuslein, ein kleines Gärtlein, bei 8 Jauchert Holz, Waid, auch 1 Stück Wiesen, davon 6 Jauchert Ackers, mehr in Eschbach 8 Tagwerk Wiesen, Holz und Gehau, 6 Tagwerk Ochsenwaid.
Das Hirtenamt hat bisher keine Herrschaft geschätzt und wann von hievon etwas zu bieten das bisher die Vierleut getan.
Hausgenossen
Hausgenossen 3 Batzen
Thomas Betz 3 Batzen,
Georg Schwarz 3 Batzen,
Michel Schwarz 3 Batzen
Ursula Mauch 3 Batzen
Pflegschaften
Jerg Lenz wegen Pfleger 7 Batzen 2 kr

372 Göggingen 372

S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
~~Thomas Augmajer~~ Hans Stegmayer Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, mehr 1/2 Tagwerk Garten, 1o Tagwerk Wiesen in die 3 Felder, 27 1/2 Jauchert Acker, und 25 Beet Acker.
Der Prim-meßØ gültbar
Von den verwechselten Schenkschen Gut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
7 1/2 Tagwerk Ackers, im Schlattfeldlein gelegen.
N.N. von einem Häuslein und Gärtlein dahinter 3/4 Tagwerk 3 Batzen

Claus Hetzelbrey Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
ein gut Torhaus und Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,1 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert 2 Beet Ackers,Gotteszell verschätzt
Der Prim-meß gültbar
Thomas Stegmajer Erbgut
NB:dieses Gut gehört zu S.Katharina Gut,gibt der Prim-meß allein an Geld und gehört kein Gut dazu.
Lorenz Baiers Erbgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,6 Tagwerk Wiesen,28 Jauchert Ackers.
Anna Stegmajerin von 2 Jauchert Ackers 1o

Mulfingen

Peter Ganger,Bauer auf dem Klotzhof bei Schechinger Erbgut 1 fl,
darein gehört:
1/2 Jauchert Acker im Schlattfeld
Cyriak Beißwinger zu Göggingen von dem Erb=und Fallgütlein 1 fl wird von Gotteszell geschätzt.
darein gehört:
9 Jauchert Acker im Gögginger Zehnt
Pflegschaften:
Hans Reinhans,Hofmeister zu Gotteszell Hofmeister,Pfleger 3 fl

Holtzleuten

dem Spital gültbar
Peter Betz, Fallhof 6 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite samt Wagenhaus,1 kleiner Grasgarten,15 1/2 Tagwerk Wiesen,7o Jauchert Holz in einem Stück in die 3 Felder,36 Jauchert Ackers,
Michel Paul Fallhof 5 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,2o Tagwerk Wiesen 9 Jauchert Holz in die 3 Felder,39 3/4 Ackers
Thomas Wamsler,Fallhof 3 fl,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein 1 Tagwerk Garten,alles aneinander 12 1/2 Tagwerk Wiesen,4 1/2 Jauchert Holz in die 3 Felder, 34 Jauchert Ackerunser Frauen zu Lautern gültbar
Balthasar Klotzbücher Fallgut 3 fl,

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, alles aneinander, 14 1/4 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz in allen Feldern, 36 1/2 Jauchert Ackers.

373 373

Holzleuthen

S. Katharinapfleg den Sondersichen gültbar

Jakob Diepold Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, ein Kott daran, ein Gärtlein dahinter, mehr ein Gärtlein, beide eines Tagwerks, 8 Tagwerk Wiesen, 16 Jauchert Ackers.

Hans Hirschmäller, Fallgut, 2 fl

darein gehört:

1 Berhaus?, Scheuer, 1 Garten darhinter, ist alles samt der Hofraite 1 Tagwerk, 8 3/4 Tagwerk Wiesen, 1 1/2 Tagwerk Garten, 5 Jauchert Laubholz, 16 1/2 Jauchert Acker.

S. Katharinapfleg bei den Sondersichen und der Bruderschaft gültbar.

Veit Betz Fallgut 3 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten daran, 9 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 37 Jauchert Ackers.

Augustinerkloster gültbar

Michel Rätemajer (hs.: etter) Fallgut 3fl

darein gehört:

1Haus, Hofraite, 1Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Holz in 3 Felder, 48 Jauchert Ackers.

Das Hirtenamt

Jerg Stütz wegen des Hirtenamts 3 Batzen

Hausgenossen:

Apollonia ~~Dangel~~ Wengert 2 fl

Pflegschaft:

Balthes Kleinbucher, Pfleger 2 Batzen

Michel Paul, Pfleger 3 Batzen

Reichenbach

Sanct Jakob dem Heiligen allda ist in jüngster Schatzung mit den Adelmann zu Schechingen streitig gewesen.

Dem Spital gültbar

~~Erdwick~~ Ulrich Birkhold Fallgut 3 fl

darein gehören:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 tagwerk Garten, alles aneinander, 20 1/4 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz in 3 Feldern 61 1/4 Jauchert Ackers

Hans Bürlin Fallgut 4 fl

darein gehören:

1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, alles aneinander gelegen, mehr 1/2 Tagwerk Garten, 13 1/4 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Holz, und Wiesen, in den 3 Feldern, 44 Jauchert Ackers. Lorenz?

~~Franz~~ ~~Wiesinger~~ Fallgut 2 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, alles aneinander, mehr 1/4 Garten, 6 1/4 Tagwerk Wiesen, 4 1/4 Jauchert Holz in die 3 Felder, 19 Jauchert Ackers.

Georg Stütz, Fallgut 2 fl, 7 Batzen, 2 kr,

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 3/4 Tagwerk Garten, aneinander, mehr 1 1/4 Viertel Garten, 13 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz in 3 Feldern, 36 Jauchert Ackers. 374

Reichenbach

Michel Harden, Fallhof 2 fl

darein gehört:

1 ~~Hof~~Haus, Hofraite, Scheuer, 1/4 Tagwerk Garten, dritthalb Viertel Garten, 10 1/4 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz in 3 Feldern, 50 Jauchert Ackers,

item von den Feldlehen, dem Kloster Gotteszell gültbar, c

Andreas Beringer, Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 8 1/4 Jauchert Wiesen, 2 Jauchert Holz in 3 Feldern, 9 3/4 Jauchert Acker,

Melcher Elser, Fallgut, 1 fl 7 Batzen 2 kr.

Darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk 1 1/2 Viertel Wiesen, 10 Jauchert Holz, in den 3 Feldern, 41 1/2 Ackers,

Kasper Elser, Fallgut, 2 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk 1 1/2 Viertel Wiesen, 10 Jauchert Holz, 41 1/4 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Lenhard ~~Funk~~ Fürst, Fallgut, 1 fl 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, mehr 1/4 Garten,
4 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz, 1o Jauchert Acker in 3
Feldern, unser lieben Frauen zu Dewangen gültbar.
Jakob Stütz, Fallgut,
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Tagwerk Garten, mehr 1/4 Garten, 9 Tag=
werk Wiesen, 2 1/2 Jsuchert Holz in 3 Felderh , 19 Jauchert
Ackers.
Michel Funk, Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, , mehr 1 Tagwerk Garten,
16 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz in allen Feldern, 21
Jauchert Acker,
Den Heiligen-S. Jakob daselbst gültbar
Jakob Abele, Fallgut 7 Batzen , 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Tagwerk Garten, , mehr 1/2 Viertel
Scharrgarten, 3 1/4 Tagwerk Wiesen, 7 Jauchert Ackers .
Peter Linker, Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, mehr 1/4 Hanf und 1/4 Viertel
Garten, , 2 Tagwerk 3 1/2 Viertel Wiesen, 7 Jauchert Ackers
Der Preisterbruderschaft gültbar
Hans Braun , Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Tagwerk Garten, 4 1/2 tagwerk Wiesen, 1o Jauchert Holz,
in allen Feldern, 2 Jauchert Ackers.
Pflegschaften:
Georg Stitz als Pfleger 3 Batzen, 3 kr
375 Melchior Elser, 3 Batzen. 375
Dewangen
Hans Kaspar Gentelwein, Pfarrer
und die Heiligenpfleg sind in dieser Schatzung wie andere
Geistlichen nicht geschätzt worden o
Dem Spittel gültbar:
Melchior Hörsch, Fallgut 3 fl
darein gehört:

1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk und noch 1/2 Tagwerk Garten,
2 3/4 Tagwerk Wiesen ,39 JauchertAckers in allen Fel=
dern 2 1/2 Holz.
Lorenz Schreb,Fallgut,1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Gartens,3 1/2 Tagwerk Wiesen,1/4
Jauchert Holz,1o ~~3/4~~ 3/4 Jauchert Ackers in drei Fel=
dern.
Item von den ~~halben~~ Teilen des Eigen 1fl
Jakob Auchter ,Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten ,ein Scheuern mehr,
1 1/2 Viertel Garten, 2 1/2 Tagwerk Wiesen und 1 1/2
Viertel Wiesen,393/4 Ackers.
Jerg Pfeifer,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1Haus,Hofraite,3/4 Garten,3 1/2 Tagwerk Wiesen,1/4
Wiesen,2 1/2 Jauchert und anderthalb Viertel Ackers
in allen Feldern,
Caspar Handers Wittib,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen
9Jauchert Ackers,in allen Feldern.
Hans Borst,Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus ,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen,
19 Jauchert Ackers,in 3 Feldern.
Sebald Scherb,Fallgut 1 fl,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,Roßstadel,und Garten,alles
aneinander eines Tagwerks weit,6 1/2 Tagwerk Wiesen,
in allen Feldern,19 1/4 Jauchert Ackers,
item von dem halben ACKER 7 Batzen,2 kr.
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,
2 1/2 Jauchert Ackers.
Hans Fürst,Fallgut,1 fl,3 Batzen,3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,5 1/2 Tagwerk Wiesen,

14 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Adam Aichler [Auchter],Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1/2 Tagwerk Garten,6 1/4 Tagwerk
376 Wiesen,4o Jauchert Ackers in allen Feldern. 376

Dewangen Claus Müller für sein Fallgut 1 fl
darein gehört:
Haus.Hofraite,ein kleines Schargärtlein,4 Tagwerk Wiesen,
ein klein Hölzlein,9 Jauchert Ackers,
Hans Rink,Beck,Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,1/2 Tagwerk Garten,und sonst nichts .
Lenhard Auchter von seinem Gütlein,so Ellwangen zu ver=
leihen ,aber der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit unter=
worfen ist 4 fl
darein gehört :
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,24
Jauchert Ackers,
Die Gemeind von der Waid
das Burkach genannt ,daraus sie dem Spital 4 Malter Haber
Gült geben,weil es vorhin nie verschätzt,so bleibt es
auch diesmal frei.
Das Hirtenamt
uns erer lieben Frauen daselbsr gültbar
Lenhard Hüntzinger von seinem Fallgut=häuslein 1 Batzen
2 kr.
Michel Hörsch,der Mesner,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 1/2 Viertel Garten,1/4 Wiesen,2Tagwerk
Wiesen,7 1/2 Jauchert Ackers,
item von dem Ellwangschen Lehen 1 1/2 Tagwerk Wiesen
und 4 Jauchert Ackers 1 fl
Hans Kaiser,Fallgut 2 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1/4 Garten,2 Tagwerk Wiesen,
1o Jauchert Holz,und Garten, 7 Jauchert Ackers.
Item von 1 Viertel Garten,1 1/4 Jauchert eigen Acker
1 Ort 3 Batzen, 3 kr

Jerg Gickerli ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,2 Tagwerk Wiesen,
Jerg Bader ,Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Badstuben samt 1 Scheuerlein,1/2 Tagwerk
Garten, 3 Jauchert Acker,
item von dem andern Fallgut 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1/4 Tagwerk Garten,zu Rodiesdorf,2 1/2 Tagwerk Wiesen,2
Jauchert Ackers.
Sebald Scherb von einem Tagwerk aus der Gemeind

Caspar Hörner,Schultheiss von dem Frühmesshaus und dazu
gehörigen Gartenbesitz 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1 Gärtlein,8 Jauchert Ackers
Stephan Ziegler ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite 1/2 Tagwerk Garten ,3 Tagwerk Wiesen,71/2
Jauchert Ackers in 3 Feldern. 377

377 Dewangen

Das Hirtenamt gehört der Stadt Gmünd
Jakob Fuchs wegen dem Hirtenamt 3 Batzen
Hausgenossen:
Christian Harsch 3 Batzen
Hans Harsch 3 Batzen
Jakob Scherb von Scheueren ,1 Tagwerk Wiesen aus der Gemeind
der geht nach der benutzten ex gratia genommen 3 Batzen

Der Testamentspfleg gültbar

JergMajer Höflein fällig,das Fohloch genannt 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
3 Tagwerk Wiesen,27 Jauchert Holz

Zum Hütten

Unser lieben Frauen zu Dewangen ,der Frühmeß daselbst
und S. Nikolauspflege in Gmünd gültbar.
Hans Schreiber,Fallgut 6 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,2 Tagwerk Garten,18 1/2 Tagwerk
Wiesen,2o 1/2 Jauchert Holz,71 Jauchert Acker in 3 Feldern
Hans ,sein Sohn ,so beim Vater auf dem Hof wohnt,von wegen

seinem eigenen Gut,so er für sich selber und das Lehen
zu Dewangen 1 1/4 Tagwerk Wiesen und 4 Jauchert Ackers
2 fl 7 Batzen 2kr
Item von 7 Tagwerk zinsbaren Wiesen auf dem Brühl o
diese r ist auch an die 3 Ort wie oben genannt gültbar.
Caspar Schechinger fällig Hof 2 fl
darein gehört:
5 Häuser,Hofraite,Scheuer,4 Tagwerk Garten,17 1/2 Tagwerk
Wiesen,18 Jauchert Holz,60 1/2 Jauchert Ackers.,
und gehören folgende Wasen und Gehölz den Besitzern der
gemelten in gemein miteinander zu geniessen,
2 Tagwerk Wassen 2 1/2 Jauchert Holz.

Zum Krummen bei Reichenbach gelegen

Dieser Hof ist auch an die 3 Ort zins=und gültbar.
Johann Elser von seinem Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,2 Tagwerk Garten,10 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Holz,27 Jauchert Ackers,
item von 5 Tagwerk zinsbar Wiesen etc 378

378 Mögglingen Herr Pfarrer Egidius Gilg an die Heiligenpfleg allda,
werden an dieser Anlag nicht geschätzt.
Dem Spital gültbar
Peter Hofacker fälliger Hof 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,6 Tagwerk Wiesen,
21 1/2 Jauchert Acker und 4 Beet.
Wolf Majer,Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1/2 Tagwerk Garten,5 1/2 Tagwerk
Wiesen,13 1/4 Jauchert und 10 Beet Acker.
Melchior Beuerlen Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 2 1/2 Tagwerk
1/2 Viertel Wiesen und 6 Jauchert Acker,
item von 3/4 ~~Wiesen~~ eigenem Acker im Rainkopf 3 Batzen 3kr
Wolf Hofacker von seinem Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten, 6 3/4 Wiesen,7 1/2
Jauchert Holz in die 3 Felder,17 Jauchert Acker

Georg Sturms Wittib ihrem Gütlein 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten.
Michel Schmid Fallgütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,und sonst Scheuer unten einem Dach,
1 Gärtlein.
Wolf Kohlin Fallgütlein 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,Scheuer,21/2 Tagwerk Garten und Wiesen,
3 Tagwerk Wiesen,7 Jauchert Acker in 3 Feldern
Hans Köhler,Fallgut 6 Batzen
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,1 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Acker
Lenhard Mohr Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1 Tagwerk Garten,9 Tagwerk Wiesen in
3 Felder,26 1/4 jauchert Ackers
Jakob Brenner Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,12 Tagwerk
Wiesen in allen Feldern 24 Jauchert Ackers,
item von Eigenem 1 Tagwerk Wiesen und 2 Jauchert Ackers
1 fl
Jerg Klopfer ,jung fällig Gütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Tagwerk Wiesen.
<u>Den Heiligen:S. Peter</u> gültbar
Philipp Schreiber Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,,ein Gärtlein,4 Tagwerk Wiesen,4 1/2
Jauchert Acker in allen Feldern
S,Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Michel Degenfelder Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus,Hofraite und Gärtlein,2 Tagwerk Wiesen ,51/4 Jau=
chert Ackers in allen Feldern.

379 379

<u>Mögglingen</u>
Stephan Merz Fallgut 1 Batzen 2 kr

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Garten,ist alles bei 1/2 Tagwerk weit,
Alexander Källem,Fallgut 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Berhaus ,Hofraite,1/2 Tagwerk Baumgärtlein,4 Tagwerk Wiesen.
Hans Koch ,Fallgut 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1Häuslein,Hofraite,1 Gärtlein,2 Tagwerk Wiesen.
Hans Majer,Fallgut 27 Batzen
darein gehört:
1 Häuslein und ein kleines Gärtlein.
Caspar der Schinder,Fallgütlein 17 Batzen
darein gehört:
1 Häuslein,ein Gärtlein.
Wolf Bucher ,Fallgütlein 7 Batzen,2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,3 3/4 Tagw erk Wiesen
15 1/2 Jauchert und 9 Beet Acker in den 3 Feldern
Der Priesterbruderschaft in Gmünd gültbar
Hans Sturm ,Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, ,3 1/2 Tagwerk und 3 Flecken Wiesen,
1/2 Tagwerk Holz,2 Jauchert 18 Beet Acker in allen Feldern
Item von den Fallgütern S. Magdalenenpfründ gültbar
dass er zu der Bruderschaft hand 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Gärtlein daran,2 Tagwerk Wiesen.
Hans Apprich,Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,4 Beet Schargarten,6 1/2 Tagwerk und ein Flecken Wiesen 2 1/2 Hauchert Ackers.
Jakob Apprich ,so bei ihm und auf der Strass stosset
7 Batzen 2 kr zugehört.
Jerg Kratzer ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3 1/2 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Ackers,
Dem Predigerkloster gültbar
Jerg Bentelein ,Fallgut 2 fl

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,1 Tagwerk Garten,12 Tagwerk Wiesen,in die 3 Felder,4o Jauchert Ackers.
Den Heiligen:S. Peter daselbst gültbar
Hans Schenk,Fallgut 7 Batzen
darein gehört:
1 Haus,Hofrait,1/2 Tagwerk Garten,1 1/4 Tagwerk Wiesen, 7 Jauchert Ackers.
Lenhard Majer,Fallgut 6 Batzen
darein gehört:

380 1 Haus und ein Gärtlein 380

Mögglingen

o Veit Fürholz ,Fallgut 6 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Ackers.
o Martin Trininger,Fallgut 11 Batzen 1kr
darein gehört 1 Haus,Hofraite,1/4 Garten,3 1/2 Tagwerk Wiesen,9 1/4 Jauchert Ackers in allen Feldern
o Jakob Trininger,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten,3 3 /4 Tagwerk Wiesen, 9 1/4 Jauchert Acker in allen Feldern.
o Hans Kollin,Fallgut 9 Batzen,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite 1/4 Tagwerk Garten,1 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Acker
o Elsbeth Heller ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen, 8 1/4 Jauchert Ackers in allen Feldern,-
von selbiger ihrem Aushof,so der Testamentspfleg gültbar 1 fl
darein gehört:
4 1/2 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Holz, 2 1/2 Jauchert Ackers.
Lenhard Kreuz-Krug?.der Mesner,Fällgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 TagwerkGarten, 3/4 Wiesen,2 Jauchert Ackers.

Item von wegen des Mesneramts
darein gehört:
2 Tagwerk an der Remswiese,so der Gemeind gehörig,darum muss er 2 Hämmel und mit Bescheidenheit einen Eber erhalten,darf kein Schatzung geben,weil es der Gemeind gehörig.
Beide Hirten allda seind den Heiligen und den Frauen zu Gotteszell gültbar.
Franz Schneider wegen des Hirtenamts 3 Batzen.
Michel Bäuerle auch wegen des Hirtenamts 3 Batzen
und gehört in das vorgemelte Hirtenamt
1 Tagwerk Wiesen in der Hirtenkling.
Das Flurhirtenamt ist auch den Heiligen und den Frauen zu Gotteszell gültbar.
Lenhard Hegelin von dessen Flurhirtenamt wegen 3 Batzen
Der Gemeind gültbar
Hans Hertlin ,Bader Fall -Badstuben 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,,die Badstuben,1 klein Gärtlein,1 Tagwerk Wiesen am Sulzbruch,2 Jauchert Ackers.
Anna Haugin,Fallgütlein 1 Batzen 2 kr,
darein gehört
1 Häuslein.,ein Gärtlein.

381 Mögglingen 381

Der Pfarrer zu Lautern gültbar
Hans Grimminger ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,7 1/2 Tagwerk Wiesen, 1/2 Jauchert Holz,in 3 Feldern,16 Jauchert Ackers.
Hans Eutelhau ,Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,1/4 Tagwerk Wiesen, unser lieben Frauen zu Lautern.
Gall,Schuhmacher ,Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 3/4 Wiesen,14 1/2 Jauchert Acker,in allen Feldern.
Item von demEigenen ,so er erkauft,3 3/4 Tagwerk Wiesen, 3 1/4 Jauchert Ackers,2 fl
S. Michaelspfründ im Spital gültbar

Franz Klopfer,alt,Fallgut 1 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,5 1/2 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen,18 Jauchert Akers in allen Feldern.
Item von seinem Fälligen 2 Tagwerk Wiesen 3 Batzen 3 Kr.
S. Barbarapfründ gültbar
Hans Bentele von seinem Fallgutzhof 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Tagwerk WeidenWiesen ,7 1/2 Jauchert Ackers.
S. Annapfründ in der Pfarr auf den Kreuzaltar,so dem Spital gehörig gültbar.
Hans Schuoch ,alt Erbgut 6 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,Scheuer ,1 Tagwerk Garten,mehr 1/2 Tagwerk Garten,12 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen,1/2 Jauchert Holz in den 3 Feldern ,15 Jauchert 1/2 Viertel Ackers item von einem halben Tagwerk eigen Wiesen ,so den Heiligen zu Lautern zinsbar.
S. Peterspfründ in die Johanniskirch gültbar
Michel Merlin ,Fallgut 1 fl
darin gehört:
Haus ,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten.
Item von seinem Eigen 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
in die 3 Felder 3 Jauchert Acker.
Jerg Haselmajer ,der obere Wöllwarthsche Müller,von 1 Tagwerk und 1/4 fälligen Wiesen,ein Krautland und Hanfgarten auf der Lauter gelegen.
S. Nikolaipfründ in den Spital gültbar
Jerg Klopfer ,alt Schultheiss fällig Gut 1 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 5 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen,18 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Item von seinen eigen fälligen 2 Tagwerk Wiesen 3 Batzen 3 kr.
S. Barbarapfründ gültbar.
Hans Beckle (Bentele),fälliger Hof 7Batzen 2 kr,
darein gehören :
1 Tagwerk Wiesen,7 1/2 Jauchert Ackers

382 Mögglingen S. Maria Magdalenapfründ in die Pfarrkirche gültbar 382

Hans Sturm von seinem Gut o

Der Pfründ bei S. Georg

Jerg Steln Fallgut 4 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, 5 1/2 Tagwerk Wiesen, 13 Jauchert Ackers in 3 Felfern.

Peter Klopfer, Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 4 Tagwerk Wiesen, 13 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern

Peter Klopfer, Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 4 Tagwerk Wiesen, 13 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern

Mathes Haselmajer von seinem Haus auf der Schiedstatt 1o Batz.

Item von seinem Hanfgarten wegen 5 Batzen

S. Barbarapfründ in die Pfarrgehörig gültbar

Hans Apprich von seinem fälligen Feldlehen=gewand, des Katzenwadels Lehen 1 fl

der Hl. vorhin in keiner Anlag geschätzt.

darein gehört:

7 Tagwerk Wiesen, 17 Jauchert Acker, auf der Sauloch

Hans Fuchs, anhausischer Untertan, 2 Tagwerk fällige Wiesen in der Stadt Gmünd Obrigkeit gelegen 3 Batzen, 2 kr

Den Heiligen zu Zimmern gültbar

Hans Stirn von seinem Haus und Gärtlein 3 Batzen 3 kr

Dem Testament gültbar

Hans Kohleisen von seiner fälligen Taffer 1o fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, und eine Stallung begrifft 1/2 Tagwerk 1/2 Tagwerk Garten, 9 1/2 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz 25 1/2 Ackers,

item vor ein Fallgut 1 fl

darein gehört:

3 Tagwerk Wiesen, 9 Jauchert Holz, 9 1/2 Jauchert Ackers

NB Nach dem Saalbuch sollen bis in 3o Jauchert Acker und etl. Tagwerk Wiesen dazu und gehört in des Reischelmanns Eigen das erstgebaute neue Haus, Hofraite, 2 Gärtlein, 3 Tag=

werk Wiesen und 9 Jauchert Ackers und ist dieser gültbar
dem hl. Peter allda gültbar.
Item von dem Fallgut ,so den Klosterfrauen zu Gotteszell
gültbar 1 fl,
dareingehört:
1 Scheuer,6 Tagwerk Wiesen ,4 Jauchert Ackers.
Conrad Stitz ,Fallgut 11 Batzen 1 kr.
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,Scheuer,1/4 Gärtlein ,4 Tagwerk Wiesen
6 Jauchert Holz ,8 1/2 Jauchert Ackers in allen Farbe n
Lenhard Fuchs ,Fallgut 1 fl,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuern,1/2 Tagwerk Garten,14 Tagwerk
Wiesen,16 Jauchert Holz,21 Jauchert Ackers in allen Feldern.

383 Mögglingen 383

Folgende Güter von der Stadt Aalen erkauft,
seind der Stadt Gmünd gültbar.
Hans Kienhöfer,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,1/4 Garten,4 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Ackers in
3 Feld .
Barthle Rauch ,Fallgut 1 fl
darein gehört:
Haus,Hofraite, 1/4 Garten,4 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Ackers
in 3 Feldern,
Gabriel Keller ,Fallgut 4 fl 2 kr
darein gehört:
1 Haus,ein klein Gütle,
Jakob Apprich ,Fallgut 1 fl
zu Gotteszell verschätzt.
Hans Hofacker der Stadt Häuslein 1Batzen 2 kr
Dem Pfarrer daselbst gültbar
Jerg Stirn von seinem fälligen Hof 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten, 13 1/4 Tagwerk
Wiesen,3 Jauchert Holz,in die 3 Felder,36 Jauchert Acker.
Item vor das halbe Jauchert eigen Acker 6 Batzen -hat ihn
vor 4o fl gekauft.
Folgende Güter seind mit Hans Sigmunden von Wöllwarth
an unser Frauen von Dewangen zu Fachsenfeld vertauscht word

Unserer Frauen zu Dewangen gültbar

Veit Schmid-Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, kleines Gärtlein, 5 Tagwerk Wiesen, 16 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Jakob Fürholz, jung, Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, kleines Gärtlein, 3 3/4 Tagwerk Wiesen, 1o Jauchert Acker, in 3 Feldern.

Eigene Güter, jedoch der Stadt mit Obrigkeit zugetan.

Wolf Majers Wittib-Erbgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraitin, Scheuer und Garten, 1/4 Tagwerk, 6 Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Ackers,
item von dem Aushöflein, so fällig und Gotteszell gültbar 11 Batzen 1 kr,
darein gehören:
ungefähr 15 Jauchert Äckers.

Thomas Kolb von seinem eigenen Gut 1 fl 7 Batzen, 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, kleines Gärtlein, 1/2 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Ackers,

Der Bruderschaft gültbar

Hans Brenner von seinem Fallgut 2 fl 7 Batzen, 2kr
darein gehört:
1 Haus, 1 Baugarten, 1/2 Tagwerk, 9 1/2 Tagwerk Wiesen, 14 Jauchert 8 Beet Acker.

Pflegschaften

Wolf Köllin, Pfleger 7 Batzen, 2 kr
Georg Sturm, Pfleger 1 fl
Wolf Hofacker, Pfleger 7 Batzen 2 kr
Jerg Klopfer Pfleger 1 fl
Jerg Fürholz Pfleger 1 fl 6 Batzen 2 kr
vor die Pflegkinder

384

Mögglingen

Hausgenossen 3 Batzen	Balthasar Apprich 3 Batzen 2kr
Michel Schreiner 3 "	Kaspar Böhrer 3 Batzen
Balthes Bronner 3 "	Michel Hofacker 3 Batzen
Hans Pfleger 3 "	Peter Rauch 3 Batzen

Martin Falsch 3 Batzen
Hans Fauser " "
Euchin Altlin " "
Hans Heck " "
Hans Bauer " "
Amalie Beisserin "
Anna Fürholzin "
Ursula Pfisterin "
Magreta Bartin "
Anna Kratzerin "
Katharina Fürholzin"
Margareta Stitzin "

Hans Bächer 3 Batzen
VEit Schöll " "
Philipp Vogt " "
Jerg Seits " "
Michel Müller " "
Anna Fauserin " "
Apollonia Majerin "
Magdalena Ruppin "
Anna Rauen " "
Anna Aichen " "
Anna Kolbin " "
Margareta Dadlerin "

Lautern

Der Pfarrer, Herr Wolf Schönleber, den Heiligen und Kaplanei in dieser Schatzung ex gratia exempt und gefreit.
Folgende dem Spital allhier gültbare Güter
Lenhard Geiser, Fallgut 1 fl 3 Batzen, 3 kr
dareingehört:
1 Haus, Hofraite 1/2 Tagwerk Garten, 2 1/2 Tagwerk Wiesen, 9 1/2 Tagwerk Äcker Mäder auf dem vornen Feld, 5 jauchert Acker in 3 Felder,
itemvon seinem Fallgut 1 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3/4 Garten, ein Krautland samt einem Garten, bei einem Tagwerk, 4 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen, 7 1/2 Jauchert Acker in 3 Feldern,
item 1 Tagwerk Wiesen und Acker im Gries, 3 Hanfbeet in der Kurzin, 1 Tagwerk Wiesen auf der Prems, 1 Jauchert Acker vomGemeinwerk und 1 Jauchert an der langen Hecken.
Wolf Zoller, fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 3/4 Garten, mehr 3/4 Garten, 6 1/2 Tagwerk 1 /4 Wiesen, 1o Jauchert 12 Beet Ackers
Wolf Scherer, Fallgut 11 Batzen 1 kr,
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Ackers.
Veronika Bentolin, Fallgut 3 fl
darein gehört:

1 Haus,Hofraite,3/4 Garten,8 1/2 Tagwerk Wiesen,22 Jauchert Ackers.
~~xxxxxxEugenxxx~~
item eigen 3 Jauchert Acker ,1/2 Tagwerk Wiesen 11 Batzen 1 kr
item von 4 Jauchert Acker 1/2 Tagwerk Wiesen 11 Batzen 1 kr.
Balthasar Ocker,der untere Müller von seiner fälligen Mühl 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer, 2 Tagwerk Garten,1 1/2 Tagwerk Wiesen 1/4 Jauchert Acker.

385 S. Nikolaus im Spital gültbar 385

Lautern Franz Pfister,Fallgut 2 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehören:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,15 Tagwerk Wiesen
27 Jauchert Ackers in drei Feldern.
Item von 3 Jauchert Acker bei Herbrechtsfeld vor Gemeinwerk gelegen in allen 3 Feldern.
Sie sind unserer Frauen gültbar
Lenhard Krieg ,Fallgut 6 Batzen ,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,1 Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Acker.
Claus Schweitzer Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3/4 Garten, 1 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,12 Jauchert Ackers in 3 Feldern,
item für sein Eigen 3 fl
darein gehört:
1 Tagwerk Wiesen,1 Krautbeet,3 3/4 Jauchert Ackers und 2 Beet,mehr ein halb Teil eines Hauses und Gartens,
5 Jauchert Ackers,2 Tagwerk Wiesen,
item von 6 Tagwerk Wiesen,genannt die Mäde sind fällig und 1 Tagwerk Wiesen,sollen eigen sein,
~~item von 6 Tagwerk Wiesen~~,die alle S. Nikolauspfründ im Spital zinsbar 1 fl
Jakob Kohleisen,eigen Gut.
2 Tagwerk Wiesen,so,auch besagter Pfründ zinsbar.

Adam Zoller,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Garten dahinter,mehr 1 Tagwerk Garten in 2 Stücklein,12 1/2 Tagwerk,1/4 Wiesen,1 1/4 Holz und 18 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Hans Schweitzer,der Schultheiss,Fallgut 2 fl7 Batzen2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Garten darhinter,mehr 1 Tagwerk Garten und 2 Stück 12 1/2 Tagwerk und 1/2 Viertel Wiesen,1/2 Viertel Holz,18 Jauchert Ackers in 3 Feldern,
dann von dem andern Fallgut der Taffer 2 fl 7 Batzen2 kr,
darein gehört:
1 Behausung,Hofraite,eine neue Scheuer und Stallung darunter 1 1/2 Tagwerk Garten,mehr 3/4 Garten,8 Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Holz am Pfeifersberg,15 Jauchert 3 Beet Ackers in 3 Feldern,
item von seinem Eigen 2 fl
darein gehören:
7 Scharbeet und 5 1/2 Jauchert Ackers.
Hans Wick,Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten dabei 1 Hanfgärtlein inunder Frauen daselbst zinsbar.
Andreas Hofacker,Fallgut ,so halb dem Spital und halb Helenapfründ zugehörig 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,2 Tagwerk ~~Wiesen~~ Garten, 1 1/4 Tagwerk Wiesen.
Paul Berger Fallgut 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 eines Tagwerks Garten,2 1/4 Tagwerk Wiesen,die sind unser Frauen daselbst zinsbar.
Hans Bopfer ,Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,4 3/4 Jauchert Ackers.
Jerg Butze,Fallgut 3 Batzen,
darein gehört:

386

1 Haus, Hofraite 1/4 Tagwerk Gartens, 1/2 Tagwerk Wiesen.

Lautern

Melchior Denkel, der Beck, Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört: 1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 2 1/2
Tagwerk Wiesen zu Roth gelegen .
Lenhard Bader, Fallgut 7 Batzen 2 kr.
Darein gehören:
1 Haus, Hofraite, ein Gärtlein dabei, 2 Tagwerk Wiesen und
4 Tagwerk unser Frauen daselbst zinsbar.
Hans Krieg, Fallgütlein 3 Batzen 2 kr,
darein gehört: 1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten darhinter
6 Tagwerk Wiesen auf den "errenfelderh, die geben der Frauen
zu Lautern Zins.
Ulrich Jele, Fallgütlein 1 Batzen, 2 kr,
darein gehören:
nur ein Häuslein.
Jerg Berger, Fallgütlein 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Häuslein, 1/2 Viertel Garten.
Lenhard Majer von dem Schneider 7 Batzen 2 kr

Das Hirtenamt

Bartlein N wegen des Hirtenamts 3 Batzen.
Folgende Güter seind einem Pfarrer zu Lautern gültbar
Jakob Koleisen von seinem halben fälligen Gut_ Hof 3 Batzen
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3/4 Garten, 1/2 Tagwerk Hanfgarten,
1o 1/2 Tagwerk Wiesen, 18 3/4 Jauchert Acker in 3 Feldern.
Eigen von 2 Tagwerk Wiesen auf der untern Waid, 1 Jauchert
Ackers und zwei Hanfbeete, dann 1 1/2 Jauchert Ackers von
der Gemeind 2 fl
Hans Schweitzer als von seinem halben Teil fälligen Waiden=
hof 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofrait, Scheuer, 3/4 Tagwerk Garten, 1/2 Tagwerk
Hafgarten, 1/2 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Wiesen in die 3 Fel=
der, 23 1/2 Tagwerk 1/4 Acker.
Eigen Güter: 1 Jauchert und 1/4 auch, 1/2 Tagwerk Wiesen 1 fl
Und dann von 31/2 Jauchert Ackers und 11/2 Tagwerk Wiesen
im Mögglinger Zwinger und Bann gelegen 2 fl

386

Hans Beierle ,Fallgütlein 6 Batzen,
darein gehört:
1 Haus in Röttlin und 1/2 Tagwerk Garten ,1/4 Hanfgarten
1 1/4 Wiesen an der Remsgelegen.
Folgende Güter seind unser lieben Frauen -Pfleg allda gültbar
Ulrich Griesser,Fallgut 2 fl,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,mehr 1/4 Garten,
6 1/2 Tagwerk und 1/2 Viertel Wiesen,24 1/4 Acker in 3Felder
Balthsar Funk,Fallgut 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen,
3 1/2 Jauchert Acker in 3 Felder.
Mathes Ahlen ,Wittib,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen
in die 3 Felder 6 Jauc ert Ackers.
387 Item von einem halben eigenen Jauchert Acker im Gemeinwerk. 387

Lautern

Balthes Bäuerle,Fallgut 1 fl
darein gehört:1 Haus,Hofariate,1/2 Tagwerk Garten,6 Tagwerk
4 Jauchert Wiesen in die 3 Felder,9 3/4 Jauchert Ackers.
Jakob Bader,Fallgut,Badstuben 12 Batzen,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,die Badstube,1 Scheuer,1/4 Garten,3 1/2 Tag=
werk 1/4 Wiesen,9 3/4 Jauchert Ackers,von wegen des Mesner=
amts.
Margarete Fuchsens Fallgütlein 6 Batzen,
darein gehört:
1 Häuslein und Gärtlein 3/4 und 1/4Viertel Hanfgärtlein,
1 1/2 Jauchert Ackers,von ihrem Eigenen 1 Batzen ,2 kr,
1/2 Jauchert Ackers in Krummen und 1/2 Jauchert in Krut.
S.Helenapfründ in der Pfarr zu Gmünd gültbar
Le nhard Ahlen,Wittib,Fallgütlein 1 fl ,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,8 Tagwerk Wiesen,21 Jau=
chertt Acker in allen Feldern,
item von halbem Jauchert Acker vom Gemeindwerk,
den Heiligen zu Lautern zinsbar

Anna Majerin ,Wittib,Fallgut 11 Batzen 1 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,7 Tagwerk Wiesen,
9 Jauchert Ackers in allen Feldern,
item,von 2 1/2 Jauchert eigenen Ackers 11 Batzen,1 kr
Leonhard Haas ,Fallgut 1 Batzen, 2 kr
Unser lieben Frauen bei S. Lenhard gültbar.
Hans Theininger,Fallgut,2 Batzen, 2 kr.
1 Haus,1 Tagwerk Garten.
Veit Hofacker,Fallgut, 1 Batzen,2 kr
1 kleines Häuslein und sonst nichts,
Der Priesterschaft zu Gmünd gültbar
Lenhard Funk,Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Baumgarten,4 Tagwerk Wiesen,
4 1/2 Jauchert 5 Beet Ackers in allen Feldern.
Item von 2 fälligen Tagwerk Wiesen und 2 Jauchert Ackers
die unser Frauen zu Lautern zinsbar 7 Batzen 2 kr
dem Barfüsserkloster zinsbar.
Peter Negelin,Fallgut 3 fl
ein Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,9 Tagwerk Wiesen
388 21 1/2 Jauchert Acker in allen Feldern. 388
Lautern
S. Barbarapfründ in dem Predigerkloster gültbar
Melcher Atel in seinem grossen fälligen Tagwerk
Wiesen,das Krummentagwerk genannt beim Vogelhof 3 fl,
Jerg Hold,des alten Trottelbauern Wittib von 2
Krautländern 3 Batzen,
eigene Güter aber der Stadt mit der Obrigkeit zugetan,
und unterworfen.
Hans Schmid von seinem Eigenen 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Tagwerk Garten,7 Tagwerk Wiesen,
12 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Hausgenossen:
Hans Stütz ein Fuhrmann mit 4 Ross auf der Strass ein
Fuhrmann 11 Batzen 1kr
Jakob Hesselin 3 Batzen,
Alexander Hesselin 3 Batzen

Melcher Attolin 3 Batzen
Hans Claus 3 Batzen
Veit Feifel 3 Batzen
Jakob Herb 3 Batzen
Georg Hofacker 3 Batzen

Wittfrauen:
Barbara Schmid, die hat ein eigen Kraut=oder Hanfbeet und 1/2 Jauchert Acker 1 Batzen 2 kr
Agnes Eiselin 3 Batzen
Elsbeth Krugin 3 Batzen
Walter Schmid 3 Batzen
Monika Kuhn 3 Batzen
Anna des altenPfarrers sel. Köchin 3 Batzen
Monika Aichen 3 Batzen

Bejren in den Bergen

S. Lenhards Pfleg gültbar
Wolfs Beihaller Wittib, Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Wiesen 1 1/3 Tagwerk Garten 1o Tagwerk Wiesen, 21 Jauchert Ackers
Jakob, ihr Sohn, von seinem eigen Gut 3 Batzen,
Lenhard Hirschmüller, Fallgut 1 gl ,
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, ein klein Gärtlein, einklein Schargärtlein, ein kleinGärtlein, ein , 1o Tagwerk Wiesen und Weide , 17 Jauchert Acker, in 3 Feldern.
Manhard von seinem Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, Garten, ungefähr 1 Tagwerk 2 Tagwerk Wiesen und Waide, 15 1/4 Jauchert Acker
Hans Reinhold Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Behausung, Hofraite, 1/2 Tagwerk Wiesen, 3 1/2 Tagwerk Wiesen, 5 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Der Preisterbruderschaft gültbar:

Franz Braun fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört: 1 Haus, Hofraite, ein Garten, 1/2 Tagwerk 6 Tagwerk Wiesen, , 13 Jauchert Ackers 2 Stücklein in allen Feldern

389 | 389

Bairen in Bergen

Hausgenossen:
Paul Bierheller 3 Batzen
Wilhelm Wamsler, des Hirtenamts wegen 3 Batzen

Buch Der Stadt Gmünd gültbar
Martin Holl, Fallhof 2 gl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 16 Tagwerk Wiesen und Waid, 3 Jauchert Holz, 35 Jauchert 32 Beet Ackers und 2 Umwender in 3 Feldern.
Hans Auniss 2 Fallhof, 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, ein Baum=und Schorrgarten, 3/4 Tagwerk, 17 1/4 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern, 52 1/4 Jauchert 2 Beet Ackers.
Basti Heinz, fälliger Hof 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, ein Hanf und ein Garten darhinter, 1 1/2 Tagwerk, 2o Tagwerk Wiesen, 5 Jauchert Holz und Waid in 3 Feldern, 43 Jauchert Ackers.
Jakob Unfried, Wittib, Erblehen 2

darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 1 1/2 Tagwerk Wiese, dies ist den Heiligen zu Heubach zinsbar.

Dem Spital zinsbar=gültbar
Baltes Holl von seinem Fallgut 1 gl
darein gehört:
Haus, Hofraite, 1 Kott 1/2 Tagwerk Garten, mehr 3/4 Tagwerk Garten in 2 Stücken, 141/4 Tagwerk Wiesen, 7 1/2 Jauchert Holz und Mad, 2o 1/4 Jauchert Acker in 3 Feldern
Die Gemeind zu Buch oder das Hirtenamt von wegen des Geräuts, so ein Holz gewesen, ist jetzt eine gemeine Viehwaide.
Bastian Heinz von Buch als Pfleger 1 fl

Dem Augustinerkloster gültbar
Anna Benterin Fallgut 1 fl
darein gehört:

1 Haus,Hofraite, 1/2 tagwerk Garten,in 2 Stück,15 Tagwerk Wiesen, 4Tagwerk Holz,und Waid in allen Feldern,27 Jauchert Ackers.

Jakob Bandel ,Fallgut 3 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite ,1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Holz und Waid, in die 3 Felder, 15 Jauchert Ackers.

Anna Schmidin ,Fallgut 1 fl 7 Batzen, 2kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Waid,und Holz,im Örle ,18 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Eigen 3 Jauchert im Kajfeld,1 Jauchert im Holze,1 Jauchert im Mühlacker und 1 Jauchert Acker im Storren,,1 Tagwerk Wiesen im Hoisfeld ,alles zwischen Buch und Oberbettringen ,aber in der Stadt Obrigkeit gelegen,davon 2 fl.

Pflegschaft:

390 Melchior Holl ,Pfleger 390

Buch <u>Hausgenossen</u>

Valentin Bandel 3 Batzen

Michel Schmid 3 Batzen,

Lorenz Schmid 3 Batzen

Melcher Kolb wegen dem Hirtenamt 3 Batzen

Jakob Holz 3 Batzen

<u>Oberböbingen</u>

Jerg Kraft von wegen der vogteilichen Obrigkeit ,so mit Bargau und über die folgenden Güter ,samt einem Gut vom Spital 20

Der Inhaber des Guts gibt der Frühmess zu Heubach gültbar handle aber gegen Bargau vogtbar und gerichtbar.

Veit Holl auch der Vogtei Obrigkeit wegen hat sonst ein Gut.

Den Frauen zu Gotteszell gültbar,

dareing gehört:

Barbara Sgitzin von der vogteilichen Obrigkeit wegen von der Frühmess Erbgut 1 fl 7 Batzen 2 kr.

darein gehören:

1 Haus,Hofraite,1/4 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen

1/4 Holz und 15 Jauchert Ackers in allen Feldern
Item von einigen Jauchert eigenen Ackers auf dem Osterfeld
3 Batzen ,3 kr .
Hans Schwarz von ~~einem~~ der vogtlichen Obrigkeit auf die
Frühmess 2 fl
darein gehören, 1 Haus,Hofraite, 1/4 Ackers,6 Tagwerk
Wiesen ,1/4 Holz in 3 Feldern,15 Tagwerk Ackers.
Item von 1 1/2 Jauchert eigenen Ackers 7 Batzen 2 kr
NB. der württemb. Vogt von Heubach vermeinte,er solle ihn
schätzen.
Hans Rauch, Fallgut,das ist ausserhalb der vogteil. Obrigkeit.
Gotteszell gültbar
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen,15 Jauchert Ackers.
Hans Wolf von seinem Gütlein ,so der Stadt Gmünd gültbar,
darein gehört:
NB.verschätzt mit Gotteszell.
Dem Spital gültbar
Jerg Kraft Fallgut 1 fl 7 Batzen,2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1 Leinhäuslein ,1/2 Tagwerk Garten,6 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,16 1/4 Jauchert Ackers.
Barbara Rieckin,so das Wingertgeschlecht allhier zu verleihen haben.
Darein gehört:
Jerg Hoflich Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Hanf=und Krautgarten,eine Wiese infalls
2 Tagwerk weit aneinander,13 3 /4 Tagwerk Wiesen,4 3/4
Jauchert Ackers in allen Feldern.
Michel Öchsner Fallgut 4 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Leinhäuslein,3/4 Garten,2 Tagwerk Wiesen,
3 Tagwerk Holz und Wiesen und in den 3 Feldern 38 Jauchert
Ackers.

391 .

Oberböbingen

Melchior Fuchsen Wittib Fallgut 1 fl

darein gehören:
1 Haus,Hofraite, 1 1/2 Viertel Garten,1 1/2 Tagwerk Wiesen,
7 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern
Unserer Frauen zu Lautern gültbar
item von einem Fallgut 4 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Leinhäuslein ,1 1/2 Viertel Garten, 3
Krautbeet ,2 1/4 Tagwerk Wiesen ,5 1/2 Jauchert Ackers.
Hans Schwarz Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite ,1 Kott ,ein Garten ,ein Wies,3/4 eines
Tagwerks weit ,7 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder ,13 1/4
Jauchert Ackers.
Caspar Fuchs Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 / 4 Garten ,2 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert
Ackers .
Der Priesterbruderschaft gültbar
Franz Schmid Fallgut 3 fl
Darein gehören:
1 Haus,Hofraite, 1 Schargarten,13 Tagwerk Wiesen,281/2
Jauchert Ackers,und 4 Beet Ackers in den 3 Feldern.
item 1 Tagwerk Wiesen im Kaifeld.
Wolf Barth Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,2 Schargärtlein,3 Tagwerk Wiesen ,6 Jau=
chert Ackers .
S. Nikolauspfründ in der Pfarrkirche gültbar.
Christian Elser Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus ,Hofraite,1 Leinhäuslein,1/2 Tagwerk Wiesen Garten,
8 Tagwerk Wiesen,4 Tagwerk Made auf dem Arenfeld,1Jauchert
Holz inallen Feldern ,26 Jauchert Ackers.
Michel Rauch Fallgut 3 Batzen
Barbara Dirren Wittib eigen 1 1/4 Jauchert Ackers im Kaj-
feld 1 Jauchert in der Kurzen ,3/4 in Beckacker ,1 Tagwerk
Wiesen an der Knollenhalde 11 Batzen 1 kr.
S. Lenhardspfleg auf den abern Altar zinsbar.

Franz Vogt Schmied scheint von seinen 3 fälligen Tagwerk Wiesen in Arbeit gelegen gibt jährlich 18 fl Zins.

Pflegschaft

Michel Ochsner als Pfleger 7 Batzen 2 kr
Johann Höflich als Pfleger 7 Batzen 2 kr
Lenhard Wamsler 2 fl

Hausgenossen

Peter Schwarz 3 Batzen
Lenhard Schneider 3 Batzen
Jakob Barth 3 Batzen
Hans Graber 3 Batzen
Hans Haas 3 Batzen
Hans Bart 3 Batzen
Barbara Dürrin 3 Batzen
392 Barbara Schneider 3 Batzen

Beisswang

Dem Spital gültbar
Jerg Klopfer Fallgut 6 fl Fallhof
darein gehört:
2 Häuser, Hofraite, Scheuer, 1 Kraut und Hanfgarten, samt einer Wiesen, liegt alles aneinander, ist ungefähr 2 Tagwerk 2 Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Holz in die 3 Felder, 60 1/2 Jauchert Ackers.
Jakob Barth, Fallhof 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer 1 Kraut= und Hanfgarten samt einer Wies, alles an einem Stück in 3 Tagwerk weit, 18 Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Holz, 67 1/2 Jauchert Ackers in allen Feldern.
NB. So haben auch die beiden Höf eine Gemeinwaid miteinander zu zinsen.

Unterböbingen

dem Testament gültbar
Hans Haincklein Fallgut 5 fl.
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 kleines Gärtlein, 12 3/4 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz, 38 Jauchert Acker in allen Feldern.
Kaspar Wolf Fallgütlein 2 Batzen,
1 Häuslein und 1 Gärtlein,
item von meinem fälligen Wies 2 Tagwerk am Knollhof

S Katharinapfründ in der Pfarr gültbar 3 Batzen
Jerg Beirle Fallgut 5 Batzen,
darein gehört:
1 Ziegelhaus,Hofraite,und Scheuer samt dem Garten,alles
1 Tagwerk weit,2 Jauchert Acker,auch 2 Tagwerk Wiesen.
Dem Spital gültbar
Thomas Abele Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,1/2 Tagwerk Hanfgarten,16 3/4 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,551/4
Jauchert Ackers in allen Feldern.
Stoffel Fuchs Fallhof 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 1/4 Tagwerk Garten, 13 1/2 Tagwerk 1/2
Viertel Wiesen,8 Jauchert Holz,38 1/2 Jauchert Acker in
3 Feldern.
Item gibt auch gemelter Stoffel von seinem fälligen Gut
Aushof,der Tellinger genannt, 1 gl
darein gehört:
kein Haus,man kann aber eines daraus bauen,6 Tagwerk
Wiesen,6 Jauchert Holz indie 3 Felder,14 1/2 Tagwerk
Ackers.
Lenhard Wiedmann Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer,ein Garten,ist alles ein Tagwerk
7 Tagwerk Wiesen,1o Jauchertb Holz,2o 1/2 Jauchert Acker,
in allen Feldern.
Lenhard Betz Fällhof 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,3 / 4 Garten,2 Tagwerk Wiesen,
32 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Eigen von 2 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Ackers auf der
Heckhalden 21 Batzen 1 kr.

Unterböbingen

393 Balthasar Heinkel Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr 393
darein gehört:
hat keine Behausung ,aber 2 Beet Gereut und Hanfgarten
im Kraben,6 1/2 Tagwerk 1 1/4 Viertel Wiesen ,7 1/2
Jauchert Ackers in allen Feldern.

Item von dem Fallgut ,so den Augustinern gültbar 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,6 Tagwerk Wiesen und Garten,21 Jauchert
Ackers in allen Feldern.
Hans Hain Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,6 Tagwerk Wiesen,
2 Jauchert Holz in allen Feldern,14 Jauchert Ackers.
Hans Bauer 7 Batzen 2 kr
Hans Kratzer Fallhof,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, 1 Tagwerk Garten,17 Tagwerk
Wiesen,4 Jauchert Holz,59 Jauchert Ackers, in allen
Feldern.

Dem Augustinerkloster gültbar

Hans Abele Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Garten,6 Tagwerk Wiesen,6 Hauchert
Holz in die 3 Felder ,16 Jauchert Ackers.
Item von 2 Jauchert eigenen Ackers in Brackwang 7 Batzen
2 kr.
Stoffel Hirsch fälliges Gut 1 fl
darein gehört:
5 Tagwerk Wiesen,4 Tagwerk Hecken und Holz,15 Jauchert
Ackers und dann
S, Nikolaus daselbst gültbar ,das der Stadt Gmünd mit
der Vogteilichkeit Obrigkeit unterworfen 3 Batzen
3 kr.
Darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein klein Gärtlein,1/2 Tagwerk Wiesen,
3/4 Waid und 4 Jauchert Ackers.
Balthasars Haincklins Fallgut
darein gehört:
1 Haus,Hofraithe 10

S. Nikolauspfleg bei den Sondersichen gültbar

Melchior Herzer Fallgütlein 3 fl
darein gehören:
eine Mühle,samt Scheueren und Hofraite, 1 1/4 Tagwerk
Garten,1 3/4 Tagwerk Wiesen ,alles um die Mühle herum
gelegen.

Mehr zu der Mühl gehört:4 1/2 Tagwerk Wiesen,2 STück Holz bei 5 Tagwerk,3 1/2 Jauchert und 1 Stücklein Ackers.
Hans Klein Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus ,Hofraite,1 Tagwerk Garten,hinter dem Haus mehr ein Garten ,auch bei einem Tagwerk ,hinter der Bad=stuben;1 Jauchert Acker hinter dem Hart.
Der Stadt Gmünd gültbar
Balthasar Fuchs Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 9 1/2 Tagwerk Garten,9 1/2 Tagwerk ~~Wiesenxxacker~~Wiesen, 18 Jauchert Acker,
item von einem Jauchert Acker e igen 7 Batzen 2 kr
item von wegen der fälligen Gütlein ,der Knollenhof oderRothstütz genannt. 1fl
darein gehören:
ungefähr 12 Jauchert Ackers ,Holz und Waid.alles beieinander an einem Stück.

394 394

Unterböbingen

Folgende Güter haben in Hans Weisen von Schönhard eigen gehört,so der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit unterworfen und zugetan.
Hans Abele von einem Acker und Rain in Breitwang
Lenhard Kolben von einer Wiesen 2 tagwerk
Michel Pfister von Iggingen von 3 Jauchert Acker
Martin Herzer ,der Schmied von 2 Jauchert Acker 7 Batzen 2 kr
Balthasar Grimm den Frauen untertan von einem Acker eig en und 1 Tagwerk Wiesen und 1/2 Acker auf Waidlin 1 fl 3 Batzen 3 kr
Folgende Güter haben Veits Weitenbachers Erben ver=schätzt.
Jerg Haselmajer,der Wöllwarthsche Müller zu Mögglimgen von seinem Eigen,
dahin gehören 1 Tagwerk Garten bei der Badstuben,
1 Jauchert Acker,Hartacker genannt, und 1/2 Jauchert Acker in Oberböbingen gelegen.

Balthasar Fuchs,der Müller,Oberböbingen ist württembergisch,von Eigenem,
darein gehört:
1 Jauchert Acker und ein Gärtlein dabei,auch bei der Badstuben gelegen,1 1/2 Tagwerk Wiesen in Unterböbingen gelegen.
Hausgenossen:
Georg Kolb 3 Batzen

Brackwang

Dem Predigerkloster gültbar
Anna Majerin Fallhof 8 fl
darein gehört:
1 gut Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,38 Tagwerk Wiesen,2o Jauchert Ackers,Holz ân allen Feldern.
66 Jauchert Ackers.

Schönhart

Dem Spital gültbar
Peter Strobel Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 1/4 Tagwerk Garten,2o Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Holz in 3 Feldern,29 Jauchert Ackers
Stephan Stegmaier von den armen Leut Fallgütlein 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,3 Tagw. Wiesen 2 Jauchert Holz,9 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Dem Barfüsserkloster gültbar
Hans Riek Fallhof 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,6 1/2 Tagwerk Wiesen,
19 Jauchert Acker in 3 Feldern.
S. Veitspfründ bei S. Veit gültbar
Martin Bauer Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiese,2 kleine Jauchert Holz in allen Beldern 18 Jauchert Acker.
S Katharinapfründ bei den Sondersichen gültbar
Jakob Bauer Fallhof 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,Scheuer ,1Tagwerk Garten, 11 1/4 Tagwerk

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,6 Tagwerk ein Flecken
Wiesen in allen Feldern,12 Jauchert Ackers.
Pflegschaft
Killian Beisswinger als Pfleger
Der Priester=bruderschaft gültbar
Anna Bentel Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Garten darbei,und ein Garten alles
2 Tagwerk,7 Tagwerk Wiesen ,8 1/2 Jauchert Holz in
3 Feldern ,18 1/2 Jauchert Ackers .
Bernhard Mejlen gültbar.
Balthes Sachsenmajer 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer ,1/2 Tagwerk Garten ,in 2
Stücklein ,8 Tagwerk Wiesen ,von 2 Jauchert Holz hat er
ein Drittel ,24 Jauchert Acker in allen Feldern.
Pflegschaften
Hans Sachs und Michel Jäger als Pfleger 6 Batzen
396 Hans Majer als Pfleger 3 fl 396

Brainkofen
Der Stadt Gmünd gültbar
Melcher Sachsenmajer Fallhäuslein,so auf der Gemeind
1 Batzen 2 kr.
Hausgenossen
Bartlin Buchholzmayer 3 kr
Lenhard Horb wegen des Hirtenamts 3 Batzen

Lindach
Die Heiligenpfleg allda gehört dem Kloster Gotteszell
Die Heiligenpfleger haben 1 fl 3 Batzen 2 kr
Dem Spital gültbar
Jerg Schüle fäll. Hof 2 fl 11 Batzen 1 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten,12 Tag=
werk Wiesen,3 1/2 Jauchert Ackers und hiervon
in 3 Feldern 25 Jauchert 1/2 Viertel Acker,
item von dem fälligen Gütlein Predigerkloster zinsbar
3 Batzen 3 kr,
darein gehören:
1/4 Garten,1 3/4 Tagwerk Wiesen,3 1/4 Jauchert Ackers

1 Viertel 1/3 Wiesen,4 Jauchert Holz ,34 1/2 Jauchert und 2 Beet Acker in 3 Feldern,mehr 1 Jauchert Holz.

Schönhard

395 S. Katharinapfleg und der Priesterbruderschaft miteinander gültbar. 395

Balthes Bauer Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Gärtlein darhinter ,ein Häffeld,7 1/2 Tagwerk Wiese,mehr 1 Tagwerk Wiese und Holz in allen Feldern ,9 Jauchert 4 Beet Ackers.

Michel Stadelmajer Fällgut 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen, 17 Jauchert Acker .

Itemvoneinem fälligen Gut,so Gotteszell gültbar,11 B 1kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,1o Tagwerk Wiesen, 3o Jauchert Ackers.

Rochus Elser,Fallgut 3 Batzen 3 kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite ,1/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen, 4 1/2 Jauchert Ackers.

Hausgenossen

Georg Grimminger 3 Batzen

Claus Hoflich wegen des Hirtenamts 3 Batzen.

Brainkofen Dem Spital gültbar

Hans Stahl Fallgut 4 fl

darein gehört:

1 gut Haus,Hofraite,Scheuer,1/2 Tagwerk Garten,2Tagwerk Wiesen,14 Jauchert Holz,49 Jauchert Acker in 3 Feldern.

Item von einem Fallgut2 fl dem Predigerkloster gültbar

darein gehört:

4 1/2 Tagwerk Wiesen,16 Jauchert Ackers in allen Feldern

Veit Pfeifer ,Fallgut 11 Batzen 1 kr

darein gehört :

1 Haus,Hofraite ,1/4 Garten,5 1/2 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Holz,19 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Item von einem Fallgut Reichalmosen gültbar

Item von einigen Tagwerk Wiesen in Herlikofen Zehnd
7 Batzen 2 kr.
Laux Pfeifer Fallgütlein
Item von der Prediger Erbgütlein.
S. Katharinapflegbei den Sondersichen
Balthasar Wahl Erbgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Holz in 3 Feldern, 18 Jauchert Ackers.
Der Priestebruderschaft gültbar
Hans Majer Fallgut 1 fl 3 Batzen, 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, ein Hanfgärtlein, 4 Tagwerk
Wiesen, 1o Jauchert Ackers, und 18 Beet in allen Feldern
Mehr von einer Hofstatt einen halben Jauchert und
8 Beet Acker und ein klein Hölzlein.
Katharina, des Franks Tochter, von ihrem Häuslein
und Gärtlein und sonst nichts darzu und Gottes
Armut 3 Batzen.
Der Frühmess in der Pfarrkirchen auf S. Jakobs-altar.
Hans Majer, Fallgut 1 fl 3 Batzen, 3 kr.
Darein gehört:
1 Scheuer, eine Hofstatt, ist vorhin ein Garten gewesen
3/4 Garten, 9 Tagwerk Wiesen 15 3/4 Jauchert Ackers
Dem Augustinerkloster gültbar
von unserm Kloster Fallgut 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Scheuerlein, 12 Tagwerk Wiesen und Holz und Waid
S. Maria Magdalena -pfründ in der Pfarrkirchen gültbar
Magdalena Reiser Fallgut 11 Batzen 1 kr,
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und Scharländer dar bei, 1o Tagwerk
Wiesen et Holz, 3 Jauchert Acker in 3 Feldern

397 | 397

Lindach — Item von einem Garten, so S. Nikolauspfründ in der
Pfarrkirchen zinsbar.
Item ein Fallgütlein, so dem Predigerkloster zinsbar
Item von einem Fallgütlein, so S. Nikolaipfründ
gültbar im Spital 11 Batzen 1 kr

darein gehört:
1 Scheuer, ein kleines Gärtlein, 6 Tagwerk Wiesen, in allen Feldern, 15 Jauchert Ackers.
Eigen von einem Tagwerk, die Rauhwiesen genannt, am Waldbach und ein halb Jauchert Ackerim Mutlangerzehnd gelegen 7 Batzen 2 kr.
S. Nikolaipfründ in der Pfarr gültbar.
Michel Bacher, ein Garten bei seinem Haus, so diese Pfründ zinsbar ist.
S. Veitspfründ, bei S. Veit zinsbar=gültbar
Hans Kraus von seinem Gnadengütlein 4 Batzen 2 kr
darein gehören:
1 Grasgärtlein samt 2 Scharbetten, der gibt der Pfründ 1/2 fl, 2 Hühner, 1 Fastnachtshenne.
Jos Schiele von seinem Gütlein gibt eine Fastnachtshenne.
S. Andreaspfründ in die Pfarr gültbar.
Jakob Schmid von seinem Gütlein 1 Pfd Heller und eine Fastnachtshenne.
Dem Barfüsserkloster gültbar
Hans Bullinger, Erbgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern, 19 1/2 Jauhhert Ackers.
Item von 2 Jauchert eigen Acker im Herlikofen gelegen Zehnd 7 Batzen 2 kr.
Hernach Fallgut Güter seind der Stadt Gmünd von den Inhabern allweg verschätzt worden.
Hans Kränzle von einem grossen Garten 1Tagwerk Wiesen 1/2 Jauchert 4 Beet Ackers, 1Tagwerk Wiesen, die Hieberwies genannt.
Pflegschaften
Lenhard Wamsler von seinen Pflegkindern 7 Batzen2 kr

Herrlichkofen Dem Augustinerkloster gültbar
Martin Kraus, Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Wiesegarten, 1Jauchert Holz, 18 Jauchert Ackers,

Item von seinem Eigen 5 fl
darein gehört 1 Haus ,1 Scheuer ,1 Garten,aneinander ,mehr ein Baumgarten ,1Tagwerk Waid,71/2 Tagwerk Wiesen ,3 Jauchert Holz,16 Jauchert 15 Beet und ein Rünglein Acker,
item von 2 Tagwerk Wiesen das im Tropfelbronnen und das andere die Heiligenwies,
item hat er 1 1/2 Tagwerk Wiese zu Lindach ,Erbgütlein 1Haus,Hofraite,Gotteszell verschätzt. 398

398 Herrlichkofen

S, Annapfründ in der Pfarrkirch auf den Kreuzaltar so dem Spital zugehörig.
Michel Schmelzle , Fallgut 1 fl 3 kr 3 Batzen,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein Leinhäuslein,2 3/4 Tag werk Garten,1 Tagwerk Garten hinter der Kuhmauer,
17 17 1/2 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz,24 1/4 Jauchert Acker in allen Feldern.
Eigen Gütlein ein Haus, 9 Jauchert Ackers,1 1/2 Tagwerk Wiesen 1 fl 2 Batzen 3 kr
NB soll 14 Jauchert Acker sein.
S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar.
Hans Seitz Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,1 Scheuerlein, 1/2 Tagwerk Garten, 1Tagwerk Wiesen,
item von einem Tagwerk in der Steigwiesen 1 fl.
Max Schmelzle von Lindach auch 1/3 für das Ziel.
Michel Baumhauer,Pfleger,darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Gärtlien darhinter und Wiesflecken und ein Stück Holz,ist 1/2 Tagwerk ,19 Beet Ackers.
Mehr gehört in dies Gut 1 Tagwerk Wiese,2 Stück Holz,ist ein Jauchert und 6 Jauchert Ackers.
S. Helenapfründ in der Pfarrkirche.
Hans Stegmajer Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer, 1/4 Ackers,mehr 2 Gärtlein 1/2 Tagwerk,5 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,12 Jauchert Ackers

Veit Megerle und Christian Majer et Consorten gültbar
Hans Schonter,Fallgut 6 Batzen,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,8 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz indie 3 Felder,3o Jauchert Ackers.
Eigene Güter 1/2 Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Ackers,
3 Batzen ,3 kr.
Dem Spital gültbar
Jakob Rauch Fallgut 3 fl
darein gehören:
1Haus,Hofraite,Scheuer,1/2 Tagwerk Garten,hinter der Scheuer und ein Tagwerk Garten an 2 Stücken gelegen 91/ 2 Tagwerk Wiesen und Waid,1 Jauchert Holz in der Wolfskling,32 1/2 Jauchert und 2 Beet Acker in allen Feldern.
Eigengüter:
darein gehören 3 Tagwerk Wiesen in Mulfingen,3 Tagwerk in der Sulz,auch Mittel=und Oberfahrtwies 3 fl
Mehr von einem Haus,Scheuer und ein klein Gärtlein,
5 Tagwerk Wiesen,19 Jauchert Ackers.
Folgen die Inhaber ,weiland Georg Krieg und seine Hausfrau selig.
Georg Krieg zu Oberbettringen von seines Vätters Haus,Hofraite,Scheuer,Garten,folgen hinten
Max Brenner soll noch 1/2 Jauchert Acker,2 Tagwerk
399 Angelwiesen, Hecken und Rain. 399

Herrlichkofen
Eigengüter,die seind aber der Stadt Gmünd mit aller Obrigkeit unterworfen,aber dem hl. S.Alban gültbar.
Hans Sonney Erbgut 8 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten ,7 Tagwerk Wiesen
1 Jauchert Holz und 14 Jauchert Ackers,
item von 2 Tagwerk Wiesen auf dem Bühl ,
Claus Majer,Kindspfleger,
Lenhard Schmelzlin,Erbgut,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen

2 Stück Holz,6 3/4 Jauchert Ackers in allen Feldern.
NB.Die H. Spitalpfleger habens auf ein Zeit um 400 fl erkauft ,es hat aber ein ehrbarer Rat nicht genehmlich sein wollen .
Jerg Kienhöfer von seijem eigenen Gut 1fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,1/2 Tagwerk Wiesen, 1/2 Jauchert Holz,am Hohenberg 3 Jauchert 1 1/2 Viertel Acker .
Eigen:
Jakob Megerlein und Cyriak Beisswinger zu Iggingen Claus Majer 2 Küh
Pflegern ,von ihrem Pfleggut 6 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Gärtlein,1 Leinhäuslein,3 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz,7 Jauchert Acker,in 3 Feldern.
Hausgenossen:
Melchior Katzenwadel 3 kr Batzen.
Das Hirtenamt gehört der Stadt zu.
Paul Kolb Hirtenamts wegen 3 Batzen.

Ickingen Der Herr Pfarrer,Magister Christoph Geiger,desgleichen die Heiligenpfleg allda,so Gotteszell zugehörig,seind auf diesmal dieser Schatzung ex gratia erlassen.
Dem Testament gültbar
Hans Grimminger Fallhof 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,3 Tagwerk Wiesen ,ist Gartenrecht,13 1/2 Tagwerk Wiesen,17 Jauchert Holz und Madfelder,68 Jauchert Ackers.
Der Stadt Gmünd gültbar
Hans Härtlin von neuer fälliger Schenkstatt 3 fl
darein gehört:
1 gut neu Haus,und Scheuer samt der Hofraite,3/4 Garten, 4 1/3 Tagwerk Wiesen ,14 1/2 Jauchert Acker in allen Feldern.
Mathes Kienhöfer Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk 1 Viertel Garten, 7 Tagwerk Wiesen und 23 Jauchert Ackers in allen Feldern

400 Ickingen Michel Sachsenmajer fällige Schiede 1 gl 7 Batzen 2 kr 400

darein gehört:

1 neu Haus, Hofraite, 1 klein Krautgärtlein, 1 Jauchert 1 1/2 Tagwerk Ackers.

Barbara Haasin Fallgut 5 fl

darein gehört :

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Holz und Wiesen aneinander, in 3 Feldern 39 Jauchert Ackers.

Paul Schurr, fällig Gut 5 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Wiesen, 1/2 Tagwerk Holz, 21 Jauchert Ackers.

von seinem Zinsgeld und gewissen Schulden 5 fl

Dem Predigerkloster gültbar

Stoffel Schurr fälliger Hof 3 fl

verschätzt sie für 5 fl, darein gehören:

Haus, Hofraite, 1 Tagwerk weit, 17 1/4 Tagwerk Wiesen, 37 1/2 Jauchert Ackers.

NB. der hat sich nicht recht geschätzt, darum er in Turm gelegt und 25 fl Straf und dabei neu geschätzt worden.

Hans Bauer Fallgut 2 fl,

darein gehören:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 13 1/2 Tagwerk Wiesen, 36 1/4 Jauchert Acker in allen Feldern.

Anna Grimminger Fallgut 4 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, so erst gebaut, 1 Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 15 Tagwerk Wiesen, 52 Jauchert Ackers in allen Feldern.

Dem Augustinerkloster gültbar

Claus Thomann Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3 /3 Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Holz, 18 Jauchert Acker, in allen Feldern.

Der Priesterbruderschaft gültbar

Paul Schurr Fallgut 2 fl

darein gehören:

1 Haus, Hofraite, 1 klein Gärtlein, 8 Tagwerk Wiesen,

1 Jauchert Holz,23 Jauchert 15 Beet Ackers in allen Feldern
Melchior Schurr Fallgut 1 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,1 Gärtlein,3 Jauchert Holz,7 Tagwerk Wiesen
in allen Feldern,14 Jauchert Ackerland.
S. Veitpfründ,bei S. Veit gültbar
Heinrich Rhein ,jetzt Hofmeister zu Gotteszell Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Gärtlein,daran 6 Tagwerk Wiesen,12 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Item von wegen seinen Zinsgeltern und Schulden,darunter
viel ungewiss 7 fl.
S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar.
Bartlin Schurr Fallgut 5 Batzen,darein gehört:
401 5 Jauchert Holz 401

Jggingen Thomas Rummel,sein Gütlein 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Häuslein ,2 kleine Lädlein.
Melcher Grimminger von seinem Häuslein 1 Batzen 2kr
Michel Pfister,der Lorchische Untertan von 3 Tagwerk
Wiesen 1 gl
NB. von einem Stück Ackers
Das Hirtenamt gehört zu halben Teilen der Stadt Gmünd
Thomas Rummel ,des halben Hirtenamts wegen 3 Batzen
Hausgenossen
Lenhard Mejer 3 Batzen
Lenhard Herzer 3 Batzen
Jerg Rieck 3 Batzen
Melcher Vogt 3 Batzen
Martin Kugler 3 Batzen
Agnes Knödlerin 3 Batzen
Katharina Schurrin 3 Batzen
Jakob Lutz 3 Batzen
Melchior Funk 3 Batzen
Hans Waibel 3 Batzen
Kaspar Benkelmann 3 Batzen

Burgholz Dem Spital gültbar
Wendelin Beisswenger Fallgut 5 fl

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,2o Tagwerk Wiesen,
2 Jauchert Holz,2 Tagwerk Waid,in allen Feldern,
42 Jauchert Acker.
Von seinem eigenen halben Gütlein 4 fl
darein gehört :
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,
9 1/2 Jauchert Ackers in allen Feldern,
item von der Wiese zu Beisswang 5 Tagwerk ist zu
denen oben 2o gerechnet,
item von 2 Jauchert eigenen Ackers 1 fl
Hans Wiedmann Fallhof 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,2 Tagw erk Garten,26 Tag=
werk Wiesen,6 Jauchert Holz und Waid in allen Fel=
dern,44 Jauche rt Ackers.
Item von der Katzenwies 8 Tagwerk ,ist zu den 26
Tagwerk gerechnet,
item von einem eigenen Jauchert Ackers 3 Batzen 3 kr

Zimmern

Die Heiligenpfleg gehört Gotteszell zu.
Dem Spital gültbar
Paul Hüber Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Neues Haus,Hofraite,1 Kott,1 Tagwerk Garten,
1/2 Viertel Krautland,14 1/2 Tagwerk 1/2 Viertel
Wiesen,5 Jauchert Holz in 3 Feldern ,34 Jauchert
1/2 Viertel Ackers.
Martin Werner 2 Fallgüter 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Leinhaus,1/2 Tagwerk Garten,
1/2 Tagwerk Kraut,1/2 Tagwerk,der Turengarten ge=
nannt,1o Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Holz in die 3
Felder,33 Jauchert Ackers.
Item vondemfälligen Gütlein 1 fl
darein gehört 1 Haus, 1/4Garten,1/4 Hanf= und Kraut=
garten,8 Jauchert Holz,Wies und Acker,
item von einem Fallgut 2 fl
NB.der ist gefänglich eingezogen worden und um
3oo fl gestraft worden und soll dazu sein Vermögen

402 auf ein neues verschätzen,er hat im Schätzen betrogen. 402

Zimmern und gehört in das gemelte Fallgut:
1 Haus,Hofraite,1/4 Garten ,3/4 Kraut=und Hanfgarten,
5 Tagwerk Wiesen ,11/2 Jauchert Holz,11 Jauchert Acker
in allen Feldern.
Item von 3 Tagwerk eigenen Wiesen und Ackers,so nämlich
ausgereut worden. 1 fl
Lenhard Elser,Fallgut 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten ,1/4 Krautgarten,
2 1/4 Tagwerk Wiesen,17 1/2 Jauchert Ackers inallen
Feldern.
Katharina Stadelmajerin Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten, und 1/4 Garten
1/4 Krautland,2 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz in 3 Feldern
17 Jauchert Ackers.
Item von ihrem andern Gütlein 1 Haus und 2 Gärtlein.
Dem Predigerkloster gültbar
Hans Funk Fallgut 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,15 3/4 Tagw erk
Wiesen,5 Jauchert Holz,44 Jauchert Acker in allen Feldern
Gotteszell gültbar
Der Pfarrer zu Jggingen gültbar,aber der Stadt mit der
vogteilichen Obrigkeit unterworfen,die geben auch dem
Spital Vogtshaber.
Steinhaus von seinem Gütlein 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1/2 Garten, 6 Tagwerk Wiesen,
29 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Stephan Kolb Fallgut 1 fl
darein gehört :
1 Haus,Hofraite,ein kleines Gütlein,7Tagwerk Wiesen,
19 Jauchert Ackeers,in allen Feldern.
Hans Kolb,Lorchscher Untertan 3 Tagwerk Wiesen.
Hausgenossen
Jerg Wenger 3 Batzen
Micher Zinter 3 Batzen,

Jerg Bauer 3 Batzen
Hans Waldenmajer 3 Batzen
Hans Burschlein von des Hirtenamts wegen 3 Batzen
<u>Pflegschaften</u>
Hans Funk Kinderpfleger 3 Batzen
Balthasar Pfister Pfleger 7 Batzen 3 kr. 403

403 Hussenhofen:
Die Heiligenpfleg allda gehört Gotteszell
S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Lenhard Wamsler Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Krautgarten, und gross Fleck aneinandergelegen, ist 1/4 weit, 3 Tagwerk Wiesen samt dem Hölzlein daran, item 2 Tagwerk Wiesen in allen Feldern, 8 1/2 Jauchert Ackers,
item von dem Gut, so im Schenkischen Wechsel daher kommen daran die Lehnschaft dem Kloster Gotteszell gehörig gibt dem Spital jährlich 4 Schilling und 6 Viertel Haber. 6 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk beim Haus, auch noch zu 1/4 Garten, 21 Tagwerk 2 1/2 Viertel Wiesen, 7 Jauchert Holz und 5o Jauchert 2 Beet Acker in allen Feldern.
<u>Dem Reichalmosen</u> gültbar
Item von einem Haus samt dem Garten dahinter, 2 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert 2 Beet Ackers 1 fl
Item 1Haus, 5 Tagwerk Wiesen, Holz und Ackers 1 fl
Hans Pfeifer Fallgut 11 Batzen 1 kr.
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1Gärtlein, 5 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen in die 3 Felder, 9 Jauchert Ackers.
<u>Dem Spital</u> gültbar
Wolf Majer Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, Stallung 1/4 Garten, 1/4 Garten, 61/2 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz und 16 Jauchert Ackers in allen Feldern,
~~item von dem Fallgut 2 fl~~

darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/4 Garten,7 Tagwerk Wiesen,3 3/4 Jauchert Holz,6 1/2 Jauchert Ackers in 3 Felder.
item von seinem Feldlehen das im Schenkischen Wechsel daher kommen 1 fl
und gehört in das Feldlehen ungefähr 2 1/2 Jauchert Ackers und ein gross Tagwerk Wiesen.
Item von 2 Tagwerk Wiesen und 1/2 Jauchert Ackers so fällig und von dem Pfarrer Bettringen auf ein Majorschaft geniessen.
Item von1 1/2 Tagwerk Wiesen und 1/2 Jauchert Holz
item von einem Jauchert Ackers 3 fl
mehr 3 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz und 8 Jauchert Ackers.
Veit ~~Schönhöfer~~ Kienhöfer Fallgut ,soauch mit dem Schenkschen Wechsel 10
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,11/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,7 1/2 Jauchert 1/3 Ackers in allen Feldern.

404 Hussenhofen Veit Kienhöfer von seinem Schenkschen Wechsel Erbgut 404
1 fl 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,1/2 Garten, 1/2 Tagwerk Garten, und Länder,5 Tagwerk Wiesen,9 Jauchert Ackers in allen Feldern,
item von dem Erbgütlein ,das er zu halbem Teil mit Peter Majer erkauft 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
3 Jauchert Acker, 1 Tagwerk Wiesen,von 4 Beetern Ackers 1/2 Tagwerk Wiesen.
S. Maria Magdalenapfründ in der Pfarr gültbar
Lenhard Stegmaier Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen, in den 3 Feldern,13 1/2 Tagwerk Jauchert Ackers.
Den Heiligen allda gültbar
Wolf Werner sein Gütlein 3 Batzen
darein gehören:
1 neu Haus,1 Gärtlein,sonst nichts.

Bastian Haug, Bürger zu Gmünd von seinem eigentümlichen Gut, aber eim ehrbaren Rat mit der Obrigkeit unterworfen dass er für sich selber nutzen tut,
darein gehört: 1 Haus, Hofraite.
S. Lenhards gültbar
Lenhard Kolb von seinem Lehen 6 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und ein Gärtlein, 2 Tagwerk Wiesen,
5 1/2 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Eigen 1 Tagwerk Wiesen und 2 Jauchert Ackers 6 Batzen 2 kr
Eigen, aber der Stadt mit Obrigkeit zugetan.
Peter Waldenmajer von seinem eigenen Gütlein ausser niemand kein Gilt gibt 3 Batzen 3 kr,
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/3 Garten,
item 1/3 Tagwerk Wiesen und Acker wegen des hl. Peterspfründ in S. Johanneskirche gültbar 3 Batzen 3 kr
Der Hirtenstab gehört der Stadt.
Christian Vögelen wegen des Hirtenamts wegen 3 Batzen
Hausgenossen:
Christian Zinker 3 Batzen
Hans Hessentaler 3 Batzen
Pflegschaft
Simon Kratzer Pfleger 7 Batzen 2 kr
Karl Büchler von Gmünd 4 fl

405 — 405

Oberbettringen *der Pfarrer Joachim Seitler*
Lenhard Kocher Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, 4 1/2 Tagwerk Wiesen, 1 Jauchert Holz in 3 Feldern, 2 Jauchert Ackers.
Item von 1 Tagwerk, die Kreuzwies genannt, so eigen 6 Batzen 2 kr.
Barbara Schonterin, Erbgütlein 6 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, 3/4 Garten,
item von ihrem Erbgut, so Schenkisch gewesen 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 2 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Ackers

Seite 405

Item von ihrem Erbgut 1 fl
darein gehört:
3 Viertel Wiesen und 6 Jauchert Ackers,
Christian Friedel,Erbgut 1 fl 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,3/4 Garten,in 2 Stücken,
5 1/2 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz in 3 Feldern,
1o 1/4 Jauchert Ackers,
item von einem eigenen Tagwerk Wiesen 7 Batzen 2 kr
(die 2 Güter sind Essingen gewesen)
Hans Baumhauer Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer und 1 Tagwerk Garten,in
2 Stück gelegen,9 1/2 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Holz
in 3 Feldern,46 3/4 Ackers.
Kathrein Klauslin Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
1 Haus, Hofraite,1 Tagwerk Garten, 8 Jauchert Ackers
in 3 Feldern.
Michel Wagenblast von einigen Tagwerk Wiesen 6 Bat=
zen 1 kr
<u>Gotteszellisch</u>
das Hirtenamt ist auch dem Spital gültbar.
Baptist Schurr wegen des Hirtenamts 3 Batzen
Folgende Güter seind dem hl. Cyriak daselbst gült=
und zinsbar.
Lenhard Wamsler Fallgut 1 fl 3 Batzen,3 kr
darein gehören:
1 Haus.Hofraite,2 Schargarten,,3 Tagwerk Wiesen,
3 Jauchert Ackers.
Jerg Seitz Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, und Garten dabei,1 1/2 Tagwerk
Wiesen,2 Jauchert Ackers,
item 1 Tagwerk , so dem H.Pfarrer zugehört,die
Schäferwies genannt.
Peter Kochner Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1 Gärtlein dabei ,5 1/2 Tagwerk

Wiesen,16 1/2 Jauchert Ackers,
item von einem Fallgütlein ,so der Pfarrer daselbst gült bar ,das er zu des Heiligen Gut, Hofraite
7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
3 Tagwerk Wiesen,1/4 Hanfgarten in 3 Felder,2 Jauchert Ackers,
item von 2 Jauchert Ackers auf dem Hart,so auch dem Pfarrer gehörig und auf ein Majorschaft zinsbar,

407 item 1 Tagwerk eigene Wiesen 7 Batzen 2 kr 407

Oberbettringen

Hans Stegmaiers Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Garten dabei ,1 1/2 Tagwerk Wiesen, in 3 Feldern ,7 1/2 Jauchert Ackers.

Der Pfarrer gültbar und zinsbare Gülten

Gilg Bauer Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Grasgarten,3 Tagwerk Wiesen, 6 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Item von 2 Tagwerk eigenen Wiesen unterhalb Eutigkofen in der Stadt Gmünd Obrigkeit 1 fl .

Christian Spiesser hinter Gotteszell gesessen ,Fall= und Lehengut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:4 gute Tagwerk Wiesen in 3 Feldern , 8 Jauchert Ackers,
item voneinem Jauchert Acker im Hirschfeld der auch ein Majorschaft zu geniessen hat.
Michel Wagenblast,sitzt auch hinter Gotteszell ,von 3 Jauchert Ackers ,die hat er auch auf ein Majorschaft zu niessen 3 Batzen 3 fl
item von einem eigenen Tagwerk Wiesen 7 Batzen 2kr
item von einem Viertel Acker 1 Batzen 2 kr
S. Katharinapfründ bei den Sondersichen gültbar.
Michel Seits von seinem Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,samt dem Garten ,in allem 2 Tagwerk
1 Tagwerk Scharrgarten ,7 1/4 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz in 3 Feldern,17 1/4 Jauchert Ackers.

Der Stadt Gmünd gültbar
Hans Kochner von seinem Fallhof 4 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,17 Tagwerk Wiesen ,1/4 Holz in die 3 Feldern ,5o Jauchert Ackers.
Der Stadt mit der Obrigkeit zugehörig
Michel Hag eigenes Gut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,1/2 Tagwerk Garten,1/4 Tagwerk Wiesen ,1/2 Jauchert Ackers ,
gibt den Heiligen 1 fl Zins
Jerg Seiter von seinem Erbgut ,so den Heiligen zu Heubach gültbar ,aber in dieses Dorfes Zwinger und Pönen und in der Stadt Jurisdiction gelegen,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite.
Peter Ganeger,Bauer auf dem Klotzhof bei Schechingen von 1 Tagwerk Wiesen im Wilflinger Tal ,in der Stadt Obrigkeit gelegen 3 Batzen 2 kr
Dem Testament gültbar
Lenhard Pfister Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Baum=und 1 Tagwerk Schorgarten,darein 1 Baumhäuslein und ein Keller,8 1/2 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz,24 1/2 Jauchert Ackers in allen Feldern.
S. Barbarapfründ in der Pfarr gültbar
Jerg Fischinger dem versteuerten Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,2 Tagwerk Wiesen, 2 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

408 408

Oberbettringen
S. Katharinapfründ in der Pfarrkirchen und dem Testament gültbar,gehört dem Spital zu.
Hans Frank Fallgut 1 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 11/2 Viertel Garten ,4 Tagwerk 1/2 Viertel Wiesen in 3 Feldern,13 Jauchert Ackers.
Dem Augustinerkloster gültbar

Thomas Kochner Fallgut ~~fl~~ 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 kleines und 3/4 gross Kraut=und Hanfgarten,2 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,12 Jauchert Ackers.
Item von einem halben Tagwerk Wiesen 3 Batzen 3 kr
NB zu diesem Eigenen gehört 1 Haus,1 Garten und 1 Tagwerk Wiesen.
Jergen Nithels seligen 2 Töchtern gültbar.
Georg Töber Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Garten,5 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern ,8 1/2 Jauchert Ackers.
Item von 1/2 Tagwerk Garten ,so S.Katharinapfleg gültbar 3 Batzen 3 kr
Eigen
Das Hirtenamt gehört der Stadt Gmünd zu
Michel Kolb von wegen des Hirtenamts 3 Batzen.

Pflegsch aften

Thomas und Lenhard Kocher,Pflegkinder 3 Batzen 3 kr
Hans Baumhauer und Michel Seitz Pflegkinder 7 Batzen 2 kr
Michel Stütz und Peter -Kochem Pflegkinder 3 fl
++++ Dieser Jerg Krieg hat bei einem Jahr Marx Brenner 1 Tagwerk Wiesen auf dem Rain erkauft 1o

Hausgenossen

Margaretha Gander 2 Batzen 1 kr
Endrich Seitz 6 Batzen
Barbara Wagenblast 3 Batzen
Baura Brebla 3
Georg Bauder 6 Batzen
Lenhard Negele 3 Batzen
Friedrich Zeller 3 Batzen
+++++Jerg Krieg ,der Lorchsche Bauer Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,11/2 Tagwerk Garten,2 Tagwerk Wieseh ,1/2 Tagwerk Waid,5 Jauchert Ackers, item von einem Tagwerk Wiesen 1/2 fl

Unterbettringen

Dem Spital gültbar

Melchior Keinschelmann Fallgut 2 fl

Kreischel-mann

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer,2 1/2 Viertel Garten,12 Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Holz,in 3 Feldern,29 1/2 Jauchert Acker,

item 1/3 ei gene Wiesen 3 Batzen 3 Kr

Endri ch Waibel Fallgut 3 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,3/4 Tagwerk Garten,8 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern ,17 Jauchert Ackers.

Item aus 2 Tagwerk Wiesen am Waldauerbach,

item von 1 1/2 Jauchert Ackers S. Ottilien zinsbar und dann von der Pfeillehen,so von dem Schloss zu Hohenrechberg zu Lehen geht.

In der Stadt Gmünd Obrigkeit in der Schappenlach gelegen.

Darein gehört:

bei 12 Jauchert Wiesen und Acker.

Bonaventura Herzer Fallmühl 2 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer ,11/4 Tagwerk Garten ,2 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Holz,

item von 3 1/2 Jauchert Ackers in Schappenlach,S Ottilia zinsbar,

item von 6 Jauchert Ackers und 2 Tagwerk Wiesen,so dem Augustinerkloster gültbar ist fällig das Hofgut so zu ihr Mühl 1 fl

item von einem eigenen Äckerlein bie der Kreuzwies3 Batzen

Lenhard Eisele,der Mesner zu Holzkirchen Fallgut 7 Batzen,2 kr

darein gehört 1 Haus,Hofraite, 1 1/2 Tagwerk Gartenland,3/4 Wiesen,5 1/2 Jauchert Ackers,

item von 1 1/2 Tagwerk Wiesen,so St Sebaldpfründ zu Gmünd in der Pfarr allda zinsb ar,

und dann von 1 1/2 Jauchert Ackers auf dem Hart ,so H. Pfarrer zinsbar 3 Batzen, 3 kr.

Dem Predigerkloster gültbar

Melchior Kochner Fallgut 1 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,6 Tagwerk Wiesen,
7 Jauchert Holz in 3 Felder,28 Jauchert Ackers,
item von einem Tagwerk ,die Kreuzwies genannt 11 Batzen
1 fl
Bartle Wagenblast Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,zwei Garten 1 Tagwerk weit,6 Tagwerk
Wiesen ,8 1/2 Jauchert Holz,29 Jauchert Ackers in allen
Feldern.
<u>Der Prästerbruderschaft</u> gültbar
Stützen
Barbara ~~Seitzen~~ Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Gärtlein,4 Tagwerk Wiesen in 3
Feldern ,12 Jauchert Ackers.
Christian Blässing Fallgut 2 fl 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,und 2 Scharrländer
12 Tagwerk Wiesen,3 1/2 Jauchert Holz in 3 Feldern
4o 1/2 Jauchert Ackers,
41o item von einem Jauchert Ackers in den 41o

<u>Unterbettringen</u>

Martin Schonder Fallgut 3 Batzen
darein gehört:
Haus,Hofraite,1/2 Garten ,12 Tagwerk und 2 Stücken
Wiesen, 2 1/2 Jauchert Holz in allen Feldern,56 J.Ackers
~~darein gehört:~~
~~Haus, Hofraite, 1/2 Garten~~
item von 1 Tagwerk Wiese,die den Heiligen allda zinsbar
item von 1 Tagwerk eigenen Wiesen 11 Batzen 1 kr
Veit Hirsch Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 H aus,Hofraite,1 Gras=und Scharrgarten,1/2 Tagwerk
weit,13 Tagwerk Wiesen,drei Stück Holz,dann 3 Tagwerk
jetzt eine Viehwaid,53 Jauchert Ackers in allen Feldern
item von einem Häuslein und Gärtlein,so dem Barfüsser=
kloster gültbar,ist ein Erbgut 3 Batzen 3 kr,

Dem Augustinerkloster gültbar
Margarete Hirsch Wittib Fallgut ,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,
Jakob Schonders Wittib,Fallgut 11 Batzen, 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Acker in
3 Feldern,
Paul Haas Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,1 Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen,
6 1/2 Jauchert Ackers.
S.Lenhardspfleg gültbar
Christian Kraus Wittib Fallgüter 4 Batzen, 2 kr
dareingehört:
1 Haus,Hofraite,und Gärtlein,3 Tagwerk Wiesen und 2
Grasgarten=flecken und 3 Jauchert Ackers.
Leonhard Ochsner Fallgütlein 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,2 Gärtlein 1 Tagwerk,1 Tagwerk Wiesen und ein
Grasgartenflecken,
item von 2 1/2 Jauchert Ackers in den Hessenfeldern-
S Ottilia zinsbar 3 Batzen 3 kr
Dem Barfüsserkloster gültbar
Katharina Spiessin Erbgütlein 2 fl
darein gehört:
1 Haus,1 Tagwerk Garten,1 Jauchert Ackers.
S. Katharina oder der Funken in der Pfarr gültbar.
Caspar Schoch Wittib Fallgut 11 Batzen 1 kr ,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen,
in 3 Feldern 9 Jauchert Ackers,
item von 3 Jauchert Acker ,so der Pfarre zu Ober Bettringen zinsbar 3 Batzen 3 kr
S. Christophs Frühamt bei S.Johannes gültbar
Veit Lud Fallgütlein 7 Batzen 2 kr,
darein gehören:
1 Haus,Hofraite, 1 klein Gärtlein 6 1/2 Tagwerk Wiesen
17 Jauchert Ackers.

S. Oftilia daselbst gültbar
Kaspar Hirsch Wittib Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofrait,3/4 Garten,5 Tagwerk Wiesen,7 1/2 Jauchert Ackers,

411 411

Unterbettringen
S. Veitspfründ bei S. Veit gültbar
Heinrich Taurer,der Hirt wegen des Hirtenamts 3 Batzen,
darein gehört:
nur ein Gärtlein.
Hausgenossen:
Kresslene 3 Batzen
Veit Rembold 3 Batzen
Melcher Lud 3 Batzen
Bernhard Rau 3 Batzen
Pflegschaften:
Melcher Kreiselmann ,von seinem alten Schwester wegen ein Dritt=teil eigen Wiese 7 Batzen 2 kr
Martin Schonder und Melcher Kreiselmann von Kindspfleger 7 Batzen 2 kr.
Bonaventura Herzer Kindswegen 11 Batzen 1 kr
Laux Abel ,Kindspfleger

Bargau
Der Herr Pfarrer Herr Veit Geiger und der Heiligenpfleg allda sind frei.
Bernhard Mass ,Müller
Der Stadt Gmünd gültbar
Michel Linsenmajer von seiner Tafern ,von den Gereit=lehen den halben Teil des Kaisershofs und von den Burgäckern der 22 Jauchert als Erblehen 14,
darein gehören :
1 Haus,Hofraite ,neue Scheuer ,eine Sonderstellung und Speicherhaus,1Baumgarten der 2 Tagwerk,17Tagwerk Wiesen in 3 Feldern ,61 1/2 Jauchert Ackers,
item 3 Jauchert eigen Äcker im Mögglinger Zwinger und Pön gelegen 1 fl
Hans Klosen Wittib 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,ein davon und 2 Garten 1/2 Tagwerk stark in 3 Feldern,12 1/2 Jauchert Ackers.

Lienhard Abele Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, darbei in Bauen und Scharrgarten, 1/2 Tagwerk weit,4 1/2 Tagwerk Wiesen,5 Jauchert Ackers und 6 Beet in 3 Feldern,
item von seinen 2 alten Kindern wegen ihrem Gut 6 fl
Hans Haas Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,2 Baumgarten,1/2 Tagwerk 1/2 Viertel 3 1/2 Tagwerk Wiesen in die 3 Feldern ,14 Jauchert Ackers.

412 — 412

Bargau

Gilg Unfried Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1 Scharrgarten,1/2 Tagwerk,Wiesen, 2 Tgw.
6 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern,
Peter Barth,Erblehen 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite und 2 Garten 1 1/2 Tagwerk,9 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,24 1/4 Jauchert Ackers
Marx Barth 1 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Spieser Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Baumgarten, 1/2 Tagwerk stark,7 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern, 28 1/2 Jauchert Ackers,
item von einem Drittel eines Tagwerks 3 Batzen 3 kr,
Hans Kloss Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,ein Scharrgarten,91/4 Tagw. Wiesen,24 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern,
item von des Spitalguts gültbaren Guts,der Liebermann genannt,ghört den 6 Jauchert Ackers auf seinen Leibs 3 Batzen 3 kr
Hans Barth Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Baum=und Krautgarten,1/2 tagwerk weit,12 Jauchert Wiesen in 3 Feldern,36 1/2 Jauchert Ackers.
Thomas Burghard Fallgut 1 fl

darein gehören:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Baum=und Scharrgarten, 1 Tagwerk, 13 Tagwerk und ein Plätzlein Wiesen, 44 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Jerg Burghards Wittib Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gwhören:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Baum=und Scharrgarten 8Tagwerk Wiesen in 3 Feldern, 34 1/4 Jauchert Ackers.
Hans Hirsch Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3 Tagwerk Baum=und Krautgarten, 2Werk und 1 Flecken Wiesen, 13 Jauchert Ackers in 3 Feldern
Paul Bandel Fallgut 3 fl
darein gehören:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Baum=und Scharrgarten dabei, 1 Tagwerk weit, 2 1/4 Tagwerk Wiesen, 29 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Lenhard Barth Wittib Erbgut 4 fl
darein gehören:
1 Haus, Hofraite dabei und 1 Garten davor über 1/2 Tagwerk, 3 Tagwerk Wiesen, 17 Jauchert 1 Beet Acker in 3 Feldern.
Lenhard Lutz Erbgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Baum=und Scharrgarten, 1 1/2 Tagwerk, 2 3/4 Tgwerk Wiesen, 43 Jauch. 2 Beet Ackers in 3 Feldern.
Lenhard ~~Bez~~ Lutz alt 4 fl

413 **Bargau** 413

Melchior Lutz Fallhof, ein Lehengütlein 2 fl 4 Batzen2kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer und hat dabei ein Scharrgärtlein am Haus, so bei 5 Tagwerk inhat, 13 Tagwerk Wiesen und in 3 Feldern 44 Jauchert Ackers.
Hans Brendle Fallgut 3 Batzen
darein gehört:
1 Haus dabei, 1 Baumgarten, 1 Tagwerk Scharrgarten,
Hans Burghard Fallgütlein 7 Batzen 2 kr

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Baum =und ein Scharrgarten 51/4
Tagwerk Wiesen,in allen Feldern 4 Jauchert Ackers,
Wolf Holz Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer,1 Baum =und Scharrgarten,
1 Tagwerk weit ,2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,271/4
Ackers.
Michel Brendler Erbgut 2 fl,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,1 Gärtlein dabei,1 Tagwerk,2
am Buchenbach,6 Tagwerk Wiesen ,4 Jauchert Ackers,
in allen Feldern.
Jerg Kloss Hausfrau Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Baum =und Scharrgarten, 1 Tagwerk,
5 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,17 Jauchert Ackers,
Hans Koch Fallgut 1 gl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, undhat darbei 1 Gärtlein und Schar=
garten ,1/2 Tagwerk,3 Tagwerk und ein Viertel Wiesen,
9 3/4 Jauchert Acker in 3 Feldern.
Max Barth Fallgut 2 fl 7 Viertel 2 Kr
darein gehört:
1 Haus, und Hofraite,,1Baumgarten, 1/2 Tagwerk,91/2
Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,23 1/2 Jauchert Ackers
Hans Gansmajer von seinem Schmitts,so ein Erbgut ist,
2 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Krautgarten, 3 3/4 Tag=
werk Wiesen in 3 Feldern 8 1/2 Jauchert Ackers.
Item von 1 Erbgut 2 fl 11 Batzen, 1 kr,
darein gehört:
1Haus,Hofraite,1Krautgarten,4 Tagwerk Wiesen in 3
Feldern 6 Jauchert Ackers.
Veit Bauer Erbgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 2 Garten,dessen 1 Tagwerk ,3 3/4
Tagwerk Wiesen,8 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Stephan Bürger Wittib Fallhof 1 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,,darbei 1 Baumgarten und Schargartten,
4 1/2 Tagwerk und 1 Beet Wiesen,6 3/4 Jauchert und4
Beet Ackers in 3 Feldern,
item von der Mühle ein Besitzung darbei 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1Tagwerk Baumgarten,2 1/2
Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Ackers,
item von der Pfarrwiesen 3 Tagwerk.
Der Stadt und einer Gemeind gültbar.
Hans Marder 3 Batzen,
Hans Grimminger Fallgutháuslein 1 Batzen 2 kr
Bandles Wittib Fallhäuslein 3 Batzen,
Das Hirtenamt ist der Stadt gültbar
414 Melcher Birklein wegen dem Hirtenamt 3 Batzen 414
Bargau Pflegschaft
Michel Linsenmajer Kinderpfleg 1 fl 7 Batzen 2 kr
Hausgenossen:
Jakob Rembold 3 Batzen,
Melcher Brendler 3 Batzen,
Hans Zinker 3 Batzen
Lenhard Lutz 1 gl 7 Batzen 2 kr
Hans Schmid 6 Batzen
Elsers Annale 3 Batzen
Clausen Anna 3 Batzen
Michel Barth 1 fl 7 Batzen 2 kr
Lenhard Barth 1 gl 7 Batzen 2 kr
Burghof Paul Ämer Fallhof 6 fl
darein gehört:
1 H us,Hofraite, Scheuer ?Schafhaus,samt einem Hanffeld
und Krautgarten, 2 Tagwerk,5 Tagwerk Holz, 2o Tagwerk
Wiesen inallen Feldern,,62 Jauchert Ackers.
Trenthalhof Hans Holl sein Fallhof 18 fl,
darein gehört:
1 neu gebaut Haus,Hofraite,Scheuer,und einSchargarten,
auch Waid und Holzwaiden,Äcker und andere wie dann
dasselbige alles doch ungemessen von einer Untermark
zum andern in dem alten Saalbuch unterschiedlich bezeugt
und beschrieben steht.

Lauchhöf: Anton Burghart Wittib fälligen Hof 4 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,11/2 Tagwerk Baum =und Schargarten,
beim Haus,13 Tagwerk Wiesen,30 Jauchert Holz,auch Waid,
31 1/2 Jauchert Acker in 3 Feldern.

Haldenwang:
Lenhard Haselmajer Wittib Fallhof 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer und Garten, alles bei 3 Tagwerk
in Halden und in allen Markungen bei 24 Tagwerk Wiesen
10 Jauchert Holz und Waid,in 3 Feldern,36 Jauchert Ackers

Stubenberg Balth Haaß Erblehenhof 5 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,3 Baumgarten,ungefähr 8 Tagwerk
Wiesen,darin hat er etl.Äcker und Wiesen,4 Tagwerk Waid
und Heckenholz,6 Jauchert Ackers.
Hausgenossen:
Thomas Vierlinger 7 Batzen 2 kr

415 Hans Haaß 3 Batzen 415

Weiler in Bergen
Der Pfarrer,H. Veit Hennenberger und die Heiligenpfleg
allda seind dem Spital zugetan,
exemple
dem Spital gültbar
Anton Rauch Fallgut 1 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1Tagwerk Garten, 1/2 Garten,12 Tagwerk
Wiesen.21 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Brosi Emer Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, in 2 Stück,2 1/2
Tagwerk Wiesen,7 1/2 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Hans Bundschuh Fallhof 8 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Garten,samt der Wiesen liegt alles an
einem Stück,ist 5 Tagwerk ,1 Scheuer,die Waidenscheuer
ist mit dem Hof 1/2 Tagwerk und noch 1/2 Tagwerk Garten,
der Talwiesengarten genannt.,15 1/2 Tagwerk 1/2 Viertel
Wiesen,4 1/2 Tagwerk Mäder,3 Jauchert Holz,60 3/4 Jauchert
Ackeers in 3 Feldern

Agatha Schwarzköpfin Wittib Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3/4 Tagwerk Garten,auch ein Hanfgarten,9 1/2 Tagwerk Wiesen,1 Jauchert Holz, 23 1/4 Jauch. Ackers in 3 Feldern.
Valentin Wird Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,1/2 Garten 5Tagwerk Wiesen und im ersten Feld,2 1/2Jauchert Ackers darneben 3o 1/2 Jauchert Wiesen und Äcker,so ein Stück und in den andern 2 Feldern ,8 Jauchert Ackers.
Hans Seits Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten, 1/4 Garten,3 Tagwerk Wiesen im ersten Feld ,1o Jauchert Wiesen und Äcker an einem Stück in den 2 Ackerdfeldern.
3 Jauchert Ackers.
Georg Schürle von wegen seinem Haus und Gärtlein 11B,1kr
Das Mesneramt ist auch dem Spital gültbar.
Hans Pflaeger,der Mesner ,von des Mesneramts wegen 3kr
darein gehört:
1 Tagwerk Wiesen 1/4 Garten,
die liegt in Gmündscher Obrigkeit
Dem hl. Michael dacelbst gültbar
Holden Hans Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
11 Haus,Hofraite, 3/4 Garten, 2 1/2 Tagwerk Wiesen,
2 Jauchert Ackers
Pflegschaften
Jerg Kratzer Pfleger 3 Batzen
Hans Seits Pfleger 5 Batzen,
Michel Kienhöfer Pfleger 21 Natzen 2 kr

416 416

Weiler in Bergen
Pflegschaften
Stephan Rauch Pfleger 11 Batzen 1 kr
Gall Hans Pfleger 7 Batzen

Hertisweiler H. Michel Kienhöfer Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite 1 1/2 Tagwerk Garten,9 Tagwerk Wiesen

und Mäder,1 1/4 Jauchert Holz in allen Feldern,27 Jauchert Ackers.
S.Maria Magdalenapfründ gültbar
gemelte Kienhöfer von diesem Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Tagwerk Garten, 1/2 Tagwerk Wiesen,2 1/2 Jauchert Ackers der gemelten Pfründ und dem Klöster Gotteszell gültbar.
Wolf Burghard von seinem Gut,darein gehört 1 Haus.
S,Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Lenhard Kienhöfer von seinem Fallgut 1 fl 7 Batzen 2kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 2 Tagwerk Garten,1o 1 /4 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert Holz,13 1/2 Jauchert Acker, 1 1/2 Jauchert und 2 Stück Eigenes.
Der Bruderschaft zu Gmünd gültbar
Halden Michel Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,1/2 Tagwerk Wiesen ein Holz daran,gehört den halben Teil ihnen und den andern halben Teil in S. Maria Magdalenapfründgut und 5 1/4 Hauchert Acker dabei in den 3 Feldern.

Steinbach

Michel Seitz Fallguthof 4 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer 11/2 Tagwerk Baum-und Krautgarten,15 Tagwerk Wiesen ,ein Holz in seiner Behausung das benannte Holz mag haben 15 Jauchert in die 3 Felder 24 Jauchert.
Dem Spital gültbar
Christian Abele fälligen Hof 4 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite, 1 Garten,alles aneinander,ist 6 Tagwerk 14 1/2 Tagwerk Wiesen 31 Jauchert Holz und in den 3 Feldern 49 1/2 Jauchert Ackers.

417 417

Brindlaw

S. Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Adam Pfister,fälliger Hof 3 fl 7 Batzen 2 kr,
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,2 Scheuern,1 Wiesrain,ist 3 Tagwerk

und ein Holz,2o Tagwerk Wiesen in den 3 Feldern,74
Jauchert Ackers,auch eine Viehweide,das ist eine
grosse und weite und weiss nicht wieviel.

Pflegs chaften

~~Bernhard~~ Leonhard Wamsler zu Hussenhofen Pfleger 6 fl

Schlatthof Der Reichen Almosenpfleg gültbar
Lauchs Aubele fälliger Hof 5 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,12 Tagwerk Garten,und Wiesen
um den Hof und die Scheuer herumgelegen,14 Jauchert
Holz an 2 STücken,bei 5o Jauchert Ackers in allen
Feldern,alles um den Hof herumgelegen.

Schurrhof Dem Augustinerkloster gültbar
Peter Leins fälliger Hof 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,,Scheuer,und Garten, darbei 1 Tagwerk
weit,5 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Holz,4o Jauchert
Ackers um den Hof herum.

Strassdorf Dem Augustinerkloster gültbar
Bastian Schurr Fallgut 2 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite und Scheuer ,1 Tagwerk Garten,13 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Holz und 39 Jauchert Ackers in
allen Feldern,
item von 12 Jauchert eigenen Acker 3 Batzen 3 kr.
Item von 12 Jauchert eigenen Ackers 3 Batzen ,3 kr
St Katharinapfleg bei den Sondersichen gültbar
Hans Scheufele Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3/4 Baumgarten, 6 Tagwerk Wiesen,
in 3 Feldern,11 1/2 Jauchert Ackers.
Jerg Wohlloser Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Garten alles 1/2 Tagwerk,1Tagwerk
Wiesen und 2 Jauchert Ackers.
Coloman Schilling Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Gärtlein, 1/4 Tagwerk,item 1/2
Tagwerk Garten,5 1/4 Tagwerk Wiesen in die 3 Felder
1o 1/2 Jauch .Acker

darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/4 Garten,6 Tagwerk Wiesen,4 1/2
Jauchert Holz,25 Jauchert Ackers und 9 Beet in 3 Feldern
Veit Schonder Fallgut 3 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1/4 Tagwerk Garten und sonst nichts.
Martin Biedlingmair Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,,ist 1/2 Tagwerk,6 Tagwerk Wiesen
in die 3 Felder,28 Jauchert Ackers 3 Tagwerk Holz,
item von dem Rössergütlein 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Garten,4 Tagwerk Wiesen.
S.Peters =pfründ bei S. Johanneskirche gültbar
Wilhelm Bentele Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Wiesen,
5 jauchert Holz in die 3 Felder,36 Jauchert Ackers
S. Christophs Frühmeß bei S. Johannes gültbar
Jerg Schurr Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 klein Haus,1/4 Tagwerk Garten 3 1/2 Tagwerk Wiesen
und Holz,1o 1/2 Jauchert Ackers in allen Feldern
Dem Testament gültbar
Jerg Kögels Wittib Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite und Hirten das Haus 1 Tagwerk und
3 Viertel ,mit 8 Tagwerk Wiesen 2 Jauchert Holz in
allen Fledern,36 1/2 Jauchert Ackers.

419 419

Strassdorf
Hans Stäb Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,3/4 Garten,2 Tagwerk Wiesen,in allen
Feldern,1o Jauchert Ackers.
NB.Das Gut gibt dem Kloster Lorch auch ein Gült,es gehört aber der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit und hat
sonst nichts weiteres.
Hans Hass von seinem Fallgütlein 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:1 Haus ,Hofraite,1 Tagwerk Garten,

Hans Biedlingmaier Fallgut 1 gl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,samt einem Gärtlein,darhinter ist beides
1/4 Tagwerk ,2 Hanfbeet,71/4 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern
1o Jauchert Ackers,
item von einem Tagwerk Wiesen und 1Jauchert Ackers
5 Batzen.
Jerg Klein fälliger Hof 1 fl
Dem Stättmeister gültbar
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,1 Baumgarten
und Wisen ,ist 2 Tagwerk,mehr 1o Tagwerk Wiesen,33 1/4
Jauchert Acker in 3 Feldern.
Veit Barthle Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
418 1 Haus,1/4 Tagwerk Garten.
Straßdaorf Das Hirtenamt gibt der Pfleg Jahrs einen MalterKorn
es ist aber ein jeder Hirt einem ehrbaren Rat der Stadt
Gmünd mit aller Obrigkeit unterworfen.
Bartle Haas der Hirt wegen dem Hirtenamt 3 fl
Lenhard Beck von seinem Fallgut 3 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1 kleines Gärtlein,2 Tagwerk Wiesen,
4 jauchert Ackers in allen Feldern.
Linde Hans Fallgut
darein gehört:
1 Haus,
Bastian Kochner Fallgut 3 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,kein Gärtlein,1/2 Tagwerk Wiesen
2 Jauchert Ackers,
item von seiner Wies im Tiefenbach 1 Tagwerk
gehört alles S. Katharina zu
Der Priesterbruderschaft gültbar
Hans Bachmajer Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,1 Jauchert Holz,
6 Tagwerk Wiesen und in 3 Feldern 3o Jauchert Ackers
Hans von Wangen fälliger Hof 1 fl

3 Tagwerk Wiesen, 16 Jauchert Ackers.
NB das Gut gibt dem Kloster Lorch auch ein Gült ist aber der Stadt Gmünd mit der Obrigkeit unterworfen.
Hans Kögel von seinem Gütlein
Dieses Gütlein hat das Kloster Lorch zu leihen, das ist aber sonst ehevor der Stadt Gmünd zugetan und unterworfen.
NB. Rechberg soll die Obrigkeit auf dieses Gut haben.
Pflegschaften:
Hans Schäufele Pfleger 1 fl 11 Batzen 1 kr
Hans Stäb als Pfleger 3 Batzen
Hausgenossen:
Christian Bartle 3 Batzen 3 kr
Augustin Schurr 6 Batzen
Michael Stäb 1 fl
Ursula Köglin 12 Batzen
Barbara Claus 3 Batzen
Margareta Bräunlein 3 Batzen
Jerg Pfeifer 7 Batzen 2 kr
Ursula Pfeifer 11 Batzen 1 kr
Anna Clausin 3 Batzen
Anna Wolfhans Wittib 3 Batzen
Den Klosterfrauen zu Gotteszell und ihrem Pfarrer gültbaren Hintersassen und Untertanen, aber der Stadt Gmünd mit ihrer Obrigkeit zugehörig.
Die Klosterfrauen für sich selbst und ihr Capella und Confessor, Herr Jeromius Büchler sein auch diesmal wie andere Geistliche der Schatzung de gratia aber zu keiner Gerechtigkeit exempt und erlassen.
Der Hofmeister auf dem Klosterhof, Walter Messer, alter Hofmeister,
Heinrich Rheinhans von demjenigen, so er um Verzinsung hingeliehen hat, soll 1700 fl an Hauptgut sein

Wetzgau

Gotteszell gültbar
Franz Waldenmajer fälliger Hof 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Gartten, 8 Tagwerk

Wiesen,36 Jauchert Ackers in allen Feldern.

420 Pfersbach Gotteszell gültbar

Jerg Hüber als Träger seines Erbguts 5 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer ,1 klein Gärtlein,6 Tagwerk Wisen und Holz ,mehr 6 Tagwerk rechter Wiesen,12 Tagwerk Holz und Waid an der Lein und 12 Jauchert Ackers in allen Feldern

Mutlangen dem hl. Georg daselbst gültbar

Peter Weller Fallgut 11 Batzen 1 kr

darein gehört:

1 Haus.Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz,9 Jauchert Ackers in allen Feldern.

Martin Betz von dem Halbteil des Guts und seinem Vermögen 1 fl ,Gotteszell gültbar

Georg Wieland Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 Haus, hofraite,1/2 TagwerkGarten,8Tagwerk Wiesen, 24 Jauchert Ackers in allen Feldern.

Adam Wilhelm aus seinem Fallgut 11 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 H us, Hofraite,1Tagwerk Garten,1 Tagwerk Wiesen, 18 Jauchert Ackers in allen Feldern.

der Vorsteinenberg

Veit Betz Fallgut 1 fl 7 Batzen, 2 kr

darein gehört:

1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,8 Tagwerk Wiesen ,1o Jauchert Laubholz,9 Jaucheet Acker in allen Feldern.

Vorderlintal der Kaplanei in Tanau gültbar

Jerg Huttelmajer Fallgut 1 fl

darein gehört:

1 Haus,Hofraite,Scheuer,2 Tagwerk Garten,12 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Holz und Reiten an allen Feldern 2o Jauchert Ackers.

Spatzenhöflein

Hans Abele Höflein 7 Batzen 2 kr

darein gehört:

1 Haus,1/4 Garten,3 Tagwerk Wiesen,9 Jauchert Acker,

in allen Feldern.
Unser Frauen zu Tanau gültbar
Bonifaci N. hat es vornen verpflicht.
Der Pfarr zu Spraitbach gültbar
Hans ~~Röminger~~ Fallgut 7 Batzen 2 kr
Köninger
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Ackers inallen Feldern.
Mühlhans Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Wiesen, 15 Jauchert Holz, 18 Jauchert Ackers in allen Feldern

Spraitbach Lenhard Wagenblast von seinem Halbteil Fallgut 7 Batzen 2 kr soll noch viel schuldig sein, gibt dem Spitel 8 Batzen für Dienst und für Vogthaber.
Darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 4 Tagwerk Wiesen 4 Jauchert Acker in allen Feldern, mehr 5 Tagwerk Wiesen, Busch und Holz.
Franz Seitzen Wittib Erbgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 1o Tagwerk Wiesen, 12 Jauchert Ackers in allen Feldern.
DemSpital gültbar von 4 Tagwerk fälligen Wiesen 3 Batzen 3 kr

421 Spraitbach Der Bader von seiner Badstuben 7 Batzen 2 kr 421
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 2 Tagwerk Wiesen und ein klein Gärtlein.
Der Pfarr daselbst gültbar
Jakob Schorer Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Wiesen, 15 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Caspar Schmid Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 8 1/2 Tagwerk Wiesen.
3 Jauchert Ackers in 3 Feldern.

Stephan Zoiker Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 3/4 Garten,,5 Tagwerk Wiesen,5 Tagwerk Waidwiesen und Acker in die 3 Felder,4 1/2 Jauchert Acker.
Das Vogtrecht gehört dem Spital hierfür zu.
Lenhard Schneider Fallgut 1 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus und ein klein Gärtlein.
Ulrich Schmid sein Gut 2 Batzen
darein gehört:
1 Häuslein und ein klein Gärtlein dabei
<u>Gotteszell gültbar</u>
Margareta Munzin Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 1o Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,12 Jauchert Ackers.
Gotteszell und S. Peterpfründ bei S. Johannes gültbar
Melcher Bock Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten,5Tagwerk Wiesen,8Jauchert Acker in allen Feldern.
Den Heiligen zu Zimmerbach gültbar
Jakob Ocker Fallgütlein 8 Batzen,
++++darein gehört:++++++++
Der Pfarrer hat es zu verleihen.
Hans Walzinger Gütlein 2 Batzen
darein gehört:
1 Häuslein und 2 Gärtlein
++++++1 Haus,Hofraite, 1Tagwerk Garten 4 Tagwerk Wiesen
3 1/2 Jauchert Ackers
item 3 Tagwerk Wiesen im Bernbach und ein Tagwerk unter der Lein,so den Heiligen zu Spraitbach gültbar.
Hausgenossen:
Jerg Seitz 3 Batzen
<u>Beutenmühle</u> Gotteszell gültbar
Hans Rosser von seiner Mühl und die darein gehörenden Güter,so erbeigen sind 8 fl
darein gehören:

1 Haus.Hofraite, Scheuer,1/2 Tagwerk Garten,17 Tagwerk Wiesen,5o Tagwerk Holz,Reiten und Waid,und 1o Jauchert Ackers in allen Feldern.

422 | 422

Leinmühlen

Hans Ocker Fallmühle 2 fl
darin gehören:
1 Haus.Hofraite, Scheuer,1/4 Garten,6 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz und Waid,5 Jauchert Ackers.
Erbgut von 1 Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Wiesen.
Mehr von 3 Tagwerk Wiesen und 4 1/2 Jauchert Ackers.
2 fl 3 Batzen 3 kr
item aus 6 Tagwerk Holz ,Acker und Waid auf den so dem Stättmeister zinsbar 3 Batzen 3 kr

Zimmerbach

den Heiligen daselbst
Der Pfarrherr und die Heiligen daselbst exempt
Dem Heiligen daselbst gültbar
Hans Schmiel Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 2o 1/2 Jauchert Wiesen 1 3/4 Waidholz,27 Jauchert Ackers in allen Feldern
Martin Schnitzer Fallgut 7Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 3 1/2 Jauchert Ackers.
Die Gemeind von der Tanderwaid o
Jerg Abele Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,3 1/2 Tagwerk Wiesen,15 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Balthes Lang Fallgut 1/4 Garten,1 gross Tagwerk Wiesen, 2 Batzen
Pflegschaften:
Paul Kissling als Pfleger 2 Batzen 2 kr
Der Kaplanei zu Tannen gültbar
Paul Kiessling Fallgut 5Batzen
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/4 Garten 1/2 Tagwerk Wiesen und Holz an einem Stück ,4 Jauchert Ackers in 3 Felder.
Hans Traub Erbgut 2 kr
darein gehört:

1 Haus,Hofraite ,Scheuer,1 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen ,15 Jauchert Ackers.
Benedikt HaasFallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten 2 Tagwerk Wiesen, 1o Jauchert Holz in die 3 Felder ,3oJauchert Ackers
Hausgenossen:3 Batzen

<u>Durlangen</u> Den Heiligen zu Zimmerbach gültbar
Paul Haas Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 1/2 Tagwerk Wiesen und 3 Jauchert Ackers,
item von dem Eigenen 3 fl 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus , Hofraite, 3 /4 Acker,8 Tagwerk Wiesen,3 Tagwerk Busch und Waid,2 Jauchert Ackers ,3 Tagwerk Holz
Jakob Hartmann Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten 3 Tagwerk Wiesen.
Item von dem Acker im Strittling
gehört in das obige Gut.

423

<u>Durlangen</u> Dem Pfarrer zu Zimmerbach gültbar
Michel Krunzen Wittib Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 1/2 Tagwerk Garten, 3 1/2 Tagwerk Wiesen ,14 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Gotteszell gültbar
Michel Hartmann Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,7 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz,und Waid,18 Jauchert Ackers, in 3 Feldern.
item von Äckern ,die er zu seinem Gut geniesstund was dietragen jahrs 2 Viertel daraus ergibt.
Der Frühmeß zu Tanau gültbar
Gotteszell gültbar
Michel Hartmann Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1 Tagwerk Garten

424 Wiesen ,3 Jauchert Holz,und Waid,15 Jauchert Ackersin allen Feldern. 424

Tana Mil Hans Fallgut 3 Batzen 3 kr.
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Wiesen, 1o Jauchert Ackers, in allen Feldern.
Hausgenossen:
Endrich Felderer 3
wegen dem Hirtenamt.

Heneck der Kaplanei zu Tanau gültbar
Jakob Scherer Erblehen Mühl verzinst dem Spital 4
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,Scheuer ,1/2 Jauchert Garten, 4 Scharrbeet 2 Tagwerk Wiesen und hinterm Bach 2 1/2 Juchert Ackers.
Item Geyerlehen Erbgut 5 Tagwerk 1fl.
Anno 1544 ist Inhalts eines aufgrichten Vertrags der Gerichtsstab und alle Obrigkeit auß dem Geyerlehen einem ehrbaren Rat zugestellt und übergeben worden,darum dann der Jnhaber des genannten Geyerlehen einem ehrbaren Rat schätzbar sein solle ist unser Frauen zu Theinheim gültbar ,das besitzt dieser Zeit May Majer von Ruprechtshausen
Friedrich Hag,der vorig Müller von einem Gütlein 4 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,1Tagwerk Garten,16 Tagwerk Wiesen, 8 Tagwerk Holz,und Reiten,24 Jauchert Acker, in allen Feldern,ist erbeigen.

Thierhaupten
Ciriac Eichter Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/4 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Wiesen, 1/2 Jauchert Holz,13 Jauchert Ackers,in allen Feldern.

Täfferoth
Gotteszell gültbar
Paul Müller Fallhof 2 fl
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, Scheuer, 3 Tagwerk Garten, 2o Tagwerk Wiesen,2o Jauchert Holz und Waid,3o Jauchert Acker in allen Feldern.
Veit Müller von Vermögen 2 fl

7 Tagwerk Wiesen,3 Jauchert Holz,und Waid,1o Jauchert
Ackers in 3 Feldern
Item von Äckern so sein Gut geniest und was die tragen ,jährl. 2 Viertel daraus.Der Frühmeß zu Tanau
gültbar.
Josef Hegele Fallgut 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,1 Tagwerk
Wiesen,1 1/2 Jauchert Ackers,
Lenhard Weitmann Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus.Hofraite, Scheuer,3/4 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Wiesen,11/2 Jauchert Holz,39 Jauchert Acker in
allen Feldern.
Hans Kiemel Fallgut 7 Batzen 2 kr
1Haus,1 Gärtlein ;/2 Tagwerk weit 5 Tagwerk Wiesen
und Holz in 3 Feldern,4 1/2 Jauchert Ackers.

<u>Tannau</u>

Der Heilig allda ist nicht belegt ,sondern wie andere
exempt .
Gotteszell gültbar
Jakob Hess Fallgut 1 fl
darein gehört:
1Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,,16 Tagwerk Wiesen,
und Holz aneinander,16 Jauchert Ackers in allen Feldern
Toisa Hans Fallgut 1 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Scharrgarten, 9 Tagwerk
Wiesen und Holz in 3 Feldern,24 Jauchert Ackers.
Hans Hossen Wittib 1 fl
Unser Frauen allda gültbar
Michel Lenz ,der Mesner Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,2 Tagwerk Ga rten,6 Tagwerk
Wiesen,3 Jauchert Holz und Waid,13 Jauchert Acker
in allen Feldern.
Item von des Heiligen Wies.
Den Heiligen zu Zimmerbach gültbar
Ciriac Dessau Erbgut 2 fl
darein gehören :
1 Haus,Hofraite, 1 1/2 Tagwerk Garten,1o Tagwerk

Michel Kuhn Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen,
2 Tagwerk Wiesen und Buchholz ,18 Jauchert Acker in
3 Feldern.
Hausgenossen:
Martin Grün 3 Batzen
Jerg Grün 2 Batzen

Holzhausen Gotteszell gültbar
Jerg Marrlin Fallgut 11 Batzen 1 kt
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 5 Tagwerk
Wiesen,1 1/2 Jauchert Holz, und 16 Jauchert Ackers
in 3 Feldern.
Benedikt Borst Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Wiesen,
1 Tagwerk Busch und Holz,1o Jauchert Ackers,in alle n
Feldern.
Hans Jerg Hausgenosse 3 Batzen

Steinbach Jerg Ladenmajer Fallgut 1 fl 3 Batzen 3 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,
4 Tagwerk Acker und Holz ,18 Jauchert Ackers in allen
Feldern.

Göggingen Göggingen Gotteszell gültbar
Christian Beisswenger Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 3/4 Garten, 15 Tagwerk Wiesen
4 Jauchert Holz,45 Jauchert Acker in allen Feldern.
Melcher Miller ,der Schmied Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Wiesen,
14 Jauchert Ackers.

426 | 426

Göggingen Veit Winger Fallgut 1 fl
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1/2 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk
Wiesen,in 3 Feldern,29 Jauchert Ackers.

Vorderlintal

Spatzenhöflein Hans Abele Gut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:1 Haus.Hofraite, 1/4 Garten 3 Tagwerk

Cyriac Bauer Fallgut 1 fl 3 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,9 Tagwerk Wiesen,11/2 Jauchert Holz,4 Tagwerk Waid,und Reuten, 2o Jauchert Ackers in allen Feldern .

Martin Hegele Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,8Tagwerk Wiesen, 1 Jauchert Holz und Waid,18 Jauchert Ackers in alle n Feldern.

Mittelbronn
Gotteszell gültbar
Hans Denning Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite,1/4 Garten,5 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Ackers.

Martin Sauer Fallgut 2 fl
darein gehören:
1 Haus,Hofraite,Scheuer,2 Tagwerk Garten,15 Tagwerk Wiesen,6 Jauchert Holz in allen Feldern,21 Jauchert Ackers.

425 | 425

Mittelbronn Hans Schiebel Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,12 Tagwerk Wiesen, 4 Jauchert Holz,in 3 Feldern ,19 Jauchert Ackers.

Kemnaten Gotteszell gültbar
Peter Wenger Fallgut 1fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,Scheuer,11/2 Tagwerk Garten,1o Tagwerk Wiesen,2 Jauchert Busch und Holz,24 Jauchert Acker in allen Feldern.

Endrich Wengert Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hof,Scheuer ,2 Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Waid und Holz,33 Jauchert Ackers in allen Feldern.

Veit Vögele Fallgut 2 fl
darein gehören:
1 Haus.Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,8 Tagwerk Wiesen,37 Jauchert Acker in 3 Feldern 2 Tagwerk Holz.

Wiesen, 9 Jauchert Acker in allen Feldern.

Vorderlintal Der Pfarr zu Spraitbach gültbar
Hans Köninger Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Wiesen,
6 Jauchert Acker, ein Mielhaus, Fallgut 1 fl 7 Batzen 2kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 18 Jauchert
Wiesen, 19 Jauchert Holz, 18 Jauchert Acker in allen
Feldern.

Göggingen Gotteszell gültbar
Hans Strobel Fallgut 3 Batzen 8 kr
darein gehört:
1 Haus, 1/2 Tagwerk Garten.
Melcher Riek Fallgütlein 3 Batzen 3 kr
5 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Ackers, item 2 1/2 Jauchert
Acker, 1 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk reitbar
Pflegschaften
Jerg Mangold Pfleger 2 fl 7 Batzen 2 kr
Hausgenosse
Bartel Zinken 3 Batzen

Holzleuten Gotteszell gültbar
Thomas Sachsenmajer Fallgut 1 fl
1Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Garten, 7 Tagwerk Wiesen,
27 Jauchert Acker in allen Feldern.

Reichenbach Michel Halder Fallgut 1 fl
darein gehört:
6 Tagwerk Wiesen, 9 Jauchert Holz, 15 Jauchert Acker,
in allen Feldern

Bernhardsdorf
Lenhard Auchter Fallhof 8 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten, 24 Tagw.
Wiesen, 5 Jauchert Holz in allen Feldern, 72 Jauchert
Ackers

Thewangen Gotteszell gültbar
Jerg Majer Fällgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen,

30 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Pflegschaften:
Bernhard Auchter Pfleger 3 fl
Hans Krieger Fallgut 3 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten ,10 Tagwerk Wiesen,
2 Tagwerk Holz und Waid,in allen Feldern,28 Jauchert
Ackers.

Neubronn Melchior Steb Fallgut 3 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 Tagwerk Garten,20 Tagwerk
Wiesen, in 3 Feldern,60 Jauchert Ackers,

Mögglingen Gotteszell gültbar
Hans Apprich Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/4 Garten, 3 1/2 Tagwerk Wiesen,2
Jauchert Holz,in 3 Feldern,9 Jauchert Ackers.
Veit Deininger Fallgut 3 fl 7 Batzen, 2 kr
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Heckholz,39 Jauchert Ackers in allen Feldern
Barthle Müller Fallgut 11 Batzen 1 kr
9 Batzen
darein gehört:
1 Haus,Hifraite, 1/2 Tagwerk Garten,5 1/2 Tagwerk Wiesen
in allen Feldern 15 Jauchert Ackers.
Jerg Fürholz Fallgut 6 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,1 1/2 Tagwerk Garten, 14 Tagwerk
Wiesen,5 Jauchert Holz,in 3 Feldern,40 Jauchert Ackers,
Michel Roth Fallgut 11 Batzen 1 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite,1/2 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen,
1/2 Jauchert Holz und 9 Jauchert Ackers,in 3 Feldern.
Hans Fürhang Fallgt 2 fl
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten,5 Tagwerk Wiesen,
3 Jauchert Holz,in 3 Feldern,40 Jauchert Ackers.
Lenhard Bentele Fallgut 11 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten ,3 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Holz,9 Jauch .Acker in 3 Feldern

Conrad Stitz Fallgut 1 fl 7 Batzen, 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Wiesen.
28 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Lenhard Aich Fallgut 2 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk
Wiesen, 33 Jauchert Ackers, in allen Feldern.

Mögglingen

Jakob Apprich Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,4 Tagwerk Wiesen,
18 JAuchert Ackers in 3 Feldern.
Melcher Fuchs Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen,
9 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Stephan Apprich Fallgut 1 fl 3 Batzen
Darein gehört:
1Haus ,Hofraite ,Scheuer, 3/4 Garten, 6 Tagwerk Wiesen,
21 Jauchert Acker,in 3 Felder
Claus Stirn Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten,5 1/2 Tagwerk Wiesen,
4 Jauchert ~~Ackers~~Holz,Heckenholz in 3 Feldern,17 1/2 Jauchert Ackers.
Hans Klein von seinem Haus und Gärtlein 3 Batzen 2 kr
Jakob Bride Fallgut 3 Batzen,darein gehört:
1 Häuslein und Gärtlein.
Hausgenossen
Ursula Majer 3 Batzen

Unterböbingen

Gotteszell gültbar
Franz Klotzbücher Fallgut 1 fl
1 Haus.Hofraite Scheuer,1Tagwerk Garten, 1o Tagwerk Wiesen
in 3 Felder 41 Jauchert Ackers,
item von einem halben eigenen Gütlein 1 fl
darein gehört:
1/2 Tagwerk Wiesen 1 1/2 Jauchert Ackers.

Hans Wolf Fallgut 1 fl
darein gehört:
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 7 1/2 Tagwerk
Wiesen,21 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Pflegschaften
Georg Klotzbücher ,Pfleger 5 Batzen
Veit Kolb Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
1 Haus Hofraite, 1/2 Garten ,5 Tagwerk Wiesen,18 jauchert
Ackers inallen Feldern.
N^b. das ist erst verbronnen
Hans Wolf Fallgut
darein gehören:
1/2 Tagwerk Wiesen,11/2 Jauchert Ackers.
Lenhard Schmid Fallgt 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Wiesen,
4 Jauchert Holz 3o Jauchert Ackers in allen Feldern
Hans Fuchs Fallgut 1 fl
darein gehören:
1 Haus Hofraite, 1 Tagwerk Garten 15 Tagwerk Wiesen
in allen Feldern ,48 Jauchert Ackers.

429 Unterböbingen 429

Gotteszell gültbar
Michel Dröchsel Fallgut3 Batzen 3 kr
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten ,1Tagwerk Wiesen,
5 Jauchert Acker in allen Feldern.
Lenhard Kolb Fallgut 3 Batzen 3 kr
1 Haus.Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten,6 Tagwerk Wiesen,
13 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Franz Ochsen Fallgut 1 fl
1 Haus,Hofraite,1 Tagwerk Garten,2 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Holz,22 Jaucert Acker in allen Feldern.
Georg Benkelmann Fallgut 1 fl
1 Haus.Hofraite, 1 Tagwerk Garten,,6 Tagwerk Wiesen,
in allen Feldern ,18 Jäuchert Ackers.
Lenhard Abele Fallgut 2 Batzen
1 Haus ,1Gärtlein ,hat sonst nichts.
Hausgenossen:
Kasper Baier 3Batzen

Eigengut
2 Tagwerk Wiesen,2 1/2 Jauchert Acker 5 fl
Pflegschaften:
Burkhard
Peter Buzhart von fälligem Gütlein ,3 Viertel Garten,
2 Batzen 2 kr
Werner Fallgut 3 Batzen
1Haus,Hofraite, 3Tagwerk Wiesen,und Garten, 1o Jauchert
Acker,in allen Feldern
Lenhard Stegmaier Fallgut 1 fl 7 Batzen, 2 kr
1 Haus Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk
Wiesen,2 Jauchert Heckholz,36 Jauchert Ackers in 3 Feldern
Lenhard Billmajer Fallgut 1 fl 3 Batzen 3 kr
1 Haus, Hofraite ,Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 9 Tagwerk
Wiesen,3 Jauchert Holz,32 Jauchert Ackers in allen Feldern
Hans Kraus Fallgut 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 3 1/2 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Holz und Waid ,1o Jauchert Acker in allen Feldern
item von dem Hohenberg darauf die Stadt Gmünd 4 Pfund Zuzins
Dem heiligen S. Alban daselbst gültbar

Michel Schmelzle,Mesner Fallgut 3 Batzen 3 kr
1 Haus, Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,2 1/2 Tagwerk Wiesen,
1/2 Jauchert Gehauholz,6 Jauchert Acker.
Der Pfarr zu Jggingen gültbar
Wilhelm Rühm Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten,15 1/2 Tagwerk Wiesen,38 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Eigen
von 2 Tagwerk Wiesen in der Pfaffenhalde und von 3/4 Tagwerk Wiesen 2 Batzen
item von dem Erbgütlein dem Augustinerkloster gültbar
6 Jauchert Ackers.
Max Schmelzle Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus.Hofraite, Scheuer 1/2 Tagwerk Garten, 5 Tagwerk
Wiesen ,1 Tagwerk Waid, in allen Feldern 12 Jauchert Ackers
item vom eigenen Gut 1 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehört:
1 Tagwerk und 1 Viertel Wiesen und 1 1/4 Tagwerk Waidu.
Holz,4 Jauchert Ackers, ,von dem Eigenen hat Gotteszell

Ursula Kolb 3 Batzen 3 kr

Zimmern Dem Pfarrer zu Iggingen gültbar
Ludwig Zicker Fallgut
Stephan Kolb Fallgut
NB. Beide sind der Stadt mit der Vertraglichkeit und Obrigkeit gehörig und ist verglichen worden mit Gotteszell, die haben ihr nichts mehr zu gebieten.

Hussenhofen Gotteszell gültbar
Lenhard Kienhöfer Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
darein gehören:
Haus, Hofraite, Scheuer, 2 Tagwerk Garten, 10 Tagwerk Wiesen 10 Jauchert Holz und Waid, 30 Jauchert Ackers in 3 Feldern.
Item von dem Erbgütlein 3 Batzen
2 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Acker

Herdtlikofen
Gotteszell gültbar
Caspar App Fallhof 2 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 3/4 Garten, 9 Tagwerk Wiesen, 1 1/2 Jauchert Holz und Waid, in 3 Feldern, 32 Jauchert Ackers,
item von dem eigenen Gütlein 3 fl
darein gehört:
3 Tagwerk Wiesen, 2 Jauchert Holz, in 3 Feldern, 12 Jauchert Acker,
item von einem Tagwerk 1 Viertel Wiesen und 1 Jauchert Acker in beid 1 fl
Paul Schmelzle Fallgut 1 fl
1 Haus. Hofraite, Scheuer, 1 1/2 Tagwerk Garten, 10 Tagwerk Wiesen, 3 Jauchert Holz, 36 Jauchert Ackers in 3 Feld.
Claus Majer Fallgut 1 fl
1 Haus. Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Wiesen, und Holz, 36 Jauchert Acker, in allen Feldern,
Eigen Hans Majer von 2 1/2 Tagwerk Wiesen, die Schmidhalde genannt, 3/4 Holz an der Unterhald, 3/4 Wiesen unterm Spohn, 1 Tagwerk auf der Hauwies und 11/2 Tagwerk Wiesen und Holz.

430

Herlikofen Veit Wiedmann Fallgut 1 fl
1 Hus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Wiesen und Holz, 36 Jauchert Ackers in allen Feldern.

nicht zu bieten.
Gotteszell gültbar
Hans Kraus Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Neu Haus,Hofraite, 3/4 Garten, 3 1/2 Tagwerk Wiesen,
und 10 Jauchert Acker in allen Feldern.

4 31 | 431

Herlikofen
obiger Kraus eigenes Gut,
darein gehört:
3/4 Wiesen, 6Jauchert Ackers.

2 Pflegschaften.
Claus Majer Pfleger 11 Batzen 1 kr
Wilhelm Rauh von ungefähr 100 fl Zins,1 Tagwerk Wiesen,
2 Jauchert Acker 5 fl

Brainkofen
Hans Beisswinger Fallhof 5 fl
darein gehört:
1 Haus,Hofraite, Scheuer,2 Tagwerk Garten,18 Tagwerk
Wiesen,10 Jauchert Holz,in die 3 Felder,70 Jauchert
Acker,
item aus dem Haus,das er von neu gebaut.
Hans Rothenmajer Fallgut 2 fl
1 Haus,Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Wiesen,
8 Jauchert Holz,36 Jauchert Acker in allen Feldern.
Stoffel Grimminger Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus,Hofraite, 3/4 Garten,10 Tagwerk Wiesen,2 Jauchert
Heckholz,31 Jauchert Acker in 3 Feldern.
Hans Vogt Fallgut 3 Batzen, 3 kr
1 Haus,Hofraite, 1Tagwerk Garten,3 Tagwerk Wiesen,
8 1/2 Tagwerk Acker in allen Feldern.

Iggingen dem Pfarrer daselbst gültbar
Hans Stegmaier Fallgut 1 fl 7 Batzen, 2 kr
1 Haus,Scheuer 1/2 Tagwerk Garten,7 Tagwerk Wiesen,
1/2 Jauchert Holz,in 3 Feldern.12 Jauchert Ackers.
Kaspar Pfister Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus,Hofraite, 1/4 Garten, 9 Tagwerk Wiesen,4 Jauchert
Holz,und Waid,27 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Hansbecken Fallgut 7 Batzen, 2 kr
1 Haus Hofraite, 1/4 Garten,4 Tagw. Wiesen in 3 Feldern
8 Jauchert Acker

430

Iggingen Hans Reinhans, der Hofmeister Fallgut 7 Batzen 2 kr
7 Batzen 2 kr
1 Haus Hofraite, kein Gärtlein,, 1Tagwerk Wiesen,
3 Jauchert Acker in allen Feldern.
Item von einem eigenen Jauchert Acker.
Den Heiligen daselbst gültbar
Basti Krieg ,der Beck Fallgut 1 Batzen 2 kr
nur 1 Häuslein und sonst nichts.
Martin Geisser Fallgut 3 Batzen, 3 kr
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 5 Tagwerk Wiesen, 3/4 Holz
in die 3 Felder, 6 1/2 Jauchert Acker.
Martin Stegmaiers Wittib Fallgut 3 Batzen 3 kr
1 Haus, Hofraite, 3/4 Garten, 6 Tagwerk Wiesen, 16 Jauchert Acker in 3 Feldern.
Von einem andern heil. Gütlein, darein gehört:
1/4 Garten ,1 Tagwerk Wiesen, 5 Jauchert Acker.
NB. das Wetter hat in ihr Haus geschlagen ,der Mann
432 erstickt, das Haus ist wieder gebaut worden . 432
Iggingen Melchior Schurr von seinem Fallgut 1 fl
1 Haus, Hofraite ,1/4 Garten, 1/4 Tagwerk Wiesen, 2 Jauch. Ackers in allen Feldern
Gotteszell gültbar
Haintzen Hans jung Fallgut 5 Batzen,
1 Haus, Hofraite, 1 1/2 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Wiesen
3 Jauchert Ackers
Hans Schwarz Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 3/4 Garten, 5 Tagwerk Wiesen, 1 Jauchert
Holz ,in allen Feldern 15 Jauchert Ackers.
Barthle Schurr Fallgut 4 fl
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 14 Tagwerk
Wiesen, in die 3 Felder, 54 Jauchert Ackers.
Michel Schurr Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus, Hofraite, 3 Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Wiesen,
1 Jauchert Hartholz in die 3 Felder 8 Jauchert Ackers,
Laux Schenck Fallgut 3 Batze, 3 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Viertel Garten, 1 Tagwerk Wiesen,
3 Jauchert Ackers,
Balthes Pfister Fallgut 3 fl 7 Batzen, 2 kr
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1Tagwerk Garten, 17 Tagwerk
Wiesen, 2 Jauchert Laubholz, in 3 Feldern, 48 Jauchert Acker

Hans Klopfer Fallgut Hof 5 fl
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 18 Tagwerk Wiesen, 8 Jauchert Holz, 43 Jauchert Acker in den 3 Feldern.
Michel Pfister , Lorchischer Untertan 1 fl
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 1/2 Jauchert Acker,
Ursula Rinckin Fallgut
Item von einer Wiesen und 4 Jauchert Acker
Lenhard Wingert Fallgut 2 fl
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen, 11/4 Jauchert Götzenholz, 15 Jauchert Acker in 3 Feldern
Ulrich Kienhöfer Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus. Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen
9 Jauchert Ackers in allen Feldern
Jakob Pfister Fallgut 5 fl
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 20 Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Heckenholz, 57 Jauchert Acker in allen Feldern.
Item von 3 Tagwerk eigenen Wiesen 1 fl
von einem Erbgut 4 fl

Pflegschaften

Heinrich Reinhans Pfleger 7 Batzen 2 kr
Nikolaus Wohnhard Pfleger 4 fl
Wilhelm Reich Pfleger 1 fl 3 Batzen 3 kr
Hans Beck 3 Batzen
Hirtzel Hans 3 Batzen
Caspaer Pfiester Pfleger 3 Batzen
Barthl Schurr Pfleger

433 433

Beuren in Bergen

Lenhard Schurrs Wittib Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 3 Tagwerk Wiesen, in allen Feldern 18 Jauchert Ackers.
Jakob Geiger Fallgut 1 fl
1 Haus, Hofraite, 2 Tagwerk Garten, 10 Tagwerk Wiesen und Mad, 13 Jauchert Ackers,
Thoma Albrecht Fallgut 1 fl
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 7 1/2 Tagwerk Wiesen, inallen Feldern, 13 1/4 Jauchert Ackers
Hans Schurr Fallgut 7 Batzen 2 kr

1 Haus,Hofraite,1/2 Tagwerk Garten,4 1/2 Tagwerk Wiesen in 3 Feldern,1o Jauchert Ackers,
das Hirtenamt
Hausgenossen:
Hans Albrecht 3
Aloisi Geiger 3

Weiler in Bergen:
Lenhard Majer Fallgut 2 fl
1 Haus, Hofraite,Scheuer, 1 Tagwerk Garten,1o Tagwerk Wiesen,1/2 Jauchert Holz,13 Jauchert Acker, in allen Feldern.
Wolf Kolb Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Viertel Garten,5 Tagwerk Wiesen 8 Jauchert Ackers
Anna Gassenmaier Wittib Fallgut 7 Batzen, 1 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Wiesen,17 Jauchert Acker in allen Feldern.
Paul Rauch Fallgut 7 Batzen, 2 kr
1 Haus,Hofraite, 1/2 Viertel Garten, 4 Tagwerk Wiesen,8 Jauchert Ackers, in allen Feldern,
Veit Pfeifer Fallgut 1 fl
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 1o Tagwerk Wiesen 3o Jauchert Acker in allen Feldern
Pflegschaften o
Hausgenossen
Anna Rehin 3 Batzen
Anna Ihlen 3 Batzen

Hertisweiler
Lenhard ~~Öl~~ Ölkuch Fallgut 1 fl 7 Batzen 3 kr
1 Haus,Hofraite, Scheuer, 2 Tagwerk Garten, 4 Tagwerk Wiesen,3 Tagwerk Mahden,18 Jauchert Acker in allen Feldern,
Wolf Burghard Fallgut 1 fl
1 Haus,Hofraite, 3/4 Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Mähde,3 Jauchert Holz,9 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Er gibt auch s. Maria Magdalena =pfründ in der Pfarr Gült 9 Viertel Dinkel
Hausgenossen
Hans Burghard 3 Batzen

Unterbettringen

Hans Hersch Wittib Fallgut
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 35 Tagwerk Wiesen,
und Heckholz in 3 Feldern, 28 Jauchert Ackers,
item von 2 Tagwerk Wiesen unterm Buch 1 fl
Ulrich Kielmann Wittib Fallgut 2 fl
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/4 Garten, 9 Tagwerk Wiesen,
36 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Hans Lud Fallgütlein 2 Batzen 1 kr
1 Häuslein, 3/4 Tagwerk Garten, und sonst nichts,
Ruprech Seits Fallgut 1 fl
1 Haus, Hofraite, 1 Leinhäuslein, ist baufällig, 1/2 Tagwerk Garten, 19 Tagwerk Wiesen, 6 Tagwerk Waid, und Heckenholz. 38 Jauchert Ackers, in allen Feldern
Michel Hess Fallgut 1 fl
1 Haus. Hofraite, 1/4 Garten, 6 1/2 Tagwerk Wiesen, 10 1/2
Jauchert Acker in allen Feldern.
Hausgenossen:
Sibilla Schörin 3 Batzen

Oberbettringen

Christian Pfeiffer Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Wiesen,
in 3 Feldern, 26 Jauchert Ackers.
Jakob Lutz Fallgut 1 fl
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Gar ten, 6 Tagwerk Wiese n,
16 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Jerg Zellers Wittib Fallgut 2 fl
erst 1 Haus und Scheuer gebaut,
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 13 Tagwerk
Wiesen, 8 Jaucheet Holz und Waid, in die 3 Felder 35
Jauchert Ackers.
Michel Wagenblast Fallgut 1 fl 3 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/4 Garten, 7 Tagwerk Wiesen,
in allen Feldern, 14 1/2 Jauchert Ackers,
item von der Schinderwies, und dann noch von einer
Wies
Pflegschaft
Michel ~~wegen Pfleg~~ Wagenblast

Strassdorf

Hans Schonter von seinem Fallhof Erbgut 7 fl
1 Haus Hofraite, Scheuer, 4 Tagwerk Garten, 16 Tagwerk
Wiesen 1/2 Jauchert Heckenholz, 24 Jauch. Acker i.a. Feld.

Hans Stäb den andern halben Teil 6 fl
kein Haus noch Scheuer, sondern 1/2 Tagwerk Garten, 1o Tagw. Wiesen 1/4 Jauchert Heckenholz, 24 Jauchert Acker in allen Feldern,
item von des Heiligen Gütlein 3 Batzen 3 kr.

Lindach

Anna Harrer Wittib Fallgut 1 gl 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1 Tagwerk Garten, 12 Tagwerk Wiesen, 19 Jauchert Acker in allen Feldern.

35 435

Lindach Hans Müller Fallgut 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 5 1/2 Tagwerk Wiesen 2 Jauchert Acker in allen Feldern.
Georg Kraus Fallgut 1 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, Scheuer, 1/2 Tagwerk Garten, 9 1/2 Tagwerk Wiesen, 8 Jauchert Holzin die 3 Felder ,22 Jauchert Ackers
Paul Kraus Fallgut 7 Batzen 1 kr
1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 1/2 Tagwerk Wiesen, 2 1/4 Jauchert Ackers,
item von 3 Tagwerk Wiesen die fällig und in dies Gut gehören sein, die soll er Inhaber und die Klosterfrauen miteinander und gehören in die 2 Teil den Frauen, den 3. dem Jnhaber laut dem Urtel zu 5 Batzen
Georg Kraus Fallgut 1 fl 3 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 16 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Waid, in 3 Felder 3o Jauchert Acker.
Hans Kraus Fallgut
1 Haus, Hofraite, S. Veitsgarten
Hans Kraus Fallgut 2 fl 7 Batzen 2 kr
1 Haus, Hofraite, 2 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Holz und 15 Jauchert Acker in die 3 Felder
Jakob Schöllin Fallgut 11 Batzen 1 kr
1 Haus, Hofraite, 1/2 Tagwerk Garten, 31/2 Tagwerk Wiesen, 6 Jauchert Ackers in 3 Feldern
Hans Kränzle fäll. 11 Batzen 1 kr
1 Haus, Hofraite, 3/4 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Wiesen, in der Linhald 1 Jauchert Acker
Den Heiligen zu Hussenhofen gültbar
Endrich App Fallgut ,so Hans Diemer von Rothweil. Rechten erhalten und darauf von dem Herzog von Württbg eingesetzt

worden 2 fl, 1 Haus, Hofraite, 1/4 Garten, 9 1/2 Tagwerk
Wiesen ,19 Jauchert Ackers in allen Feldern.
Hausgenossen:
Hans Krenzle 3 Batzen
Eid Edelmann 3 Batzen
Conza Hans von seinem Erbgut 7 fl
1 Haus.Hofraite, Scheuer, 1 Tagwerk Garten, 1/4 Tagwerk
Wiesen 4 Jauchert Holz, in 3 Feldern 33 Jauchert Ackers 436

Verzeichnis

was in währender Reichsschatzung post martini 1588 von dem
geschätzten Geld aller Orten ausgeben worden.
Von dem Schatzbuch einzubinden............ 4 Batz.
um 1 Buch weiss Papier 2 kr
So haben meine Herrn Schatzmeister mitsamt andern dazu
Berufenen Herrn Diener in währender Schatzung verzehrt
35 fl 2 Batzen 3 kr 3 Heller
Der Grethmeisterin das sie in dieser Schatzung stehet
für ihre Mühe 1 fl
den Mädlen in die Küche geben 3 Batzen 3 kr=1 fl11 Batzen
2 kr 2 Heller
Summa was an dieser Schatzung überall verzehrt und sonst
ausgeben worden 38 fl 9 Batzen 3 kr
Verzeichnis was eines ehrsamen Rats Schultheissen auf dem
La nd für ihre gehabte Mühe verehrt worden
Basti Feifel zu Holzhausen 3 fl
Caspar Hirner zu Dewa ngen 1 fl
Melchel Elser zu Reichenbach 1 fl
Georg -Klopfer zu Mögglingen 1 fl
Hans Schweitzer zu Lautern und wegen des erlittenen Scha
dens mit der Fuhr gegen Franken verzehrt 4 fl
Claus Ungar zu Jggingen 1 fl
Simon Kratzer zu Mutlangen 1 fl
Georg Kuhn zu Strassdorf 1 fl
Hans Bundschu zu Weiler 1 fl
Hans Brendlein Büttel zu Bargau 3 Batzen
Heinrich Reinhansen Hofmeister zu Gotteszell ,das er seiner
Frauen Bauren in die Schatzung bieten lassen und mit samt
den Herrn Gotteszellischen Pflegern bei der Verschätzung
gesessen 3 fl

Summa was die Schultheissen und Hofmeister verehrt
17 fl 3 Batzen

437 Summa alles Ausgebens 55 fl 12 Batzen 3 kr 437

Summarum auf Martini 78 Schätzgelds
1544 fl 36 Batzen
und waren die verzehrten und sonstigen Ausgaben
55 fl 51 kr
von obgenannter Schatzung abgezogen ,so bleiben noch
davor 1 488 fl 45 Batzen
das haben meine günstigen Herrn Schatzmeister dem
Herrn Stättmeister wie hernach geschrieben geantwortet
item auf den 4. Dezember ~~xx~~ anno
860 fl 30 Batzen,
item auf den 23 Dezember aber geliefert 607 fl
und dann auf den 21, Feber ab 79
21 fl 15 Batzen
Summa alles dem H. Stättmeister überantworteten Gelds
1485 fl,wann dann die vorgeschriebenen ausgegebenen
55 fl 51 zu diesem überlieferten Geld gerechnet ,so
vergleicht es sich mit dem obigen gemelten Schatzungs-
summa 1584 fl 36 Batzen
Summarum der 5 jährl. Schatzungsfristen 7723 fl
so ist anno 1566 Reichstürkensteuer Contribution ,
da das Hundert miteinander 3 fl gegeben mitsamt den
Geistl. überall erschätzt worden
4663 fl 47 Batzen,wann aber der geistl . Schatzung
in der Stadt und auf dem Land,so sich 363 fl angeloffen
gegen der jetzigen Reichsanlage,da die Geistlichen
der Schatzung erlassen vergleichen und herabtezogen
worden,so bleibt anderselben 1566 erschätzten Gelts
4347 fl,so dann die jetzo vorstehenden 9 jähr.
Schatzungsfristen,denen die geistl .der Anlag zuerst
mit der 1566 jährl. Schatzung Summa verglichen Befund
sich das jetzt mehr dann auf selb Gut erschätzt worden
438 nemlich 3 4 12 fl 13 Batzen. 438

Den letzten Marti anno 1579 haben meine geistl. Herren
ein ehrsamer Rat der hl. röm. Reichsstadt Schw. Gmünd
jedem verordneten Schatzherrn und Hans Müller ihrem

ihrem Schreiber,zu verehren befohlen 6 Taler zu 17Batzen
das macht zusammen 27 fl 3 Batzen
Christoph Bletzger,Spitalschreiber ist um das,er Hans
Müller in etlichen Flecken mit den heiligen fälligen und eigenen
Gütern,damit sie auch in diese Schatzungnkommen ,Hilf
bewiesen auch diesmal verehrt worden 6 Taler zu 17 Batzen
tut 16 fl 12 Batzen,
Hans Stahl,dass er den Bauern zum Teil an die Schatzung
geboten,dann Jakob Schmid,der Reiter im Spital hat auch
etliche herein vertragt verehrt 3 fl macht 3 fl 6 Batzen
Georg Ehinger um dass er an dieser Schatzung auf die
Schatzherrn gewartet verehrt 2 fl
Summa 39 fl 1 Batzen 2kr
NB In diesem Schatzungsbuch finde ich bei zerschiedenen
Landsuntertanen,dass sie ganz gering und sehr billig sind,
behandelt worden,z. B.s teht bei vielen in major,weil
dieser ein gar betagter Mann ist ihm Gnad bewiesen und
nur wenig geschätzt worden,
item,weil er seine alte Mutter ern ährt istnur genommen
worden.
item ist ihr die Schatzung in die Kindbett geschenkt
worden,
item,ist erst verbrennt,nur um das geschätzt worden,
itemist nur auf ein Leib und ein alter Mann ,nur das
genommen worden,
item ist noch viel schuldig,deswegen ist nur von ihm
genommen worden,
item,ist ein arbeitsfertiger Mensch,ist ex gratia ge=
nommen worden,
item ,hat 7 Kinder ,deswegen ist nur geschätzt worden,
item,hat viel Vieh verloren,deswegen ist ihm Gnad be=
wiesen,
item hat kein Schatzung geben dürfen,weils der Gemeind
gehört,
item,hat 7 Kinder ausgesteuert und ist sehr alt,nur ge=
nommen worden,
item, und auf solche Weise sind mehrere stark geschont
worden,zeigt eben an, dass man damals menschlich ge=
handelt und man hat Leben und leben lassen.
Ich finde aber auch bei wenigen,dass es heisst:
dieser hat sich mutwillig falsch geschätzt,ist um 300fl
gestraft und in turm gelegt worden,
huis conca ist dieser um 100 fl gestraft u.in Turmgelegt
worden

item ..... um 5o fl[kr] gestraft
item ,,,,, um 5o fl[kr] gestraft,
ist also ein Beweis, dass man doch scharf darein gegangen mit denen die falsch und betrügerisch darein gegangen, wie man auch gut und nachgiebig gnädig war mit denen die redlich zu Werke gegangen waren.

439

Dörfer, Höfe und Mühlen, die in der Stadt Gmünd Markung Gült geben.

Adelstätten 51
Bargau 1o5
Bayren in Bergen 82.127.
Beutenhöfle 41
Beutenmühle 114
Becherlehen 48
Bettringen Ober 99. 128
Bettringen Unter 1o3. 118
Bernhardsdorf 12o
Beisswang 87
Böbingen Ober 84. 122
Böbingen Unter 86. 122
Boschenhöfle 58
Brecht 53
Brend 33
Brainkofen 125.89
Brändlaw 1o7
Brackwang 88
Buch 83
Buchhof 64
Burghof 95. 168
Burgholz 95
Durlangen 116
Frickenhofen 64
Göggingen 66. 12o
Heubach
Haldenhof 1o8
Hetzelburg 4o
Hertigkofen 58
Hertlisweiler 11o 127
Herlikofen 91. 123
Horneck 118
Holzhausen 66 119
Hussenhofen 98 123
Jggingen 93 125
Kemnaten 119.64
Lautern 78
Lauchhof 1o8
Leinmühl 116
Lindach 9o.128
Lintal Vorder 55.118
Lintal Hinter 12o
Mögglingen 72.121
Mutlangen 46
Wustenrieth 45
Mittelbronn 64. 118
M ulfingen 66
Pfahlbronn 52
Pressbach 51.114
Reichenbach 67.12o
Sachsenhof 41
Schönbronn 4o
Schlechtbach 54
Schönhart 88
Schlatthof 111
Schürenhof 111
Spraitbach 56. 114

Unterhaltung kaiserl. Kammergerichts

Des Kammergerichts Pfennigmeister auf Frankfurter Ostermeß des 1541 ~~41~~ Ziel zu 5o fl zu 16 Batzen, somit 53 fl 4 Batzen,
item auf die Herbstmeß dem 41 Ziel zu 5ofl zu 16 Batzen, somit 53 fl 4 Batzen.

Geleitswegen

In die Kanzlei zu Heidelberg um des Pfalzgrafen Geleit in Frankfurter Fastenmess in Grobgeld 2 fl
item in die Herbstmess 2 fl
geben auf beidesmal die Gewerbsleut des Botenlohns
in die Kanzlei zu Stuttgart um das württb. Geleit in Frankfurter Fastenmeß 1 Goldgulden,
item in der Herbstmess 1 Goldgulden
geben auf beidesmal die Gwerbsleut das Botenlohn.

In des Grafen von Öttingen Kanzlei um das Geleit in Nördlinger Mess 1 Goldgulden,
dem Obervogt zu Schorndorf wegen des Geleits in Nördlinger Mess 2 weiss von Barchet die Kosten

Unterhaltung der Hauptleut

Der Stadt Nördlingen zu Unterhaltung der ehrbar Stadt des Schw. Kreis Hauptleut, jedes Jahr vermög des Schw. Kreisabschieds a Jahren 64 .15 den 18. Tag Novembris zu 13 fl 8 Batzen

441

Wohin die Landsuntertanen gültbar seind

als

der Stadt Gmünd
Unser lieben Frauen in der Pfarrkirchen
S. Nikolaipfründ in der Pfarrkirchen
S. Jakobs ältere Frühmeß in der Pfarrkirchen
S. Katharinapfründ in unser lieben Frauen Pfarrkirchen oder Funkenpfründ
S. Helenapfründ ibidem

440

Jährliche Ausgab der Reichshilfe.

In der röm. kays. majest. Romzug ist auf dem Reichstag zu Worms 1521 in demselben Anschlag die Stadt Gmünd 5 zu Roß und 45 zu Fuss ist gesetzt worden.
In dem neuen reformierten Rom Reichsanschlag anno Dom.1551 ist der Stadt Gmünd geringert worden um 2 zu Ross und 1o zu Fuss,also dass diese in der Reichshilf der Stadt Gmünd gebührt 3 zu Ross und 35 zu Fuss.

Zollfreiheiten

Zu Nürnberg soll alle Jahr auf das neue Jahr das Zollrecht 3 Jahr aufeinander mit einem Goldgulden und in vielen Jahren öffentlich verricht werden.

S.Annapfründ ibidum auf dem Kreuzaltar
S. Magdalenapfründ ibidum
S.Andreaspfründ ibidum
S. Barbarapfründ
Dem Dominikloster kaner
Augustinerkloster
Barfüsserkloster
Gotteszell
S. Chrystophsfrühamt bei S. Johannes gültbar
S. Sebaldpfründ gültbar
Dem Spital allhier
S.Nikolaipfründ im Spital
S. Blasipfründ im Spital
Unser Frauenpfründ im Spital
S. Katharinapfründ bei den Sondersichen
S. Sebastainspfründ
Reichalmosenpfründ
Priesterbruderschaft
S. Georgi
Primmeß
S. Lenhard
S. Peter bei S. Johann
Unser lieben Frauen bei S. Lenhard
S. Veitpfründ bei S. Veit
S. Katharinapfleg
Gemeind in Durlangen
Heiligen zu Wetzgau
Heiligen zu Wustenried
Unser Frauen zu Lautern gültbar-in der Pfarr zu Lautern
S.Jakob zu Reichenbach den Heiligen
Unser lieben Frauen zu Dewangen gültbar
S. Peter in Mögglingen gültbar
der Gemeind in Mögglingen gültbar
442 den Heiligen zu Zimmern gültbar 442
Dem Herrn Pfarrer in Mögglingen gültbar
Unser Frauen zu Lautern zinsbar
Dem Herrn Pfarrer zu Lautern gültbar
den Heiligen zu Heubach zinsbar
Frühmess zu Heubach zinsbar

Armen Leut gültbar
Heiligenpfleg zu Lindach
S. Alban in Herlikofen gültbar
S. Cyriac heil. zu Bettringen gültbar
dem Pfarrer in Bettringen gültbar et zinsbar
Jerg Nittel gültbar Bürger von hier
S. Ottilia zu Bettringen gültbar
Hohenrechberg gültbar
S. Michael zu Weiler gültbar
Kloster Lorch gehörei
S. Georg zu Mutlangen gültbar
Kaplanei zu Tanau
Pfarrer zu Spraitbach gültbar
den Heiligen zu Zimmerbach gültbar
den Heiligen zu Spraitbach gültbar
den Heiligen zu Zimmerbach
Kaplanei zu Tanau gültbar
Pfarrer zu Zimmerbach gültbar
Frühmess zu Tanau gültbar
Unser FRauen zu Tanau gültbar
Unser Frauen zu Tanheim gültbar
S. Alban zu Herlikofen gültbar
Heil. zu Hussenhofen gültbar
Gotteszell hatte einen Bauern weniger als die Stadt, ist also leicht daraus zu schätzen, dass die Stadt die wenigsten gehabt hatte.
Fallgüter-Höf- Mühlen-
Erbgüter-Höf und Mühlen
Eigenhöf Mühlen und Güter
Tafern und Gereuten etc
Gemeindplätze

443 443

Consignation

Sämtliche Ausgaben an Geld und Brot, so wöchentlich den Armen im Waisenhaus ausgeteilt werden de 1794
Hiesige Arme jedem a 6-höchstens 30 Kr und 1-3 Laib Brot, waren
137 Personen Summa 30 fl 49 Kr und 180 Laib Brot

dto 82 Personen 27 fl 13 x 78 Laib Brot
Schutzver~~ord~~wandte. 49Personen 7 fl 28 kr. 48 Laib Brot
wurden in der Woche ausgeteilt 71 fl 52 x 736Laib Brot
das Jahr a 52 Wochen 3723 fl 52 x und 1742o Brot
und dies wurde bestritten von keiner Stiftung etc ,sondern von der wöchentlichen Einsammlung der Bürgerschaft und einigen milden Beiträgen von Pflegschaften.

===============

Holzconsignation pro 1789

wegen Herren=und Dienerholz,Buchen =und Tannenholz

	Herrenholz Buch=Klafter	Dienerholz Buch.Klafter	Tannenh. Klafter
Herr Ratssekretär Herzer	6	6	
Pfarrer in Bargau..............	14		
BenefiziatKaiser Frühmesser....	4	3	
Advocat Frank..................	1o		
Advocat Bommas	1o		
Steuerschreiber Stahl..........	16		
Amtsvogt Geiger	14		
Amtsvogt Schedel...............	4	4	
P.P.Kapuziner..................	1o	6	
Ratsdiener Schedel.............	6	6"	
Wachtmeister Köhler	2	3	4
Fr Dr Netzlerin................	2		
Fr Dr Jägerin	3		2
Schulmeister in Bargau.........	2	1	
Dem Wirt in Bargau.............	2		
Dem Amtsknecht in Jggingen.....	2	1	
Dem Königsbronnerhof...........	8		
auf die Greth..................	25	15	1
H. Hauptmann von Storr.........		2	2
Visier Köhler	6	6	
Kanzlist Forster...............		12	
" Steinhäuser..................		12	
Cassierschreiber.Killinger.....		8	
Städtmeisterdiener Jageisen....		1o	
Magister Debler................		1o	

	I	II	III
Herr Cantor Melber..........		10	
auf den 5 Knöpfturm.....		10	4
Accessecretär Rüz......		8	2
Pfarrmesner Seybold.....		10 8	3
Accessist Stütz auf den Schwindelsteinturm		10	2
dem Uhrrichter.........		5	2
Ade Schrannschreiber....		5	2
Hauptmann Seybold......		2	1
Geistl H. Betz wegen Vier Riflinger Schullehrer		2	2
Vierlinger pro 1789		2	2
Schulmeister Heberle....		4	2
" Meinhard......		4	1
" Deibele...........		4	2
" Steinhäuser........		4	2
"Stadtmauser Bulling....		1	
Almosenknecht Bulling...		2	2
Schmidtorwart..........		1	
Rinderbachertorwart.....		1	2
Waldstettertorwart.......		1	1
Kaminfeger Leuth.........		4	
Schmiedtorschliesser Elser		3	
den qua Scharwächtern... Waldstettertorschliesser Elser		1 3	1
Stadtknecht Schönleber... Scharwächter		6 1	3 1
" Botzenhard -....		5	3
Johannes Messner Holzwart		2	2
Josef Mesner............		3	
Baumeister Haas		3	
qua Bollwerker..........		2	
Stadtschlosser Wingert...		3	
Totengräber Schleicher....		3	
Taglöhner Bauer..........		1	
" Haas...............		1	
" Rössler............		1	
" Botzenhard..........		1	
" Kraus...............		1	
" Faas................		1	
Untertorwart.Schleicher.....		3	
de qua Scharwächter		1	1
Stadtzimmermann Fritz		1	1
Scharwächter Rodi.........		1	1

		I	II	III	
	Balthasar Grimm Weinläder		1	1	
	Amtsknecht in Bargau.....		4		
	Hebamm Abele.............		3		
	" Herliköfer.............		3		
445	"Rudolph.................		3		445
	Schultheiss in MögglingenElser		7		
	Holzwart in Weiler.......		6		
	" in Bargau		6		
	auf dem Kitzing..........		6		
	Kornmesser Herzer........		1	1	
	" Schobel..........		1	1	
	" Herzer		1	1	
	exGrethmeister Bulling...		3	1	
	Frau Sekretär Köhler.....		4	3	
	Accesist Kott............		2	3	
	Mesner auf dem Beisswang.. } Fuhrlohn auf ihre Kösten		4		
	Zoller zu Strassdorf.....		1		
	Leopold Weitmann wegen sel. Bürgermeister			2	
	Oberleutnant ~~Debler~~ Debler		2	2	
	Bürgermeister v. Stahl...	2o			
	" Majer............	2o			
	" Frankenstein.....	2o			
	Oberstättmeister ~~Bucher~~ Büchler	2o			
	" Beitz............	2o			
	Syndikus Beisswinger	2o			
	Consulent Dudeum.........	16			
	Dr.med Storr.............	12			
	Bürgermeis ter Zieglerin sel.	2o			
	Oberstättmeister Storrin.	2o			
	Städtmeister Schedel	16			
	Majer	16			
	Debler	16			
	Cassier Storr............	14			
	Doll	14			
	Kucher..........	14			
	Doktor Doll qua Doktor....	1o			
	Senator Botzenhard........	11			

==

Ratsbesoldung Holz

	I	II	III
Eustach Kugler...Schneider			2
Sebastian Obrist wegen Schwindelstein			1
Lorenz Geigers Wittib...............			2
Gottlieb Reismüller...........Beck.			2
Mathias Weitmann Wittib Kirchenhüter			1
Kaspar Faul Bettelvogt..............			2
Vetter ,Mesner bei S. Sebald........			1
Malzmesser Arnold...................			2
Turmbläser Eberle...................			2
" Vetter...............			2
Michel Weitmann Mauerwächter........			1
Jakob Elser.........................			1
S. Lenhards Mesner..................			3
Holzwart Hartmann...................			5
Wachtmeister pro Compagnie			2
Mauerwächter Michel Roth............			1
" Josef Roth............			1
" Bernhard Fuchs..........			1
Johann Kucher Mehlwäger.............			2
Holzwart Josef Hess.................			5
Rosina Appin Umträger ...			1
August Arnold.......................		1	2
Weitmännin Umträgerin			1
Umträgerin Maria Haasin.............			1
" Johanna Geigerin.............			1
Rat Beck............................			1
Agnes Wamnerin......................			1
Josef Wingert Turmnachschläger......			1
Bettelvogt Vetter...................			2
Schätzler...........................			2
Tuchmesserin Beckin.................			1
Weinläder Josef Steb................			1
" Gfrereis......................			1
den 2 Einlassern....................			2
Holzwart Fischer....................			5
Metzgerzunftknecht. Dehler..............			1
Häutli auf dem Schwindelstein.........			1
Maria Kottin Umträgerin.............			1
Josef Keller Waag agnermeister...........			4

448 Herrn Josef Köhringer kam in den 70er Jahren hierher , ein Franzos als Sprachlehrer ,hielt auch deutsch Schul, wurde als Steuerschreiber adjunct angestellt. 448

Folgt Stammbaum der Familie Kehringer.

449 449

Copia!

§ 1

In dem Namen Gottes .Amen!

Demnach ein samtlich ehrsames Handwerk der Goldschmieden in des hl. röm.ReichsStadt Schw. Gemünd in Consilio pleno Martis den 28. Monats Juli anno 1739 kraft eines eingerichten untertänigen Memorials vor=und anbringen lassen,wann und was gestalten besagtes Handwerk vor dem augenscheinlichen Umsturz der tägl. Nahrung zum Schaden der ganzen und zukünftigen Nachkommenschaft nicht gänzlich gerottet würde,sonderlich aber darumben,weilen ermeltes Handwerk nicht allein überhäuft,sondern so gar auch in Numero mehrer zu=als abnehme,wie dann bereits schon ohne Gesellen und Lehrjungen ,über dreihundert und fünfzig Meister allhier,wodurch dann anders nichtszu ja=worten seyn dürfte,dass das der mherste Teil wie oben

450 gedacht ,den Bettelstab endlichen ergreifen muss. 450

Welch betrübt anscheinenden Unheil zu höchster Zeit dann vorzukommen,hat einehrbares Handwerk -jedoch auf hoch=obrigkeitl.grgh.Ratification und Genehmlichung-sich mit=einander vereinbart und einhellig dahin entschlossen, etwelche und zwar hiernachstehende Punkte zu errichten und heilsam zu articulieren und zwar erstlichen hat ein ehrsames Handwerk auch reiflich entschlossen,alle halbe Jahr und zwar auf den andern Pfingstfeiertag und sancti Martini Episcopi bei T.T. Herrn Franz Josef Köhler,des Rats und Kaiserl. Posthalters allhier zusammen zu kommen das erstemal 3 Kreuzer samt 2 1/2 Kreuzer Stubenschilling das anderemal aber wiederum 3 Kreuzer zur gewöhnlichen und unveränderlichen Auflag ein jeder Meister zu erlegen,

	I	II	III
Samuel Sprögel........			1
Lateinische Schul.....			10
Amtsknecht in Spraitbach			4
SpittelHolzwart Fritz ; auf eigene Kosten			1
Spittelknecht........ zu führen			
			10
Karrenmann Kurz.......			4
die 3 Bettelvögt......			3
die 2 Holzwart			2
Kirchenhüter..........			1
Schrannschreiber Ade..			1
Pfarrer in Wetzgau....			4
Accenist Dudeum.......			2

Unterm 24. Juni 1789
sind durch die Herrn Deputierten
an Buchenholz abgezählt worden auf dem Aalbuch oder
im beser Wald 600 Klafter
deto vermiddten 200
================
800 Klafter
davon sind abgegeben worden
an Herrenholz 447 Klafter
an Dienerholz 305 " 752 Kl
verbleibt Überschuß: 48Klafter

An Tannenholz ist abgezählt worden 166 Klafter
im Tannenwald 124
in Holzhau 290 Kl.
wurde abgegeben 181
es bleiben Überschuß: 109 Kl.

Was also gemacht worden:
Buchenholz 800 Klafter
Tannenholz 290
Summa allen Holzes 1090 Klafter
abgegeben worden 933 "
Holz Überschuss 157 Klafter
welches einjemal vor die Armen im Winter nicht gelangt hat.

451 verbunden sein, welche sich aber erstgeförter Auflag 451
waigert, zu 2o Kreuzer Straf gezogen werden solle.
Dieses gefallende Geld aber solle bei ~~Zitwohl~~ Lant vorer=
sagtem Herrn Vatter in solange, bis er etwan auf ein
namhaftes Kapital sich erstrecket, liegend verbleiben,
, nachmals wie schon verstanden, als ein verinteressier=
liches Capital an ~~frühern~~ sicheren Ort gebracht werden und von
dem gefallenden Interesse das Hochamt zu grössern Ehre
S. Eligii alljährlich zelebriert und feierlich gehalten
werden, das Residuum oder Überverbleibung aber der ehr=
baren Meisterschaft zu friedsamer Tanzlustbarkeit
freigegeben und impendiert werden kann. So wär auch
(2) anderstens , Einmal vor allemal noch in Zeiten das
Nötigste rave: des vielfältigen Aufdingens der Lehr=
jungen, dardurch männiglich ein nicht nur geringer-ja
unersetzlicher Schaden zuwachset, etwelche heilsame
Articul zu erörtern und ist also folgendes festgesetzt
dass in Zukunft kein Meister einen Lehrjungen ohne
Erlag 5o Gulden Lehrgelds darbei zu merken, dass die
Hälfte x aber nach halberstreckter seiner Lehrzeit
bars bezahlt werden, nicht minder auch zu nehmen un=
terstehen sollen, es will aber in diesen Punkten durch
Wohlverstehen des Lehrherren und des Jungen Eltern,
unser H. Oberachtmeister hinter das Licht geführt
und heimtückischer Weise betrogen worden und gleichwohl
in Present und Gegenwart gedachten Herrn Oberachtmei=
sters dem Lehr~~junge~~herrn das gehörige Lehrgeld zwar
promittiert und verheissen, nachmals aber , wie verstan=
den unterschlagene Winkelaccord gegeneinander voll=
bracht werden, als ist vor das beste erachtet worden,
453 bevor er, Lehrjunge, aufgedinget würde, sowohl Lehrherr 453
als des Jungen Eltern oder Pfleger deselben , jede
Partie 5 Reichstaler dem Herrn Oberachtmeister zu hin=
terlegen schuldig sein solle, nach Erstreckung der rech=
ten Lehrzeit solle jedem Teil das Seinige wiederum ex=
trattiert und zurückgegeben werden. Welcher aber dieses
Gebot überführe, derselbige besagte ~~zu~~ 10 dem Taler zu
unveränderlicher Straf meiden und davon 2 Teil einer
hochlöblichen Obrigkeit, ein Teil aber dem ehrsamen

x bei Aufdingung desselben gleich dem Lehrherrn erlegt, die andere x

Handwerk allzeit zugehen solle, nicht weniger vermög unserer alten und von einem hoch und wohledlen, auch hoch=und wohlweisen Magistrat.grph. ratificiert und uns mitgeteilten Articeln ,solle ein jeder Lehrjung das 14 jährige Alter, ehe er bei diesem löbl. Handwerk

454 könne aufgedingt werden, vollkommen erlebt haben zu Er= 454
lernung dieser Pro fession ,weniger nicht denn 5o Gulden bares Geld im Vermögen haben und so er Lehrjung oder die Seinigen dasjenig öfters gehörte Lehrgeld entrichtet oder prästieren könnten, sollen ihme jedoch 5 Jahr, wie vor alters observiert worden, zu einer Lehrzeit unver= änderlich vorgeschrieben sein, in Ermanglung aber dessen erst erforderlichen Lehrgelds, wird der Lehrjung zu 7 jähriger Lehr ohne Nachlass angezogen. Eben auch solle die Logierung und Kostnehmung in der Lehrjungen Eltern oder gar in fremden Behausungen gänzlich abgetan sein, sondern bei dem nemlichen Meister, welchem der Lehrjung verdingt ,der gewöhnliche Kost=und Liegerstatt, ja bis zu seiner Ledigsprechung nehmen, haben und damit begnügt sein solle. Nicht weniger

455 drittens solle hinführo kein Meister mehr bei sicheren 455
und allerhand heiligten Grunds Kinder aufzudingen unter verbotenem Pretext, ja vielleicht gar ohne Forderung öfter benamsten Lehrgelds lehren, seinen Laden damit zu befördern-dadurchwir in unermesslichen Schaden zer= fallen-künftighin befugt sein solle, welche aber diesen erstver tandenen Articuln-Punkten zu übertreten sich getrauten, zu einer unnachlässlichen Straf 1o Reichstaler erlegen und bezahlen sollen. Was aber

viertens den eigensinnig und verderbten Vorwand der Lehr= jungen betrifft, dass wann ein solch ungehobelter Lehr= jung einig und manchmal wenige Zeit bei seinem Lehrherrn steht, ihme bald dies, bald jenes missfallen und derweilen gar correctione ,sowohl über Kost als Arbeit aus Bahn zu bringen sich unterstehen will und wegen solch ausgelasse= ner Bosheiten seinen Lehrherrn quittiert, sich zu einem andern Meister begibt, die Profession vollens erlernt und der vormalige Lehrherr gewaltig betrogen wird, und in ziemlichen Schaden gesetzt ,so ist unser ein=

x bei Aufdingung der Lehrjungen gleich als ob jeder ... [illegible] x

stimmige Verabredung, dass sofern ein Lehrjung von seinem Herrn, welchem er anfangs aufgedingt worden, einen solchgedachten und hinter der Türen disrespectierlichen Abschied nehmet von dem löb. Handwerk verstossen und kein anderer Goldschmiedmeister ihn anzunehmen sich getrauen solle, sollte nun aber ein Mitmeister sich hervortun und dieses Gebot freventlich brechen, ein solcher mit 10 Reichstaler ohnnachlässlicher Straf belegt werden solle. Sollte aber er, Lehrjunge, wichtige Ursachen einwenden und behaupten können, solle er seinem vorermelten Lehrherrn bei Herrn Oberachtmeister zu verklagen ebenmässiges Recht haben. Gleichergestalten

457 <u>fünftens</u> wann aber ein Lehrjung seine Lehrzeit ordentl. erstrebet und ledig gesprochen wird, sosolle er sich n nicht wie lange Zeit hero gepflogen worden, gleich Hochzeitsgedanken einfallen lassen, sondern 4 Hahr lang entweder bei X einem andern Mitmeister nach seinem Belieben gesellenweis arbeiten oder nach Observanz löbl allhiesiger Reichsstadt Schw. Gmünd seine Wanderzeit dem hochobrigkeitl. Decreto gemäss erstreben, beinebens nach vollendet gesagter Zeit und bevor er bei einem hoch und Wohledlen, auch hoch und wohlweisen Magistrat um gn. Vergünstigung seiner Hochzeit anhalt, von öfters unserm H. Oberachtmeister attestierten Schein, sowohl seiner seiner Freisprechnnglehr, als auch vollbrachter Wanderzeit beibringen, sondern das gewöhnliche Einschreibgeld und zwar ein Meistersohn 17 kr, ein gelernter aber, so kein Meistersohn 2 Gulden 17 kr unvermeidlich entrichten solle. Wann nun all dieses solchem neu angehenden Meister zur verstandenen Wirklichkeit gebracht, solle er bevor derselbe einen Lehrjungen annehmen dürfe 4 Jahr lang zuzuwarten, damit das ehrsame Handwerk nicht also hoch ansteigen und vollends zu grund gerichtet werden möchte und wann er nach Verfliessung ersterhörter 4 Jahren einen Lehrjungen annehmen würde, ihm auslernte er, Lehrherr wiederum 4 Jahr im Stillstand zurückzustehen unweigerlich angehalten seie. Es will aber von eigennutzigen und untauglichen verderbl. Mitmeistern das löbl. Handwerk durch Annehmung untauglicher Meisters

X seinem gewesten Lehrherrn, oder bei

und Messings=schmiedssöhnen ,der eine Condition zu beför=
dern nicht im Stande seind, ebenfalls verderbt werden,
damit aberdieser bös eingeschlichenen Gewohnheit bei
Einführung dieser Articeln gleichmässig vorgebogen werden
als wolle allen Mitmeistern ausdrücklich befohlen sein,
dergl. Versprochling welche unter dem Vorwand als Gesel=
len arbeiten wollen und doch nur für Lehrjungen vo n
ihren Herrn gehalten werden, eben auch seine Bewandsame
haben, jene erstersagte Versprochling von ganzer ehrbarer
Meisterschaft als Lehrjungen gerechnet und erkennet,
der Herr aber, welcher solch oftverstandenen Lehrjungen
anhört, von ihm 10 Reichstaler Straf gefordert werden,
und dieselbe ohnverzüglich erlegen solle. Und
sechtens damit denen Gesellen ebenfalls eine bessere
Ehrerbietigkeit vorgeschrieben und künftighin von einem
Meister zu dem andern-wie bei diesen verderbten Zeiten
geschehen-ohne Ursack herumzuwurmen, in ihren Kräften
nimmer stehen werden, so ist das beste Mittel, sofern

459 a

ein solch vagierender Gesell ohne obschwebend genug-
same Ursach und Vorwissen seines Herrn aus der Condition
gehet und dem Herrn eine Monatsfrist zuvor seinem Willen=
habenden Abschied nicht kund machet, alsdann er Gesell
4 verdiente Wochenlohn zurücklassend, so aber er bemeltes
Geld schon eingenommen hatte, dem Herrn dann solches wie=
derum auszuhändigen obligiert sein solle.
Ingleichen wird allen Mitmeistern ernsth. verboten kei=
nem Gesellen Condition zu geben, bevor von demjenigen
Meister von welchem der Geselle ausgestanden, seines
Abschieds halber genugsam Kundschaft habe, unter Verlust
5 fl unausbleiblicher Straf. Was aber
siebtens etwelche Mitmeister betrifft, welche verschiede
nermalen Lehrjungen aufdingen und lehren, so zu Beförderung
ihrer Läden, selbst eigene Söhn haben, und durch so mannig
faltiges Lehren der Jungen ,wie oben öfters gehört, ,des
löbl. Handwerks in gänzl. Umsturz zerfallet, so ist män
niglich und wohlverordnete Meinung, solchen Mitmeister
hauptsächlich verboten zu sein, da er mit einem oder
mehreren Söhnen von 10-18 Jahren selbsten versehen wäre
durchaus keinen andern Lehrjungen oder auch Versprechling

459 c

anzunehmen befugt sein solle. Eben auch
achtens sollen diejenigen Mit Meister ,welche dein
ehrbaren Handwerk nicht eingeschrieben noch in=
corporiert und seithero als Stümpler dasselbe voll
vollends zugrundrichten ,alle diejenig erstberegte P
Pfuscher zu arbeiten nimmer-wohl aber ein ehrsames
Handwerk denenselben auf Attrapierung den Handwerks
gezeug hinwegzunehmen und nach befindenden Dingen
gar zu 10 Reichs alern Straf-wovon jedesmalen
eine hochlöbl. Obrigkeit zwei Drittel, ein Drittel
aber dem ehrsamen Handwerk-zu ziehen Macht haben
solle, gleichergestalten so solle kein Mitmeister
besagten Handwerks seinen Gesellen, es sei ein
Bürgerssohn oder Fremder, für sich selbsten in
seinem Laden arbeiten oder Meisterschaft treiben,
lassen, bei jedesmaliger Straf a 10 Reichstalern
und gleichviel
neuntens etlich alte Meister und Witfrauen den Aufl
lag und jährlich 2malige Zusammenkunft sich geweigert
haben, so hat aber ein ehrbares Handwerk gütlich
beschlossen, obgedachte ungekränkt und unbekümmert
sein zu lassen, wir aber
zehntens das löbl. Handwerk sich dermalen mit Lehr=
und Auslernung der Jungen befindet, so solle es
in soweit seiner Bewandsame haben bis dieser vor=
geschriebene Articel zu ihrer perfekten und jetz=
maligen Lehrjungen zu ihrer Freisagung gelangen
nachgehends aber also gehalten werden solle, keinen
Herrn mehr 2 Lehrjungen nebeneinander zu gestatten
und welcher dermalen einen gelehrt, derselbe 4 Jahr, j
jene aber, so nebeneinander 2 ausgelehrt, 8 Jahre
etwelche aber so gar ohne Unterlass und beständig, ja
ohne Aussetzung einiger Freijahren Jungen fort
und ausgelehret haben, selbige nach Observanz der
alten Articeln, bis der Rang an ihnen sein wird, Zuwar
warten sollen. Und wann
elftens die jährliche Convocation oder Zusammen=
kunft in oben verstandenen Tagen gehalten wird,
als soll sich ja kein Mitmeister betreten lassen,

460

a

selbige mutwilligerweise zu verabsäumen, es wäre denn, dass denselben wichtige Ur sachen verhinderten, jedoch solle er sich durch einen andern Mitmeister excursieren lassen, widrigenfalls 2o kr Straf bezahlen solle, gleichergestalten, da H. Oberachtmeister einen Mitmeister zu sich rufen lasset und ohne billige Excusation nicht erscheint, zu gleicher Straf a 2o kr gezogen werden können, und derselbe in des Herrn Oberachtmeisters sicheren Händen entrichten solle und gleichwie zwölftens und letztens solle und darf ein ehrsames Handwerk der unfüglich und diesen Articeln entgegens=stehenden Angewohnlichkeiten übertreten, derselben mit obgeschriebenen ernstlichen Strafen und Bussen, wovon jedesmal einem hoch=und wohledlen, auch hoch=und wohl=weisen Magistrat 2/3, 1/3 aber dem ehrbaren Handwerk zu=ständig zu belegen Gewalt haben.

Gleichwie nun solches einem hoch=und wohledlen, auch hoch=und wohlweisen Magistrat unsern gn. hochgebieten ten Herrn und Obern der Ursachen, weilen sich ein ehrbares Handwerk von selbsten dahin einhelliglich verglichen und vertragen, ganz wohlgefallen, sondern obstehenden Articel auch zu Steurung des gemeinen Besten zur Conservation und Aufrechterhaltung des ge samten ehrbaren Handwerks angesehen, alsist hiemit auch unser gehorsam und flehentliches Bitten solch einmütiger und freiwilliger Schluss, jawohl agnosziert und diese Punkte als apredicierte und neuverbind=liche Artikel zu männiglich Wissen und Verhalten, ordentl. zu Papier gebracht, und heut nachgefassten Dato in Consilio pleno approbiert, ratifiziert, als unveränderl. Gesetz statuiert und mit der hochobrigk. Wohlmeinung diese Artikel bei jährl. 2 maliger Zusammenkunft ablesen zu lassen gesetzt werden.

Dessen zu wahrer Urkund und besserer Festhaltung dieser Artikel= Ordnung ist dieselbe mit gemeiner Stadt grosseren Kanzlei=Secret=Insiegel corroboriert, anbei mit sonderem Fleiss geboten und erbeten, der wohledle feste, fürsichtig, hoch und wohlweise Herren, Herrn Johannes Kaisser, Oberstättmeister und Herrn Johann Jakob Meyer des Rats, beide Richtere und Handwerks=

herren allhier, dass sie ihre eigenen Insiegel-
jedoch ihnen und ihren Erben in allweg ohne Schaden
und Nachteil-ebenfalls an diese Articulo -Ordnung han=
gen lassen.
So geschehen Martis den 28 .Monatstag Juli nach
der gnadenreichen Geburt Christi Jesu unsers lieben
Heilands und Seligmachers ,gezählt 1739 Jahre.

L.A. Ratskonsulent dahier
F. Josephus Ferdinandus
Antonius Storr

Das vorstehende Articulo=Ordnung nach dem nur vorgeleg
ten Orginal fideliter decopiert und dabei bemerket w
worden, dass andem Orginal 3 hölzerne Capseln an einem
rot=und weissen Faden gehangen und in der grössten
das Reichstadt Gmündsche gröss re Kanzlei =secret
Insiegel, in den en 2 kleiner aber 2 andere Privatin=
siegel mit meiner Namensunterschrift

in grünem Wachs eingedrucktworden
beligengemuter Vordruckung meines Notariatsigels

Schw. Gmünd, 12. April 1777

Jakob Johann Reichert
Not

466 a

Johannes Herner von Mutlangen, Handelsmann nach Bayern
heiratet, bekam einen Sohn Johannes, der nachher Kapuzi
ner geworden, seine 2. Frau war Kaiserin, Sternwirts
Tochter, wie der Plan anzeigt, so geht das Geschlecht
aus, er starb in München.

folgt ein Stammbaum

Magdalen Hörmann heirat zuerst Josef
Johannes
zuletzt Müller den sog. Huber Hans
Joannes Herner vide im andern Teil
Maria Hörnerin heirat den Beck Goldschmied, zogen
nach Wien, starb daselbst und sie kam mit einer Tochter
hierher. Geht also der Stamm wieder ab: Josef starb
ohne Erben, Johannes wird Kapuziner, Michel war ein Simpel

467 a

467 a

Copia

Actum Schwäbisch Gmünd, 19. August 1776

D.D,ni Deputati

Tit. Herr Syndicus Beisswinger
Herr Stättmeister Majer
Herr Stättmeister von Stahl
Philipp Jgnatz Schadt
Kanzlist

Von Seiten der Goldschmiedzunft sind dabei gewesen
Herr Oberachtmeister Dominikus Urban
Nikolaus Forster und
Franz Kaisser, beide Mitachtmeister

Beisitzmeister: Andreas Bauer
Benedikt Killinger
Franz Bauer
Leonhard Wetzenmaier

466 b

466 b

Ausschüsse: Adam Gendle
Eugen Kolb
Nikolaus Hohlbaum
Gregori Gentle
Anton Grieger
Anton Ött
Franz Wagner
Felix Rauscher

Nachdem in Gemässheit des hochobrigkeitlichen Auftrags sowohl der nebenbenannte magistratische Herr Deputierte als auch abseiten der ehrsamen Goldschmiedszunft fürnebenstehende Vorsteher auch zu diesem Geschäft besonders gewählten Ausschüssen sich auf dem Goldschmiedszunfthaus versammelt und nicht nur das zu diesem End ausgefertigte Decretum eines wohllöblichen Magistrats

467 b

467 b

sondern auch der Articulusbrief samt allen dahin einschlagenden venerirl. Ratsresolutis von Punkt zu Punkt verlesen, beinebens auch über jeden Punkt eine ordentl. Umfrag gehalten, und dardurch in dem gegenwärtig gewesenen Professionsverwandten Gelegenheit an Hand gegeben worden, bei jedem Artikel seiner Meinung zu eröffnen und

die allenfalls dienesam scheinende Monita vorzubringen, als sind fast durchgehends die einhellige Meinung auf jeden Articel nachstehendermassen ausgefallen.

468 468

ad Artikel 1

Bei diesem Artikel könne es durchgehens sein Bewenden haben, ausgenommen, dass statt des darinnen bestimmten Auflagsgeld jährlich von jedem Professionsmitglied 9 x wie bisher gewöhnlich gewesen, entrichtet und für jeden Verstorbenen eine heilige Mess gelesen werden solle.

Nebenstehendes von den Vorstehern und Ausschüssen der ehrsamen Goldarbeiterzunft bei einem wohllöbl. Magistrat unter heutigem Dato vorgelegter Erinnerungen und Vorschlägen wurden von Punkt zu Punkt verlesen und nachstehende Resoluta hierüber erteilt.

ad 1.

durchgehends gutgeheissen.

ad Art.2.

Habe in Ansehung derjenigen Lehrjungen, welche keine Goldschmiedssöhne seien sein völliges Bewenden, wegen denen Goldschmiedssöhnen aber werde das weitere Separatim vorkommen.

ad 2. ebenfalls.

470 470

ad Art. 3

seie zu wünschen, dass die in diesem Artikel getroffene Verfügung auch in Zukunft genauest beobachtet werde.

ad 3

zu dessen genauer Beobachtung werden sämtl. Professionsverwandten hiermit ernstlich angewiesen.

ad Art. 4

desgleichen solle auch diesem Artikel fernerhin fleissig nachgelebet werden, jedoch mit Beisatz, dass bei vorkommenden Klagen ein jeweiliger H. Oberachtmeister die 2 Mitachtmeister beiziehen und die Streitigkeiten somit per majora entschieden

werden sollen ,in dem hierdurch denen ergehenden Entscheidungen eine mehrere Autorität und Nachdruck zu wagen,auch andern Bedenklichkeiten ausgewichen sein werde.

ad 4.

der ad hunc Articulum in Vorschlag gebrachten Behandlungsart deren entstehenden Streitigkeiten werde in voller Mass begnehmiget.

ad Art. 5

Dieser Punkt käme als nützlich und heilsam mit Beziehung auf jenes,was in Betreff des vor der Hochzeit zu vverfertigenden Meisterstücks besonders vorkommen werde,durchgehends beibehalten werden.

470 ad 5 470

genehmiget.

ad Art. 6.

seie gleichfalls löblich und gut,mithin inZZukunft genau zu beobachten.

ad 6.

genehmigt.

ad Art.7.

wie bei Vorgehendem

ad 7.begnehmigt

ad Art.8

Es seie dieser Artikel nicht nur genau zu halten, sondern auch zu Aufrechthaltung der sämtlichen Profession nötig ,dem eingerissenen Missbrauch die Mägd ein oder meherere Wochen,auch Täge,fast wie die Gesellen einzustellen und arbeiten zu las en,Schränken zu setzen,wobei sich einige vernehmen liessen,dass diesem Unfug einigermassen

471 dadurch vorgebeuget werden könne,wenn nur allein 471

den Goldschmiedstöchtern bei einem andern Professionsgenossen zwar zu arbeiten erlaubt,zugleich aber auch verfüget würde,dassdenenselben nicht

mehr Lohn als andern Mägden gegeben werden und sie nicht nach Gefallen aus Dienst treten dürfen, sondern auch diesfalls gleich andern Mägden gehalten werden sollen.

472

Der mehriste Teil hingegen äusserte den Wunsch, dass dieser verderbliche und der ganzen Profession in gewisser Maß schimpflich Missbrauch völlig abgestellt und den Goldschmiedstöchtern ausser ihrer Eltern Häuser zu arbeiten, ebensowohl als allen übrigen Mägden schärfest verboten werden möchte. Anbelangend die Gesellen, welche manchmal vor sich gearbeitet, ohne Nachsicht in Conditionen verwirren und auch dieser zimlich überhand nehmende Unfug abgetan werden.

ad 8.

solle der von den mehristen Teil an Handen gegebene Vorschlag in Zusammenkunft beobachtet und den Mägden sowohl als den Goldschmiedstöchtern ausser ihrer Elternhäuser zu arbeiten gänzlichen untersaget - auch denen Gesellen vor sich zu arbeiten keineswegs gestattet sein.

ad Art. 9

könne jedoch in seiner Mass verbleiben.

ad 9

hat dabei sein Bewenden.

ad Art. 1o

habe in sofern sein Bewenden, dass wann einmal ein Professionsverwandter einen Lehrjungen gelernt, welcher keines Goldschmiedssohn gewesen, so solle selbiger nach Umfluss der gewöhnlichen 4 Jahre Wartezeit einen Sohn von einem Mitzunftgenossen, sofern einer vorhanden sein werde in die Lehre zu nehmen gehalten sein.

474

Auch wär ad hunc Articulum denen Goldschmiedgeselle n einzuschäffen, dass sie sich der Gemein- und Kameradschaft mit denen Lehrjungen gänzlich enthalten sollen.

ad Art. 11 et 12.

sei nicht das Geringste zu erinnern.

ad 1o.11.12. durchgängig gutgeheissen.

Als auf diese Art der Articulo -Brief vollkommen verlesen und die bereits angeführten Erinnerung beigebracht waren, so hat man durchgehends für dienlsam gehalten, dem Artikelsbrief die weiteren Anordnungen beizusetzen.
Erstlich ,dassdie Goldschmiedssöhne in Zukunft wie andere Lehrjungen aus=und eingeschrieben werden.
2.dass die Goldschmiedssöhne in Zukunft bei dem Einschreiben das 13. und bei dem Ausschreiben das 18.Jahr erreicht haben, und
3.,jedesmalen hierfür 30 x erlegen sollen,nebst deme und
4.solle das Ein=und Ausschreiben deren Lehrjungen ohne Unterschied,ob es Goldschmiedssöhne seien oder nicht, nur alle Quartal vorgenommen werden, auch
5, nebst dem Herrn Ober=und Mitachtmeister jedesmal 2 Beisitzmeister wechselweis hierbei gegenwärtig sein, und für diese Bemühung gedachter 2 Beisitzmeister von dem Eingehenden Ein=und Ausschriebgeld jedem 30 x es mögen sodann viel oder wenige Ein =und Ausschreibungen vorgehen ,gereicht werden.
(solle darin in Vorschlag gebrachte Ordnung ebenso gültig sein,als wann sie dem Articulsbrief von Wort zu Wort einverleibt wäre.)
Hiernächstens wurde der aus mehreren Punkten bestehende Extractus protocollario de 7. undx8x 8bris 1762 gleichmässig verlesen und von dem gegenwärtigen Professionsverwandten folgende Monita dabei angebracht.

ad § 1

wäre in Gemässheit vorhandener neuerer Reichsschlüssen jedem Professionsverwandten zu gestatten,so viele Gesellen zu halten,als er zur Beförderung seiner Profession nötig habe und dürfte also dieser§ völlig cessieren.

ad § i

hat dabei sein Bewenden.

ad § 2

da nunmehro durch die hiermit gehorsamlich zu mehrerer Aufnahm der Goldschmiedsprofession abzweckende Vorsorg eines wohllöbl. Magistrats erst neuerlich eine Zeich=

drücklich ,jedoch mit der Einschränkung bestätiget dass denjenigen,welche das Meisterstück auf vorge= schriebene WeiseArt zu verfertigen nicht imstande sein sollten,zwar Gesellen zu halten erlaubt,hingegen nicht gestattet sein,solle, einen Jungen in die Lehr zu nehmen,bis sie ihr Meisterstück nach dieser Vor= schrift verfertigt haben werden.

ad § 3

beruhe auf sich und trete statt dessen der Artikel 10 hier ein.

ad 3

478 werde bestätigt. 478

ad § 4

Einer Wittib solle fernerhin gestattet sein, aus einem Goldschmiedsladen wo 3 oder mehrere Gesellen arbeiten, und einen Gesellen nach ihrer Wahl zu sich zu nehmen jedoch solches demjehigen 14 Tag vorhero bedeuten von dem für selbigen nehmen will.

Und obschon eine Wittib,wenn der1.oder 2. Gesell bei selbiger nicht verbleiben würde,berechtigt seie,nach und nach mehrerer Gesellen aus den Conditionen zu nehmen,so wär jedoch bei Ausnahm des 3.die Untersuchung anzustellen,ob die Ursach und Schuld dieses öfteren Wechsels auf Seiten der Wittib oder der Gesellen hafte in welch ersterem Fall von den Professionsvorstehern der nötige inhalt gemacht werden müsste.

ad 4 wurde bestätigt.

ad 5

Hiebei solle es auch in Zukunft sein Verbleiben haben.

ad § 6

Diese hier enthaltene Verordnung solle in Verbindung mit dem Art. 8 angebrachten Monito gleichfalls beibe= halten werden.

ad 6 gutgeheissen

ad § 7 verbleibt

ad 7 genehmigt

Das verehrliche Ratsdecret de 12 9bris 1761 wurde durch-

480 gängig für so nützlich und löblich gehalten,dass hier= 480

nungsschul errichtet und dadurch jedem die Gelegenheit eröffnet worden, sich in der zur Goldschmiederei ,wo nötigen, doch ungemein nützlichen Zeichnungskunst zu üben, so wäre es sehr dienlsam, der in diesem § vorkommenden ,an sich ganz löblichen Verordnung, in betreff des zu verfertigenden Meisterstücks, annoch dieses beizufügen, dass alle und jede Goldschmieds=gesellen ,welche ihren Stand zu verändern und in die Ehe zu treten gedenken im Beisein deren Herrn Ober=und Mitachtmeister, das zu verfertigende Meister=stück vorher zeichen und selbiges ohne mindeste Bei=hilf eines andern anfangen und ausmachen sollen, hierdurch würde erzielet, dass in Zukunft bei der Goldschmiedsprofession nicht so viele blosse Nach=macher oder wie man sie nennen wolle, eingezünftet sein würden.

Weilen aber dermalen viele Gesellen vorhanden, welche sich auf die Zeichenkunst nicht verstehen, so würde folgendes Temperament ohnmassgeblich in Vorschlag gebracht, dass zwar denjenigen ,welche nicht in dem Stande seien, das Meisterstück auf diese Art und von den Bleistiften bis zur Ausfertigung zu vollenden, 477 b die Hochzeit zwar erlaubt werden könne, jedoch nicht gestattet sein solle, weder einen Gesellen zu führen, viel weniger einen Jungen zu lernen ,bis selbiger sich in den Stand gesetzet, sein Meisterstück auf obbeschriebene Art alleinig auszuarbeiten, und zu verfertigen,.

477 b

Zudem könnten auch etliche, gezeichnete Stück von verschiedener Gattung, Arbeit dem Herrn Oberachtmei=ster übergeben und sodann dem ein Meisterstück zu verfertigen gedenkenden Gesellen frei gelassen werden, ob er von diesen Stücken eines nachzeichnen oder ein eigenes nach freier Wahl entwerfen und verfer=477c tigen wolle.

477 c

ad § 2

Dieser -zu mehrerer Aufnahm und immerwährenden Besten der ehrs. Profession gemachte Vorschlag werde hiemit in denen vorenthaltenen Stücken vollkommen und aus=

gegen nicht erinnert werden kann.

Resolutum

solle auch in Zukunft genauest beobachtet werden.

Weiteres kame vor in Ansehung des Silbers und der darauf zuschlagenden Prob, dass dieser Gegenstand dem Ermessen eines wohllöbl. Magistrats gänzlich anheim= gelassen und nur die angelegentliche Bitte dahin gestellt, werden wolle, dass zur Erhaltung des Credito der hiesigen Silberwar auf der Prob stracklich behar= ret und der Übertreter zur empfindlichen Straf gezogen auch der frömde Händler angewiesen werden solle, bei jeweiligem Herrn Oberachtmeister ihr Silber zu schmelzen, mit dem weitern Anfügen, dass denjenigen Goldschmieden, welche neben ihrer Profession auch mit der Kramerei und Läden abgeben, obrigkeitlich angehalten werden sol= len, eines oder das andere zu verlassen.

481

Übrigens wurde zur Anzeige gebracht, dass des sogenannten Emmeri, Beisitzer in des Roten Hahnenhäuslein Sohn zu Mergental die Goldschmiedsproffesion wirklich er= lerne und da zu besorgen, dass selbiger sich zum Schaden der hiesigen Goldschmiede seiner Zeit in der Nachbarschaft seßhaft niederlassen werde, so werde ein wohllöbl. Magistrat ersucht, diesem so nachteiligen Erfolg in Zeiten zu begegenen.

482

(Demnächst hat ein wohllöbl. Magistrat weiter verordnet, dass es bei der bisherigen Verfügung, vermög welcher fremde Handelsleut zu Verhinderung alles Unfugs nur allein bei dem Herrn Oberachtmeister ihr Silber zu schmelzen angewiesen seind, sein ohnabänderliches Ver= bleiben haben solle und werde dahero sämtl. Professions= verwandten unter nachdrücklicher Bestrafung hiemit verboten bei sich einen fremden Handelsmann Silber schmelzen zu lassen oder demselben es selbsten zu schmelzen. Endlich werde dem Herrn Oberachtmeister und Vorstehern der ehrsamen Goldschmiedszunft hiemit aufgetragen, die Articul, auch übrige Ratsresoluta denen samtsversammelten Professionsmitgliedern damit sie

niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, deutlich und von Punkt zu Punkt vorlegen zu lassen und es vor einem löbl. Magistrat dass diesem wohlüberlegten heilsamen Verordnungen genauest nachzukommen jeder umso mehr beflissen sein werde, als solche bloss das gemeine Beste der gesamten Profession erzielen und man widrigenfalls gegen die Übertreter ernsthafte Anordnungen und Strafen vorzunehmensich bemüssigt sehen werden.

Ita decretum Donnerstag
in pleno den 17. 8bris 1776

485 L.S. 485

Descriptio gravamirarum

des hochlöblixhen Schw. Kreises wider des Kaisers Landgericht in Schwaben.

Dat, Ulm den 14. 9. 1713.

Nachdem des kaiserl. an diesem löbl. Schw. Kreis accredierten Gesandten Herrn Grafen von Fürstenberg, Mösskirch Excellenz Hochgericht beliebt gewesen auf Veranlassung des kaiserl. Herrn Gouvernatoris der österreichischen Land Pfalzgrafen am Rhein hochfürstl. Durchlaucht bei beiden dieses Reichs löbl. Schw. Kreises ausschreibenden Fürsten, hochfürstl. Gnaden und hochfürstl. Durchläucht unterm 19. August Monats schriftlich nachzusuchen, man möchte wegender so vielfältigen eigenen Klagtenund immerhin movierenden landgerichtlichen und landvogteilichen Gravamianum mehrers ad Specica zu gehen und solche mit einigen Spezialcasibus exemplificieren, weilen in der jetzigen Dediktion, welche Nomina circuli bei letzt fürgewester Kaiserswahl einem hochansehnlichen Collegio electoralich übergeben worden, die deren vorgestellten Gravamina nur in generalibus bestünden, also missbilligen solle, dass ihro kais. Majestät ohne Meldung meherer Spezialitäten behelligt werden wolle, wobei noch diese Bedünklich fällt, dass von Fürsten und Ständen dieses löbl. Schw. Kreises nachdem sie ihn unveränderte Treue und Devotion, womit sie Ihro kaiserl. Majestät und dem hl. Reich vor allem devotest zugetan, insonderheit aber auch nebst diesen so vielfältigen ja mit Aufsetzung Guts und Bluts, nicht minder solcher gestalten comprobiert haben, dass sie auch nun zum Aufnehmen und Vergrösserung des hochpreislichen Erzhauses Österreich alles zufällig angewendet, erst anjetzo vermutet werden sollte, ob hätte man in obgemelten Produkteder Gravaminum mehr angewandt als zu beweisen stünde, so würde es zwar an genugsamer Materie solches zu verifizieren und hierinfalls darzutun nicht ermangeln, sonsten man könnte ausdenen älteren und neueren Actis ganze Folianten zusammenschreiben, wann anders zu glauben und zu hoffen, dass dardurch dem Wert aus dem Grund abgeholfen würde, weilen aber dieses das zulängliche Mittel in der Wahrheit ist, nicht, sondern von all zu mühsam und beschwerliche Weitläufigkeit ist, wann man die suchende Remedus

und Abstellung der künftigen Klagen durch schriftliche Ausführung der Gravaminum und der vielfältigen Sonderosen Umständen erhalten müsse, also beruhet das Hauptwerk, wann man anders die Sach mit rechtem Ernst anzusehen gemeint sein will auf einem das mit Reservation des Petri re als worüber allein das römische Reich wegen von daherrühren den Depentum unter kaiserl. Auspiciens zu cognoscieren hat, mehrmal allergnädigst vertröstener massen die anno 1662 zu Altorf, genannt Weingard fürgewesener Konferenz von unsummiert und durch selbige die dazumalen und bis anhero noch unverändert geblibenen Punkta vor der hand genommen, vollends vergleichen und abgehandelt werden, unter welchen der wichtigste einer ist, dass die ohne zutum der interessierten Stände oder vielmehr des gesamten Reichs, als von welcher erstangeführtermassen das Landgericht seinen Originem und Animam führet in anno 1562 vorgenommenem eigentätige Reformation der alten Landgerichtsordnung und ibidem Articulus 21 dabei angemassten Extension der ehrhaft Fällen wieder abgestellt herentgegen die alte unverfälschte Landgerichtsordnung introduciert und observiert oder gleichwohlen die nur nachdem ihro kais. Majestät von Fürsten und Ständen des Schwäb. Kreises -August 1671 jetzo alleruntertänigst übergebenem Anbringen und darin allergehorsamst vorgehaltene Observatis et moritis rectifiziert und purifiziert die ~~vorgestellte Observatis et Moritis~~ Limites des Landgerichtsbezirks in die alten Schranken gesetzt, mithin auch

486 die Punkta advocationis et appelationis libere ad summa dicasteria item exemptionis et privilegionum aufgestellt und die Stände hierunter ruhig gelassen werden, denn ausser diesen, und wann dieses nicht von oben geschieht, so ist kein Beständiges schlechterdings nicht zu hoffen, sondern ein zeitlicher Landrichter wann zumalen dessen Temperament ad ~~xxxxx~~ vexos inclinieret, hat bei allen aufstossenden Klagen diese behilfliche Ausflucht und Generalpalier, dass er sich auf seine ihme treu vorgeschriebene Landesgerichtsordnung bewirft-gleich wie auch schon temporeder publizierten und berührten Landgerichts Ordnungsreformation wie anno 1663 bei der von ~~Kreises~~ Kaisers wegen durch den damaligen Notarium Gall ~~Spender~~ geschehen

sollenen Prostation und daraufhin von dem auch hunc
temporis gewesten Landrichter Georg Lockherrn vorge=
sessenen Gerichts geschehen- sich die extendierte
ehrhaften Fälle zu seinem Vorteil appliziert und selbige nach
nach eigener Willkür abusive expliziert und solchenfalls
gleich dem Klagebestand immerhin sub jugo des in ordiae
ad statumder freien Reichs Imediltas, und ?
stattlichs Privilegium fast unleidentlichen Landge=
richtszwang und können nisi prius renotis his est ?
den hierunter graviaten Reichs=und Kreisständen
weder die Constitutione temporis von alten kaiserl. Stati=
bus enthüllte Privilegien,noch die so friedlich errich=
tet und beschworne wohl capitulationes,wenigst aber
die den glorwürdigsten in Gott ruhenden Kaiser Leopoldo
und Josef weil.kaiserl. Majestät allgnäd. ~~enthüllt~~ erteilte
allergerechteste Resolutierung descripta und allermildest
zu sagen und Versicherungen bekannter Ursach wegen
niemalen zu ihrem Vorstand mit Nutzen zu statten kommen,
obwohlen man sonsten in andern auch diesen Fällen von
allen aus den hochgräfl. Erzhaus Österreich bishero
glorwürdigsten Kaiser und dero angeborner Milde alle
reichsväterliche Milde und Vorsorge zu unaussetzlichem
Dankerkenntnis und ohnveränderlicher Devotion anzurüh
ren hat,indessen und damit gleichwohl dem beschehenen
Ansinnen von hochgnäd H. Grafen und kaiserl. Gesandter
Excellenz defloriert worden,hat man propter augustiam
temporis ein und ander seither fürwährenden säculo
erhoben landsgerichtliche Gravamium in hiebei gehenden
Ahschluss lit A aus dem weitläufigen Actis bloss ?
sinoptice extrahieren lassen,dann die merita causa unschäd=
lich auszuführen erforderte einen tractum temporis cum
immensa labore, ejusque ab deducta nihilominus maxi,
gleichwohlen aber ist nur aus diesem zu ersehen,wie
freie Reichs= und getreue Kreisstände von diesem
judicio mercanalio umgetrieben ,geplagt und in
grosse Unkosten vorsätzlich und unnötigen Dingen einge=
leitet werden, Der Gravaminum wider die Lanvogtei
in Schwaben sind zwar aber nicht soviel ,sonderlich
von neueren die älteren aber und zum Teil hiebei

gleichfalls berührt spezial gravamina ~~genommene~~ Lit. B, sonderlich in Puncti rediate grationis circuli et restituionis assessorum denem hauptsächlichen auch in der gedruckten Redmetis gedacht wird seind nicht wider als die landgerichtlichen Beschwerden von grosser schwerer Wichtigkeit deren fundamentale Erledigung durch keine andere als die vorige ,durch eine gütliche Besprechung nemlich erhoben werden kann ,zu beiden Fällen aber,wann man Ausgleich die Umstände weitläufig hier de deducieren wollte würde man nichts anderes,als das schon oft vorgestellte verdrüsslichenzu widerholen.

487

Nun kommt es auf einen impotialen Richter an,dem man sich diesseits gern je eher,je lieber submüttieren will und dieses wäre wodurch man sich die indem vor mentionierten gedruckten producto und dessen ersten ~~Zeilen~~ 2.und 3. punktlich angeführten Gravamina auf beschehene Veranlassung mit weniger Erleuchtung sollen.

Das 4. general Gravamen ist mit kurzen Worten ,aus denen behelligt,wann man die neuere verkündete österreichische Zolltarifen mit den ältern collationierten,da sich gleich ergeben ~~regeln~~ wird ,dass der Tax in gewissen specie bis über die Hälfte oder gar aufs triptum erhöht worden,also dass so vorhin vor 1 Fass Salz 9 kr erlegt worden, anjetzo und nach dem letzten Tarif 8 kr gezogen werden. Von einem Legel Leinmand anstatt 15 kr anjetzo 45 kr ,ja bis 9 flbezahlen muss. Der Zoll von Tabak von 1o ~~Batzen~~ Kr bis auf 4o ~~kr Batzen~~ gesteigert worden.

Die übrige Zollgravamina ingleichen ,das man ex porte Österreich zu Verbesserung ihrer Zollgefällen und Erschwerung der kreiständigen neuen Strassen durch das österreichische Einführen ,da geben aber die uralt privilegierten Landstrassen durch den Kreis in Abgang bringen wollen. Item dass in dem 5. Gravamen wegen Sperrung der Kreissalzfuhren nach Bände gemeldet werden, darüber ist das anhero auch gleichfalls aus obiger Anlag Lit B zu ersehen,dass man fernerweit ex porte Österreich ein und anderen Kreisorten kein anderes als tirolisch Salz zu gebrauchen aufbringen sollennicht mit dem verifizierten das das löbl. österreichische Oberamt ~~Kellenburg an und andern Kreisorten und mit~~ Nellenburg

Gedanken

Warum kann hier kein Laden- Kaufmann -bestehen, fortdauern, warum geht einer nach dem andern zu Schanden? und muss aufhören?

Wir haben augenscheinliche Exempel, dass seit 50 Jahren alle Läden verderben und aufgehört haben, und das nicht nur kleine, sondern grosse Läden, die ziemlich guten, auch einige starken Fund gehabt haben, als z. B.

Franz Stahl, war einer der stärksten Läden,

Franz Baumhauer

Mayer

Biolee

Guekein ? (Gougain)

Franz Achilles Stahl

Benedikt Schlecht

Stadtschultheiss Storr

Georg Franz Beisswinger

Josef Holzwarth

und noch viel anderer mehr, die Kleinen gar nicht berechnet.

Erst seit 1800 sind nun aufgekommen, die vorherv teils ganz geringe Leut gewesen, teils aber andere Geschäfte gehabt haben als:

Michel Köhler-Heberle

Ferdinand Debler

Joann Vatter

Dominikus Kott

Eligi Maihöfer

Josef Romerio etc

Es ist keine Ordnung und wenn auch etwas gemacht, so wird es nicht gehalten, und fehlt gleich an der Exemtion, es sind Nebenabsichten, schnurrig, Vetterlesrecht. Handelsleut richten selbsten Läden auf und die auch derzeit noch keine offenen Läden führen, haben doch die Waren, geben ihren Arbeitern zentnerweise Waren, so dass der Handelsmann, solche teils wieder verkaufen, oder andern Arbeitern an Zahlungsstatt geben muss. Zudem prätentieren solche Handelsleut, dass der Arbeiter in seinem Laden einkaufen solle.

Nahrung zu gehen. an die Untertanen der Herrschaft Hohenfels und Mainau ,welche beide Orte den löbl. Deutschen mit der niedern Gerichtsbarkeit dem löbl. Schw. Kreis aber mit der collectation verhaft seien, petenten abgehen lassen, vermög derselbig nachmalen alles Ernstes anbefohlen werden, kein anderes als tirolisch Salz einzuführen, wie dann damalen geschehen, dass man den Remken zu Dinkelsdorf von Sipplingen aus mit 6 Mann ins Haus gefallen und von ihnen gefordert, 2 von Lindau empfangene Salzfass sogleich ausliefern oder aber vor beide Fass 32 fl zu bezahlen, welches zu einem unleidlichen Eingriff in die in der Gerichtsbarkeit über freie Reichs=und Kreisstände ist, bevorab da aber dergleichen Patenta in mehr andern Reichs=und Kreisorten und in spezie auch nach Sernatingen von selbst das hochpreisliche Erzhaus Österreich zwar die hohe und malefizische Obrigkeit, die löbl. Kreisstadt Buchhorn die niedere Gerichtsbarkeit bekanntlich unstreitig von alten und noch her zu manutenieren hat, einnehmens aber könnte zwar aus deren vorhanden weitläufigen Actis deciert werden, so man hier dermalen abstrahiert, schliesslich S. Excellenz von gesamtem Kreis wegen wiedermalen inständigst ersucht haben will ihres vielvermögenden Orts und als ein hoher Kreismitstand aufs Nachdrücklichste zu copieren, dass doch die schon so lang vertröstete der vormaligen zu Altdorf gehaltenen Konferenz ihr hingegen dermalen meist und dadurch das so sehr gravierten Stände die vor Gott und der Welt billige Zusicherung au ein beständige Art und Weise befördert werden und erfolgen möge, wozu man dann zu hochgräfl. S. Excellenz alles beste zu besichtlichem Vertrauen mit aller Veneration gesetzt als derselben auch vormal nach bekannt und erinnerlich ist, was für insultis dieselbige wegen des anrüchigen claude duere und Landrichter von anno 1697 et 1690 erdulden müsse.

wenn sie gleich auch keine Arbeit haben, es ist wegen Zukunft ,dann kommt hinzu ,dass bald jeder hereindarf einen Laden errichten, was bei allem das allerschlimmste ist, so führen solche Läden nur courannte Artikel, wo was daran zu verdienen ,wovon viel gebraucht wird. In einem ordentlichen offnen Laden fordert man alle Artikel und sollte auch jährlich nur einmal darnach gefragt werden. Man holt also nur in den Läden, wann und anderes noch fehlt, nemlich etliche Loth ,zentner=und pfundweis aber nimmt man bei dem Händler ,öfters geschieht auch, dass in den Läden Handwerksleut Artikel herausnehmen, solche schuldig bleiben ,dem Händler darvon arbeiten, selber aber statt bares Geld Waren darvor gibt, folglich verliert der ordentliche Laden, und hat nicht nur Schaden Abgang, sondern bekommt noch schlechte Schulden.

489 | 489

Wann ein Artikel in die Höhe geht, rar wird, so ist hier gleich alles leer ,weil kein ordentlicher Laden sich hier stark darauf legen kann, wegen obberührter Ursachen. Die Händler verderben alles und sind ein grosser Ruin der ganzen Bürgerschaft, besonders das Gebrüder Deblersche Haus, denen andere nachfolgen.

Umtragen wird alles hier ,es ist hier eine Merzlei ,Trokieren, bei Juden geht es nicht so stark, Fremde sind fast beständig hier, haben Freiheit zu tun was sie wollen.

Jeder elende Mensch ,der zu faul zum Arbeiten, fangt eine Krämplei an und verderbt die Läden,

Die Handelsleute geben nicht nur allein War, sie geben auch Kleiderstücke durch alle Rubriken, wodurch Pracht, Luxus und folglich alles Verderben hierherkommen, sie treiben es so weit, dass sie auch die Arbeiter zwangen, in dies undjenes Wirtshaus zu gehen, und da ihr Geld zu verzehren, wie ist es also wieder, wenn alles hin ist, alles verderben muss.

Jeder elende Mensch, der zur Arbeit zu faul ist, fangt eine Krämpelei an und verderbt die Läden, wiewohl er auch zuletzt verdirbt, und oder betrügt. Die Handelsleute haben es soweit getrieben, dass sie War ausschicken, ohne solche zu verlangen, zentner, =halbzentnerweis, als Zucker, Kaffee ,Öl etc, ja die kleinsten Sachen. Die Gebrüder

Debler senden sogar Hering aus,5o S tück bis 12 Stück
den Goldschmieden etc Zwetschgen 1 Ztr,1/2 Ztr,1/4 Ztr
und so geht es mit allem .Wenn der Handwerksmann hinträgt,
so erhält er kein Geld,es wird abgerechnet und folglich
kann er andere nicht bezahlen,und verderbt einer den
andern.Ich habe schon an andern Plätzen hievon Meldung
getan,man führte auch öfters Klagen darüber,allein es
war alles umsonst,hier war und wird keine Ordnung einge=
richt.Allein ich hoffe bei bevorstehender neuer Regierung,
wird sich das Blatt wohl ändern,man wird gewiss wie in
allem,so auch in diesem Punkt Ordnung treffen,man wird
den Händlern schon einen Zaum anlegen,und das mehr als
sündhaft ,wucherisch und Gott und der Menschheit ganz
zuwider handelnde Abschlagszahlung Missxx Misswerk
Trockerien u.d.g.abstellen.
Gott geb es bald,denn das ist hier ein Laster,wodurch
das gemeine Wesen stark leidet und gedrückt wird.
So tröste sich der Mensch auf die Zukunft,und was ge=
schieht,die letzten Dinge sind oft schlechter als die
ersten.Jetzt sind wir württembergisch und jetzt kann
und darf jeder treiben ,was er will,er zahlt stark und er
hat alle Freiheit.
Michel Köhler und Ferdinand Debler verkaufen aufeinander
geben hier einander zu schaden und andere leiden darunter
Ersterer lebt vom Hof,wie man im gemeinen Sprichwort
sagt ,hat das Essen vom Hof und seine Frau Dort.die
alte Posthalterin von Stahl versorgt sein Haus mit Speis
und Trank etc etc ,der andere hat genug geerbt.Andere
müssen mitmachen,wenn sie verkaufen wollen,und leiden
stark.Man hatte geglaubt,das Gebrüder Deblersche Haus
mache grossen Schaden,allein diese 2 Häuser übertreffen
solches weit.

490

Von Klöstern

In den Klöstern hat man gut gelebt und man war nicht ge=
sparsam,ja man darf frei sagen,öfters verschwenderisch,
besonders in Prälaturen,wo man Tag und Nacht saufet etc
sich einzuschränken um Schulden zu bezahlen,auch den
Untertanen zu helfen,dahin ging der Klostergeist nicht.
Ein Beispiel von dem Kloster M. Majhingen im Ries,sie

antrugen und einige wie Fürsten lebten, und in Tag hinein lebtend, als wenn sie gestift wären worden, wegen Saufen und Fressen.

491

Copia!

§ 3

Extractur

Reichsstadt Gmündschen ganzen Ratsprotokolli

Jovis den 7. 8bris 1762

Die löbl. Goldschmiedsproffession und Vorsteher dessen produzieren in conformitatem resoluti nuperi eine schriftliche Verordnung, rave: dessen, wieviel Gesellen hinfüro ein Meister halten darfen, et reliqua, welche in all seinen Punkten verlesen worden und lautet der erste zwar also: - -

Es solle hinfüro ein Goldschmiedsladen nur mit 3 Personen besetzt sein, das ist, es solle ein verbürgerter Goldschmied, der arbeitet, neben sich nicht weiter als 2 Gesellen oder 1 Jung zu halten und zu arbeiten berechtigt sein. Denjenigen aber, so neben sich einen Sohn auf der Profession arbeitend hat, solle nur 1 Gesell erlaubt sein, hat er aber 2 oder mehrere Söhne, solle er gar keinen Gesellen halten, sondern sich mit seinen neben sich arbeitenden Söhnen begnügen.

Jedoch wird ein Goldschmiedesohn allerwegs vor einen Jung angesehen, wenn er das 13. Jahr erreichet und vor einen Gesellen, wann er das 18. Jahr vollendet hat. Es kann also ein verbürgerter Goldschmied Gesellen halten, wann seine Söhne noch nicht solches Alter erlangt haben.

ad hunc § 1 zum 1,

folget der Ratsbescheid

Es sollen einem jedwederen Meister 2 Gesellen nebst einem Jung oder Versprechling erlaubt sein, so dass in allem 4 Personen arbeiten dürfen, davon sollte aber derjenige

hatten unter vielem anderen von hier ca 7o ooo fl Kapi=
tal mit bester Obligation versehen und Verschreibung
angelehnet fon hiesigen Bürgern und derzeit Witwen und
Waisen schon so viele Jahre her,de anno 1774 weder
Zins noch Kapital bezahlt.Sie lebten der Zeit noch wie
vorher,aber zahlten nichts,und machten Ausflüchte und
führten Prozesse und das sind Geistliche ,welche gleich=
falls Gott im Tabernakel verpfändt hatten,und doch nicht
bezahlten.Zur Sache,woher wollten also die Pfaffen
die Schulden zahlen,es steckte Pfaffenlist darhinter
und sagen der Zeit,wir können nichts darvor,wir haben
die Schulden nicht gemacht ,die sind alle tot,wie schön
diese Ausflucht,als ob der Sohn das Erb seines Vaters
einziehne dürfe und des Vaters Schulden nicht bezahlen,
müsste,der Sohn hat die Schulden nicht gemacht.Hier
sieht man den Pfaffengeist,ihm soll alles erlaubt sein.
Bei andern aber,da ist gleich die Höll offen.
Gedenken nicht,dass ich ein Feind der Geistlichen im
gegengesetzten Fall -ich ehre sie und schätze sie -
allein ich muss hier frei bekennen-graten kann ich sieh
das klösterliche Leben macht sie ganz stolz,und sie
glauben,sie seien bessere Menschen als die Weltlichen
und Hoffart ist ein Laster,und die Gross=und Urgrossmut=
ter aller andern Laster,sie tun sich viel auf ihr Studium
und können oft viel kaum lateinisch Lesen,sind oft die
grossen Esel-allein ihr Habit etc und ihre Grobheit
und Unverstand geht über alle Grenzen,allein ich will
hier nicht behaupten,dass nicht auch rechtschaffene
darunter waren ,die teils ein gutes und gerechtes Leben
führten,teils waren auch viel sehr geschickte ,gelehrte
Köpfe darunter,allein der wenigste Teil .In den Klöstern
war Gleisnerei,Bosheit etc etc
Freilich hatten sie auch viel Gutes getan,es hatten viel
ihr Brot bei ihnen und durch sie erworben,
aber sie nahmen es andern,und gaben wieder etwas davon,
um einen Deckmantel zu haben.
Sehe man die erste Instanz der Stiftung,ihrer Klöster,
so war Armut ihr stärkster Institut,aber sie arteten
so aus,dass sie nur nach Reichtum und Gütern ,Vermachung

Professionist keinen Jung oder Versprechling haben, bei denen 2 Gesellen verbleiben und ihm nicht gestattet sein, statt des Jungen oder Versprechlings den 3. Gesellen darzunehmen . Im übrigen sollen denjenigen Professionisten der 2 Söhne als Gesellen hat , dazu noch 1 Jung gestattet sollte aber einer 3 Söhne als Gesellen haben , ihme dazu weder Gesell noch Junge weiter erlaubt sein., bei dem von der Profession gesetzten Alter aber es sein Verbleiben haben solle.

493

§ ad 2.

Da man es ob der leidigen Erfahrung waist, dass einige sich verheiraten, obwohlen sie ihrer Profession nicht vorstehen, so solle hinfüro keiner Hochheit machen, es seie denn, dass er vorhero ein Meisterstück gemacht und zwar im Beisein 2 er Professionsdeputierten, das Meisterstück aber darf nur von solcher Arbeit und Facon sein, dass er an Mann bringen kann und das er künftig zu machen gedenkt, es seie also eine Dose oder Schnallen oder Ring oder sonsten was. Man kann jedesmalen das Meisterstück bestimmen , in was eigent= lich solches bestehen soll.

ad hunc § zutun ist der

Ratsbescheid.

Bei deme das Meisterstück nemlich vor der Verheiratung betr. solle es als einem billigen Gebrauch durchaus sein Bewenden haben , doch aber mit diesem Anhang , dass das Meisterstück jedesmal bei einem hochlöbl. Magistrat vorgelegt werden und keinem Gesellen die Hochzeit füroan erlaubt werden sol le, ausser er könne beweisen, dass er 100 Taler sich verspart habe.

§ 3

Gleichwie ein Goldschmied nichtehnder als 2 Jahr nach seiner Hochzeit einen Lehrjungen annehmen darf , also solle auch derjenige, welcher einen Lehrjungen gehabt, nicht gleich wiederum einen andern Lehrjung annehmen dürfen, sondern 2 Jahre damit warten.

ad hunc 3 ist

der Ratsbescheid

solle dabei sein allenfallsiges Bewenden haben, jedoch mit diesem Anhang, dass ein Goldschmied, der sich verheiratet, erst in 2 Jahren einen Jung annehmen befugt sein und der einen ausgelernet, 2 Jahr zuwarten solle, welches auch auf den Versprechling verstanden sein wolle.

§ 4

Einer Wittib solle es erlaubt sein, einen Gesellen aus dem Goldschmiedsladen zu nehmen, wo sie will, jedoch muss sie solches vorher 14 Tag dem Goldschmied bedeuten, damit selbiger sich unterdessen um einen anderen Gesellen umsehen kann. Wär es aber, dass eine solche Wittib alle Augenblicke einen andern Gesellen nehmen wollte, so solle ihro Inhalt gemacht werden, so dass zwar 3 Gesellen nacheinander sie nehmen darf, begehrte sie aber den 4. Gesellen, so solle solcher nicht gleich gestattet, sondern vorher untersucht werden, woher es komme, dass keiner bei ihr bleibe.

496

ad hunc ~~§ Zutun~~ gm 4. ist der

Ratsbescheid.

solle es dabei auch sein Bewenden haben.

gm § 5.

Nicht allein die Umträgerin, welche gemachte Goldschmiedswaren herumtragen sollen gestraft werden, sondern auch der Verkäufer und Käufer mit einer Strafe belegt werden, nemlich dem Verkäufer solle die Ware confisciert werden, der Käufer aber und die Umträgerin so viel begaben, als die confiszierte War wert sein mag, die Hälfte dieser Straf Gefällen solle zu der löbl. Stadtkammer und die andere Hälfte zu der Goldschmiedsprofession Laden kommen jedoch wird man denjenigen, welcher zu Confiszierung der War Gelegenheit gegeben ein Douceur reichenoder man kann allenfalls die Confiscierte War ihm gratis lassen und abgeben.

ad hunc gm § 5.

ist der Ratsbescheid

Bei diesem § wolle inclytus Magistratus es gleichfalls belassen, doch also, dass die Erkenntnis darüber allzeit

dem hochlöbl. Magistrat alleinig zukommen ,hingegen dem Anzeiger ein Douceir gereicht und so eine hinweggenommene War vor confiscationsmässig angesehen werden solle, solch allenfalls confiscierte War samt der Straf der Stadt kammer zufällig sein.

§ 6

Diejenige Magd, oder wer sonsten auf der Profession nicht arbeiten darf, solle in das Zuchthaus gelegt und dann durch den Stadtknecht zur Stadt hinausgeführt ,auch auf 1/2 Jahr verweisen. Eben eine solche Strafe solle der Gesell welcher neben der Magd oder verbotener Person arbeitet zu gewarten haben, der Goldschmied selbsten aber, bei welchem solche Leute arbeiten, solle das erstemal um 15 fl, das andere mal um 30 fl ,das 3mal um 40 fl und so fort gestraft werden, die Strafgelder mögen wie oben, ebenfalls der Stadtkammer und Goldschmiedsprofession zufallen.

ad hunc 6 §

ist der Ratsbescheiß.

Dieser §. findet nicht Platz ausser also, dass eine bei einem Goldschmied unerlaubterdingen arbeitende Bauernmagd ,gar ausser der Stadt ,die Bürgerstochter aber von der Stund an ausser dem Dienst gehen müsste ,die Bestrafung des Meisters aber solle in 3 fl 15 kr, die Bestrafung aber des Gesellen ,weilen er nebst der Magd arbeitet in 30 kr bestehen, wovon 2 Teile der löbl. Stadtkammer 1 Teil aber zu der Professionsladen fallen soll.

§ 7.

Gleichergestalten solle demjenigen Goldschmied ,welcher einem Pfuscher was zu arbeiten gibt, es mag heissen wie es will ,das erstemal um 15 fl kr, das andremal um 30 fl , das 3.mal um 45 fl u.s.fort gestarft werden, der Pfuscher hingegen solle das erstemal 3 fl, das zweitemal 6 fl, das 3.mal 9 fl zur Straf erlegen und so fort, Diese Strafgelder bleiben gleichermassen bei der Stadtkammer und Goldschmiedsprofession.

ad nunc § 7

ist der Ratsbescheid

500 Derjenige Meister aber, so bei einem Pfuscher oder Pfuscherin 500
arbeiten lassen, jedesmal um 3 fl 15 kr, der Pfuscher
oder die Pfuscherin aber um 1 fl 30 kr, wovan wiederum
2 Teil zur löbl. Stadtkammer, 1 Teil aber zu der Professions
laden fallen solle, gestraft werden.

Nach diesem ist weiters obrigkeitl. resolviert wann aber
Fremde in der Nachbarschaft stehende Goldschmied mit
der Goldschmiedswar allhier in der Stadt hausieren und
darum sich betreten lassen würden, einem solchen fremden
Goldschmied, wie der Umtragerin die Waren hinweggenommen
werden sollen. Auch sollen überhaupt die Mägde, keine aus-
genommen in Conformität das allegierte Protokoll ex=
tracto den 20, Mai 1756 absolute an kein Brett hingesetzt
zu der Profession nicht gebrauchet, sondern ihnen nur
um bloss allein zu walzen, zu kratzen, zu schleifen, vom
Giessen den Sand ausstieren, Gold anreiben und fein punk
tieren erlaubt sein.

Fideliter extrahiert

502 T. Kanzlei allda 502

Die Jäger von Jägersberg (das Familienwappen in einem
andern Teil. Ein hier ehedessen schon uralte ansehehen,
reiche Familie.

Folgt ein kleiner Stammbaum

Der Vatter Jäger von Jägersbarg, ein alt adelige Familie
heiratete eine Goldschmiedstochter, war ein sehr geschickter
Doktor med., sein einziger Sohn wurde Subsistent dann
Ratsstättmeister darin, heiratete des Kantengiessers Botts
Tochter, die ihm 3 Kinder hinterliess und anno 1798 mit
einem kaiserl. Kanonier durchging und ihn sitzen liess,
bei der württb. Organisation wurde er Amtsdiener und
anno 1809 endlich Grethmeister, sein einziger Sohn musste
nach dem in Substitut unter in 3 Millitair und
ist ins Feld kommen.

503 Copia § 4 503

Einer ehrsamen Goldschmiedsprofession wird andurch zu vernehmen gegeben, dass einem hochedlen, wohlweisen Magistrat zu sehr missfälliger Erfahrenheit gekommen, dass unerachtet wohlderselbe, dem an die Goldschmiedsgesellen sowohl in Geld als Kleidern und andern Sachen zu beschehenden Anborgen durch zerschiedene sorgfältigst getroffene Abhelfsverfügungen, vorzubeugen getrachtet, demnach dieser zu so vielen Urteln Übel anlassgebendem Unfug widersetzlich fortgetrieben worden.

Weilen nun die Folgen, welche dieses leichtsinnig und gesetzwidrige Anborgen nach sich ziehet sehr verdammlich ärgerlich und gemeinschädlich sind, und es eine stadtkündige Sache ist, dass sich nicht nur der Anborgende einer nicht geringen Belustigungsgefahr, der von sich gegebenen Sache aussetze, sondern dass mit dem Ängeborgten der schändlichste Gebrauch gemacht, aus solchem mutwillig verschwendrischen Burschen von frechester Ausgelassenheit gezohen, dadurch ein übertriebener Kleiderpracht nebst viel andern Unanständigkeiten eingepflanzt werden, so ist hinwieder um diesem Unwesen seine unübertretlichen Schranken zu setzen, nachstehende Verordnung für das tunlichste Abstellungsmittel anerkannt und festgesetzt worden, das

1, derjenige Goldschmied, welcher seinem Gesellen etwas es seie sodann an Geld, an Kleidern oder andern, wie immer erdenklichen Sachen verleihet oder auf die Borge zu kaufen gibt, des Angeborgten verlustigt sein und ihm darauf kein Anspruch gestattet werden solle. Damit aber

2. der Goldschmiedsgesell aus seiner sträflich angemassten Schuldaufnahme und aus der gewissenlosen Verschwendungen keinen Gewinn ziehe und sich durch jene Vergehungen schuldlos davon bringe, solle von ihm das zum Anlehnen erhaltene oder für angeborgte Kleider etc schuldig gewordene Geld executive eingetrieben und sodann der Waisenpfleg heimfällig gehalten werden, wobei

3. wider den schuldaufnehmenden Gesellen noch darzu mit einer empfindlichen Geld=oder Leibstrafe nach Vorwaltung der Umstände verfahren und zu Herausbringung

der unbezahlten Schuld und angesetzten Strafe solche Mittel ergriffen werden sollen, die zu Vollstreckung der wider dergleichen verschwendrische Burschen ergangenen decret mässigen Urtel ganz gewiss hinreichend sein werden.
Weilen sich aber zuweilen besondere Umstände äussern, bei deren Verwaltung sich ein Goldschmiedsgesell nicht wohl anders als mit Aufnehmung einer benötigten Summ Geldes zu helfen weiss, bleibt es zwar einem Goldschmied unverwehrt, einem solchen Gesellen ein Geld, nicht aber etwas an Kleidern vorzuleihen, damit aber nicht bei allen, auch unnötigen Fällen, eine Notdürftigkeit vorgespiegelt und unter diesem Vorwand der alte Unfug fortgetrieben werde, wird anmit verordnet, dass auch bei wahrhaft sich vorfindenden Notdürftigkeitsumständen eines Gesellen demselben anderst nich t mit Gültigkeit und ohne obbesagter Strafe zu verfallen, ein Geld angeborget werden können, ausser derjenige Goldschmied so seinem Gesellen ein Geld vorzuleihen gedenket, habe die Ursache, aus welcher er jenem Gesellen ein Geld auf Borge zu geben bewogen worden, zuvor einem aus der Obrigkeitlich verordneten Zwaier oder Handwerksherren angezeigt und von solchem darzu die Erlaubnis erhalten.
Hienach weiss sich also ein jeder schuldig zu haltenund sich selbst vor Schaden zu sein.

Decretum Donnerstag in pleno Senatu den 12. Nov. 1761

L.S.

507

Kurzer Blick in die Vorzeit

Da die Geistlichen durchgängig schwarz gekleidet-die Weltpriester-Tonsur und Mosestäfelein tragen, da die Juden noch durchgängig Bärte hatten, da die Ratsglieder Doktores Kaufund Handelsleute Stock und Degen trugen, da die Bürger mit schwarzem Mantel in Kirche und vor Rat erschienen, da der Handwerksmann als Schlosser, Schmied, etc mit ihrenZeichen eines Hammers und der Maurer, Zimmermann, Wagner mit dem Stab der Schneider mit dem Ellenmass etc ausging, da die Goldschmied zu Haus noch schwarz leinene Schürzen, die Schneider grüne Schürzen etc trugen, da war noch gut zu leben, da war Verdienst, da gabes und man hatte Geld. Jetzt aber da alles gleich ohne Unterschied, dass man niemand mehr erkennen kann

der Gerichts=und Ratsherr, Doktores, Kauf=und Handelsleute, Gewerb=und Handelsleute, durch alle Fächer, Gesellen, Buben alles durcheinander in Rams mit Kappen etc gehts. Der Zeit siehet es sehr schlecht aus, Sonn =und Feiertäge trug jedermann und Gesell einen Stock, nur Lehrjungen und Buben durften keinen Stock tragen, jetzt aber trägt niemand mehr einen Stock, sonst hat es geheissen, wann einer keinen Stock hatte, du gehst her wie ein Schneider, jetzt ist es Mode allgemein geworden.
Wann man an diese Zeiten gedenkt, davergeht einem alles, es ist so weit bei uns, gekommen, dass man zu sterben wünschet, denn man sieht gründlich voraus, dass hier alles gleich verderben muss. Unerschwingliche Zahlung, und Steuern und Abgaben, denen man bald keinen Namen mehr geben kann und zudem ist gleich Preis da, Man übertreibt alles, selbst unsere Angestellten sind grob genug oder vielmehr hungrig um das Diät etcwillen ~~eher weitbringen~~ ihre Mitbürger zu plagen, statt dass man Vorstellung machen tat. Was fremde Beamte, was Herren die nach Gmünd, sie gehen wieder und suchen bei ihrem schwach geringen Gehalt ihrer Stellen ein Einkommen zu mehren. Jetzige Generation ist total verruiniert, wie es den Nachkommen ergehen wird, es wird fraglich anders kommen, aber erben werden sie nicht viel, folglich können sie auch nicht gross tun, was sie zum besten haben, wissen sie es nicht anders, das kann ihnen zum besten sein. Im gegenwärtigen 1813 Krieg mit Russland weiss man nicht, was man wünschen soll, gewinnt Russland, so kommen sie uns ins Reich, verfolgen die Franzosenund was in der Retiraten gegeschieht, ist Gott bekannt, was dann die Russen tun werden, können wir ebenfalls nicht wissen, sicher dass Kriegstruppen niemal nichts mitbringen, man muss ihnen Essen. trinken Futterroggen, Vorspan und öfters Requisition, Contribution Kriegssteuer reichen etc und dann werden die Franzosen bis über den Rhein versetzt, da wird es hiessen non plus ultra, sie werden sicher wieder zurückgedrängt und was darnach etc, gewinnt Frankreich, so geht der Krieg nicht aus, und wer muss immer zahlen,, liefern etc und woher nehmen —
Das sind Aussichten zur Verzweiflung, man weiss den vielen Abgaben keinen Namen zu geben, es kommt eine Zahlung auf die andere, alles teuer, keine Nahrung, alles hilft zum Untergang, und Verderben.

Das Brot kostet zur Zeit im Mai 6 Pfd 25 kr
Schmalz 1 Pfd 32 kr
Butter " 30 kr
Lichter " 20 kr

Man kann sich das Elend nicht vorstellen ,das unter den Einwohnern herrscht,die gefangenen Sträflinge habens die Zeit besser,dürfen für nichts sorgen, und bekommen ihr Essen,der ehrliche Mann soll zahlen,muss immer sorge n, und zuletzt mit den Seinigen Hungers sterben.

508

Holzwarthscher Stammbaum

a vide im Stahlschen Stammbaum Doll

das Wappen in einem andern Teil

folgt der Stammbaum

ist gegenwärtig kein männl. Stamm vorhanden als der letzte =Josef

509

Schedelscher Stammbaum

510

der männliche Stamm ist hier abgestorben.

Büchlersche Stammbaum

Wappen ineinem andern Teil

511

§ 5

Copia

Nachdem mehrere Mitgenossen der hiesigen Goldschmiedszunft einem wohllöbl. Magistrat geziemend ersucht,dass die Arti= kel besagter Profession samtl.Mitgliedern verlesen und ihnen erlaubt werden möchte,teils einige Monita,teils eini= ge Zusätze in Vorschlag zu bringen zu dürfen:so hat ein löbl. Magistrat hierauf beschlossen ,dass vorzüglich und damit die Sache in desto besserer Ordnung und Einigkeit behandelt werden möge,ein gewisser aus 8-10 Personen be= stehender Ausschuss von sämtl. Professionsverwandten ernennet werden sollen,welche nebst denen Ober=und Mit= achtmeistern sotanes Geschäft vor die Hand zu nehmen

512 512

auch zu diesem Ende ein oder mehrere Zusammenkünfte abhalten sollen.
Und da ein hochedler und wohlweiser Rat seines Orts n nichts will ermangeln lassen, was der ehrsamen Goldschmieds zunft zum besten gereichen, den Nahrungsstand deren Mitglieder zu befördern, Ruhe und Ordnung herzustellen vermag, hat man vor nötig erachtet, folgende Vorschrift zu verfassen, welche bei Behandlung dieses Geschäfts und bei denen dieserwegen abzuhaltenden Zusammenkünften genauest beobachtet werden solle. Und zwar
1. werden bei diesen Zusammenkünften erscheinen beide Zweier=oder Handwerksherrn, somit Kanzlisten, dann die Vorsteher der Profession und der aus Endesbenennter Zunftverwandten bestehende Ausschuss.
2. sollen die Artikel von Punkt zu Punkt verlesen werden und denen Vorstehern sowohl als übrig Gegenwärtigen frei stehen, bei jedem Artikel bescheidene zum Besten der Profession dienliche Monita und andere vernünftige Vorschläge zu machen. Welche sodann
3. durch den H. Kanzlisten zu Papier gebracht und einem wohllöbl. Magistrat zur Prüfung und Begnehmigung vorzulegen seind.
4. verhoffet man, dass jeder alle Eigennützigkeit, Passion und Privatabsicht beiseite setzen und bloss jenes, was zum gemeinsamen Nutzen und Verbesserung der Profession dienen mag mit Bescheidenheit zum Vortrag bringen werde. Wie dann auch
5. alle Zänkereien und andere Unanständigkeiten gänzlich untersagt sein sollen.
Ita decretum Schw. Gmünd, den 18 Julii 1776

Ausschüsse bloss zu diesem Geschäft sind ernennet:

t. Kanzlei allda

1. Anton Ott
2. Eugen Kolb
3. Felix Rauscher
4. Adam Gindle
5. Niklas Holbein
6. Anton Geiger
7. Gregori Gündle
8. Franz Wagner

Weisheitsspruch

Von Gott der Mensch empfangen hat
Vernunft,Verstand und weisen Rat
damit er scheid Betrug und List,
von dem was recht und ehrlich ist.

Freigebigkeit

Das Geld zu fast nicht halt nachlaß,
der Mild sucht rechte Mittelmaß,
wo aber der Geiz nimmt überhand,
da fällt man in des Datans Band

Gute Nachbarschaft

Mein Nachbar guten Morgen spricht,
und zünd bei mir an sein Licht,
jedoch mein Feuer nicht gelicht?
des gib ich ihm kein andern Lohn,
dann red ich allweg gütlich an,
das uns in Gsellschaft halten kann.

Grossmütigkeit

Ein Herz im Guten unverzagt
und Gutes übt und Bös verjagt,
und nicht in schnöder Hoffart tobt,
vor allen Dingen wird gelobt.

Freud ist des Kreuzes Ziel

Ein gross Gemüt zu jeder Zeit,
soll sicher wahren Fried im Streit,
doch wenn der Sieg nicht sorgenfrei,
scheint dass er nicht tyrannisch sei.

Tyrann

Wer Land und Leut mit Unrecht braucht
ob dem das Schwert am Faden hangt,
steht in gross Gefahr ,wie hoch er prankt,
und selten seligs End erlangt.

Jugend

Freu dich Jugend nicht zu viel,
nicht setz dein Leben langes Ziel,
der Tod fejet nicht,es gilt ihm gleich,
siehe,dass er dich nicht überschleich!

Geschleck

Wer dich zuviel Geschleck gewöhnt,
sein Lust und Gemüt nach Essen stöhnt
der bringt darvor der Krankheit viel
und macht seim Leben kurzes Ziel.

Das Recht

Wenn man Betrug im Rechten macht,
oft Krieg und Aufruhr ist erwacht,
braucht man Arglist in gutem Schein,
so mags in der Läng nicht beständig sein.

Regiment

Gleichwie ein Vormund böslich tut,
so stiehlt von seines Pflegkinds Gut
nicht minder ein Regierer strauchelt,
so er gemeinen Nutz missbraucht.

Obrigkeit und Bürger

Die Bürger sollen in einer Gemeind
einander lieb und gütig sein,
wer straft aus Zorn und unverschult,
wird selten lang ohn Rach geduld'

Bauern

Vor Schand und Schmach, dem billig Kraut,
der über sein Vermögen baut,
die Zier im Haus ist s allerbest
so wahr drin Fried fromm Wirt und Gäst.

Dienstbar und bejrätig

Ein jeder soll dem nadern dienen,
in einer Gemeind als wie ein Bienen,
das Honig zusammentragen tut,
ihm selbst und jedermann zu gut.

Regiment

Wann ein Rat scheint gut, gross und breit,
und fehlt doch dran die Erben weit,
und wird verletzet treu und Ehr,
ein solcher Rat nutzt nimmermmehr.

Traubild

Der wird mit keim Gewinn ergötzt,

der Nuz auf fremdes Unbill setzt,
und wer die mit bedränget hat
der macht ihn Hass und Widerpart.

Schön Gestalt
Schönheit bleibt nicht lang, schön fliehet behend
Schön nimmt von keinem Wehr ein End,
die Schön der Keuschheit schaden tut,
vor Schön wird Ehr nicht wohl behut.

Kleidung
Was darft der Kleider so viel Weis,
dein Leib wird doch der Würmer Speis,
bewahr dein Leib vor Hitz und Kält,
den Überfluss Gott einbehält.

515

§ 6

Copia
Auf gnäd. obrigkeitliche Verordnung seind nachstehende -als den 15 Juli v.a zur Wahl gezogen worden, als:

Vota

Anton Ott 51	Georg Weitmann 2
Antoni Geiger 24	Peter Elser 2
Jakob Bulling 17	Peter Büchler 2
Egidi Kolb 10	Dominikus Forster 2
Felix Rauscher 10	Georg Heberlen 1
Jakob Weitmann 9	Bernhard Stadlinger 1
Franz Schleicher 8	Michel Neher 1
Antoni Rudolph 7	Xaveri Botzenhard 1
Burkard Buck 6	Franz Debler 1
Johannes Bauer 6	Franz Rascher 1
Gregori Gendle 8	Philipp Gendel 1
Franz Holbein 5	Jgnati Kraus 1
Franz Pendler 5	Johannes Seybold 1
Xaveri Heckele 5	Johannes Schedel 1
Felix Bauer 3	Josef Ott 1
Johannes Mayhöfer 3	Leopold Weitmann 1
Thomas Gendle 3	Johannes Plattner 1
Franz Wagner 2	Nikolaus Holbein 1
Adam Gendle 2	Michel Mayerhöfer 1
Michael Hartmann 2	Jgnati Buck 1

516

Lorenz Fischerjung 1
Franz Noiber 1
Josef Fuchs 1
Georg Fuchs 1
Seind nun in allem der erwählten 44

Inscriptio
Consignation
der 44 erwählten Männer von der löbl. Goldschmieds=
517 profession. 517

Copia
Wohlgeborne,hochedelgeborne,hochedelgestrenge und hoch=
gelehrte ,hoch und wohlweise Herren Bürgermeister und
Räte,grossgüns tige Herrn Herren und Obere!

dass ein hochlöbl. und wohlweiser Magistrat und gn.
erlaubt haben bei und vor einer löbl. insbesonders
hiezu niedergesetzten Deputation über die bisherige
Professionsfehler unserer Anordnungen machen und solche
sodann zum besten der sämtl. Goldschmieden dahier behörig
und zu steter Festhaltung obrigkeitl. ratifizieren
zu lassen,ein solches verdanken wir endesunterschriebe=
nen und hierzu erlesenen 8 Ausschüssen allforderst ge=
horsamst ,bitten aber anbei in gebührender Ehrfurcht
ein hochlöbl.,hoch und wohlweisen Magistrat wolle dem
H.Oberachtmeister den Auftrag dahin machen,dass derselbige die gesamten Artikel unserer Goldarbeiterprofession
zu unsern Händen überreichen wolle,wie wir sodann unsere
bereitsverfertigte Monita vor der hierzu ernannten löbl.
Deputation zur Einsicht und Berichtigung dem hochl.
Magistrathierauf aber zur steten Festhaltung und
Autorisierung gehorsamst überreichen werden.
In anhofend dieser so billigen und gerechten Willfahrde
getrösten wir und auch ab Seiten eines hochl.,hochweisen
Magistrats der obrigk. Mithilfe um so mehr ,als weniger
wir unser so löbl.Ziel erreichen werden,wenn H. Ober=
achtmeister die Artikel uns zu behändigen das ferneren
sich widersetzen wollte.
Wir haben indessen die Ehr,wie zu dieser so billigen

Willfahrde ,also auchzu ferneren anderweiten hoch und grossgünstigen,wohlwollenden in jenes respektuosen Verehrung und zu empfeheln mit der wir verharren.
Eines hochlöbl. hoch=und wohlweisen Magistrats

Schw. Gmünd am 30.
Heumonats 1776
verfasst R. A. Trauch

gehorsamer Bürger -Goldschmiede dahier
Joh. Adam Gendle
Nikolaus Holbein
Carol Eugeni Kolb
Gregori Gendle
Antoni Ott
Anton Geiger
Felix Rauscher
Franz Wagner

Inf.
An einen hochl.hoch =und wohlweisen Magistrat der das H.R R Stadt Schw. Gmünd
gehorsamer Bitte
unsre hierum benamsten Bürgeren und Ausschüssen der Goldarbeiter allda,
die Herausgabe der Handwerksartikeln und deren Verbesserung oder Handhabung betr.

520

Assoziations ~~Aporiations.~~ Recess

zwischen den 6 Kreisen churrhein=Franken,Bayern,Schwaben Oberrhein,Westfalen de Frankfurt den 13/23 Jan.1697.

Zu wissen demnach der hochwürdigste Fürst und Herr,Herr Lotharius Franz des hl. Stifts zu Mainz Erzbischofs des hl rom. Reichs durch germ.anis Erzkanzler und Kurfürst auch Bischof zu Bamberg teils aus eigener reifer Erwägung,dermaliger dem lieben deutschen Vaterland höchst gefährlich anscheinender Conjuc tion indem die feindl. Kron Frankreich durch den in Italien Particularfriedenzur Verstärkung ihrer Mannschaft in des Reichs Landeneinen sehr grossen Vorteil erwerben, teils aus dem von verschiedenen Kreisen und Ständen in S.kurfürstl .gn. gestellten absondern Vertrages von einem dem Publico höchst nützl.Sache zu sein erachtet hat von tragendem Reichs -erzcancellariat-amtswegen derer die Regierung nächst gelegen und der feindl. Gefahr vor andern exponierte kurreich-fränk. u bayr.,schwäb.

oberrhein. und westphälischen löbl. 6 Reichskreisen Direktoria und ausschreibenden Herrn Chur=und Fürsten vermittelst einer hach Inhalt der Beilage sub no Lit. Aunter 2 Nov. nnichin nächst vorigen Jahrs abgegangenen Invitationschreibens in hiesige des hl. Reichsstadt Frankfurt auf den 5. des darauf erfolgten Monats Dezember s. N. zu Veranlassung um sich einer wertvollen Defension uhd Assistenz in wahrer patriotischer und einmütigenWohlvernehmung miteinander zu vereinigen und einher zu verbinden,darauf auch zu solchem Ende derselben abgeschickten Räte und gevollmächtigte Gesandte zeitlich erscheinen und nach vorhergegangener genauer Legitimation ihrer Personen die von der churmainzischen Directoris nach laut des abschriftlichen Beischlusses sub Lit B am 10/ 20. Dezember eröffneten Proporition angehöreten sofort die Consultations über die den abgehenden Invidationsschreiben beigelegten Propomenda sub Lit C in Gottes Namen angetreten. Als ist endlich auf der gnädigsten Herren Prinzipalen sowohl als der gesamten übrigen dieser 6 löbl. Kreisen ,Kurfürsten und Ständen verhoffende Ratification nur im mit Genehmhaltung verabredet und verglichen worden,wie hernach folget und zwar

Lit A

Lit B

Lit C

erstlich hat man vor allem aus einem rühmlichen Eifer zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vor allem Ceremonial abstrahieret,auch expresse Bedingungen,dass alles sonsten ohne Projudiz eines jed. Herrn Prinzipal und Kreises competierenden prorogativan rechten und gerechtsamermassen sich deswegen ad protocollum allerseits verwahrt worden sein und verbleiben soll,sodann 2.auf die in proponendo 1 et 2 vorgestellten Quéstionen weilen zumalen der punktus semnitatis publica bis anhero auf keine zuverlässigen Fuss gesetzt worden die in diesen versammelten 6 Kreisen in subsidium der allgemeinen Reichsverfassung pro commi et neutra Defensionein Vorschlaggebrachte gewiss und sicherAssoziationem Assoziation affirmative einhelliglich resolvierent . und ferners beliebt,das diese Allianz und Assoziation dahin gemeint sein und abzielen solle,auch dass nicht

allein diesen noch fürwährenden Krieg über das Reich und besonders wohl ermelte 6 Kreise gegen alle feindliche Invasiones mit zusammengesetzten Kräften beschützet mithin solcher beschwerliche Krieg rechtschaffen ausgeführet, sondern auch tempore pacis contra quosvis turbatores et contraventores ein milers perpetuum zu Circulierung des künftig erhoffenden Friedens in dem Reich und sonderlich in den 6 Kreisen daraus formiert und solch vorhaben aus allerhand triftigen Considerationen annoch durante hoc belli, je ehnder, desto besser in allen diesen Punkten verglichen und festgestellt werden möge und man dahero von Seiten der 6 Kreise bei der ~~kiexixen~~ künftigen Friedenstractaten diese Armatur und Reichsgaranti halber sicher ~~er~~ procedenti nehmen und sich möglichst dahin be? und bemühen solle, dass deren in den künftigen Instrumenta stabilio vermittels eines sonderbaren Paragraphen gedacht werde, damit solche nach den ~~Kräften~~ Kreisen belieben steigende und abnehmende Armatur von niemand missdeutet oder in ein Disput gezogen werden möge, desgleichen man sich nur auch

4. des Kommando über die Truppen, welche die 6 Kreise auf solche Weis zusammen bringen werden betr. beliebet worden, dass wegen derselben, wann nemlich die Truppen in den Kreisen stehen daran sie ~~xix~~ ad locam operationes zusammengeführt und in corpus forniert ein Unterschied zu machen sei, dergleichen wie erstenfalls einem jeden Kreis über sie contergat nach Inhalt der Excutionsordnung das Commando zu exerzieren übernommen

521 bleibt, also solle hingegen andernfalls wegen des ober Commando, in dem es bishero die Experienz zu grossem Schaden des Publizi mehr als zuviel gezeiget hat, was für Sicherung und Nachteil denen Kriegsoperationen durch dessen Zerteilung zugezogen worden, dann in den beiden löbl. Kreisen Franken und Schwaben miteinanader errichteten Assotiationrezess enthaltenen Mota gefolget die obere Direktion sub aspiciis cäsariis geführt und mithin das Oberkommando und davor Deputierten Convocation und militärische Disposition der Truppen 521

hoc tempori belli demdenigen,welcher namens ihrer kaiserl. Majestät bei der im Reich militierenden Armee das Komman= do in capite~~Holsweid~~ haben würde in anjetzo des Herrn Markgrafen Lud= wig Wilhelm zu Baden- Baden,ein kaiserl. Generallieutnant hfürstl. Ddl seje unter gewissen mit deroselben zu ver= gleichen habenden Kapitulation,jedoch dass dadurch inmit= telst die wirkliche unvermittelte Zusammenfallung der Trup pen nicht zu hindern,aufgetragen und überlassen werde, mit dem ferneren Vorbehalt wann jetzt gnäd.ihro hochfürstl. Durchlaucht sich unverhofft verschlichten oder andern zu= fallennoch vor Endigung dieses Kriegs,von dem Oberkommando abkommen würde,als dem man sich wegen dessen Wiederbestel= lung auf Seiten der 6 Kreise eines weitern vergleichen wol= le.Zudem nun ~~auch~~ nach exentrisch Kommando nicht wieder dem Publico und obsonderlich diese assosierten 6Kreise daran gelegen ist,dass auch die proviannten discipl. naturelle Repetierungder Märschen und ddergleichen recht eingerichtet werde,so hat man sich derenthalben 5.dahin miteinander verglichen,,weilen,wie obgedacht diese gesamte Assotiation auf den Fuss der Excecutionsordnung und übrigen Reichsconstitutionen gegründet worden,-kraft welcher die Hilfleistung unentgeltlich aus des so cursie renden Kreises alleinigerKosten geschehen soll,-das dann hero ein jederKreis sein Kontigent an Mannschaften und Pferden,so lang solches den Sommer durch im Feld steht aus ihren eigenen Mitteln mit dem Ordonanzmässigen Brod und Haber,so dann die behörigen Geld=und Monatssold,da= rans der Soldat sich die übrige Notdurft anzuschaffen, versehen und durch sein eigenKommisariat verpfangen und reichen lassen soll ,damit nicht in Entstehung desselbig den Soldaten Anlass und Ursach gegeben werde,aus Mangel der nötigen Provision und Solds,die Untertanen und Landein= gesessenen in diesem oder jenem Kreis zu belästigen, und unter dem Vorwand der Subregierungallerhand Excesse zu verüben,wie dann

6.zu mehrerer Erläuterung Furagerei auf die Früchte im Feld,derer Dörfer,Stätten und Flecken neber den Kontoreien und Refraictieren gänzlich verboten seie,das Fouragieren aber aus Gras nicht anders als mit guter Ordnung nach

der hohen commandierenden Generalität Anweisung beschehen solle und hat dahero ein jeder Kreis sich in Zeiten und in Sonderheit bei jetzigen anscheinend Feindsgefahr unverzüglich mit notdürftigem Mehl Haber =und Heumagazine in einer bequemen und der Operation nahe gelegenem Ort zu versehen als welche richtige Anordnung der vor diese Requisition in rebellibus ist. Damit aber auch von dannen der Proviant des Regiments jederzeit ordentl. zugebracht werden möge, hat ein jeder Kreis bei seinen Truppen ein wohlbestelltes Proviant=Fuhrwerk zu halten um den Landsuntertanen mit Anschaffungein und anderer Landfuhren nicht zu beschweren, welche auch aus ein oder andererseits äusserten veritabler Notfall nicht anders als gegen Prästierung billigmässiger Bezahlung zu fordern auch nicht eigenmächtig von denen Offizieren oder Commisariaten ², sondern von einem jeden Ortsmagistrat oder die Beamten mannierlich zu suchen und unter derselben machende Reportition anzuschaffen seien, dass aber den helfenden Kreisen die Sachen diesmals nicht zu schwer fallen, so solle derselbe

7. in denejenigen Kreis, dem die Hilf zukommt, oder in dem associerenden angrenzenden aus vorhergehenden geziemender Requisition ein Magazinort unentgeltlich von dem Magistrat angewiesen werden, welches jedoch ohne des Publizi weiter Kosten ohne Präsention der freien Quartiere oder Service vor die Commissarien Proviant und Magazin bedeuten, oder dass auch freie Stallung und Futter vor die Pferde in dergleichen gesucht werden zu verstehen ist, in massen solches alles vor exempt zu achten, die ein jeder wofern er allenfalls hierunter etwas erpressen oder geniessen sollte, zu bezahlen hat, hingegen man ein ander reciproce Versprechen auf das mit den Magazinen desto besser auszukommen, die Veranstaltung zu machen, dass die Vivres und Fourage, so etwan in der Nachbarschaft, wo die Kriegsoperation geschehen, einzukaufen wäre, gegen des anderen associerten löbl. Kreisesangehörige nicht gesteigert sondern des Fremden wie des Einheimischen in gleichem billigmässigem Preis und Anschlag gegen richtige Bezahlung geliefert werden möge und sollen all solche in die Magazin

522 522

nomine publico,verordmete Notdürften ,jedoch dass damit
von denen privatis keine eigennützige Unterschrift mit
unterlaufen -zu welchem End beglaubte Attestata,welche
nach den Lit. E beigefügter Formulare zu mehreren Sicher=
heit einzurichten von denen Feldherrn mitzubringen-
von den Landsherrschafte Zoll=und mautfrei passieret
werden.
8.versteht sich alles dieses ,so von der Sommer=und Cam=
pagnezeit disponieret worden,auch auf den Winter wann
ex reä belli etwas von andern Kreistruppen in der Postie
rung gegen den Feind müsste beibehalten werden,wiewohlen
sonsten so viel möglich dahin zu trachten,dass ein jeder
Kreis seine Truppen nach geendigter Campagne mit guter
Ordnung zurück nach seinen Landen ziehe und den Winter
über bei denen darin Chur=fürsten und Ständen
lassen mögen, damit solchergestalten die Remontur und
Recrutierung,auch Anschaffung der behörigen Notwendigkei=
ten aus künftiger Compagne desto besser besorgt werden könne
könne,alldieweilen und bei so bewandten Dingen ein jeder
Kreis dass seinige Reichsconstitutiones mässig pro de=
fensione imperii publica genugsam prästierte,so ist auch
hingegen billig dass darinfalls weder einig seie Winter=
quartier vor Fremde oder in solchen Kreisen nicht gehörige
Truppen noch sonsten ein anderwärtiger weiterer Last
mit Geldprästationen oder wie es immer Namen haben mag
zugemutet ,viel weniger de facto aufgebürdet werden,gestal=
ten man sich dann von Seiten die 6 Kreisen dahin gegeneinander
verbunden ,dass man im Fall wider besseres Verhoffen
dergleichen Zumutungen geschehen sollte, mit Rat und Tat
einander reciprocieren, assistieren und solche Zumutungen von
den notleidendenKreis abzuwenden mithin denselben bei
seiner Reichsliberträt zu manutenieren auf das kräftigste
trachten sollund woll und obwohlen
9.eines jeden Kreises eigene Convenienz billig anheimge=
stellt bleibt, wie er seine Truppen an Offizier und Ge=
meinen mit dem Sold,auch Brot= und Haberportionen trac=
tieren sollte,so erkennt man jedoch dass es besser wäre,
wann die Verpflegungsordonanzen in einer Conförmität
eingerichtet werden könnten und dass diejenigen,so gleiche

Dienste tun ,auch gleiche Verpflegung zu geniessen hätten alldieweilen abersolches bei gegenwärtigen Tagen derzeit ummöglich ins Werk zu richten gewesen,so hat man es auf weitern Erfolg und mehr Überlegung diesmal ausgelaßt damit man auch

10. wissen möge,wie die naturelle Hilfsleistung ,welches der vornehmste Zweck dieser Association ist,einander zu leisten,so gibt man zwar darin die Executionsordnung abermalen Ziel und Mass,dass nemlich jahresan fangs von demnächst angrenzenden und bei anwachsender grösserer Gefahr von den ferneren Kreisen geschehen solle,zu welchem Ende gewisse mähere Verbindungen hiebevor zwischen denen sog. correspondierenden Kreisen errichtet werden, allermassen wie die 3 obern, Franken, Bayern und Schwaben also auch die 3 untern ,Churrhein,Oberrhein und Westphalen in sotaner Correspondenz annoch stehen ,welche dann zu vorderst einander im Casibus subitis an handzugehen ,wo aber ein bei gegenwärtigem Reichskrieg die feindlichen Operationes gegen das Reich hauptsächlich aneinem Ort geschehen,mit gesamter Kreishilfe bällich an solchen Orten und zwar jedesmal auf das in capite commandierenden Generals einlangender Ordre in tempore zu erscheinen ,in massen ohnedem der Particular zufallen und Umstände und sonderlich dies erfordernde quanti halber das meiste auf jetzt gd in capite commandierenter Generalität verständigen Ermessen und Gutachten und daüber zwischen allseitigen Interessenten treffenden concerto,was etwan ein und anderer Ort von dieser Ordre seines Kreises Truppen zudedochierung bekommt,es wäre dann Sach,dass ein und anderer Kreis in seinem eigenen Land von dem Feind angegriffen oder sedes belli verändert würde,aus welchem wahrhaftigen Notfall ein solcher Kreis kein eigenes Contingent bei sich zu behalten,oder wann es bereits bei der Hauptarmee stehet,von dann zu seiner eigenen Rettung nach Beschaffenheit der Gefahr ganz oder zum Teil zu äverzieren befugt,auch die übrigen Kreis den notleidenden mit ebenmässig möglichster Assistenz an Hand zu gehen,schuldig sein sollen.Damit aber die Hilf mit desto verläßlicheren Effect geschehen hat,

523

11. ein jeder Kreis seine Truppen beständig in com=
pleten Stand zu erhalten,und mithin die Regimenter u.
Compagnien zeitlich und richtig zu remontieren ,wie
darin auch und damit kein Kreis gegen den andern wi=
drige Gedanken zu führen oder zu präsummieren Ursach
habe,ob wären die Truppen dem betreffenden Quarto nach
nicht complett oder mit der Vergleichung verglichen,
Zugehörde nicht genugsam versehen,man allseits be=
liebt hat,dass bei wirklicher Zusammenstellung sotaner
Kreisquantorum durch machende Veranstaltung der in
capita commandierenden hohen Generalität entweders
gleich bei Anlag der Compagnie,auch so bald es wegen
der feindlichen Contenance geschehen kann,,die Musterung
sotaner Kreistruppen mit allerseitiger Zuordnung von
dem Kreiscommissariat vorgenommen und die befindende
Defecti sogleich und ganz ungesäumet durch denjeni
gen Kreis,bei welch=em ein dergleichen Mangel erfunden,
wurde,allianzmässig ersetzt werden solle.Wiewohlen ein
jeder Kreis,soviel die Reservation anbelangt abermals
desfalls die Freiheit bleibt,ob er solche durch die
Kreisstände Contingents ,weiss selbsten postieren
oder vermittels gewisser Tractater die Completierung
derer Offizier,welches die beiden fränkischen und
schwäbischen wie bisher mit gutem Recess getan,über=
lassen solle.Dieweilen nun auch

12.zu einer rechtschaffenen Gegenwehr hauptsächlich
von nöten,dass der Soldat mit gutem ,tauglichem Gewehr
und das ganze Corpo und das ganze Corpo mit behörigen
Artikeln aufgerichtet seie,so hat ein jeder Kreis auch
daraufsein Reflexion zu nehmen,und die Anstalt zu mach
chen,dass der Militz gutes Gewehr ,bei welchem die
Gleichheit des Callibers und so viel möglich zu obser=
vieren gegeben,und ausser dem gewöhnlichen
zu dessen mehrerer Verstärkung der Kreis Conto eine
proportionierte Feldartillerie ad exemplum des fränk.
und schwäb. Kreises -dem jeder ad 12.15 5 und 3 pfun=
dige 20 und beide zusammen 40 Stück zu ihrer Mannschaft
weiter beigesellt-angeschafft,auch mit der erforderli
chen Munition und zugehörigen Artillerieoffizieren

feuerwerkern, Büchsenmeistern und übrigen Bedienten, nebens Mitführung einiger Schanzhilfs und dergleichen befindenden Dingen nach, verseht werden möge. Und nachdem

§ 13. sowohl zu Beförderung der Kreisdeputation wegen Führung der Schiffs=und ander Brückengezeugs anschaffung der da zugehörigen Materialien, Schanzkösten und dergleichen, als bei gemeinsamen Zusammenkünften wegen abschicken der Staffeten und Currier, auch pro se rata nomine communi verordnete Legalienen von nöten ist, dass man über dasjenige, so ein jeder Kreis vor sein Contingent der Mannschaft und deren erforderlichen Requisiten aus ihren eigenen Mitteln prästiert, eine gemeinsame Fundung, woraus dergleichen Kösten, so diese Assotiation in corpore concernieren, bestreiten werde können. Als hat man die Quastionen et affirmation resolviert ratione questiones quomodo aber sich ferner miteinander verabredet, dass unter dem Titul einer allgemeinen Operationiscassa in solchen Zustand gebracht und eine gewisse Summa Gelds zusammengeschossen und damit versehen werden soll, wie es bis anhero bei dem löbl. Kreise Franken und Schwaben desfalls gehalten worden zu welchem End dann ein jeder Kreis in particulari zu ihrem eigen Gutbefinden überlassen wird, ob er Römermonatsweise oder in numero rotundo zu rechnen vor diesmal 50 oder 100fl oder Taler in reichsconditionsmässig gutem Geld ausschlagen und darzu destinieren wolle.

524

Wann nun die Sachen in den Stand kommen, dass tempore operationis ein solcher Fundis vorhanden, woraus die Notdurft mit Beobachtung eines jeden Kreises rati genommen werden, können, sollte in solchen Fällen, die ad militaria gehören der in capite commandierenden hohen Herr General über solche castum die Disposition haben, ohne welches Decret der Cassier nichts zu zahlen hat, was aber bei einem gesamtl. Congress die Staffeten, Curriers und Legationskösten betr. darüber hat einer von Kongress wegen alle wann derselbe nicht beisammen, das churmainzische Direktorium auf Erforderungsfall zu disponieren, ferner so solle alle sehen die Rechnung was diesfalls von den 6 Kreisen ausgelegt worden, und ein Corpus zusammengebracht und ordnungsmässig bei dem Kongress vorläufig examiniert, sodann bei denen

particular Kreistag vor das Künftige verfügt werden, inzwischen hat ein jeder Kreis über sein betr. Kontingent einen eigenen Cassier in dem Feld und bei der in capite commandierenden hohen Gerneralität zu halten, welcher, wann dergleichen Gelder von nöten seind, des Kreises Ratione dero ergehenden Decreta anschaffen können, ob aber die ganze Cassa mit sich ins Feld zu führen oder anfangs nur etliche 1000 Taler, mitzunehmen, und den Rest in einer wohlverwahrten und der Operation nahegelegenen Ort zurückgelassen werden wolle, solches wird, wie alle übrigen Particularveranstaltung eines jeden Kreises Gutbefinden zwar überlassen, es sollen aber jedoch dabei die Discutierung also gemacht werden, damit der dardurch intentierende Zweck nicht gehindert, sondern vielmehr auf das beste befördert werden möge, gleichwie aber

14. die beste Armee einem Land mehr à charge ist als zur Defension und Nutzen gereichet, wann bei derselben kein scharf Manneszucht, und Kreigsdisziplin gehalten wird, also solle auch darauf bei den associerten Kreistruppen nebst verständl. Satisfaction gegen den lädierten Teil mit scharfen Strafen nach dem Tenor des Artikelbriefs von der Kreisgeneralität oder wann die allerseitigen Kreistruppen beisammen stehen mit Zuziehung seiner von den in capite commandierenden General abgestraft, mithin alles in guter Ordnung erhalten werden. Alldieweilen aber

15. die bei dem Marschwesen bishero vorgeloffenen Excess den Reichskreisen und Ständen der grösste Schaden zugefügt, als hat sich diesfalls zu deren künftigen Abschaffung und im Gegenteil Reichsconsulationsmässiger Einrichtung der Märschen miteinander folgendermassen verglichen, dass

1. von den jenigen Feldherrn, welche Truppen durchmarschieren sollen vermittels behörigen Requisitionsschreiben zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allerort, wann die Truppen schon an oder in dem Kreis stehen, angesucht und die Spezification der durchmarschierenden Mannschaft nebst erforderlichem Brot und Haberportionen beigelegt.

2. Von den dabei interessierten hoch und löbl. Kreisständen die Rute den geradesten und ratione Termini a quo

it ad quam proportionieretem Weg nachconcertierten
und auch pünklich beobachtet.
3.Die Bezahlung der Consumptibilieren auf ein gewisses
vor Mann und Ross nach Beschaffenheit der
und vor der wirklichen Eintretung beglichen und auch
4.zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs
Geisel ausgehändigt oder durch Depoßition einer zuläng
lichen Summe Gelds oder sonsten genugsam Caution ge=
stellt werden solle, welches alles dann also einzurich
ten,dass
5.sowohl vor die Unteroffiziere vom Wachtmeister und
Feldwebel an zu rechnen als Gemeine die Bezahlung der
vergleichen Etapen nach geschehen. Bei den höheren Of
fizieren aber bis auf den Corneten und Fähnerich
inclusive das genaueste und landläufige Preise gut
getan werden,wissen was der hohe Offizier ordonnanzmäßig
Knecht und Pferd consummieren,welche das Beneficium
der Etappen gleichfalls zu gut kommen mag,so ist auch
vide das Weitere fol 245 6.

525 Copia § 9 525

Wohlgeborner
hochedelgeborne,hochedelgestrenge und hochgelehrte,
fürsichtige,hoch =und wohlweise Herren,
Herrn Bürgermeister und Rat grgh hochgeneigte und
hochzuehrende Herren!
da es leider veroffenbart ,dass bishero bei unserer
Profession zerschiedene Betrügereien in betr.des
Lehrgeldes bei Aufdingung daran aus anderen Zünften
gezogenen Lehrjungen unterloffen seien,indem sehr viele
Väter von ersagten Lehrjungen das Lehrgeld,welches bei
unserer Profession erlegt werden doll,und muss,etwan
von einem guten Freund oder wohl gar von dem Lehrherrn
selbsten auf ein paar Stund entlehnet,solches in gegen
wart der Professionvorsteher zwar,doch nur auf den
Schein erleget,aber selbigen Augenblick,da ersagte
Professionsvorsteher auseinandergegangen ,wiederum
zu sich genommen ,und denjenigen,welcher das Geld

526 vorgestrecket hat, zurückgestellet haben. Auf welche Art 526
also nicht nur allein die Ober= und Achtmeister schänd=
lich hintergangen, sondern auch durch Aufdingung sotaner
Lehrjungen die Goldschmiedsproffesiion dergestalten
über setzt worden, dass dieser, wann nicht beizeiten
dem Übel abgeholfen wird, der gänzliche Untergang bevor=
steht. so haben wir Ober= und Mitachtmeister mit Zuzie=
hung einiger Professionsgenossen dieser, dem ganzen Va=
terland so sehr nachteiligen Folge einigermassen vorzu=
beugen auf hoch obrigkeitliche Ratification den Schluß
gefasst, dass inskünftig kein Lehrjunge mehr aufgedingt
werden solle, ehe und bevor derselbe Vater das gewöhn=
liche halbe Lehrgeld a 25 fl nebst denen 10 fl-davon
5 in das Waisenhaus und die übrigen 5 in die Laden fal=
len,-bei dem Herrn Oberachtmeister wird hinterlegt ha=
ben, so dass alsdann der Lehrherr nach Verlauf der hal=
527 ben Lehrzeit zu 2 1/2 Jahr ersagte 25 fl nebst der 527
rückständigen andern Hälfte, welche um diese Zeit von
eines jeden Lehrjungen Vater mehrmalen erlagt werden
solle, auf einmal von dem Herrn Oberachtmeister erheben
kann.-vor eins.

Vor das Zweite ist der jugendverderbliche Missbrauch
seit einiger Zeit her bei unserer Profession eingeführt
worden, dass man 12, 13 und 14 jährige Goldschmiedssöhne
für Gesellen hat passieren lassen, dieser Gesellentitul
nun und eingebildete grössere Freiheit betörten die 13
und 14 jährigen Knaben so sehr, dass sie sich festiglich
einbildeten, der Gesellentitul bringe es schon mit, sich,
dass sie gegen die Obern sich ungestüm, gegen die Eltern
ungehorsam und sich im übrigen jederzeit ausschweifend
erzeigen müssten, kurz, sie glaubten, man würde sie für
keine Gesellen halten, wenn sie nicht Tag und Nacht in
denen Wirtshäusern herumschwärmten von denen Eltern
das Geld herauspressten und solches liderlich durch=
putzeten, nebst deme nach ihrer Gesundheit verderbeten
528 und sich in denen ersten Jahren zu unnützen Mitgliedern 528
des gemeinen Wesens macheten. Diese und noch weit grö=
ßere Übel dann, welche aus der allzufrühzeitigen Freih
heit zu entspringen pflegen, abzuhelfen, haben wir mehr=

malen mit obrigkeitlicher Begnehmigungden Schluss dahin abgefasst,dass inskünftig alle Goldschmiedssöhne nach dem Gebrauch anderer Stätten,mit 13 Jahren eingeschrieben,5 Jahre lernen und erst mit 18 Jahren ledig gesprochen werden sollen,-hierunter werden auch diejenigen verstanden,die etwan schon 14,15 und 16 Jahr alt sein.Alle diese sollen sich einschreiben und erst nachdem sie 18 Jahr completiert haben, ledig sprechen lassen,-während diesen 5 Jahren nun wird nicht nur allein der Jugend alle Gelegenheit abgeschnitten, auf Ausschweifungen zu verfallen,sondern dergleichen Knaben gewinnen Zeit,sich unterdessen,im Lesen,Schreiben,Zeichnen ,Stechen,Schneiden ,PPoussieren und allem diesen,was

529 immer mit der Zeit ihnen oder dem gemeinen Wesen nützlich sejn kann,zu perfectionieren,wobei auch denen Vätern dieses zum besten kommt,dass sie auf ihre Söhne ,solange diese respve in der Lehre zu stehen haben ,nicht so vieles für Kleider,Recreationsgeld und dergleichen verwenden darfen, und doch gehorsamer und besser gesittete Kinder bekommen, dagegen die Väter weiters keine Kösten haben,als dass sie bei Einschreiben dem H. Oberachtmeister 30 kr,denen 2 Herrn Mitachtmeistern aber jedem 15 kr und eben so vieles bei dem Ledigsprechen bezahlen.Wobei noch dieses anzuführen,dass kein Goldschmied laut unserer Articula befugt sein solle, einen fremden Jung anzunehmen,so lange ein solcher auf obige Art seinen eigenen Sohn noch in der Lehre hat.

Vors 3.,dass nicht nur allein ein hochlöbl.,hoch und weiser Magistrat gn geruhen wollen,inskünftig keinem die Hochzeit zu erlauben,ehe und bevor Hochdemselben von denen Mitacht-

530 meistern der Goldschmiedsprofession gehorsamst referiert worden,dass eines dergleichen Supplicanten gemachtes Meisterstück für tüchtig und gut befunden worden seie,sondern auch den Bedacht vorzüglich dahin zu nehmen,dass inskünftig mit Machung des Meisterstücks bessere Einrichtung getroffen, und besonders die sog. Steinarbeiter angehalten werden möchten,dass diese für das Meisterstück einen von freier Hand geschnittenen goldenen oder silbernen Ring nebst einer Halsmarschen,Bouguet oder Gitternadel,eine Garnitur oder statt derselben ein Paar Fräuenschnallen verfertigen,die Modelle oder Patrone aber hiezu unter Aufsicht und in Gegen-

Verlust
Wer Schaden leidt an seinem Gut,
der sich in Hab ein starken Mut,
wann schon zergängliches Gut hinfällt,
halt Fleiss,dass er das Wenig bhält.

Schmale Nahrung
Wird dir die Nahrung hart und sauer,
so denk,dass es der erste Bauer
mit Ungehorsam hat verschuldt,
darum ,so leid es mit Geduld.

Trübsal
Zu Trübsal und zu Traurigkeit
dei menschlich Gmüt allzeit bereit,
denn unser Leben sonst nichts ist,
denn Streit und Kampf zu aller Frist.

Gut Regiment
Die Stadt wird wohl selig genannt,
sie liegt gleich wo sie will im Land,
so von den Weisen wird regiert,
und die Gemeind nicht wird probiert.

Unschuld
Wer Unrecht leidet mit Geduld,
nur das, das er nicht hat verschuldt,
der ist ein rechter Christ fürwahr,
sein Unschuld wird noch offenbar.

Zeitliche Ehre
Die zeitlich Ehr ist Rauch und Dunst,
gar bald verschwindet Menschengunst,
gib Gott die Ehr,dem sie gebührt,
der dich dort ewiglich ehren wird.

Reichtum
Der gerechte Reichtum kommt von Gott,
dass man den Armen helfe aus der Not,
ein gutes Pferd,merk auf,es strauchet,
wenn man den Reichtum übel braucht.

Guter Freund
Ein guter Freund ist Goldes Wert

wart einiger Acht=oder Beisitzmeister ausarbeiten sollen.
Und dieses ist es, was wir einem hochund wohlweisen Magi=
strat zur gn Ratification gehorsamst hintersetzen wollen,
welchem wir auch desto getroster entgegensehen, je mehr
durch das bishero vor=und angebrachte, sowohl der privat
als gemeinschaftliche Nutzen erzielet und befördert wird.
Wir empfehlen uns zur genauesten Erhören und seind übri=
gens mit vollkommenster Hochachtung
Eines hochlöbl., hoch und wohlweisen Magistrats unserem grgh
hochgeneigten und hochzuehrenden Herren, Herren

gehorsamste

Jns.
an
Einen hochlöbl., Hochund wohlweisen Magistrat dieser
des Hl. Röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd etc
gehorsamstes Ansuchen
denen Ober= und Mitachmeister wie auch einiger Mitmeister
der Goldschmiedsprofession
um gn Ratification einiger der Jugend sowohl als der
ganzen Profession sehr nützl. Vorschläge.

==== ===========

Übriger Hausrat
Es ist ein Hofwart nicht viel wert,
und das kein Weiser nie begehrt,
um Hausrat geben aus sein Gut
den man doch nimmer brauchen tut.

Der Welt Unruhe
In Feuer, im Wasser und im Schnee,
in Angst und Not ein Ach und Weh,
was suchst du Ruh in deinem Haus,
ver dies nur, es wird nichts draus.

Armut
Wer Armut wohl behausen kann,
den halt ich für ein reichen Mann,
Armut den gwissen Frieden gibt,
Reichtum in grossen Sorgen liegt.

ich findt ihn wefer heuer noch fernd,
hast du einen solchen ,so halt ihn fest,
als ihn dir sein ein lieber Gast.

Kra^k^nheit

Dein Krankheit tu so hart nicht klagen,
wann sie dir deinen Feind hat gschlagen,
dass er dir nicht mehr schaden tut,
durch Krankheit wird die Seel beruht.

Zeit

Zeit ist ein Gut ob allen Dingen,
die Zeit kann niemand widerbringen,
auf Zeit merk wohl ein weiser Mann,
wohl dem der Zeit recht bnützen kann.

Undankbarkeit

Dankt dir der Gutheit niemand nicht,
so denk ,das ist der Menschen Sitt,
die aller Guttat bald vergessen,
und Guts mit Bös und Untreu messen.

Nachbarn

Wer recht will wissen ,wer er sei,
erzünn'sein Nachbarn zwei und drei,
wird ihms der Andre und Dritt vertragen,
so wird ihms doch der Viert wohl sagen.

Verheissen

Es ist nichts Neues ,so eben schon alt,
viel gesagt und wenig gehalt,
solchen Verlust nicht klagen muss,
vielleicht du es auch einem andern tust.

Kinderzucht

Die Straf deines Nachbarn nicht veracht,
die Straf viel fromme Kinder macht,
es sei gleich dieser oder ander der,
so biet ihm schuldig Zucht und Ehr.

Feindschaft

Hast du Feindschaft, gedenk daran,
dass du erzürnest keinen Mann,
bist fromm ,redlich und halt dich schön,
mehr Leids magst du deim Feind nicht tun.

Ramche
Die beste Weis zu rächen ist,
verzeihen, bist ein rechter Christ,
so setz Gott alle Rachsal heim,
er spricht: die Rach gib mir allein!
Armut
Wer Armut recht gutwillig leidt,
der gibt Gott, sonder Trost und Freud,
wer aber kommt unwillig dran,
bleibt hier und dort ein Bettelmann.

=============

§ 1o

Copia

533

Extractur

Reichsstadt Gmündschen gamzen Ratsprotocolli
Martis anno 15. Oktobris 1771

Der sog. Thomas, ein Böhm und Goldschmiedsgeselle, der mit des Handelsmanns Jakob Killingers Tochter, in Bekanntschaft stehe, solle sich nicht einfallen lassen, dass dahier ihme mit derselben eine Hochzeit, weniger das Bürgerrecht erlaubt werde, und das umso weniger, als bereits ihmem in senatu vorgestandenen Vatter, Jakob Killinger, judicialiter beditten worden, seine Tochter zu warnen, und von diesem Böhmen so mehres abzuhalten, als Herr Ober= und andere Achtmeister der ehrsamen Goldschmiedsprofession inclytum Magistratum gebeten, diesem Thomas ja keine Hochheit zu erlauben, welche ihm auch nicht erlaubt werden solle.

Fid extrahiert
L.S. t. Kanzlei allda.

+++++++++++++++

Mässigkeit
Dem Leib gut rechte Speis und Trank
damit die Seel Gott sage Dank
und wann man schon ein Abbruch leidt,
erstatt es Gott zu seiner Zeit.

534

Die Liebe des Nächsten.

Die Lieb des Nächsten schuldig bist,
die dir von Gott gboten ist,
viel aber lieben unter Schein,
das man wohl übrig konnte sein.

Tods Knecht

So wir nun alle tödlich seind,
warum fürchst du dein letztes End?
das dich vonm Tod ins Leben sendt,
die Nahrung und all Kummer endt.

535

================

Copia § 8 .

Wohlgeborne,hochedelgeborne,hochedelgestrenge und hochgelehrte ,wohledelfeste,fürsichtige,hoch =und wohl=weise,grgh hochgebietende,sonders hoch und vielzuehrende Herrn und Obere!

Dass ein Hochlöbl. und wohlweiser Magistrat das grgh Belieben getragen hat,und die Artikel durch den hiezu abgeordneten Ratskanzlisten vorlesen und anbei nach Befund der Sachen unserer Haben-mögende Anmerkungen namens der respve=sämtlichen Professionsfreunden etwa hierüber machen zu lassen,ein solches wollen wir hier unterzeichnete 8 Ausschüsse namnes aller Professionsverwandten gehorsamst verdanken einem hochlöbl. ,hoch und wohlweisen Magistrat sodann in gebührendem Respekt nicht verhalten,dass wir alle und jede Punkten gedacht unserer Handwerksordnung wegen ihrer Vollkommenheit an und für sich selbst unver=besserlich zu sein erachten,mithin es auch in Rücksicht ihres Inhalts,etwas weder davon noch dazu zu tun ist.

536

Nur ist zu bedauern,dass es bishero an dero Ausübung mangelte und von Seiten des Oberachtmeisteramts dieser Unterlassung durch die stracke Vollziehung nicht gesteu=ert worden,ist,so dass wann man in eine unbefangene Über=legung ziehet,wir H. Oberachtmeister selbst nicht vorweisen und behaupten kann,ob und wie die 15 fl für Lehrjungen sind hinterlegt worden,sich die Quelle der bisherigen

Nichtbeobachtung der Artikeln ab Seiten des H. Oberacht=
meisters selbst um so mehr entdecke als den ihme dem
51. Abschnitt des hierartigen Recess durch die alljähr=
liche Vorles= und Auslegung hierauf die gebührende Fol=
ge nicht geleistet worden ist. Ein welches Unterlassen
537 man bald nicht glauben kann, dass es bisnun zu von einem
hochlöbl., hoch =und wohlweisen Magistrat ungeahndet soll=
te belassen werden, oder gegenwärtig nicht zu ahnden, sein,
als von wohldemselbigen wir die wachsamste Sorge für die
stete Handhabung sotaner unserer Artikel verhoffen, und
in Rücksicht derselben ohnverbesserlicher Nutzbarkeit
von der steten Nachachtung noch H. Oberachtmeister noch
wir uns entziehen können.
das fernerer und da aus sotanen Artikeln erhellet, dass
H. Ober=und Mitachtmeister nicht alle Tag Buben, sondern
nur alle Quartal die Versprechlinge und Lehrjungen in
der Mass aus=und eingeschrieben kann, dass 2 der Ausschüs
se darzu genommen-bei sotaner Einschreibung eines Lehr=
jungen und Versprechlings deren ihre Näme unterzeichnet,
hierwegen sodann einem jeden 30 kr von der Profession
gereicht werden soll. Da weiters das Stucken wegen ge=
538 ringfügiger Halt=und Traktierung, woraus wir bei jed=
weden Mitfreunden wenig Ehre erhalten, gar wohl darunter
lassenwerden, auch alle Professionsverwandten im Fall
obiges zu Stand gebracht wird, ihre Söhne mit 12 Jahren
einschreiben lassen, und solche mit 18 Jahren zu Gesellen
freigesprochen werden können, auch das Douceur für die
H. Oberachtmeister wenigstens jedesmalen auf gleichfalls
30 kr zu regulieren ist, so kann und wolle, all dieses
unterlassen und respec. erfüllet werden. Als um dero fest=
halt und künftiger Handhabung wir derowegen gegenwärtig
einem hochl. und wohlweisen Magistrat umso nachdringender
gehorsaml. bitten, als wohl demselben nur gar zu bekannt,
ist, auf welche Grundfeste das Wohl unserer Mitbürger be=
ruhe und dass die Handhandlung und die Goldarbeitung
ebenbesagte zwei Stützen sind auf welchen
das politische Beste unserers Staats sich gründet, wenn
wir wie andurch gehorsamst wiederholter bitten, solches
auch hochobrigkeitl. stetshin erhalten werd en solle.

+ derselbigen, auch mittels neuerlicher Angelobung +

Wir haben indessen die Ehre wie zu diesem also auch zu ferners hinnig grossgünstigen Wohlwollen und in jenem ehrfurchtsvollen Reskipt gehorsamst zu empfehlen mit welchem wir seind

Euer hochlöbl.hoch =und wohlweisen Magistrato

Schw. Gmünd am 12.Erntemonat 1776

verfasst von Rats=und Sachführer Trauch

gehorsamste
Johann Adam Gendle
Franz Anton Geiger
Antoni Ott
Felix Rauscher
Franz Wagner
Carl Eugeni Kolb
Gregori Gendle

540

Inscriptio

an

einen hochlöbl.,hoch =und wohlweisen Magistrat dieser des H. r. Reichsstatt Schw. Gmünd

gehorsam Danksag und respect.

Vorstellung
unser

hierum benamsten,namens der übrigen dahier verbürgerten Goldschmiedsprofession=verwandten

die Vorlass und Festhaltg der Artikeln betr.

541

präd: lect cunä in pleno d. 19.Aug.1776

Fortsetzung de fol.228

6.wegen der Vorspann,so bei dergleichen Märschen präter=tieret werden ein gewisses zu vergleichen,wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Kompagnie nicht mehr als höchstens 2 Wagen Vorspann und solche auch nicht weiter als von einem Ablassungort zu dem andern genommen auf jedes hergebende Pferd aber täglich 2o kr bezahlt werden,sollte sich aber

7.zeigen,dass von höheren oder nieseren Offiziers Excess vorgegangen und gegen diese Disposition ein =oder ander=

seits gehandelt oder die Bezahlt und Ersetzung diffi=
cultiert ,auch von den kommandierenden Offizieren auf
angebrachte Klag sogleich nicht remediert wurde,so sol=
le ,so solle der befindliche Belaufauf vorhergehenden
Beweis so entweder durch Zeigen oder auch bei der Obrig=
keit des Orts durch Ablegung körperlichen Eids besche=
hender Beschwörung und des Magistrats,dass solches ge=
schehen und vollstreckt erteilende Allertation gesche=
hen kann,entweder durch die gestellte Kaution oder wannn
solche nicht zulänglich wäre,durch des excedierenden Teils
oder dessen feldherrliche Verordneten Commisariats
gut getan und dem schuldigen Teil so viel an dixxxmx
seinem Sold innebehalten und abgezogen werden ,nachde m
male und
16.auf solche Weise das Prämisxix Proponendum 4.auch
seine Richtigkeit erlanget hat,sintemalen aus dem
Prämissisallschon erhellet wie weit die zwischen beiden
löbl. Kreisen Franken und Schwaben aufgerichtete Formu=
lar=Aspirationis von den andern löbl. 4 Kreisen anplec
tieret worden ,auch wie es mit der mantuellen Hilfs=
rüstung und was dazu gehörig zu halten s seie u.dann
17.es bei gegenwärtigem Congress nur darum zu tun gewesen
das gleichwie in dem propoendo 5. angezogen wird,die
allerseitige Chur=und fürstlichen Kriegsausschreiben
den Ämter durch ihre gevollmächtigten Räte und Bot=
schaften sich allein prä communalité und in der Generali=
tät über diesen Assotiation wäre verglichen worden und
darüber ein Recess auf Ratification ihren gn .Herrn
Principalen und der gesamten Berufsstände aufrichten
die Particularveranstaltung aber wegen Aufstell und
Einrichtungdes Quanti-dessen man sich über ? nebsten
miteinander vergleiche-der Disposition eines jeden
Kreises und der darin gehörenden Stände nach ihrem
eigenen Gutbefinden und Belieben überlassen werden sol
le propter summa in mora periculum aber solche Parti=
cular-Veranstaltung gar keinen Anstand leiden wolle,
sondern die hohe Notdurft erfordert,dass von denen
löbl. kreisausschreibenden Ämtern nunmehro in einem
jeden Kreis ohne einiger Zeit verlieren,die hinein ge=
hörenden Stände versammelt und mit denselben über die

dahin diesen Congress passiert allergehorsamst hinterbracht worden, also solle auch nun mehro S. M. mittels des sub Lit S hiebeigefügten Schreibens gegenwärtiger Rezess alleruntertänigst übersendet und nicht allein dieselbe auf das die mit dero kaiserl. Observanz die darin enthaltene gute Consilia noch ferners favorisieren und dieser Association von wegen des löbl. österr. Kreises mit einer diesen Recessen genossenen Quanto beitreten möchten allergehorsamst ersucht, sondern auch die übrige löbl. Reichskreise laut den sub Lit K beiliegenden Schreibens zu einer gleichmässigen Accession invitiert und denselben nicht minder zu ihrer Nachricht diesen errichteten Associationsrecess in Copia communiciert und der gestalten man dann auch zu weiterer Beförderung der nötigen Defension sowohl an ihre kaiserl. Majestät von England und die Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlande nach Lit Let M die gegenwärtigen Gefahr dieses Kreis nachrichtlich gebracht und um Zuschickung einiger Hilfvölker geziemend angesucht, sondern auch an die jenigen armierten Chur=und Fürsten, welche teils in demen übrigen noch nicht accredierten mit Volks oder auch deren Reichscontengent erfordert, versehen sein, nach laut dexx N. et O ein gleichmässige implorant getan haben, dass sie zu ihrer unsterblichen Glori aus rechtschaffenem Eifer pro publico mit allen ihren Kräften das periclitierende Vater=

543 land dermalen zu erretten sich gefallen lassen, möchten. 543

Zur Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Recess 6mal gefertigt, von allenteils bevollmächtigten Herren Gesandten unterschrieben und besiegelt worden, so geschehen Frankfurt am Main den 13/23. Jenner 1697

und haben solchem Congress beigewohnt von wegen des churf. rhein. Kreises.

Joann Philipp von Stadion L.S. — Georg Friedrich Beringer L.S.

von wegen des fränkischen Kreises

Jo Lorenz Scharpff L.S. — Jgnatz Anton Olten L.s. — Jo. Christof Staud L.S

von wegen des bayr. Kreises

von wegen des schwäb. Kreises

Friedrich von Durnheim L.S. — Jo. Georg von Kupis

Assoziirten Kreisen mit einer mehr Armatur als ihr Betreffnisses x

diesfalls bei gegenwärtigenConcressen Vorkommen und Vergleichenpunkten ccommemeriert und zulängliche Reso= lutiones gefasst werden mögen, als werden die löbl. chur= und fürstl. kreisausschreibenden Ämter deren sich dass ohne einigen Anstand solche particulas Kreistäg wirklich ausgeschrieben darauf die notdürftige Bedacht auch von dem erfolgenden Schluss alsogleich höchstgedacht ihrer ihrer churfürstl. Gnaden zu Mainz Nachricht geben werden, auf der Einlangung Sr churf. Gnaden mit den übrigen Kreis direktori und Ausschreibämtern aus der Ursache ein Ver= trauen commemorieren, die Notdurft beachten und mithin das Werk so präparieren lassen werden, dass man von obged. Kreisdirektion und Ausschussämtern auf höchsterwähnten seiner churf. Gnaden abermalig Invitation-welche noch vor Anläg der Kompagnie geschehen soll -hinwiederum anhero nach Frankfurt ihre Gevollmächtigte abschicken alsdann dieses löbl. und höchstnötige Associationswerk dermalen zu seiner völligen Perfection gebracht und die Execution dieses Schlusses in der Tat gezeigt werden möge.

Schliesslich ist abgeredt und einmütiglich beschlossen worden, dass gleich, wie es jederzeit die Meinung gehabt, und noch hat, dass dieses apocialionwerk sub auspicis cäsariis ausgeführt werden solle wie dar allerhöchst gnd. ihro kaiserl Majestät von seiner churf. Gnden zu Mainz nicht allein gleich abfänglich und nach vor dem wirklichen Congresss vondenen darbei auf die 6 Kreise führende wohlmeinende patriotischen Gedanken be= sag des kaiserl. Beischusses S. lit. F. alleruntertänigst ge= geben, sondern auch als S. Majestät in ihren und ihre churfürstl. Gn. unter 3. nächst vorigen Moanats Dezember abgelassenen und in Copia sub Lit. G. hiebei gefügte Antwortschreiben diese Versammlung und das darbei zu des Reichs sowohl gegenwärtigen als künftigen Defension führende allergn. approbierte bei den Congressen selbsten mit dero allhier subsistierenden Gesandten des Herrn Grafen von Hohenlohe Excellenz jederzeit vertrau= liche Commendation gepflogen und mehr allerhöchst gn. ihro kaiserl. Majestät allschon unterm 3. dieses nach Aus Off der Beilag sub lit, H alles und jedes was bis

von wegen des oberrhein. Kreises

Joann Adam Frh.v. Hoheneck Joann Fridrich Faber
L.S. L.S.

Joann Ferdinand v.Sicking Joann Reinhard Zackmann
L.S. L.S.

von wegen des westphälischen Kreises

Ernst Hochenheim. H. Bingen Gottfried Stössner Edler v.L.

L.S. L.S. L.S.

544 ============== 544

Von dem Haus ist der männliche Stamm abgestorben.
folgt der Stammbaum der Familie Seibold-Bortenwirker

545 ============== 545

Copia
Schw. Gmünd, 15.Martii 1773 P. P.

Aus beigebogenem ganzen und geheimen Ratsprotokolar - Extract d.d.15.Okt.1771 et 18.Martii 1772 geruhen ein hochlöbl., hoch=und wohlweiser Magistrat grg.zu ersehen, was gestalten auf unserer endesgesetzten im Namen der ganzen ehrsamen Goldschmiedsprofession gestelltes Bitten hochdieselben wiederholter genaigtest resolvieret haben dass dem sich allhier aufhaltenden und bei dem Franz Rauscher in Arbeit stehenden böhmischen Goldschmieds=gesellen Thomas das Bürgerrecht und Hochzeit für und allzeit abgeschlagen sein solle. Da nun aber ein hochl. hoch =und wohlweiser Magistrat wider den ausdrücklichen Inhalt angezogner extrakten erst kürzlich dem ersagten Thomas die Hochzeit nebst dem Bürgerrecht vergünstiget so hat uns solches um desto schmerzhafter fallen müssen, je bekannter es hochdemselben selbsten ist, dass in der allhiesigen Reichsstadt nicht nur und allein kein Abgang an dergl. Arbeitern verspürt wird, sondern von zerschiede=nenKünstlern denen dieser Thomas nit das Wasser biten darf, schon solchergestalten übersetzt ist, dass von die=sen die Hälfte weder zu arbeiten noch zu essen haben, welches schon so tief eingewurzelte Übel sich immer mehr

und mehr ausbreiten, ja zuletzt wohl gar die ganze Profession umstürzen würde, wenn noch Fremde, da ohnedas schon viele Bürgerssöhne da seind, die täglich zu heiraten und ihr Stück zu machen verlangen , sich in selbige eindrängten. Wir wollen demnach einen etc hiemit angelegenst gebeten haben, dass hochdieselbe das der ganzen Goldschmieds Profession de n Umsturz drohende Übel von uns abzuwenden, diesen zufolge die uns herausgegebene 2.Protextract zu manutieren und die dem Goldschmiedsgesellen Thomas erlaubte Hochzeit und Bürgerrecht wiederum aufzusagen, hochgeneigtest geruhen wollen, anmit uns zur gerechtesten Bitte Erhör gm empfehlende mit vollkommenster Hochachtung forthin verharren.

Eines etc
Uns ern etc
gehorsamste Ober= und Achtm.
der Goldschmiedszunft

548

===========

Alte gemeine Regeln .

Wenn man etwas erzählt, und es niesst einer darein, so spricht man: es ist wahr.
In M. Verkündigung spricht man, kommen die Schwalben an.
Wenn eine Spinne auf einen fällt, so bedeutet es Glück.
Wenn man das Zügglöcklein läutet und es schlägt darein, so stirbt bald wieder eines.
Wenn eines Hochzeit hat, und gehet in Pfarrhof u nd es regnet ,bedeutet es Reichtum.
Wenn ein Holzwurm in einer Wand nagt, bedeutet das ,das bald eines reisen wird.
Wenn ein Raab schreiet, bedeut in der Nachbarschaft, das bedeut, eass bald eines stirbt.

549

================

: 11

Copia
Reichsstadt Gmündsche geheime Ratsprotololli
Merfurii de 18.Martii 1772.

H. Ober= und andere Achtmeister der ehrsamen Goldschmieds profession erscheinen bittlich vor=und anbringende ein löbl. Magistrat in Gemässheit des wohllöbl. ganzen Rats= resoluti Martis de 15. Oktobris 1771 dem fremden Goldschmieds gesellen Thomas, welcher bereits bei dem bürgerl. Gold= schmied Franz Rauscher in Condition stehe, umso weniger zu einem Bürger anzunehmen und ihme Hochzeit zu erlau= ben, als die Goldschmiede dahier ohnehin mehr als zuviel leider übersetzt und viele von selben bei so harten Zeiten nichts zu arbeiten haben.

Resolutum

Gleichwie ihnen Goldschmieden der ganze löbl. Ratsbescheid ehevor schon dahin erteilet worden, dass ihme Thomas das Bürgerrecht und Hochheit für ein und allezeit abge= schlagen sein solle, so habe es bei der resolvierten Negation sein Bewenden.

Fid extrahiert

L.S. ţ Kanzlei allda.

550

==================

Lichstuben oder sog. Kunkelstuben

da sind mehrere Personen täglich nach dem Nachtessen in ein Haus zusammengegangen, haben genäht, gestrickt, gesponnen etc, da muste jede Person wöchentlich 2kr geben dem Hausbesitzer, Davon wird für das Licht meistens 1 krgerechnet, 1 kr aber kommt in die Sparbüchse, dann hält man in der Fastnacht einen Lichtbraten, der von sämtlichen verzehrt wird.

Die Lichtstuben-Kunkelstuben fängt am S. Michaelstag an und hört auf am Gründonnerstag, wenn man das Licht auf den Ölberg traget, da wird gemeiniglich von dem Über= schuss von der Fastnacht noch eine kleine Ablösung gehalten, der Scheidwecken genannt.

Wie jedes Ding seine guten und bösen Seiten hat, so war es auch bei diesen Kunkelstuben. Deswegen sind sie öfters verboten worden, konnten aber nicht ganz abgestellt werden, sie existieren noch heutigentags.

Da hier in solchen Lichtstuben -jedem stand es frei

eine Lichtstube zu halten-kommen mehrteils solche Leute beiderlei Geschlechts, denen ihr Metier wohl erlaubt von Haus zu sein, diese Personen gehen nun abends um 1/2 7 Uhr in die Lichtstuben und bleiben bis 10 oder 11 Uhr ,stricken, nähen, spinnen und das täglich. Für das erste versparen sie Holz und Lichter, 2. verschlafen sie nicht, und arbeiten also fort, und für das 3. haben sie dabei Unterhaltung, weil da manches erzählt wird, was vom Tag in der Stadt geschieht und was das eine nicht weiss, weiss das andere. Der Hausinhaber hat nemlich Nutzen und wird ihm von jeder Person 1 kr Lichtgeld geben, somit er in Lichtern etc so ziemlich hinauskommt.

Das schlimme dabei, dass oft Verführerei etc da geschieht Rumgeschwatzereien passieren und auch Zsammenlauferei mit einschleichen etc.

Bei Tag sind sonst die Weibsbilder mit dem Gestrick auf den Gassen, vor den Häusern gestanden und in der Stadt herumgegangen und haben immer gestrickt, sogar vor dem Tor draussen.

Heierleshalten

Die Alten haben Heierles gehalten, die Nachbarn Befreunden kamen zwischen Licht und zwischen 11 und 12 Uhr -Feierstunden - zusammen vor einem Haus, in einem Haus wo sie miteinanderredeten. etc ,das war bei reich und arm ohne Unterschied ,jetziger Zeit ist es nur noch bei dem gemeinen Haufen Brauch, ich finde es für ein sehr nützliches und gutesc Ding, wann Freunde, Nachbarn, täglich zusammenkommen, es entsteht bessere Harmonie neben Liebe und Zuneigung gegen einander ,als wenn man nie zusammenkommt. Mancher hatte Verdruss, konnte aber wegen den andern den Platz nicht meiden und so wurde der Verdruss bald wieder gedämpft, wo es bei nicht Zusammenkommen noch stärker wird.

551

============

§ 12

Copia Extractus

Reichsstadt Gmündschen ganzen Ratsprotocolli Martis de 16. Marty 1773

H. Ober=und anderer Mitachtmeister der ehrsamen Gold=
schmiedsprofession producieren so so rubriciert gehor=
samst wiederholtes Bitten betr.den böhmischen Gold=
schmiedsgesellen Thomas.

Resolutum

Weilen 16 Bürgerssöhne von hier in Prag bürgerlich ~~zu~~
etabliert pro 2 do,erein guter Arbeiter,pro 3.er ~~2~~ 4 Jah
re schon dahier als Goldschmiedsgesell in Condition
gestanden,solle es seiner Umständen wegen bei seiner
bürgerl. Aufnahme und beschehenen Hochzeitserlaubnis
sein Bewenden haben.
Fideliter extrahiert

552 L.S. T.Kanzlei daselbst 552

=======

Folgt ein Stammbaum der Familie Stütz.

553 Stütz von Weiler gebürtig 553

Copia § 13

Weilen wir Goldschmied wegen neu gemachten Projekt
unserer altherrührenden Freiheit mit Einschreibung
unserer Söhn gleich fremden Lehrjungen verlieren sollen,
so wollen wir es weiter nicht verneinnen,wanndadurch vie-
le andere,die keine Goldschmiedssöhne sind,verhindert
werden können ,jedoch solle ein Goldschmied mit seinen
Söhnen in ein oder dem andern ein Vorrecht haben.

1. weilen viele leichte unterschiedliche Arbeiten,als
Buchelarbeiten und noch zerschiedene geringe Waren ge=
macht werdēn,und also d er Vater einen Sohn mit 10 oder
11 Jahren schon brauchen kann,und derartig aufwachset
und der Vater 1,2,3 oder mehrere Söhne hat,die im Alter
nicht weit voneinander wären,und alle eingeschrieben
und der Vater auf etl. Jahre nicht einsehen kann,und
ein Vater verunglücket oder ein Sohn ihme beschwerlich
fallet und schon einige Jahr bei ihm gearbeitet und schon
etwas verdienen kann,so würde der Sohn weder Bueh oder
Versprechling mehr sein wollen,so solle der Vater be
fugt sein,seinem Sohn ausschreiben zu lassen,damit nicht
ein hoch=und wohlweiser Magistrat um viele Dispensationen

beunruhigt wird und damit der Sohn wegen vielen Hinderungen aus Verdruss ein Soldat oder in ander ungleiche Übel verfallet und sein Fortuna hier oder in der Fremde suchen kann. Damit nicht gegen einen hoch-und wohlweisen Magistrat, den H. Vorgesetzten und choisierten kein nachteiliges und übles Reden folget,

2. wann ein Goldschmied einen armen Goldschmieds-Sohn lernen will, so solle der Jung 5 Jahre lernen, weil er das Recht schon vom Vater her hat, hingegen solle der Lehrherr kein Lehrgeld bekommt und solches ihm wegen 2 Jahr früher einen wieder anzunehmen ersetzt wird.

3. solle kein Herr mehr als einen der kein Goldschmiedssohn, von andern Bürgern lernen dürfen, weilen unsere Profession von Männern und Söhnen sehr stark angewachsen und scheinet noch stärker angewachsen zu werden, dass wir nicht wissen, was wir mit eigenen Kindern mehr tun sollen.

555 Und so einer einen von andern Bürgern ausgelernt mit 4jähriger Zuruckstehung sein Verbleiben haben. Es solle auch keinem Goldschmied, der ein Cramer oder ? ist, weder Gesell noch Jung gestattet werden.

Carol Eugen Kolb.

=============

556

Zins und Leibgeding, so man von der Stadt wegen alljährlichen ausgeben muss, erneuert Sonntag Margaretha anno

jährliche Zins Anno 34

Auf das neue Jahr

den Prediger 10 fl

Ablösung mit 300 fl

Lenharden Gündlen 2 fl 2 Orth

Ablösung mit 50 fl Münz

Auf Antoni

Sanct Matheus Kaplan 20 fl

Ablösung mit 500 fl

in das Reich-Almosen 1 fl

Ablösung mit 25 fl

In des Funken Meß 5 fl

Ablösung mit 125 fl

Auf Lichtmess

<u>den Augustinern</u> 16 fl
Ablösung mit 4oo fl
<u>In St Katharinapfründ</u> 2 fl
Ablösung mit 25 fl
<u>Michel Bullings Wittib</u> 8 fl
Ablösung mit 2oo fl
<u>Auf Invocavit</u>
in St Christophs-Mess 6 fl
Ablösung mit 86 fl 4 ß, doch soll man das dann wieder anlegen.
<u>Den Seelschwestern</u> 1ofl
item Brief zeigt nur 8 fl an, dieselben mag man ablösen mit 185 fl und 1/4 Jahr aufkünden.
<u>Der Prieserbruderschaft</u> 2 fl
Ablösung 5o fl
<u>Den Armen im Spital</u> von wegen H. Ulrich 6 fl
Ablösung mit 12o fl

557

<u>Auf Reminiscere</u>
Clausen Kolben 3 sel. Kinder 8 fl Münz
Ablösung mit 2oo fl Münz
<u>Auf Mathia</u>
Georg Büchelens Tochter 4 fl Münz
Ablösung 1oo fl Münz
<u>Auf jeden Quatember</u>, das ist 4mal im Jahr
an Peter Vogels von Kellmünz tut jährlich 5o fl
Quatember 12 fl 2 Orth
so gibt ein ehrbarer Rat von wegen H. Friedrich im Steinhaus den armen Leuten 52 fl
Ablösung mit 13oo fl, tut beides wie obsteht
zu jedem Quatember 25 fl 2 Orth
das nehmen die Pfleger des Reichen Almosen ein.
Übergibt ein Rat von wegen Herrn Friedrich im Steinhaus den Studenten 85oo fl 1 Orth
sind Ablösung mit 98o fl, solches gibt man halb männlich, halb weibl. Geschlechts, trifft jedes Geschlecht 44 fl 3 Orth
<u>Auf Lätare</u>
Hans Büchelens Tochter 4 fl Münz
Ablösung mit 1oo fl Münz

Den Predigern 24 fl
Ablösung 600 fl, der Zins ist gewesen 36 fl, sie gaben aber 300 fl an der Türkenhilf nachgelassen.
Jakob Bauer, Zeiselmüller 5 fl Münz
Ablösung 125 fl, 1/4 Jahr aufzukünden
Mathäus Rauscher 6 fl Münz
Ablösung mit 150 fl
Wilhelm Egen 24 fl
Zins in Gold oder je auf 1 fl 1 Batzen
Ablösung sämtl. mit 600 in Gold, 1/4 Jahr aufzukünden.
Auf Georgi
Wilhelm Egen 8 fl in Gold
Ablösung mit 200 fl in Gold
der Sondersichen Kaplan 4 fl
558 Ablösung mit 100 fl, ein Monat abzukünden 558
Auf Georgi
Der Priesterbruderschaft 8 fl
Ablösung mit 200 fl, 1/2 jährlich abzukünden
Hansen Uhlen 3 fl 2 Orth Uhlein
Ablösung 100 fl Münz
Auf Walburga
den Armen in des Spitals aus Schauben Hofstatt 8 ß
Hof 1 Pfd 2 Pfd 2 ß
" aus der Synagog 15 ß
" Der Priesterbruderschaft von Frauenhaus 10 ß Pfd
Auf Erasmi in St. Sebastianspfründ 13 fl 2 Orth
Corporis Christi
der Priesterbruderschaft 3 fl
Ablösung 5000 fl
Auf Joannis
Georg Stoffel 16 fl Münz
Ablösung 400 fl Münz à 15 Batzen für 1 fl
Lenhard Majerhöfer Wittib 8 fl Münz
Ablösung 200 fl Münz
den Barfüssern auf undere Wies 1 Pfd 10 ß Heller
Aus der Kitzing Wies 10 ß Heller
auf Viti under Lieben Frauen 3 fl

Auf Margareta
in St. Sebalds Mess 6 ß
Claus Haacker 20 fl Münz
Ablösung mit 500 fl Münz
Auf Bartholomä
in S. Mathäus Meß 1 fl 2 Orth
Auf Jakobi
Wilhelm Egen 4 fl Ablösung 1 t fl
Lenhard Schmeltzers Wittib 4 fl Ablösung 100 fl
Inder Frühmeß 4 fl
di 5 Pfd 10 ß Heller
di 5 fl 2 Orth
den Augustinern 16 fl
Ablösung mit 400 fl

559 Auf Jakobi 559
Thomas Weise 16 fl Gold
Ablösung 400 fl Gold
Lorenti
S. Niklasmeß 10fl
Anna Beckin 7 fl-Ablösung 2 fl(?).
S Egidi
S. Sebastianspfründ 8 fl ,Ablösung 200 fl
Exalti Crucis
S. Margareta 4 fl, Ablösung 100 fl
Auf Mathäus
Hans Büchele 4 fl,Ablösung 100 fl
Auf Galli
S. Jakobs Kaplan 2 fl Ablösung 50 fl
Preining Hansen Weib 4 fl,Ablösung 100 fl Münz
Auf Martini
Lorenz Rauchbein Wittib 6 ß,8 Heller vom Salzstadel
Den Barfüssern auf dem Weg bei Eitigkofen Tor 7 ß 6 B.
Der Priesterbruderschaft
aus dem Frauenhaus 10 ß Heller
In die Frühmess 1 Pfd 15 ß Ablösung 35 Pfd
Den Grafen von Öttingen Wallerstein 270 Pfd in Gold
195 Pf.2 Orth 2ß 6 Batzen
den Armen vom Spital vom Zeiselberg 1 ß 6 B.
von Hofstatt 8 ß Heller
von der Synagog 15 ß

Auf Martini

Unser Lieben Frauen 3 Pfd 2 Orth

den Barfüssern 7 fl Münz Ablösung mit 3 fl Münz

Auf Nikolai

S. Sebastianspfründ 12 fl 2 Orth

Indes Funkemmess 5 fl ,Ablösung mit 125 fl

Auf Antoni Abbas

Claus Schveiners Erben 8 fl ,Ablösung mit 2oo fl

Summa Zins 515 fl 2 Orth 4 ß 4 B.

560 Leibgeding 560

Contzen Dapprich und seine Hausfrauen jedem insonders

5 fl tut beiden 1o fl

Auf Antoni

Lorenz Majerhöffers Wittib halb Gold, halb Münz 5o fl

Invocavit

Hans Majer von Herlikofen 1o fl

Reminiscere

Michel Grasen Pfründ zu Weissenstein 8 fl 2 Orth

Auf die hl. Dreikönigstag

Martin Gerklin 1 fl 2 Orth

Michel Rumpler Weib 5 fl

Mathias Rupp und sein Weib miteinander 2o fl

Ambrosi

Hans ~~Gejer~~ Hener von Bopfingen 2o fl

Tiburti

Michel Rupp Wittib 1o fl

Lätare

Martin Gartlin ackler 6 fl

Klara Baldmajerin 1o fl

Augustin Herzers Wittib 1o fl

Anna Schuppin 8 fl

Afra Maderin 1o fl

Batlthasar Messer v. Bopffingen 12 fl

die obgenannten 3 Leibbedingung nehmt Anna Beckin ihr Lebtag ein,und nach ihrem Tod so anders die 3 obgemelten Personen im Leben sein,sollen sie das einnehmen doch da des obgemelten 3 Pers onen in einen oder mehr vor Anna Beckin abgangen sollen,dass selbe abgegangenen Leibgeding mit ihr abgestorben sein

Kasper Recktar Brücker und sein Weib auf ihr jeden Leib in sonders 1o fl tut in beiden 2o fl

Urbani

Casper Burgtaler 5 fl

Georgi

Jakob 4 fl 2 Orth

Anna Beckin 1o fl

Catharina Degen 5o fl

Stoffel Debler 5o fl Münz

Joann Baptist

Balthasar Thambucher 1o fl

Caspar Vetzer halb Gold 1o fl

Anna Beckin 5 fl

Alt Messerin 15 fl

die obgemelten 15 fl sind 61 fl Zins gestanden, nehmt Anna Beckin ihr Lebtag ein und nach ihrem Tod die Messlin

561 vide das weitere fol 35o 561

===============

§ 14

Wohlgeboren etc etc

Wohldieselben dürften noch allerdings rückerinnerlich beigehen wie jener gemeinsam beliebt Schluss von einem wohllöbl., wohlweisen Magistrat grossgünstig dies Jahr den 17. Oktober bestätigt wurde, welch einem ehrsamen

562 mit uns unserer dahiesigen Goldschmieden am 19. Aug. abhin als an welchem und um dieselbe Zeit wir mit Wissen und grg. Begnehmigung dieseitiger wohll. Obrigkeit und zu unseres ehrsamen Handwerks Bestem zusammengetreten seind ein stimmig beliebt hatte, dass nämlich diejenigen Goldschmiede, welche neben ihrer Profession sich mit der Kramerei und Lädlein abgeben, obrigkeitl. angehalten werden, sollen, eines oder das andere zu verlassen. 562

563 Gleichermassen ist einem wohllöbl. Magistrat nicht verborgen, dass mehrere Goldschmiede dahier gegen dieses vorstehende gemeinsam beliebte und obrigkeitl. bestätigte Abschliessung handeln und Kramerei treiben. Gleichwie aber sotan Unbefugnis uns und unsern übrigen Mitmeistern

der Ursachen höchst nachteiligxx ist,dieweilen sotaner Gold=
schmieds handgreiflicher Dinge ihr Arbeiten um vieles wohl=
feiler liefern können,als wie welch sich von der einzeln
Goldschmiedsprofession sich und die ihrigen manchesmal
sehr kümmerlich er=nähren müssen,also bitten wir Ober= und
Mitachtmeister namens unser und aller übrigen unsere Mit=
meister hierum wohllöbl. Magistrat gehorsamst,wohlderselbig
geruhe,denjenigen Goldschmieden,welche aus vorerzählter
Weise zu anderer Nachteil einer zweifachen Nahrung sich be=
dienen,gerechtest aufzutragen, dass dieselben oder die Gold=
schmiedsprofession oder die Kramerei niederlegen sollen,.
Wiefür Wohlweisheit unserer grossgünstigen Herren und Obern
von selbst hocherleucht einsehen,so erhalten wohldieselbigen
hierdurch nicht nur die gute Ordnung im ganzen,sondern auch
jene Handwerksschlüsse,deren gesicherte Handhabung wir um
so mehrers verhoffen,als solche nicht nur uns gemeinsamlich
beliebten,sondern selbst hochobrigkeitlich bestätigt wurden.
Wir empfehlen uns dann schliesslichen wir zu dieser also auch
anderweit grossgünstigen Gewogenheit und haben die ihrer
zu sein eines etc etc gehorsamst
567 Schw. Gmünd am 17. Christmonat 1776 567

§ 15

So ungeachtet der ältern Holzverbotstatuten und Ordnungen
auch zufolge mehrfältiger Klagen und derselben Untersuchung
sich veroffenbart,dass in denen zur hiesigen Stadtkammer
mit den Stiftungen und Klöstern gehörigen Waldungen von
Bürgern ,welche oder ihrer Profession nicht nachkommen
oder gar keine erlernt haben ,von Beisitzern und Häuslern ,
besonders abervon den ausgelassenen Buben ein unwiederbring=
lichen Schaden u nd Nachteil verursachet werde,so hat ein
hochedler,wohllöblicher und wohlweislicher Magistrat diesem
Übel vorzubringen beschlossen ,ein neues Holzverbot zu be=
greifen und solches zu männiglichen Wissenschaft und gefolg=
samer Nachachtung unter den Stadttoren öffentlich anhängen
568 zu lassen. 568
Wir Bürgermeister und Rat hiesig freier Reichsstadt gebieten
und befehlen demnach,dass zurErzielung besserer Ordnung
a) die gesamte Bürger =und Inwohnerschaft distriktweise abge=

teilet und somit die Holzgänger aus der Leder=Bocks=und hintern Dominikanergasse ,auf dem Türlensteg ,Turnier=graben ,von dem Markt bis hinauf zu dem Kornhaus ,dies=seits des Bachs bei keinem als dem Untern Tor,
die Holzgänger aus den 2 Schmid=und Honiggass bis zur Kappel,samt denen die hinterm Spital wohnen beim Schmid=tor,
die Holzgänger aus der Rinderbachergass vom Kalten Markt Franziskanergasse,die auf dem Markt diesseits des Baches vom Spital bis zum Judenhof beim Rinderbacher=
569 tor
Wldstättertor und Kapuzinergass bis zum Kornhaus und Hofstadt beim Waldstättertor gassieret werden sollen, und dsas
b)niemanden ausser den g ewöhnlichen Wochen=2 Tägen und nicht öfter als 2mal in das Holz zu gehen,dasselbige zu holen und hereinzutragen bei Straf 15 kr gestattet sein solle.

In Ansehung der Holzvortel selbsten aber erstrecket sich gegenwärtiges Gebot auf nachstehende Punkte

1.solle in Gemässheit hiesiger Statuten derjenige,wel=cher einen fruchtbaren Baum,er stehe gleich auf der All=mand ,auf Privatgüter,schälen ,ausgraben,durchbohren
570 oder auf eine andere boshafte Art beschädigen würde , 570
an Leib und Gut gestrafet werden ,welches auch von denen zur Verschönerung der Strassen mit grossem Kösten ge=pflanzten Lindenbäumen zu verstehen ist.

2,soll sich kein Bürger ,Beisitz,Häusler etc unterfan=gen,Beil ,Happen ,Haumesser oder was derlei anderes schneidendes Gezeug,womit Baumasten,junge Geschosse etc abgehauen werden können,mit in die Waldungen,selbe ge=hören ,wem sie immer wollen ,zu nehmen bei der Statuten=mässigen Straf eines Reichstalers,bei welcher Form auch das Anbohren der Birken verboten ist.

Es solle jedoch in diesem Punkte die Ausnahme Platz grei fen,dass wenn in dies oder jenem Schlag alle Stöcke auszugraben sind,Holzbeil und Axten mitgenommen werden.
571 Wer sich aber dieserwegen unter den Toren zu erkundigen 571
und der Platz anzuzeigen,als solche auch bei derlei Stöck

=Ausgrabung jedesmal einer von den Holzwarten gegenwärtig sein.

Gleichergestalten solle

3.niemanden wegen Weiden zum Gartenbinden, Besenreisach in den Wäldern, wie auch die Weiden an denen Gewächsen ohne Erlaubnis des Eigentümers zu hauen oder zu schneiden gestattet sein, bei gleichmässiger Legalstraf eines Guldens und da sogar

572

4.von den schädlichen Holzgängern Bildstäcke, Kreuz, Toren Geländer, Riegel, Brücken, Steg, Rinnen, Trinkbröge etc nicht mehr gesichert sind, sondern von selben teils ent=wendet, teils durchbicken, oder hauen ruiniert worden, als solle derjenige, welcher sich eine solch freche Tat zu schulden kommen lässt mit unnachlässig jähriger Zuchthausstrafe beleget werden.

Und da man

5.denen Holzgängern erlaubt wöchentlich 4mal unschädliches Holz zu holen und hereinzutragen, so solle selben aber durchaus nicht mehr gestattet sein, mit Schieb=oder anderen Kärren in den Wald zu fahren, bei Strafe eines Reichstalers

Ebenso solle sich

6.niemand unterstehen, mehr Holz als zu seiner Bedürfnis erforderlich ist zu holen und hereinzutragen, da man den=jenigen, welcher derlei Holz verkauft, mit dem Zuchthaus zu bestrafen gemüssiget ist.

7.Es sollen aber nur jene Waldungen, welche nicht behaugt oder gezannt sind, zu besuchen erlaubt sein, da die Betre=tung in den letzteren bei gleichmässigem Zuchthaus-straf verboten ist.

Und weil somit

8.gegenwärtige Verordnung bloss zur Verhütung des Holz=schadens abzielet, als solle denen Holzgängern nur allein gestattet sein, alte Stöcke auszugraben, dürres, abgesta n=denes und unschädliches Holz zu suchen und mitzuneh=men, dahingegen das Abhauen und Zähmen des grünen Holzes wie nicht minder das Umhauen junger Bäume zu Tragstecken bei einem und befindenden Dingen nach gar bei einer Leibs strafe verboten ist.

da endlich

9.die Häuslersleute ausser der Stadt die Waldungen auch ausser den Holztägen besuchen und hier einen des sto undgeförteren Schaden verursachen können,weil sel bey bei den Toren nicht passieren dürfen,als hat man den Holzwarten aufgetragen ,besser dere Achtung auf diese Leute zu haben ,auch werde öftere Hausvisitationen bei selben vorgenommen und die befundenen Übertreter entweder von der Stadt gejagt,oder mit empfindlicher Leibesstraf belegt werden.

575

Schliesslich wird man denen Holzwarten zu Festhaltung dieses Verbotes die geschärfte Weisung geben,wohingegen die Torwarten unter Erinnerung ihrer Pflichten befestiget sind,niemanden ausser denen gewöhnlichen Holztägen niemanden aus einem andern als ihme angewiesenen Stadtdistrikt,niemanden mit einem Beil oder anderem s schneidenden Gezeug passieren zu lassen,diejenigen, welche sich wieder obige Ordnung in diesem oder jenem Punkt verfehlet,mit Zuziehung der Wache anzuhalten das schadhafte Holz abzunehmen und behörigen Örts anzuzeigen.

ita Drecretum -Briefs

Schw. Gmünd,den 10.Febr. 1780

von Bürgermeister und Ratswegen

t. Kanzlei allda.

+++++++++++++

576

Vierfache Weisheit

Sprüch von Tugend und guten Werken

4 sittliche Haupttugenden

1.Fürsichtigkeit

2. Gerechtigkeit

3.Tapferkeit

4.Mässigkeit

========

4 Laster stellen sich als wären sie Tugend

1.Schalkhaftigkeit als Fürsichtigkeit

2.Halsstarrigkeit als Beständigkeit

3.Gewoglichkeit als Gerechtigkeit

4.Geizigkeit als Gesparlichkeit

4 Tugenden der Weisheit

1. Vergangenes gedenken
2. Gegenwärtiges ordnen
3. Zukünftiges vorsehen
4. Zweifliches entscheiden

4 Dinge bringen uns zur Weisheit

1. Fleiss in Künsten
2. viel erfahren
3. fleissig erwägen
4. weisem Rat folgen

Die Starkmütigkeit lehret 4 Dinge

1. in Wohlfahrt sich nicht erheben
2. in Widerwärtigkeit nicht kleinmütig werden
3. um Unbill nicht Rach begehren
4. ein fröhlich aufrecht Leben führen

4 bedürfen höchste Fürsichtigkeit und Verstand

1. Priester im Beichthören
2. Richter im Rechtsprechen
3. Arzt in Pflegung der Kranken
4. Ruhe bei ihren Schätzen

4 Dinge halten den Menschen zur Gottesfurcht

1. göttliche Liebe
2. Furcht der Höll
3. Verlangen nach ewiger Freud
4. sich erhalten tugendlichen Wandel
   1. Sorg der Schand
   2. Furcht der Straf
   3. Hoffnung des Lobs
   4. Trost des Gewinns

4 beschützen und erhalten die Liebe Gottes.

1. Fried
2. Weisheit
3. Lieb des Nächsten
4. Gerechtigkeit

4 Dinge sind des höchsten Lobes würdig

1. Friede einführen
2. Gerechtigkeit erhalten
3. den Unterdrückten aufhelfen
4. Arme erhalten

4 Tugenden kommen den Menschen sehr schwer an
1.Fremdes Gut wieder geben
2.Schmach hören und schweigen
3.ein gerechte Sach nachgeben
4.mit begierlichen Dingen umgehen und dennoch nicht genießen

4 Dinge gefallen Gott und den Menschen
1.der Brüder Einigkeit
2.Gunst des Nächsten
3.Wiederbringung der Fähl
4.Besserung der Sünden

4 Verdienstliche Werke für die Seelen im Fegfeuer
1.Messopfer
2.Beten
3.Fasten
4.Almosen

4 Teil der hl. Messe
1.der 1. Teil von Anfang bis zum Offertorium
2. " 2. " bis zur Wandlung
3. " 3. " bis zur Communion
4. " 4. " bis zum Ende

4 höchste Gerechtigkeiten
1. der gerechte Gott
2. gerechtes Gericht
3.gerechtes Mass und Gewicht
4.ger chtes Herz

4 Sünden verderben Sodoma
1.vom Übermut
2.von Fülle der Speis
3.vom Überfluss der Reichtümer
4.vom Müssiggang

Auf viererlei Weis versündigt man sich
1.mit Gedanken
2.mit Worten
3.mit Werken
4.mit Unterlassung

4 Sünd schreien zum Himmel
1. unschuldigs Blut vergiessen
2.sodomitösches Laster
3.Unterdrückung der Armen 4.betrügliches Enthalten des verdienten Lohnes

Durch 4 Dinge werden die Laster vor den Leuten bedeckt
1.durch freie Mildigkeit im Geben
2.durch sittliche Ehrbarkeit in Gebärden
3.durch friedliche Ansprach im Reden
4.durch weise Listigkeit im Handeln

Von 4 Dingen wird der Mensch hoffärtig
1.vom Überfluss der Güter
2.von holdseligen Kindern
3.von Kunst
4.von schöner Gestalt

577

4erlei Geschlecht von Mwnschen sind sehr unselig und elend
1.der ihm selbst einer schweren Sünd bewusst
2.der Guts kann tun und tuts nicht
3.der nicht lernen will
4.der andern Guts lehret und tuts selber nicht

4erlei Überfluss bringt grossen Schaden
1.Überfluss der Wohllust
2. " " Speis
3. " "s Weins
4. " 2 Red

4 Ding seind bei der Welt abscheulich
1.ein zänkischer Christ
2. in armer Hoffärtiger
3.ein Alter gottlos oder ohn Andacht
4. ein unschambar Weib

4 Ding seind bei der Welt ein Missbrauch
1.Herr ohne Tugend
2. Jugend ohne Zucht
3. Volk ohne Gesetz
4.Untertan ohne Gehorsam

4 Ding verkehren die Vernunft
1. Lieb
2.Trunkenheit
3.Geiz
4.Neid und Hass

4erlei Menschen sind bei Gott und den Menschen verhasst
1.ein hoffärtiger Armer
2.ein rechter Lügner
3.ein alter Hurer 4.ein Krieg=anhetzer

3 sind dem weisen Mann zu schlagen und das 4. weiss er nicht

1. des Adlers Weg im Flug
2. der Schlangen Weg auf einem Felsen
3. des Schiffs Weg mitten im Meer
4. eines Mannes Weg in der Jugend.

4 Tier sah der Prophet Ezechiel und bedeuten die 4 Evangelisten :Mensch. Löwe, Ochs, Adler.

4 wunderbare Veränderungen

1. aus einem Fischer der erste Kirchenfürst, das war s. Peter
2. aus einem Verfolger ein Lehrer der Heiden.
3. aus einem Publican der erste Evangelist ,St Mathäus
4. aus einem Mörder der erste im Paradies-der Schächer am Kreuz

4 Hauptstrafen Gottes :Krieg, Pest, wilde Tiere, teure Zeiten.

4 zeitliche Segen Gottes: Segen der Kinder,
" " Güter
" " Nahrung
" Arbeit

4 Rachen Gottes: Feuer, Hagel ,Hunger ,Tod.

578 4 Ding regieren die Welt: alter Glaub, alte Leut, alter Wein altes Geld

4 Blenden dem Richter: Leib oder Gunst, Neid, Forcht, Geschenk

4 Ding zieren den Richter: gütlich anhören, fürsichtig antworten, nüchtern entscheiden, weislich richten.

4 Ding führen ein zu Würdigkeit in Ämtern: Kunst, Geld, Gewalt List

4 seind der Stadt Untergang: Krieg, Neid, Mangel an Nahrung, Mangel an Gerechtigkeit

4 Ding machen eine Stadt edel und mannhaft: alt Gebäud, Adel der Bürger ,Sieg in Feldschlachten; Erhaltung der Freundschaften

4 Ding erhalten ein friedlich Land: gutes Regiment, gute Prediger, gute Wacht, gute Bezahlung.

Tyrannen und Wüteriche tun 4 Übel: prestieren die Frommen, hassen die Armen, erhöhen die Bösen, verfolgen die Tugend

Tyranntum 4 gute Ding: 1. sie demütigen die Hoffärtigen,
2. verdörben die Übeltäter
3. nehmen auf die Verzagten
4 schwächen die Wucherer

4 Ding hindern einen Wütterich, das er nicht mag herrschen:

4 Laster machen dass der Mensch sein selbst vergisst
1.Buhlerei
2. Geiz
3.Trunkenheit
4. ~~höchste Falschheit~~ Zorn

4 höchste Falschheiten
1. falsche Lehr
2. falsche Münz
3.falsche Zeug
4.falsche Lieb

4 erste Menschen auf der Welt
1. Adam
2. Eva
3. Kain
4. Abel

4 Erzengel
1.Michael
2.Gabriel
3. Rafael
4. Uriel

4 Erzteufel
1.Luzifer
2. Satan
3.Asmodhus?
4. Beelzebub

4 Evangelisten :Matthäus,Markus,Lucas ,Johannes
4 Kirchenlehrer Augustinus ,Ambrosius,Hyronimus,Gregorius
4 Könige erschlug Abraham:von Eilam,Heidom,Sinran,Ellasar?
4 seind klein auf Erden und heissen dann die Weisen:
1,die Ameisen ,ein verächtlich Volk,aberin seiner
2.das Königle ein schwach Volk ,aber es legt sein Haus in Felsen
3.Heuschrecken haben keinen König,ziehen aber aus ganz mit Häufen
4.der Regenmoll oder Erdegel braucht sich seiner Füss und in der König Palast.

4 böse Art aus den Sprüchen Salomons
1.Art die ihrem Vater flucht und ihre Mitter nicht segnet
2.Art ,die sich rein dünkt und ist doch von ihrer Unflat nicht gewaschen
3.Art die Augen hoch trägt
4. Art die Schwerter für Zähne hat und verzehrt die

1. der Bürger Einigkeit
2. der Reichen Meinung
3. der Weisen Fürsichtigkeit
4. der Gewaltigen ein Dummheit?

Ein Vater soll bei seinem Sohn 4 Dinge vorsorgen:

1. in guten Sitten unterweisen,
2. Künste lehren
3. unter der Zucht halten,
4. an Nahrung nicht mangeln lassen.

Ein Sohn soll gegen den Vater 4 Stück halten:

1. ihn ehren,
2. ihm gehorsamen
3. ihn nicht betrüben
4. sich selbst helfen nähren

Der ein Weib will nehmen, soll 4 Stück bedenken:

1. die Schöne
2. den Stammen
3. die Sitten
4. den Reichtum

4 Dinge machen Freundschaft: Wohltat, Gemeinschaft, Gleichheit Wohlwertheit

4 Guttaten machen Freundschaft: Geld leihen, Heirat helfen machen, Vormundschaft

Durch 4 Dinge wird der Reichtum zerstört: Krieg, Fresserei, Spielen, Huren

4 Dinge machen gehlig reich: Erbschaft, Kaufmannsglück, reiche Heirat, Beute im Krieg

4 Dinge nehmen uns gehling die Güter: Brand, Tyrannei, Gewässer, Hagel oder Schauer

4 Dinge sind des Handwerksmann Verderben:
zu lang schlafen, zu lang tischen, schwätzen, spazieren= gehen

4 Messen in Deutschland: Nördlinger, Frankfurter, Strassburger Basler.

Die fürnehmsten 4 Sprachen:
1. Hebräisch, so die H. genannt wird
2. Griechisch der Weisen Sprache
3. Lateinisch der christl röm Kirch
4. Deutsch wird im röm Reich ge= braucht.

579 579

§ 16

D e c r e t

Da während dem gegenwärtig so kostspielig, als in allem Anbetracht höchst verderblichen Krieg bei dessen ferneren wie bisherigen Andauern jeder deutsche Patriot, hoch- und niedern Standes, alle ohne Ausnahme auf keine Waise gesichert, vielnehr im Gegenteil das Vaterland im Ganzen und jenes jeden deutschen Eigentum im Sonder heitlichen mit der täglich näher anrückenden äussersten Gefahr bedroht und welcher wirklich ausgesetzt wird, nicht nur sehr viele sowohl bei dieseitigen Reichsstadt Schw. Gmündschen Kreiskontingent mit Aufwand beträchtlicher Kösten angeworbenen Recruten als nebst auch schon mehrere kais. kgl. zum allerhöchsten Dienst und zur Verteidigung unseres werten Vaterlandes in welchem befindliche Kanoniers so andere kaiserl. kgl. Soldaten ihre Kompagnien treulos verlassen haben, auch zum grössten Nachteil des kaiserl. kgl. Kriegsaerariums und hierendigen Kriegskassa zum beträchtlichen Last der hierortigen Bürger- und Landesuntertanen zufast zum Teil mit Montur, so anderen wirklich desertiert und entloffen sind, sondern auch noch überdies dem allhiesigen Magistrat zu dessen äussersten Missfallen zu vernehmen gekommen und wirklich die Erfahrung, leider! es bestätigt hat, wie sich sogar ein so andere in hierendigendem Gebiet sich befindende Beisassen derlei Überläufer nicht nur allen Vorschub verschaffen, sondern solche sogar in ihren Wohnhäusern geflissentlich verhelen, vielmehr sich noch des ferneren und anstatt hievon gebührenden Orts die pflichtschuldigete Anzeige zu machen, sogar von derlei kaiserl. kgl. desertierenden Canoniers derenselbigen Montierungen anzunehmen, zu kaufen, auch gegen andere bürgerliche Kleidung zu behutigeren Desertation auszutauschen sich boshafter Weise unterfangen.

581 581

So hat sich Magistratus bemüssigt befunden, durch gegenwärtiges Dekret derlei äusserst strafmässige Vergehen nicht nur in Zukunft der Vergangenen auf das Nachdrucksamste zu ahnden, sondern auch fürs künftige das dieser-

wegen allschon am 11. September l. J. emanierte und zum Druck beförderte Decret hiermit zu erneuern und männiglich bekannt machen zu lassen, dass einjeder, wer nur immer in= und ausser der Stadt, sowohl als auch dem Lande einem derlei Canonier und sonstigen kaiserl. kgl oder auch zu hiesiegem Contingent gehörigen Soldaten,
582 es möge solcher mit oder ohne Montur sarum ansuchen, 582
durch waserlei Beihilfe Vorschub oder Verhelung zu Desertion behilfig sein sollte, ohne Rücksicht der Person mit der erhärtesten Geld=oder in dessen Ermanglung mit der empfindlichsten Leibesstrafe unnachsichtlich werde belegt werden.

Hingegen verordnet Magistratus hiermit des weitern, daß wer immer einen kaiserl kgl. Canonier einbringt, demselbigen von dessen löbl. Compagnie=Kommando fünfzehn Gulden=Zehen Schulden dargegen auf den Fall, wenn jemand einen hiesigen Contingents-Deserteur einbringen würde, dem Einbringer sogleich verabreicht und von hiesig löbl. Cassieramt ausbezahlt werden sollen.

Damit nun fürohin niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist vorstehendes Strafverbot
583 hiemit nachdrucksamst zu erneuern und zu männiglicher Wissenschaft sowohl als verhoff und dessen folgsamer Nachachtung nicht nur in hiesiger Reichsstadt, sondern in allen diesseitigen Dorfsgemeinschaften öffentlich zu affigieren, auch denen allerorten sich befindlichen Beiinsassen mit der ernsten Warnung sorgsam zu hüten, und dargegen bei einem derlei Desertationsfall die gebührend und pflichtschuldigste Anzeige zu machen, den heilsamen Bedacht von selbst nehmen werde, gemeinsam beschlossen und decrediert werden.

Reichsstadt Schw. Gmünd in pleno Senatu den 17. Dez. 1794
von Bürgermeister und Ratswegen
584 L.S. t Kanzlei allda 584

==========

Französische Requisition belegt mit lit A H incl und mit Nr 1 -Nr 22 incl. Geldbetrag 738 fl 26 Anno 1796

584 Französische anverlangte Requisitionen 584

Lit A 600 Pfd Kohlen
200 " Schmer
200 " Sailer
60 Paar Zugsträng
32 Pfd Leitsailer
16 Stück braune Schaffell
12 Stück schwarze Kalbfell
16 Pfd Wagen flache Nägel
2 Stück Kuhhäute
A a Wagnerholz
G 150 Pfd Stangeneisen
B 1000 Pfd dünn dto
50 Pfd Hufnägel
D 150 Pfd Stangeneisen
60 Pfd Kohlen
E 100 Pfd Stangeneisen
3 Säck Kohlen
17 3/4 Pfd Hufnägel
F 200 Pfd dto
G 100 Pfd Stangeneisen
3 Säck Kohlen
19 1/4 Pfd Hufnägel
H 50 Pfd Scharnier

von der Municipalität der Reichsstadt Schw Gmünd prästiertenRequisitionen

Lit A

Nr		fl	kr
Nr 1	600 Pfd Kohlen von Franz S	9.-	
	von Georg Schönleber, Sailer		
	100 Pfd Schmer	40.-	
2.	70 Stück oder 30 Pfd gute Zugstrick-Sträng a 31 kr	16.-	
	32 Stück oder 16 Pfd Leitsailer a 16 kr	4.	16
	100 Pfd Schmer	40.	
3.	1 Stück Prätersail 4 1/2 Pfd	2	24
	1 Stück Packsail 2 1/2 Pfd a 24 kr	1	32
	12 Stück dto 6 Pfd a 16	1	36
4.	16 Paar Zugsträng a 48 kr	12	48
	25 Stück Halftersailer a 2 kr		50

585

Nr.	Posten		fl kr	fl kr
5.	21 Stück Sträng a 3 kr		1 o3	
	44 Stück dto a 2 kr		1 28	
			121 fl 25	
	Transport:		121fl 25	
	Albrecht Rohen, Sailer			
6.	6o Stück Halftersträng 9 1/2 Pfd	akr	2.-	
	115 Stück dto für Packsailer 12 1/4 Pfd	a 48 kr	9. 48	11.48
7.	Christian Binder, Sailer			
	2o Paar Zugsträng	a 48 kr	16.-	
	8Pfd Leitsailer	a 5okr	6.4o	
	5o Pfd Schmer		25.-	47.4o
8.	Maria Straubenmüller, Sailer			
	4 Paar Zugsträng	a 48		3.12
9.	Herr Oberachtmeister Gfrereis, Rotgerber			
	16 Stück braune Schaffell	a 1fl 8 kr		18.o8
1o.	Bernhard Gfrereis, Rotgerber			
	6 Stück schwarze Kalbfell	3fl 12kr		19.12
11.	Rotgerber Eisele, Wittib			
12.	6 Stück Schwarze Kalbfell	3fl 12 kr	19.12	
13.	1 Stück braun gegerbte Kuhhaut		11.2o	3o.32
14.	Johann Eisele Rotgerber			
	1 Stück braune Ochsenhaut			13.-
	Anton Melber, Nagelschmied u. Igaatz Feierle Nagelschmied			
15.	1oo Pfd Hufnägel	a 36 kr	6o.-	
	18 Päcke flache Nägel	a 15 kr	15.-	
	1 Ztr Hufnägel a 36 kr		6o.-	
16.	15oo? flache Nägel	a 8 kr	2.-	
	4oo Schlossnägel	14	14.56	
17.	6o Pfd Hufnägel	= 36	36.-	173.56
18.	Wagnerholz Beonhard Rollenmager (handschriftlich: Bernhard Stollenmayer)			24.-
	Herr Achilles v. Stahl			
19.	8oo Pfd xxarkexxStangen Eisen	a 9 kr		12o.-
	H. Dom. Debler			
2o.	753 Pfd Stangeneisen	a 9kr	112.57	
21.	Schreibmaterial		23.56	136.53
22.	Vor Faden zu Magazin u. Säcke zu flicken			8.-
			Summa	728.46

585

586

Kraft vorstehender testifizierten Materialien,Naturalien und sonstigen Bestandteilen sind die von Lit A bis Lit H incl. anverlangten franz. Requisitionen bestritten und abquittiert worden.
Schw. Gmünd,18.Aug. 1796 t. Grethmeister Debler

586

====================

4 Dinge gehören zu einem guten Buch:schöne Materie
gute Ordnung
lesliche Schrift
vollkommenes Register

4 notwenidige Ding an einem Haus: Tür,Fenster,Dach und Heimliche Gemach

4 weltliche Churfürsten=des hl. röm. Reichs gefürstete Glieder:

Bayern- Erztruchsess
Sachsen - Erzmarschall
Brandenburg- Erzkämmerer
Böhmen -Erzmundschenk

4 Vicari:
Brandenburg
Niedersachsen
Österreich
Schlesien

4 Säulen:
Brandenburg
Bayern
Schwaben
Lothringen

4 Landgrafen:
Thüringen
Elsaß
Hessen
Leuchtenberg

4 Markgrafen:
Mähren
Brandenburg
Meißen
Baden

4 Markgrafen
Cleve Savajen Schwarzenburg Celi

3. Begierd der Rache

4. Gemeinschaft der Güter

4 Dinge heben einen Krieg auf:

1.die Rache aufgeben

2.Mangel an Proviant

3.Mangel an Geld

4.Verdruss zum Krieg

Ein Verräter hat 4 Ding an ihm:

1.Honig im Mund

2.Gift im Herzen

3.Lächeln im Angesicht

4.List und Geschwindigkeit im Werk

4 Dinge machen ein Land unruhig:

1.ein Knecht,wenn er zum Herrn wird

2.ein Narr,wenn er brotsatt ist,

3.eine Hur ,wenn sie gehlicht ist

4.eine Magd,wenn sie ihrer Frauen Erbin wird.

4 Zeichen sind der wahren Lieb und Freundschaft:

1.gern nur einem sein,

2.mitteilen von dem ,was man hat,

3.vertrauen der Geheimnisse

4.stille Verhehlung der Sünden.

in der Ordnung des Alphabeths sind nur 4 lateinische Wort :

1. C cede heisst weichen

2. I das heisst geh sein,

3. N en heisst sicher

4. J Jc heisst durch

4 Ding machen den Hausvater unruhig und irrig

1.wann ihn das Weib regieren will

2.ungeratene Kinder

3.ein stuziger Diener

4.Anlauf der Befreundinnen

4 Dinge setzen den Hausvater in Ruhe

1.gute Ordnung im Haus

2.gehorsames Hausgesinde

3.gute Nachbarn

4.nicht viel Befreunde haben.

587

4 Burggrafen:Nürnberg,Magdeburg,Rheineck,Freiberg.
4 gefürstete Abteien:Kempten,Fulda, Weissenberg,Murbach.
4 Heergrafen:Flandern,TirolHessen ,Oldenburg.
4 Dienstgrafen:Öttingen,Schaumburg,Hohenlohe,Montfort.
4Ritter:Anderlau,Weissenbach,Fronberg,Strundeck.
4 Semper-frei :Limpurg,Westerburg,Thässis,Alwelde.
Vierstädt:Augsburg,Mainz,Aachen,Lübeck.
4 Dörfer:Bamberg,Ulm,Hagenau, Schlettstadt.
4 Bauern: Cöln,Regensburg, Costnitz, Salzburg.
4 Bürger:Magdeburg,Lützelburg,Rotenberg,Altenburg
4 Jägermeiter:Urach,Hirte?,Schönberg, Metsch.
4 Ammeister:Strassburg,Erfurt,Frankfurt,Passau.
4 Knechte:Waldeck,Fulchen ?,Arnsperg ,Rabenau
4 Weiler:Arnberg,Orleans,Lichtenau,Ziegelheim
4 Berg:Heichelberg, Nürnberg,Freiberg in derWellerau
Reinsterberg?
4 höchste Monarchen:Assyrisch,Persisch,Griechisch,Römisch

Von Krieg und Fried

Wer Krieg führt,muss sich fürnemlich 4 Ding befleißen: Geld ausgeben,Menge des Volkes speisen,wissen,wieviel des Volkes sind,des Widersachers Anschäag ersehen.

Da soll 4 Ding betrachten:

1.wer er selber sei,der den Krieg führt,
2.wer der sei,wider den er(Krieg führt) krieget.
3.was aus dem Krieg kommen mög,
4.der Ursach des Krieges.

4 Übel kommen aus dem Krieg:

1.Verlierung der Güter
2.Minderung der Person,Autorität,und Ansehens.
3.Abnehmung des menschlichen Geschlechts.
4.viel traurige Freund und Witfrauen.

Aus Fried kommen 4 Ding:

1. Zierung der Stadt
2.Gedeiung der Nahrung
3.Mehrung des Reichtums,
4.Fröhlichkeit der Bürger

4 Dinge machen einen Krieg:

1.der Schätze Überfluss,
2.Lust zu herrschen

4 Ding nennt man Steiner und sind doch nicht Steiner:
1.Der Stein im Spielbrett
2.der Stein im Obit
3.der Stein im Schach
4.der Bimsenstein

4 Punkte zur Erforschung des Gewissens:
1.Gott danken für empfangene Guttaten
2.sich der Sünden erinnern
3.dieselben bereuen
4.tiefen Vorsatz haben sich zu bessern

Vier F verlängern dem Menschen das Leben
1.Fried
2.Freud
3.Fröhlichkeit
4. Freiheit

Vier Z kürzen dem Menschen das Leben
1. Zwang
2. Zank
3. Zorn
4. Zechen vide 311

Vier Worte machen einen grossen Zank:mein,dein,ja,nein

Viererlei Vögel unter bösen Menschen:
Lockvögel,Speivögel,Raubvögel,Glagenvögel

4 Dinge machen einen Knaben lustig zu lernen:
Das Lob,die Gab,die Furcht der Rute,ein fleissiger Lehr=meister

4 Dinge machen einen Knaben verdrossen zu lernen:
des Lehrers Grobheit,
Verführung der Gesellen,
der Eltern Kargheit,
und wenn er uns täglich sollt selben sagen.

4 Übel strafen die Recht mit Feuer:
die Zauberei, Kirchenraub,falsche Meindigung,Sodomiterey

4 Laster regieren stark unter den Hofleuten:
Heuchelei,Neid,Falschheit des Herzens,leere Pracht

4 Tugenden liebt das Hofgesind :
Gerechtigkeit in hohen Vettern
Mässigkeit im Geben,

Stärke im Behalten
Fürsichtigkeit in ihre Sackel
4 Tugenden haben die Bettler:
Demut im Bitten
Danksagung im Empfangen,
Mässigkeit in der Nahrung
Armut in allen Dingen
4 Dinge bringen den Menschen innerlichen Frieden:
Schweigen leiden, meiden, mit sich selbst streiten.
4 Dinge nehmen manchen Menschen den Schlaf:
der Geiz, die Lieb, die Krankheit, empfangene Unbill
4 nützliche Steine: Mühlstein, Eckstein, Markstein, Feuer=stein.

589 589

====================

§ 16

Decret

Zu seinem äussersten Missfallen musste Magistratus schon einige Zeit her, teils durch selbsteigene Beobachtung wahrnehmen, teils durch eine bald allgemein gewordene Beschwernde christlich und rechtschaffen denkender Bürger dahier sich vortragen lassen, welch ein gräuliches Sitten = Verderbnis bei der allhie=sigen Jugend, besonders des zweiten Geschlechts ledigen Standes durch das bald allgemein gewordene Laster der Unzucht eingerissen und beinahe schon überhand genommen habe.
Jeder gutgesittete Bürger von einer derlei Ausgelassen=heit betroffen und teils durch die sich dadurch immer vermehrende Beleidigungen des reinsten höchsten Wesens teils durch die sträflichste Verführung der zartesten Jugend gerührt, eifert und rufet um Widerherstellung der reinen Zucht und Ehrbarkeit einer=andererseits aber auch um wirksame Bestrafung und Ausrottung derlei dem gan=zen Staat in allem Betracht äussert gefährlicher Leicht=fertigkeit, durch welche derlei ledige Dirnen das allhie=sige gemeine Wesen dem allgemeinen Zorn Gottes ihre be=

590

dauerungswürdigen Eltern und Anverwandten dem größ ten Familienschimpf, sich selbst aber, da sie als nahrungs=und gottlose Mütter den Staat mit unehelichen Kindern belasten, der allgemeinen Vera htung und dem lebenslänglichen Unglücksstande auszusetzen keinen Abscheu tragen.

Um also der aufhabend obrigkeitlichen Pflicht so= wohl, als der selbst hegenden Sorgfalt zur Erhaltung

591 und Herstellung reiner Sitten bei der ihme anvertra 591 trauten ehrsamen Mitbürgerschaft samt und sonders vordersamst zu genügen, sofort auch deroselbigen sehnlichen reinen Wünschen zu entsprechen, hat Magi= stratus nicht ermangelt, um mittelst gegenwärtigem Decret in Hinsicht dieser immer weiter einreissenden Staats=und gesundheits nachteilig, auch äussert gefährlichen unzüchtigen Sittenverderbnis einigen Damm zu setzen, nicht nur die schon von dessen Regi ments-vorfahreren seligen A ngedenkens und von Ur= zeiten vorliegenden Strafgebote in die heilsame Erinnerung zu bringen, sondern auch solche mit denen hienach folgenden Recesse zu erneuern und festzusetzen, wie nämlich en

592 I. 592

Und in Anbetracht des vorgangenen, das ist derjenigen Personen, welche sich einige Zeit hero durch das La= ster der Unzucht vergangen, dieserwegen aber zur Zeit die herkömmliche Strafe oder an Geld nicht erleget, oder solche öffentlich nicht ausgestanden haben, es mö mögen dieselbige Bürgerssöhne =und Töchter oder son= stig ledige dahier in Arbeit oder Diensten stehende Gesellen= Knecht und Mägde bürgerlichen Standes sein, persönlich vor das löbl. Städtmeisteramt berufen, und von wohldemselbigen zur Erkennung ihrer bereits verwirkten Geldbusse in dessen Weigerungs=oder Unver mögensfall aber zu weiterer obrigkeitli chen Verfügung von einem wohllöbl. oder geheimen oder ganzen Rat gew gewiesen und citiert werden sollen.

Damit aber auch fürs Künftige dieser seel=und staats verderblichen Unzucht in Zeiten möglichster Dingen

593 Einsicht getan werde, und da Magistrati leider zu verneh- 593
men gekommen, von wohlselbigem auch die ebenso leidige
Erfahrung in Bewegung genommen worden ist, dass gegen
alle so klar vorliegenden männiglich bekannte Statuta
oder Stadtgesätze die sog. Eigenbrödlerinnen zur
Last der Bürgerschaft und andere Incovenienzien sich
dergestalten vermehren und ansiedlen, dass nicht nur bald
keine ordentliche Dienstmagd mehr dahier zu bekommen
ist, so hat Magistratus verordnet und fest gesetzt, daß

II.

Inhalts der ohnehin schon in Mitte liegenden heilsamen
Stadtgesetze und bisher observierten Herkommens keine
Eigenbrödlerin oder derlei dienstlosen Personen daher
geduldet, sondern vielmehr solcherlei Personen in einem
Dienst oder aus der Stadt geschafft und wie dieses 594
594 mit derlei herrenlosen Leuten selbst sowohl als
denselbigen Verhehleren und Beherbergeren zu halten
seie, es ohne weiters bei der in hiesiger zu männigli-
chen Wissenschaft gedruckt und publizierten Dienstboten
Ordnung § 30 enthaltenen heilsamen Verfügung durch aus
sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

III.

Weil derlei Freiheitsmägden zu füglicher Ausübung ihres
leichtfertigen Hanges meistenteils nur ab-
gelegene und verdächtige Plätze und Gassen, so andere
Schlupfwinkel, besonders nächtlicherweile aufzusuchen
pflegen, sowird hiemit das allhier schon obrigkeitlich
für je und allzeit emanierte und sowohl Manns-als Weibs-
bildern betreffende Laternengebot dergestalten erneuert,
und unabänderlich festgesetzt, dass zur gesetzten Nacht-
zeit, das ist des Winters nach 8 Uhr, des Sommers aber
nach 10 Uhr bei Strafe des herkömmlichen Laternengul
dens sich weder Manns-noch Weibsbilder ohne leuchtende
595 Laternen betreten lassen solle. 595

IV.

In Hinsicht aber, der ohne nötige Geschäfte und nur ihrer
Ausgelassenheit halber auf dem Markt und an besagt an-
deren derlei verdächtigen Plätzen, Gassen und Winkeln
herumschwärmenden ledigen Dirnen wird hiemit weiter

und insbesondere noch verordnet,dass diejenigen,welche sich anderlei Ort und Plätzen zur Nachtzeit ohne Licht oder allein oder sonst etwa mit einem verdächtigen Gegenstand würde betreten lassen,ohne weiters auf die Hauptwache geführt werden,und allda die fernere obrigkeitliche Verfügung nebst Erlegung des Laternenguldens zu gewärtigen haben solle.Wie dann

V.

Magistratus zu behufiger Einschränkung derlei nächtlichen Ausschweifungen den zwangsfältigen Bedacht nehmen wird, dem jeweiligen Stadtwachtmeister dieses Gebot auf das erhärteste einzuprägen mit dem ernstgemessensten Auftrag,dass die ihm beizugebendenMannschaft nach der bei vorwaltenden Kriegsläuften und bei Abgang des Militärs herkommlich alten Gewohnheit verstärkt und die zu machende Patroullen verdoppelt,auch die diesfalls sich ergebende Rapports von welchem der anderen morgens sogleich bei wohllöbl. Bürgermeisteramt getreulich abgestattet , dabei aber besonders bemerkt werden solle,wieviel und was für derlei ausschweifende Weibspersonen auf nächtlich und verdächtigenGassenstreichen betreten und auf die Hauptwache geführt worden seien,würde aber

596 596

VI.

sich wieder alles Verhoffen ergeben, dass sotaner heilsamen Verordnungen ungeachtet sich dennoch ein so leichtfertige Weibsbilder auf dem Laster der Unzucht und Hurerei auch fürs künftige sich betreten lassen wollten,so hat Magistratus hiemit verfüget,und beschlossen,dass diejenige,welche in dieser Unzucht das erstemal sich vergehen,die herkömmliche Geldstrafe zu erlegen,oder welche mit öffentlichen Ausstellung ihrer Person zu lösen haben, gegen diejenigen aber,welche zum öftern es gelüsten lassen wollte,den Staat mit derlei c.s.Hurenkindern zu belasten,nicht nur die Ausstellung auf der öffentlichen Schandbühne mit dem gewöhnlichen Hurenkranz und das von altersher übliche Gassenkehren und Schubkarrenführen belegt,sondern auch noch zu schärferen Strafen nach der Grösse und Mehrheit derlei ausgeübten sündhaften Lustfertigkeiten unnachsichtlich werden gegen dieselbegen

597 59

fürgekehrt werden. Endlich und VII

VII.

Obschon Magistratus von der sorgfältigen hausväterlichen Obsicht, der so rechtschaffen als christlichdenkenden ehrliebenden Bürgern sich vollends überzeugt hält, dass sie nämlichen auf ihre Kinder, Dienstboten und Hausgenossen von selbst ein wachsamer Auge haben und um solche in den Schranken der Zucht und Ehrbarkeit zu halten, derlei Personen keine gefährliche Ausschweifung oder all zu langer Ausbleiben aus dem Hause, besonders zur Nachtzeit gestatten werden, dennoch aber und weil die traurige Erfahrung Magistratum durch mehrere der reinen Ehrbarkeit zu widerlaufende Beispiele der widrigen leidigsten Ereignissen belehrt hat, so verordnet hiemit wohlderselbe, dass so fern gegen alles Vermuten ein derlei nachlässiger, seinen Kindern und Dienstboten mit allzu vieler Nachsicht und Freiheit Gestattung connivierender Hausvater dahier befunden werden sollte, ein solcher auf einen derlei in seiner Familie sichergebenden Schandfleck sogleich zur Verantwortung gezogen und nachdem Befund der Sache mit der schärfsten Ahndung allenfalls auch mit der gebührenden Bestrafung werde belegt werden. Damit aber

598

VIII.

Diese gegenwärtige Verordnung zu jederm anns Wissenschaft gelangen und solcher von männiglich nachgelebt werden möge, so hat Magistratus des Endes verordnet und verfügt, dass dieselbige bei allen ersamen Zünften und sämtlich dahiesigen Bürgern und Inwohnerschaft verlesen und wie es hiermit geschiehet kund getan werde. Schliesslichen und

IX.

Da die Erfahrung aller Jahrhunderten bewiesen hat, dass manches Unglück und oft der Verfall gross und kleiner Staaten nur der Verderbnis der Sitten ihrer Bürger, Untertanen und sonstigen Inwohnerschaft zuzuschreiben gewesen seie und dass die allgemein werdende Sünde der Unzucht und des Ärgernisses dem obschon langsam, doch gewiss folgenden Fusse des strafenden Arme Gottes nicht entgehe so versiehet sich Magistratus dass sämtliche dahiesiege

600

Vorgesetzte, Hausväter, Hausmütter und Vormündern aus Liebe zur Zucht und Ehrbarkeit von gleichen Eifer gerührt durch die bereitwilligste Befolgung dieses heilsamen und nicht nur auf die Ehre ihrer eigenen Kinder und Familien abzweckenden Dekrets und in solchen die sorgfältigst reinste Gesinnung und den besten Willen eines ganzen wohllöbl. Magistrats tätigst zu unterstützen und zu be-
601 fördern von selbst den wirksamsten Bedacht zu nehmen 601
nichtentstehen werden.
Also beschlossen Schw. Gmünd in pleno Senatu den 17. Dezember 1794

von Bürgermeister und Rats wegen

602 L.S. t. Kanzlei allda. 602

Besoldung anno 1646

H.H. Bürgermeister Georg Ihlen 150 fl
Bürgermeister Veit Dumma 150 fl
Bürgermeister Carl Seibold 150 fl
Pberstättmeister Johann Schonder 76 fl
Contad Malz 76 fl
Stadtschreiber Michel Wengert 250 fl
Michel Schupp des Rats 24 fl
Balthasar Stahl des Rats 24 fl
Claus Kucher Stättmeister 24 fl wegen zweier Ämt 20fl
Hans Jerg Wingert Stättmeister 24 fl wegwn 2er Amt 20fl
J o Stahl des Rats Stättmeister 40 fl
Michel Klopfer Städtmeister 36 fl
Jakob Storr Stättmeister 34 fl
Veit Jageisen des Rats 24 fl
Joann Feierle des Rats 24 fl
Caspar Vogt des Rats 24 fl
Hans Christian Bommas des Rats 24 flwegen 2 Amt 40 fl
Joann Weeber 24 fl wegen 2er Amt 20 fl
Joann Kant 24 fl
Joann Kaiser 24 fl
Ulrich Schedel 24 fl
Melchior Fritz 24 fl
Stoffel Stöfel 24 fl

Hans Philipp Köhler 24 fl
Lenhard Mössnang 24 fl
Amuel Schleicher 24 fl
And. Debler 24 fl
Hans Ziegler 24 fl
Christoph Buck 24 fl
Joann Eisele ,Pfarrer in Bargau jährl. Besoldung 100 fl
Joann Conrad Albrecht v. Lauterburg Besoldung 150 fl
H. Joann Conrad Kieffer Sindico jährl. Besoldung 350 fl
H. A. Wolfgang Blum in Rottweil jährl.auf Weihnachten 8fl
Friedrich Lindenspier Apotheker in Wien jährl. 100 fl
Jakob Stahl med doc. jährl. 80 fl
Conrad Dili Stadtschultheiss jährl. Besoldung 52 flund
8 Malter Dinkel
Hans Wilhelm Holzwarth Subsistent jährl. Besoldung 76 fl
8 Fuder Holz und 1 Fuder auf dem Aalbuch 6 Malter Dinkel
Has Jerg Knöbel jährlich 70 fl 4 Malter Dinkel 8 Fuder Holz
Johann Schleicher jährl. 60 fl
Balthasar Hüber Waag=und Grethmeister Sold 50 fl 2 Pfd
6 Malter Dinkel,seine Frau jährl. 40 fl
603 Georg Ihle ,Visirer jährl. 100 fl 603
Jo Rauscher Nebenvisier jährl. 40 fl
Hans Bulling Wachtmeister jährlich 50 fl
Hans Elser Weidvogt jährl. 20 fl
Jakob Debler Stättmeisterknecht jährl. 32 fl 4 MalterDink.
Jakob Schedel Uberreiter jährl. 28 fl ,für Hauszins 3 fl
4 Malter Dinkel ,4 Mess Holz
Jakob Raiflinger Uhrrichter jährl. 12 fl
Stoffel Baumhauer jährl. 6 fl
Torschliesser jedem insbes. der 10 Torschliesser quart,
1 Batzen
Georg Burholzmajer Städtmeisterfuhrknecht jährl 18 fl ,
vor Stiefel oder ein Paar Stiefel 5 fl davor
Hans Kuhn Nachläufer jährl. 16 fl,vor Stiefel 5 fl
Georg Pau Armenknecht jährl. 13 fl ,vor Stiefel 4 fl
Kornmesser vor deh H. Stättmeister Korn zu messen
jährl 4 fl
vor den Fallgülten zu Zehnd zu messen vor das Malter
1 Batzen
desgleichen vor der Stadt Korn zu messen vor Malter 1 B.

Wächter auf dem Eytigkofertor Georg Bauer 4 fl
Totengräbersold oder für das Pfd 1o 1/2 Batzen, jährl 4 Pfd
Almosenknecht Jakob Debler jährl. 12 fl
Hebammen Maria Hermann jährl.8 fl
Maria Deblerin 8 fl
Salome Heckerin 8 fl
Stadtknecht Besoldung Martin Felder 24 fl
Georg Krinekel 24 fl
vor das Rathaus 2o Batzen
Kaminfeger jährlich 4 fl
Botläufer Michel Windeis jährl. 16 fl
wegen des Rathaus 2o Batzen
Kirchenmeister Caspar Vogt jährl 2o fl
Baumeister Lenhard Beck jährl. 52 fl
Vogt und Schultheissen
in Spraitbach Lenhard Neuber jährl. 6o fl, für 1 Mantel 11 fl 18 kr
zu Bargau Lenhard Baumhauer jährl. 73 fl
Oberbettringen Georg Hess Schultheiss 4 fl
Weiler in Bergen Hausverwesler Schultheiss jährl 12 fl
Iggingen Hans Feifel Schultheiss zu Herlikofen jährl. 1o fl
Melcher Zeller Vogt in Iggingen jährl. 44 fl
Holzhausen jährl. 4 fl
Strassdorf Georg Kögel Schultheiss jährl. 4 fl
Mutlangen Caspar Bierlinger Schultheiss jährl. 12 fl
Mögglingen Jos Rembold Schultheiss jährl. 16 fl

604 Unterböbingen jährl. 1o fl 604

Hans Wamsler zu Hertlinsweiler jährl. Sold 15 fl
3 Malter Dinkel , 1 Malter Hber ,2 Fud. Holz
die soll er selbst machen und den 1o Pfinnig vor den
Strassweg errichten und so er Gewild oder Hirsch liefert
gibt man ihm zu der Haut 1 fl 2o kr, von anderm Wildbret
ein Orth unterm Tor
Hans Abele, Büttel zu Bargau Sold ist von dem Holzwarten 4o fl und 6 Fuder Holz, aber kein Frucht.

605

§ 18

Benachrichtigung

Um denen entstehen könnenden Zweiflen ,Irrungen und Streitigkeiten in Ansehung des Auslösrechts bei zwar öffentlichen ,jedoch aber nicht gerichtlich verfügten, sondern von der freien Willkür der Besitzer und Eigen = tümer abhängenden Verkäufen und Versteigerungen vorzubiegen erkläret und verordnet ein wohllöbl. Magistrat

1. nicht nur bei öffentlich gerichtlichen in der Rats=oder Stättmeisterstube vor sich gehenden Licitationen über Häuser und liegende Güter sowohl,als auch über Fahrnisse und Mobilien,sondern auch
2. bei andern öffentlichen durch die Zunftknecht bekannt gemachten und in Gegenwart einer löbl. Ratsdeputation obschon in Privathäusern vorgehenden aussergerichtlichen Versteigerungen kein Auslosrecht ,als bloss allein
3. in dem Fall stattfinden sollte ,wenn auswärtig undverbürgerte Personen Häuser und Grundstücke durch das meiste Angebot an sich erhandeln würden,wo sodann denen dahiesigen Bürgern das Losungsrecht vorbehalten bleibet welches jedoch
4. auf Fahrnisse und Mobilien von aller Gattung sich keineswegs erstrecket.

Also beschlossen bei ganzer Ratsversammlung Donnerstag den 8.Juni 1786

test.Kanzlei der Reichsstadt Schw. Gmünd

606

===============

4 Tiere leben ohne Blut und sind doch zu essen gel.
der Schneck,der Krebs,die Auster, die Meerspinne.
Ein Spötter gebiert 4 Übel:
ein Spötter zeigt seine Narrheit
verhindert gute Freundschaft
beleidigt die Gerechtigkeit
hat in ihm falsche Bosheit
4 Zeiten des Jahres:Frühling,Sommer,Herbst und Winter.
4 Quatember:Reminiscere,Pfingsten,Ostern,Weihnachten
4 Wochen ist des Mondscheins Alter:

die erste Woche ist er neu
die 2. wächst er in das 1. Viertel
die 3. wird er voll
die 4. nimmt er ab

4 Fest im Jahr erfreuen die Kinder:
Palmtag,der Faslerzeiten ,der Nikolaus,der Kirchtag

4 Farben haben bei den Alten die 4 Jahreszeiten des Jahres bedeutet:
Grün den Frühling,
rot den Sommer
weiss den Herbst, grau den Winter.

4 Zeiten sind den Dienstmägden gefährlich:
die Schlinkelweil?,
zwischen der Lichtzeit an Heimgart stehen,
die Kirchtag
Kindelstag

2 starke und 2 traurige Buchstaben
das E bindet 2 Personen bis sie der Tod scheidet
das O hält Ross und Wagen
das A bedeutet Ach und Weh
das B

4 Elemente Feuer, Licht, Wasser, Erd.

4 Ort der Welt: Aufgang, Niedergang, Mittag, Mitnacht

4 Dinge machen den Menschen angenehm:
Demut-dankbar,dienstbar, tapfer.

4 Buchstaben im Alphabet ganze Wort:
das E bedeut die Ehe
das G bedeutet geh
das W bedeutet Weh
das Qu bedeutet Kuh

4 Ding lassen mit sich nicht scherzen:Wasser,Feuer,Augen Jungfrauen

4 Hauptströme des Paradieses:
Phiso ,Gehon,Tigris,Euphrat

4 Dinge lassen sich nicht verbergen:
1Palmbaum auf der Höhe
Stroh im Schur
eine Spindel im Sack
Geheimnis bei einem Narren.

4 natürliche Anmutungen:
Freud, Traurigkeit, Hoffnung, Furcht.
4 Dinge entstehen aus der Hoffnung:
Leibsfröhlichkeit
Seelengesundheit
Ringerung der Arbeit
längeres Leben
4 Dinge kommen aus der Verzeiflung:
Gottes höchste Beleidigung
der Freundschaft Schandfleck
des Leibs Schad und Spott
der Seelen ewiges Verderben.
4 erste Qualitäten der Natur:
warm, kalt, feucht trocken
4 Staffel der Natur:
Weisheit, Lob, Empfinden, Verstehen.
4 natürliche Bewegnüsse:
Übersicht, Untersicht, Fürsicht, rundum.

607

===============

§ 19

Es haben S. Churfürstl. Durchlaucht, unser gn. Fürst und H. Ordinarius in Erwägung alles Unheils, so die heimliche oder Winkelversprechen nach sich ziehen, gnädigst zu verordnen geruht, dass a Rev. Consistorio Augustano allen derlei Winkelversprechen tam pro präterito quam pro futuro die Actio pro foro externo versaget und überhaupts keine andere Eheverlobnisse als jene, welche entweder vor dem Ortspfarrer und 2 Gezeugen contrahiert und in das Pfarrbuch eingetragen, oder aber vor dem weltlichen Gericht, oder auch vor einer andern behörigen Stelle ad protocollum genommen worden sind, pro publicis mehr gehalten werden sollen, bei welch letztern somit in casibus resilii die Klage bei Rev. Consistorio anzubringen sei, gleichwie es in übrigen durchgehends beim alten zu verbleiben habe.
Damit sich nun die Leute behörig zu hüten wissen und die meistens aus solchen Winkelversprechen geschehene Verführungen entfernet bleiben mögen, so werden alle Pfarrer

1 — starb ohne Kinder

2 — 1 Köhlerin Gabele Goldschmied
2 Köhler
3 Köhler
4 Köhler

3 — Enkeln
1. Georg Köhl. Traubenw.
Carolina Dollin (s. Stahl. Stammbaum
2. Xaver Köh. Goldschmied
Ther. Krallin
Urenkeln
Nr.3 Nr.2
Köhlerin
Köhlerin

Benedikt Köhler ein Sohn von Vater Köhler ,Traubnewirt war zu=
erst ein Handelsmann,hatte eine schöne italienische
Handlung,seine erste Frau war geb. Kaiserin,dann war
er unglücklich und wurde ein Fuhrmann,seine erste Frau
war eine geb. ,dann wurde er Überreiter im Spital,
(unvollständig im Text) dann Wachtmeister sein 3. Frau war eine geb.
Er hatte die weisse Strumpfwasch angefangen und sehr
stark getrieben,wurde ein steinalter Mann.

611 | 611

612 Die Annulierung der Winkelversprechen auch pro foro
interno dato 24. Nov.1784 612

leer | leer

613 Auf die g etane Anfrage ,wer eigentlich unter der
sonstbehörigen Stelle zu verstehen seie? 613

Resolution

Es wird dem Herrn Dekan hiemit angefügt,wie das hierunter
nur jene,welche einige Contracts gerichtlich auf und zum
Protocoll zu nehmen befugt sind,keineswegs aber die No=
tari verstanden werden. S. ita Decretum in Rev.Cicaria=
tu Augustä 22.Mai 1783.

614 Thomas de Haiden Provic. Schiesser Sekr. 614

Cop. Die Abschaffung der Winkelversprechen pro foro
615 externo dato 12. April 1783 615

§ 20

Decretum

An
die sämtlichen Wirt und Gastgeber derfreien kaiserl.
und des hl. röm. Reichs Stadt Schw. Gmünd.

und Curaten ,welche gegenwärtige Verordnung von ihren
608 betreffenden Dekanaten zugestellt wird,hiemit angewiesen, 60
solche ihrem Pfarrvolk von öffentlicher Kanzel abzulesen
und nach Erfordernis umständig zu erklären.
Gegeben aus dem bischöfl. Vicariat zu Augsburg den 12.Apr.
1783.

Thomas Josephus de Haiden Provicarius in spiritualibus
L.S. generali
Lenhard Schieser
609 Sekretär. 609

Da seine churf. Durchlaucht unser gn-. Fürst und Herr
Ordinarius über die unterm 12. April vorigen Jahrs ema=
nirt höchst Verordnung die heimlich oder sog. Winkelver=
sprechen betr.aus erheblichen Ursachen weiters gnädigst
zu deklarie ren geruhet ,dass solche heimliche Ehever=
sprechen auch pro foro interno null seien folgsam hier=
aus auch kein Ehehindernis mitbringen solle,,als wird
diese höchste Erklärung der gesamt en Kuratgeistlichkeit
hiesigen Bistums hiemit intimiert um sich ihres Ortes
hiernach benehmen und es auch ihrem anvertrauten Pfarr=
volk behörigermassen kundmachen zu können.
Gegeben aus dem bisch. Vicariat zu Augsburg den 24.Nov.1784

Thomas Josephus de
Haiden provicarius in
L.S. spir. generalis
L eonhard Schiesser
610 Sekretär 610

Köhler ,Traubenwirt Stammbaum,war ein Bruder
zum Anton Köhler -Heberle

Köhler
Traubenwirt

1	2	3	4	5
Joann Köhler Rosenwirt Marg.geb. Kaiserin verwitt, Waiblerin	Benedikt Köhler geb. Kaiserin	Anton Köhler Traubenwirt Rosina geb. Dollin	Leonh.Köhl. Kanonicus	Salome Köhlerin Xaveri Stahl Handelsmann

6
Theresia Kö.
Frz Stahl
Steuerschreiber

Nr 5 et 6
= Stahlscher Stammbaum

615 Was Magistratus dahier wegen unerlaubten Hausierer=troquiten und sonstiger Hereinführung fremder, auch z.Teil auf Commission zu erlegenden Waren und derselben Verkehr ausser denen gewöhnlichen offenen Jahrmärkten zu verordnen sich veranlasst gedehen hat, ein solches wird andurch nicht nur der gesamten ehrsamen Zunft aller=sondern auch einem jeden der offenen Schenk=und Gastwirten dahier im sonderheitlichen des Endes hieraus geschlossen, damit es zu männiglicher Wissenschaft in denen Wirtshaus und Gastzimmern öffentlich aufbewahrt und dadurch sowohl die Wirte als derlei fremde Kauf=und Handelsleute, so andere Mäkler, Unterkäufer und Umträgerinnen sich sotanem Decret gemäss zu achten wissen mögen. 615

Schw. Gmünd, in pleno Senatu also beschlossen den 18. Christmonat 1792

von Bürgermeister und Rat allda.

=================

4 Hauptwinde:
Ostwind von Aufgang
Westwind von Niedergang
Südwind von Mittag
Nordwind von Mittnacht

4 Flüss im Paradies:
Tigris
Euphrat
Eidnus ?
Hermits ?

4 Dinge begehren die Menschen und können es nicht erhalt.
genug Geld
vollkommene Weisheit-Wissenheit
stäte Ruhe
hier und dort zugleich den Frieden

4 Dinge sind unersättlich:
das Feuer
die Erd
das Meer
die Höll

4 Dinge halten den Mann zu Haus:

ein freundliches Weib
gute Lust zu seiner Hantierung
fleiss ige Haussorg
nicht viel Gemeinschaft

4 Ding machen einen sorgsamen Menschen:
Armut
Geiz
Geld
Neid

4 Dinge zeigen des Menschen Stand an:
die Red
die Kleidung
die Gemütsbewegung
Verrichtung seiner Händel

4 Teile der Welt:
Europa
Asien
Afrika
Amerika

4 Dinge längern dem Menschen das Leben:
nüchtern leben
bei Geliebten wohnen
mässige Bewegung und Übung des Leibs
luftig sauber wohnen

4 Dinge töten den Menschen vor der Zeit:
ein böses Weib
ein langweiliges Hausgesind
unmässiges Essen und trinken
ungesunder Luft

4 Dinge verwirren dem Menschen sein Sinnen:
Weiber lieben
unversehene Widerwärtigkeit
Geldgeiz
zu viel Glück

4 Dinge schärfen des Menschen Sinne
Begier zum Gewinnen
rechtes Nachsinnen
mit weisen Leuten handeln
gute Belehrung

aus 4 schlechten Sachen kommen 4 gute nützliche Ding:
aus einem schlechten Stein kommt Feuer
aus Imben kommt gut Honig
aus schlecht Weinholz kommt gut Wein
aus schlechten Würm kommt gute Seide.
4 grosse Mängel:
Mangel der Nahrung
" des Verstandes
" der Freud
" des Gelds
4 Dinge kann der Mensch ohn Stelle der Übung nichterlernen
zierlich reden
" schreiben
ordentlich predigen
gute Vers oder Reime machen.
4 böse Arten haben die Weiber:
Menschenart zum Sündigen
Schlangenart zum Greifen
Hundsart zum Widerbellen
starke Art zum Schmettern
4 milde Art haben die Weiber:
zum Beten ,Mitleidigsein, gern Bescheid tun
aus 4 kleinen Sachen kommen grosse Sachen:
aus einem kleinen Fünklein kommt eine grosse Brunst
vielfältigen Tautröpflein grosse Taufälligkeit
kleine Übersehung im Eingang zu grossen Lasten
wenig Gift,der Tod
4 letzte Ding des Menschen:
der Tod,das letzt Gericht, die Höll,das Himmelreich. 618

618 leer — leer

==================

619 § 21 619

einer hiesigen ehrsamen Bürgerschaft muss man zur Ehre nachsagen,dass sie zum Mitleiden gegen arme ,bedürftige Personen sehr geneigt und beflissen seie,den Notleidenden hilfreiche Hände zu bieten ,derselben unglückliches Schicksal erträglicher zu machen und ihre Dürftigkeit

4 Dinge beschweren den Menschen sehr hart:
lange Krankheit
einem Unweisen untertänig sein
gefangen liegen
lange Armut
4 Dinge treiben den Mann aus dem Haus:
der Rauch
die Dachtrauf
der Gestank
des Weibs Zank

617

Viererlei Menschen sind törichte Leut:
der sucht,das nicht zu finden ist
der lebt in einem Stand,darin er totnicht gerne wolle gefunden werden
der seine Reue spart bis an sein End
der ein bös Leben führt und doch ein gut End wollte haben.
4 Dinge betrügen manchen Menschen:
süße Wort
Begier des Gewinns
Heirat
zu geringer Verstand
4 Gaben amMenschen können um kein Geld geschätzt werden:
Gesundheit
Kunst
Freiheit
Tugend
4 Dinge können nicht verborgen bleiben:
Liebe,Feuer,Zorn ,Schmerzen
4 Alter des Menschen:
Kindheit,Jugend,mannbar ,Alter
4 Ding ist nicht zu trauen:
dem Nebel im Sommer
dem Sommer im Winter
dem Glück
der Frauen dick
4 Farben in den Karten:
die Schellen für die Narren
das Herz für die Haasen
das Laub für den Esel
Die Eicheln für die Säu

zu verringern.

Die Erfahrung hat es aber auch gelehrt, wie viele diese an sich rühmliche Gutherzigkeit missbraucht, wie viele durch ein so ausgibiges Almosen gereizt, sich auf das Betteln verlegt, die mit ihrer Handarbeit sich wohl hätten ernähren können, wie viele aus benachbart und entfernten

620 Orten hiesiger Stadt wie einem allgemeinen Zufluchtsort der Bettler von allen Seiten herzugeeilet und meistens mit unleidentlichen Ungestimme Almosen gesammelt, ohne dessen würdig zu sein. 620

In Betracht dessen uns aus weiterer Rücksicht, dass der öffentliche Gassenbettel vielerlei Unordnungen nach sich ziehe, der ganzen ehrsamen Bürgerschaft zur fast unerträglichen Last und Beschwernis falle, den Müssiggängern, unverschämten, verstellten und ungestümmen Bettlern mehr als den wahren Armen und Notleidenden zum Nutzen gereichen hat ein wohllöbl. Magistrat nach reicher Überlegung beschlossen, verordnet und festgesetzt

1. dass der öffentliche Bettel vor den Häusern, auf den Gassen und Kirchen in und vor der Stadt gänzlich abgestellt und verboten sein, hingegen

2. für die wahren Armen sowohl in hiesiger Stadt, als auch der Fremden und Reisenden und zwar bei ersteren durch Anweisung eines den Umständen und Bedürfnissen angemessenen Almosensgelds, bei letzteren aber durch Reichung eines zu weiterem Fortkommen zureichenden Zehrpfennigs hinlänglich gesorget werden solle.

Man hat zwar

3. zu Abstellung des öffentlichen Herumbettelns alle immer

622 tunlichen Mittel fürgekehrt und veranstaltet, dass niemand der des Bettels verdächtig unter den Toren hereingelassen und jedermann allda gewarnet werde, sich unter empfindlicher Leibsstrafe des Betteln zu enthalten. Man hat desgleichen den Bettelvögten schärfstens eingebunden, keinen Bettler in der Stadt zu dulden,, sondern auf Betreten 622

623 sogleich in das Waisen=oder Zuchthaus zu führen um selbige allda gebührend abstrafen zu können. 623

Weilen jedoch dessen ungeachtet mancher freche Bettler sich unter mancherlei Vorwand in die Stadt hereinschlei=

chen und die ehrbare Bürgerschaft mit Betteln zu beunruhi=
gen unterstehen dürfte, als hat ein wohllöbl. Magistrat
weiters und

4. auch das Almosengeben zu verbieten für nötig erachtet, der=
gestalten, dass, wer immer einem Bettler vor dem Haus, auf
der Gasse oder in der Kirche ein Almosen gibt, das erstemal
um 15, das 2. mal um 30 und das 3. mal 45 kr und bei weitern
Übertretungen noch höher ohne ansehung der Person gestraft
werden soll, wovon dem Anzeiger, der verschwiegen bleiben
soll 1/3 der Armenkasse, aber 2/3 zukommen wird. Und hat
dieses Verbot jeder Hausvater seinen Kindern und Dienst=
boten zu eröffnen, massen man keine Entschuldigung und kei=
nem Vorwand annehmen, sondern sich lediglich an den Hausbe=
625 sitzer halten und ihn zur verdienten Strafe ziehen wird. 625
Wann jedoch

5. jemand einem Hausarmen, Kranken oder sonst Bedürftigen ein
Almosen an Essen oder Geld aus christlichen Mitleiden zu
reichen geneigt ist, so stehet demselben allerdings frei,
entweder das Almosen dem Armen in das Haus zu schicken oder
selbiges bei sich von Zeit zu Zeit abholen zu lassen.
So ferner auch

6. Geistlichen, oder andern Collectanten aus bewegenden Ursachen
von obrigkeitswegen erlaubet würde in der Stadt herum zu
sammeln, so ist auch diesen eine Beisteuer zu reichen unver=
626 wehrt, damit man aber auch wegen der erhaltenen Erlaubnis ver= 626
gewissert sein möge, wird diesen Geistlichen und Collectanten
jedesmal ein Choralist oder andere vertraute Person mit=
gegeben werden.

7. Die reisenden Handwerksburschen erhalten entweder den
Zehrpfennig bei dem Tor oder werden an ihre Handwerker
welche sich hierzu willig verstanden von dem Stadtleutnant
angewiesen und erhalten von selbigem ein Zeichen, worauf
627 das Wort "Zehrpfennig" gedruckt stehet. Hierbei ist zu 627
merken, dass denjenigen Handwerksburschen nichts zu geben
seie.

a) welche kein solches Zeichen aufweisen können,
b) welche verdächtige gar zu alte Kundschaften bei sich führen.
c) welche keine Arbeit annehmen wollen und sich mehr auf das
müssige Herumwandern als das Arbeiten verlegen.
d) welche das Jahr öfter als 2-3mal hierher kommen, etwa in der

632

solche Almosengelder dem wahren Bedürftigen Mitbürger und Nebenmenschen zukommen, anstatt dass bei dem öffentlichen Bettel manches mit Zudringlichkeit herausgepresst und mit Ungeduld gegeben e Almosen einem Taugenichts, einem Müssiggänger, einem Unwürdigen in die Hände gefallen und eben daher minder verdienstlich geworden ist, ein Gott weit ~~verdienstlicheres~~ wohlgefälligeres Werk der Barmherzigkeit ausüben und eben dessentwegen sich ungleich grösseren Verdienst, Belohnung und Segen zuziehen werden. Ein wohllöbl. Magistrat traget demnach zu einer ehrsamen Bürgerschaft das si chere Zutrauen, dass selbige nicht nur diese heilsame gemeinnützl iche Absicht mittels freiwilligen Beitrags zur Armenkasse nach Vermögenskräften unterstützen, sondern auch gegenwärtige Verordnung die nach denrichtigsten Grundsätzen einer guten Polizei eingerichtet, dem wahren Armen zum Trost und Hilfe gereichen, dem Müssiggang, der Grundlage aller Laster und Verderbnis guter Sitten, Schranken setzen, viele Unordnungen entfernen, überhaupt das gemeine Beste bezielen und sich also selbst anempfehlen, auf das genaueste befolgen, keineswegs aber denenselben zu=wider zu neuen Missbräuchen und Unordnungen oder aus geflissentlicher Widersetzlichkeit oder aus unüberlegtem Mitleiden oder anderer schiefer Absichten den strafbaren Anlass geben weniger die zur Aufsicht bestellte und mit nötigen Verhaltungsbefehlen versehene Personen in ihrer Amtsverrichtung hindern werden. In welch unverhoffenden Falle man gegen di e Übertreter mit gemessenen Ahndungen fürzufahren sich bemüssigt sehen würde.

Decretum Dienstag in pleno den 28. Jenner 1777

L.S. von Bürgermeister u. Rats wegen

t Kanzlei der Reichsstadt Schw. Gmünd.

635

=============

In der Pfarr=und Mutterkirche in der Storrschen Kapelle wo jetzt der Taufstein ist dem Fenster mit Schmelzglas gar schön zu ersehen unter anderm das Wappen der Familie

Nachbarschaft sich aufhalten und nur einen Spaziergang hierher machen, auf der wirklichen Wanderschaft aber nicht begriffen sind.

628 Übrigens müssen die Torzeichen alle Vierteljahr wieder zurückgegeben werden. Sollten sich

8. bei den Handwerkern oder sonst dieser Bettelordnung wegen einige Zeifel und Anstände oder gar Mißbräuche ereignen, so soll diesfalls bei einer löbl. Ratsdeputation, welcher die beständige Aufsicht über diese Einrichtung übertragen worden ist, und die sich wenigstens alle 14 Täge am Samstag nach der Lohnung von 2-4 Uhr in der Ratsstube versammeln wird in Zeiten die behörige Anzeige geschehen, damit sogleich allen Unordnungen vorgebeugt werden möge.

629 Diese Einrichtung wird im nächst eintretenden Monat als Montag den 3. Februar seinen Anfang nehmen und zum Vollzug gebracht werden.

Gleichwie nun einesteils der ehrsamen Bürgerschaft duch diese Veranstaltung eine grosse Beschwernis abgenommen wird, da die ungestimmen Bettler haufenweis jedes Bürgerhaus überlaufen und oft den Mitleidigsten zur Ungeduld und Verdruss gebracht haben, gleichwie über das, da sich jeder, der zur Arbeit zu träge war, auf den müssigen Bet-

630 tel gelegt und hiesige Inwohner mit Almosensammeln in immerwährende Besteuerung gesetzt, bei dieser Einrichtung zimlich vieles erspart werden dürfte, so ist sich auch anderntheils leicht vorzustellen, dass bei Abstellung alles Haus- und Gaßenbettels die Versorgung deren eigenen Armen nebst diesen aber auch die fremden Armen und Kranken einen nahmhaften Aufwand erfordern, der von der Armenkasse bestritten werden muss.

Damit also diese Quelle nicht versiege, sondern zu Be-

631 streitung der nötigen Ausgaben immer imstande bleibe, so werden sämtliche Inwohner hiesiger Reichsstadt hiermit nachdrücklichst ersucht, ihre Mildtätigkeit ihre rühmliche Neigung für die Bedürftigen der Armencasse für welche wie gewöhnlich wöchentlich die freiwillige Beisteuer in dem Stöcklein eingesammelt werden, um so mehr zufließen zu lassen, als sie versichert sein können, dass sie, weilen

Schreyer et Kammermeister, auch an der Wand ein Kasten, wo von Holz ausgeschnitten zu ersehen, wie beigeheftetes gemaltes auf Pergament anzeiget, habe auch zerschiedene auf Pergament in lateinischer Schrift in Händen gehabt, Vita S. Sebaldi in 12 Capitulis eingeteilt, nebst hier Beigesetztem, welches wörtlich lautet:

Fundatio Sebaldi Schreier.

Quoniam etc folgt lat. Text.-schlecht leserlich

Seite 636 heisst es unten: das Weitere ist verloren gegangen.

Da man die Kirch renoviert, hat man die Tafel hinter das Chor getan, wo solche noch zu sehen ist.

636 ========== 636

Da ein Minister gestorben und sehr alt geworden und man nach seinem Tod gefunden, dass er über 8 mal 100 Tausend Gulden Schulden hätte und sein Vermögen nicht 1/8 gelanget, so hat der König befohlen, man solle sein Bett von ihm bei der Gant kaufen, sagend, der muss ein extra gutes Bett gehabt haben, dass er bei den vielen Schulden ruhig hat schlafen können.

637 637
638 638
leer leer
639 ========== 639

Actum Schw. Gmünd 14 Mai 1796

Präsentibus:
Tit. H. Amtsoberstädtmeister Schedel
Oberstättmeister Beisswinger
Syndicus Trauch
Ratsconsulent Röel
Stättmeister Mayer
Stättmeister Storr
et me actuante Kanzleiaccessist Steinhäuser

Nachdem in Betr. der jährl. Abgaben des Besoldungsholzes löbl. Ratsdeputation auf heute veranlasset und die dabei bishero vorgewaltete Bedenklichkeiten von wohldemselbigen in Erwegung des Endes auch die diesfalls in Medio liegende Jägersche Perisphrasia in Bedacht gezogen worden, so zeigte sich allda pag 302 folg, Ganzen Ratsresolutum vom 28. April 1705

Lect et durchaus genehmigt
Schw.Gmünd in pleno extra=
ordinario Mittwoch am 25. Majentag 1796, wo zugleich
resolviert worden ist,
dass sofern einer deren
allhiesigen H. Medicorum
das Zeitliche segnen sollte
dessen hinterlassener Frau
Witwe, wann solche keine
anderweitigen Gratiales
bedarfen oder verlangen
würde, derlei Frau Witwe
deren anderen verwitweten
Ratsfrauen in Hinsicht sol=
erlei Holzablieferungen
gleichgehalten werden,
diesfalls aber ihr etwa
habendes Gratiale gänzlich
cessieren und dem Oraria
publico haimfallen solle.

t.Syndicus Trauch

daß inkünftig ,wann ein Ratsver=
wandter sollte sterben, der Frau
Wittib das Holz solle völlig aus=
gefolgt und geführt werden, er mag
nun früh oder spat, vor oder nach
dem neuen Jahr ,vor oder nach
Georgitag sterben, abstrahendo
abomni tempore vel termino, da
aber ein Bedienter sterben würde
soll auch die Wittib auf obige
Art et indisseriminatim die
Hälfte bekommen und ist damalen
auf specielles Anfragen und Er=
innern resolviert und beliebt
worden, dass der Stadtschreiber und Ratsconsulent unter
dem Circulo der Ratsverwandten
sollen begriffen sein.

Weil aber hieraus noch kein Be=
stimmtes rücksichtlich der sich
ergebenden Sterbzeiten oder Fäl=
len zu entnehmen war, so hielte
laudabilis deputatio dafür, dass
,weilen sich bishero dieses so
eben besagte belobten Resoluti
sowohl bei Sterb= als Wahlfällen
teils mehrere Irrungen, teils all=
zuwillkürliche Verfügungen bis=
hero ergeben haben, zu all deren
möglichen Vermeidung sowohl
bei Sterb=als Wahlfällen

I.

Bei sotaner Besoldungs-holzabga=
ben und Führung derselbigen der
1.Mai als Terminus a quo festge=
setzt sein solle.

II.

Und besonders in Wahlfällen hielt
Laud.Deputatio dafür, dass ,wann

ein verehrliches Ratsglied oder auch
ein Officialis in dem Monat Mai, Juni
Juli gewählt oder aufgestellt würde, dasselbige sotan das ganze Besoldungsholz
erhalten, in den Monaten August, Sept.
Oktober 3/4 teil vom Besoldungsholz zu
beziehen, hingegen wenn dessen Wahl
oder Aufstellung in den Monaten November
Dez. Januar geschehe, demselbigen dieHalbheit des Holzes zu liefern, im Falle aber
so derlei Wahl oder Aufnahme in den Monaten Februar, März et April sich ereignen würde, die Holzabgabe zum 4. Teil
demselben zu reichen sein solle.

III.

Und bei sich ereignenden Sterbfällen,
deren Herrn Ratsverwandten und beiden
H. Ratsconsulenten aber seie auf folgendes der Bedacht zu nehmen, dass so ferne
einer von denselbigen im Monat Mai, Juni
Juli stürbe, denselbigen Frauen Witwen
nicht nur das Holz für den MMonat Mai
an welchem das Besoldungsholz schon
gänzlich verfallen und geführt werden
muss, sondern noch nebst solchen für den
Monat Mai des nächstfolgenden Jahrs der
4. Teil vom ganzen Besoldungsholz geführt werden, hiernach aber und da ein
derlei Sterbfall sich in den Monaten
August, Sept. Okt. sich ereignete, der
Frau Wittib sodann die Halbscheid des
Besoldungsholzes verabreichet werden solle, gleichwie da sich ein derlei Sterbfall
in den Monaten ~~Sept. Okt.~~ Nov. Dez Januar
ergebe, einer derlei Frau Witwe 3/4 Teil
dieses Holzes und so auch, wenn ein derlei Sterbfall sich in den Monaten Febr.
März April sich ereignen sollte, der

einer derlei hinterlassenen Frau Witwe derganze Ertrag des Besoldungsholzes in dem für das darauf folgende nächste ganze Jahr geführt und geliefert werden solle.

644 644

IV.

Und in Belang der H. Offizialen hielte laudabis Deputatio dafür, dass bei des ~~mix~~ eint oder andern Sterbfall ,derselbigen Witwen nur die Halbscheide sollte beobachtet ,sohin Apropoction und Verhältnis ihres zu habenden Holzquanti oben Paragr III. erwähntenSterbzeit innden Monaten Mai, Juni, et Juli ein Achtel. August, Sept. Oktober ein Viertel, Nov. Dez. Januar drei Achtel und endlich im Monat Febr. März April die Halbscheid vom ganzen Besoldungsholz .in dem daraurfolgenden Jahr geführtwerden solle.

V.

uns schliesslich war laud. Deputatio des Dafürhaltens, dass vorstehende Verfügung ad ratificandum vorgelegt und dann der Jägerschen Periphrasi nicht nur fol 302 bemerkt, sondern auch fol. 1176 des ganzen Inhalts zu künftiger Nachachtungund Benehmigung einverleibt und fest darauf verharret werden möchte.

Actum ut supra

646 Kanzleiaccesist
Steinhäuser qua Act. 646

=============

In pleno extraordinario den 25. Mai 1796 ratifiziert und ad norma-ni angenommenes Deputationsgutachten.

Die Bestimmung des Besoldungsholz -quanti, welches bei Wahl=und Sterbfällen verehrlicher Ratsglieder und Offizianten nach genauer Einteilung der Wahl= und Sterbzeit d r Neigewählten erstmals und der Verstorbenen ihrer hinterlassenen Frau Witwen letztmals geführt werden dürfe betr.

647 647

§ 22

Für ein löbl. ganzes Augenscheinsgericht ist zu bezahlen folgender tit. denen 5 geheimen Herren a 45 kr= 3fl 45

tit. H. Syndico		45
" " Ratsconsulent		45
wohldenselben qua Stadtschultheiss		45
denen 7 Herrn Senatoribus a 45 kr	5fl	15
H. Ratssecretaris		45
dem Kanzlisten		45
Ratsdiener		24
Stadtmeisterdiener		24
Stadtbaumeister		24
Stadtknecht		24
	14fl	21 kr

Not. Wenn bei einem Feldaugenschein die Untergänger gebraucht werden, auch jedem 24 kr= 48 kr

Schw. Gmünd, den 22. Mai 1794

t. Kanzlist Forster
mp

648

============

Fortsetzung von fol 264

an St. Margaretentag ~~5x~~fl

Elsbeth Lieben 5 fl

S. Peter und Paul

Laux Vorhinberger Wittib 10 fl Münz

Simon Straub von Geislingen 50 fl

Ludwig Majerhöfer und Anna Beckin ihr jedliche auf sein Leib aus 10 fl tut in beiden zusammen 20 fl

Affra

Bartholome Ensli und seine Hausfrau nehml. auf sein Leib 10 fl und auf sein Frau Leib 20 fl tut in beiden 30 fl

~~Axxxxxxx~~ Assumpti Mariae

Anton Taber und sein Weib 20 fl

Nat. Mariae

Hans Bensel 10 fl

Peter Breunling und sein Weib 25 fl

Jakobi

Caspar Bensel 5 fl Gold

Johann Senf 30 fl halb Gold

Christiana von Zithart 1o fl Gold

Laurentius

Wilhelm Egen 25 fl Münz

Hans Decher und Ottilia Buschen sein Hausfrau auf den Leib besonders 1o fl - 2o fl

Matthäus

Wolf Linde 1o fl Münz

Michel Königs Wittib 1o fl Münz

Hans Wilhelm v. Neuhausen 1oo fl Gold

Galli

Caspar Büchler 5 fl

Veit Bulling 1o fl

Martin 25 fl

Katharina

Caspar Vetzer 2o fl

Peter Holz und Genovefa Geiger jedes 1o fl auf sein Leib 2o fl

Nikolaus

Johann Sumser 3o fl

Thomas Apost.

Caspar Büchler 1o fl Gold

Martin

Hennenberger 5 fl Münz

Lucia

Claus junker 3o fl Münz

Summa :838

649

Ein dahiesig wohllöbl. Magistrat hat in vorsorglicher Erwägung, wie viel an derjenigen welchen die in Rechten verfangenen Parteyen ihre Rechtsanliegenheiten zu führen anbefohlen und über tragen, gebührender Treue, Fleiss und Beobachtung einer gesetz-und herkommensmässigen Ordnung gelegen und wie sehr durch deren genaue Befolgung die Gottgeheiligte Gerechtigkeit und mit solcher auch der gemeinsame Nutzen befördert, hingegen aber durch Hintansetzung derselben solche in vieleWeg gehemmet, die streitenden Parteien unverantwortlicher Weise aufgezohen und dadurch dem gemeinen Wesen sowohl als der hiesigen Bürgerschaft und Fremden um die Rechtshilfe anrufenden Personen, sonderbar aber dem Ansehen des wohllöbl. Magistrats unwiederbringlicher Schaden, Nachteil und Verkleinerung verursacht werde, für

gut, nützlich und heilsam erfunden, dass über die Obliegenheit und Verrichtungen der neu aufgestellten hiesigen Ratsadvokaten ein den Rechten und den eingeführten Gerichtsgebräuchen angemessene Verordnung zustande gebracht und denenselben zu unverbrücklihcgehorsamen Nachachtung abschriftlich zugestellt werden.

650 650

Es werden solchen nach die hiesigen Ratsadvokaten hiemit ernstlich angewiesen und erinnert, dass sie

1. bei ihren Personalvorständen, es seien sodann vor ganzer oder geheimer Ratsversammlung vor Gericht oder auch vor einer angeordneten Ratsdeputation unter schuldiger Eherbietigkeits-bezeichnung sich bescheidentlich und der Wohlanständigkeit gemäss betragen, in ihre Handlungen sich aller hitzig und gehässiger Worte und Anzüglichkeiten sowohl gegen einen wohllöbl. Magistrat und dessen Mitglieder als gegen den Parteyen enthalten, die von andern verfertigte und ihnen zur Übergebung behändigte Schriften vorher genau durchlesen und, da sich dergleichen anstässig und ehrenrührige Ausdrücke darinfanden würden, solche wiederum zurückstellen und unabgeändert nicht übergeben, dass

651 651

2. sie bei Übernahme einer Rechtssache sichvon ihro Parteienbehörig begwaltigen lassen, mithin und wenn selbe persönlich nicht zugegen, ausser genügsam schriftlichen oder von der Obrigkeit mündlich übertragenen Gewalt ihretwegen nicht handlen, wenn aber derato et grato caviert wird, solches gleich den nächsten Ratstage ad Acta bringen, die Gewalt aber nicht nur auf ihrer P Prinzipalen Person, sondern auch auf deren Erben einrichten, über dieses von ihre Parteien sich von der Beschaffenheit ihrer Sache vorher mit genugsamer Ausführlichkeit und nicht erst bei ihrem gerichtlichen Vor stand belehren lassen, in ihre Verhandlungen bedachtsam zu Werke zu gehen und so sie auf das gegenteilige Anbringen gleich zu antworten nicht im behörigen Verfassung sind, ehender Zeit zu erforderlicher Überlegung begehren, als durch übereilte Einwendungen die Sache verwirren, gleichwohlen aber auch im Gegenteil sich aller Verzüglichkeit entäussern und sobald die zureichend belehrtsein werden auf das förderlichste und

652 652

im guter Ordnung verfahren,sich aber dabei und wenn sie wahrnehmen,dass ihre Partei offenbar unrecht habe,selbe von Fortführung ihres Rechtshandels abzumahnen angelegen sein lassen und auf derselben beharrliche Widersetzlichkeit die Anwaltschaft aufkünden,keineswegs aber die Parteien zur Fortsetzung ungerechter Rechtsstreiten aufmuntern oder gar dazu,dass gegen einen wohllöbl. Magistrat selbst mutwillig und ungegründete Klagen angezettelt und fortgeführt werden, raten und sich gebrauchen lassen,dass

653

3. sie geringere und kein besonderes Nachsinnen oder Bedenken erfordernde Handlungen mündlich,doch baer mit einem deutli= 653 Vortrage,jene Vorkommenheiten aber,so nicht kurz gefasst werden können wichtigere und bedenklichere Umstände enthalten schriftlich anbringen sollen,so und in der Masse,dass alle Zeitläufigkeit vermieden ,hingegen der Hergang der Sache nebst dem Petito klar und deutlich vorgetragen,die Schriften reinlich und wohl lesbar übergeben,zerschiedene und nicht zusammengehörige Sachen und Klagen nicht gehäufet oder in eine Schrift gebracht ,die überflüssigen und öfters zur Sache nicht dienende Allegata und Auctoritates unterlassen, sodann die Schriften ,ob sie die Klageexcestion,Replic und Duplic seien,in Rubro ausdrücklich benennet und comm je die Umstände erforderten,zweitläufiger zu sein,die Schriften ordentlich paginiert,die als Beilagen übergebende Documenta oder Urkunden entweders in Orginal oder wenigstens in copia

654

autentica zugleich mit übergeben und da ihnen ungereimte 654 und ungeschickte von andern verfasste schriftliche Verhand= lungen zu kommen würden ,solche nicht exhibiret,sondern denen Parteiungen zur Ausbesserung zurückgegeben und sonder= bar in sorgsamer Beobachtung der bei allen wohlgeordneten Gerichtern eingelieferten Gebräuche und Gewogenheiten nach Vorschrift der Rechte und nicht nach der Parteien Willkür= lichkeit verfahren werde,in wessen Gemässheit

4. ihnen weiters nachdrucksam anbefohlen wird,die ihnen zur Handlung oder Gegenhandlung gegebener Termine genau zu be= obachten und so sie um dern Verlängerung anzurufen aus er= heblichen Ursachen veranlasst werden sollten,solches vor Verfluss des angesetzten Termins zu tun und nicht vorher das generische Anrufen um Handlung zu erwarten und nachdeme

ihnen die Verlängerung bewilliget worden-es äussere sich dann ein besonderer notdringender Umstände-den peremptorischen Termin keineswegs zu verabsäumen,ferners und

5. sollen sie ohne Vorwissen und Erlaubnis eines jeweiligen Herren Amtsbürgermeisters weder bei Abhaltung einer ganzen oder geheimen Ratsversammlung ausbleiben,sondern sich jedesmal auf der Gret einfinden.Da auch

6. einer jeden in Rechtshändel verwickelten Partei die erlaubte und in Rechten vorgeschriebene Remedia selbst gegen den richterlichen Ausspruch offen verbleiben,durch wessen Missbrauchung selbe jedesmale zu Aufwendung grosser Kösten und öfters in ihre äussersten unaufhaltlichen Umsturz eingezogen werden,so werden sie,die Ratsadvokaten ernstlich angewiesen,ihren Parteien die Folgen,so aus übereilt und unerheblichen Appelationen und Provocationen erwachsen können,vorzustellen,selbe davon abzuwarnen und auf den Fall ,da je wieder die Urteile und Rechtsverbscheidungen eines wohllöbl. Magistrats eine Appelation oder Provocation interponiert werden sollte,die in Rechten verordnete Solennia und Formalien genau und zu rechter Zeit zu beobachten.

7.Sollen sie ihre Protokolla,Concepta,Extracte und Anmerkungen aller und jeder Handlungen reinlich,fleissig und ordentlich zu ihrem eigenen,ihrer Parteien und im Fall eines nicht vorzusehenden Abgangs der gerichtlichen Acten auch zu des Richters jederweiligen guten Gebrauche halten und die Nachsicht ob hierin die Gebühr beobachtet werde, denen Herren Consulenten auf Verlangen niemalen verweigern.

8.Wird ihnen allen Ernstes eingeschärfet,dass sie ihre Parteien über die ihnen in dem hiesigen von kaiserl. Majestätallergnädigst ratifizierten Vereinigungsrecess vom Jahr 1758 in clementissima Resolutione marginali ad §5 bestimmte deservitgebühr von wessen Betrag sie ihre Parteien noch vor Übernehmung des Rechtshandels zu belehren haben,nicht beschweren oder sich unter was für einem Vorwand solches immer geschehe,neue unerlaubte Sporteln erfinden und deren Bezahlung denen Parteien unzulässig aufdrängen und das letztlich

9. überhaupt sie in ihre Handlungen sich den Reichsab=
schieden der Kammergerichtsordnung, auch den hiesigen
Statuten und rechtmässig hergebrachten Gewohnheiten
gemäss verhalten, sich des wohllöbl. Magistrats Gebot
-Verboten und Befehlen unterwürfig bezeigen und all das=
jenige handeln, tun und verrichten sollen, was rechschaf=
fenen Advocaten und Sachwaltern zu handeln , zu tun und
zu verrichten oblieget, widrigenfalls und so von ihnen
die vorgeschriebene Verordnung in einem oder mehreren
Stücken pflichtvergessen übertreten werden sollte,
gegen sie mit unnachsichtlicher Strafe verfahren wer=
den wird.

Decretum Reichsstadt Schw. Gmünd in pleno Senatu ,
Donnerstag den 5. Juli 1770.

659 660 t. Kanzlei hieselbst. 659 660

Abschrift der Instruction für die inder freien(Reichs=
stadt)kaiserl. und des hl. röm Reichs Stadt Schw. Gmünd
aufgestellten Ratsadvokaten. 661

§ 25

Ein dahiesig wohllöbl. Magistrat hat in vorsorglicher
Erwägung, wie viel an derjenigen, welche die in Rechten
verfangenen Parteien ihre Rechtsanliegenheiten zu führen
anbefehlen und übertragen, gebührende Treu, Fleiss und
Beobachtung einer gesetz=und herkommensmässigen Ordnung
gelegen und wie sehr durch dern genaue Befolgung die
Gott geheiligte Gerechtigkeit und mit solcher auch der
gemeinsame Nutzen befördert, hingegen aber durch Hint=
ansetzung derselben solche in viele Wege gehemmt, die
streitenden Parteien unverantwortlicherweise aufgezohen,
und dadurch dem gemeinen Wesen sowohl als der hiesigen
Bürgerschaft und Fremden um die Rechtshilfe anrufen
den Personen, sonderbar aber dem Ansehen des wohllöbl.
Magistrats unwiderbringlicher Schade, Nachteil und Ver=
kleinerung verursachet werde, für gut, nützlich und heil=
sam erfunden, dass über die Obliegenheit und Verrichtun=
gen der neu aufgestellten hiesigen Ratsadvokaten ein den
Rechten und dem eingeführten Gerichtsgebräuchen angemes
sene Verordnung zustande gebracht und denen selben zu

unverbrüchlicher gehorsamer Nachachtung abschriftlich zugestellt werde.

Es werden solchen nach die hiesigen Advokaten hiemit ernstlich angewiesen und erinnert, dass sie

663

1. bei ihren Personalvorständen, esseie sodann vor ganzem oder geheimer Ratsversammlung, vor Gericht oder auch vor einer angeordneten Ratsdeputation unter Ehrerbietigkeits bezeugung sich bescheidentlich und der Wohlanständigkeit gemäss betragen, in ihre Handlungen sich aller hitzig und gehässiger Worte und Anzüglichkeiten sowohl gegen einen wohllöbl. Magistrat und dessen Mitglieder, als gegen den Parteien enthalten, die von andern vefertigte und ihnen zur Übergebung behändigte Schriften vorher genau durchlesen und, da sich dergleichen anstössig und ehrenrührige Ausdrücke darinfinden würden, solche wiederum zurückstellen und unabgeändert nicht übergeben, dass

664

2. sie bei Übernahme einer Rechtssache sich von ihre Parteien behörig begwaltigen lassen, mithin und wann selbe persönlich nicht zugegen, ausser genugsam schriftlich oder vor der Obrigkeit mündlich übertragenen Gewalt iheretwegen nicht handeln, wenn aber de rato et grato caviert wird, solches gleich den nächsten Ratstage ad acta bringen, die Gewalt aber nicht nur für ihrer Principalen Person, sondern auch auf deren Erben einrichten, über dieses von ihre Parteien sich von der Beschaffenheit ihrer Sache vorher mit genugsamer Ausführlichkeit und nicht erst bei ihrem gerichtlichen Vorstand belehren lassen, in ihre Verhandlungen bedachtsam zu Werke gehen, und so sie auch das gegenteilige Anbringen gleich zu antworten nicht in behöriger Verfassung sind, ehnder Zeit zu erforderlicher Überlegung begehren, als durch übereilte Einwendungen die Sache verwirren, gleichwohlen aber auch im Gegenteil sich aller Verzüglichkeit entäussern und sobald sie zureichend belehrt sein werden, auf das förderlichste und in guter Ordnung verfahren, sich aber dabei und wann sie wahrnehmen, dass ihre Partei offenbar Unrecht habe, selbe von Fortführung ihres Rechtshandels abzumahnen angelegen sein lassen, und auf derselben beharrliche Widersetzlichkeit die Anwaltschaft

aufkünden, keineswegs aber die Parteien zu Fortsetzung ungerechter Rechtsstreiten aufmuten oder gar dazu, dass gegen einen wohllöbl. Magistrat selbst mutwillig und ungegründete Klagen angezettelt und fortgeführt werden, raten, und sich gebrauchen lassen, dass 666

3. sie geringere und kein besonders Nachsinnen oder Bedenken erfordernde Handlungen mündlich, doch aber mit einem deutlichen Vortrage jene Vorkommenheiten aber, so nicht kurz gefasst werden können, wichtigere und bedenklichere Umstände enthalten schriftlich anbringen sollen, so, und in dem Maße, dass alle Weitläufigkeit vermieden, hingegen der Hergang der Sache nebst dem Petito klar und deutlich vortragen, die Schriften reinlich und wohllesbar übergeben, unterschiedene und nicht zusammengehörende Sachen und Klagen nicht gehäufet oder in einer Schrift gebracht, die überflüssige und öfters zur Sache nicht dienende Allegato, Autoritates unterlassen, sodann die Schriften, ob sie die Klage, Exeption Replic oder Dublic seien, in rubro ausdrücklich nummeriert und wenn je die Umstände erforderten weitläufiger zu sein, die Schriften ordentlich paginiert, die als Beilagen übergebende Documenta oder Urkunden entweders in orginali oder wenigstens in copia authentica zugleich mit übergebenund da ihnen ungereimte und ungeschickte, von andern verfasste schriftliche Verhandlungen zukömmen würden, solche nicht exhibieret, sondern denen Parteiungen zur Ausbesserung zurückgegeben und sonderbar in sorgsamer Beobachtung derlei allen wohlgeordneten Gerichten eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten nach Vorschrift der Rechte und nicht nach Parteien Willkürlichkeit verfahren werde, in wessen Gemässheit 667 668

4. ihnen weiters nachdrucksam anbefohlen wird, die ihnen zur Handlung oder Gegenhandlung gegebenen Termine genau zu beobachten und so sie um deren Verlängerung anzurufen aus erheblichen Ursachen veranlasst werden sollten, solches vor Verfluss des angesetzten Termins zu tun und nicht vorher dasgegnerische Anrufen um Handlung zu erwarten und nachdem ihnen die Verlängerung bewilligt worden-es äussere sich denn ein besonderer motdringender Umstand-den peremptoischen Termin keineswegs zu verabsäumen, ferners und

5. sollen sie ohne Vorwissen und Erlaubnis eines jeweiligen Herr Amtsbürgermeisters weder bei Abhaltung einer ganzen oder geheimen Ratssitzung [Versammlung] ausbleiben, sondern sich jedesmal auf der Vreth einfinden. Da auch

6. Einer jeden in Rechtshändel verwickelten Partei die erlaubte und in Rechten vorgeschriebene Remedia selbst gegen den richterlichen Ausspruch offen verbleibe durch wessen Missbrauchung selbe jedesmal zu Aufwendung grosser Kösten und öfters in ihre äussersten unaufhelflichen Umsturz eingezogen werden, so werden die die Ratsadvocaten ernstlich angewiesen ihren Parteien die Folgen, so aus übereilt und unerheblichen Appelationen und Provocationen erwachsen können vorzustellen, selbe davon abzuwarnen und auf den Fall, da je wider die Urteile und Rechtsverabschiedungen eines wohllöbl. Magistrats eine Appelation oder Provocation interponiert werden sollte, da in Rechten verordnete Solennia und Formalien genau und zu rechter Zeit zu beobachten.

7. sollen sie ihre Protocolla, Concepta, Extracto und Ammerkungen aller und jeder Handlungen reinlich, fleissig, und ordentlich zu ihrem eigenen, ihrer Parteien und im Fall eines nicht vorzusehenden Abgangs der gerichtlichen Acten, auch zu des Richters jederweiligen guten Gebrauche halten und die Nachsicht, ob hierin die Gebühr beobachtet werde, denen Herrn Consulenten auf Verlangen niemalen verweigern.

8. Wird ihnen alles Ernstes eingeschärft, dass sie ihre Parteien über die ihnen in dem hiesigen von kaiserl. Majestät allergnädigst ratifizeirten Vereinigungsrecess vom Jahr 1758 ac in clementissime Resolutione marginali ad § 5 bestimmten Deservit-Gebühr von wessen Betrag sie ihre Parteien noch vor Übernehmung des Rechtshandels zu belehren haben, nicht beschweren oder sich unter was für einem Vorwand solches immer geschehe, neue unerlaubte Sporteln erfinden und deren Bezahlung denen Parteien unzulässig aufdringen und dass letztlich

9. überhaupt sie ihre Handlungen sich den Reichsabschieden, der Kammergerichtsordnung, auch den hiesigen Statuten und rechtmässig hergebrachten Gewohnheiten gemäss ver=

673 halten ,sich des wohllöbl. Magistrats Gebots-Verboten 673
und Befehlen unterwürfig bezeichnen und all dasjenige
handeln,tun und verrichten sollen,was rechtschaffenen
Advokaten und Sachwaltern zu handeln ,zu tun und zu
verrichten oblieget,widrigenfalls und so von ihnen
die vorgeschriebenen Verordnungen in einem oder mehre=
674 ren Stücken pflichtvergessen übertreten werden sollte, 674
gegen sie mit unnachsichtlicher Strafe verfahren werden
wird.

Drecretum Reichsstadt Schw. Gmünd in senatu pleno
Donnerstag den 29. Aug. 1776

t . Kanzlei hierselbsten. 675 leer

675 leer Instrumentum fpr die in der Reichsstadt Schw. Gmünd 676
aufgestellten Ratsadvocaten

676

677 20.
wie viel 334 1/3Tag jedem
zu kr 5 Heller ange=
setzt in allem betragen

21.
Wann eine auf denen herrschaftl.
Speicher
Wiesen 38 Schaf Waizen ad 10B.,
37 kr 3 Heller ,dann 48 Schaf
Roggen ad B 53 kr 1 Heller
und 7 Schaf Haber ad 5 B.36kr
7 Heller ,jeder berechnet
wie viel er zu bezahlen hab.

2q2.
Einer kauft dahier 1 Schaaf=
?? ~~karrenx~~ zu 11 fl 24 1/2 kr,
wie soll er e:g das Nörd=
linger Mltr bezahlen,wann
jeder solche Nördl.Mltr 12
hiesige Schaf ausmachen?

23.
10 Maurer richten in 4 Wochen

Hingegen der bezahlte Zettel 677
ad
vollständig in die Ausgab zu
bringen ,womit auch die Rech=
nung seine Richtigkeit erlan=
gen wird.

ad 20.
betragen 159 fl 30 kr 2 1/3

ad 21
hat zu bezahlen für
den Waizen 31fl52 kr 1hH
den Roggen 35fl32 kr 4H
den Haber
===================
in Summa

ad 22
Dieser muss das Nördl. Malter
bezahlen pro 9fl

ad 23
sie haben zu abbeiten 4 1/2
Wochen

eine Mauer auf von 5o Schuh lang wie viel Wochen ewerden 16 Maurer an einer 9o schuhigen Mauer von gleicher Dicke zu arbeiten haben.?

679 2.

Ob derselbige bei denen Rubriken verbleiben muss, solche etwan nicht abändern, verbessern oder vermehren dürfe?

3.

Wie man die Latara in besetzten ~~xtxhi~~ Stellen machen? ob man solche, wann nicht ein ganz neuer Norm genommen wird, mit gleicher Zahl mache oder wenige Nämen der untertanen abändern soll?

68o

4.

Ob man, da in besetzten Gefällen die Laterafällen nach altem Jurs und wie die Vorfahren fortfahren müsste.

ad 2.

Gleichwie es zu Vermeidung aller Rechnungsconfussion allerdings nicht ratsam, dass jeder willkürlich die Rubriken vermehre, oder vermindere, so könnte doch wann es der Notfall, bessere Erläuterung oder das herrschaftl. Interesse erforderte getattet werden, daselbe verbessert oder vermehrt, keineswegs aber verhindert werden dürfen.

ad 3.

68o

Gewühnlich ist es, dass in dem Leikenlatere die besetzte rechterseits aber die eingegangen und bezahlte Gefälle angesetzt werden, weilen oftmals ein gedingter Nachlass erfolget, die Latera entgegen sollen jederzeit gleich geführtund bei Übergabs-Sterb = und andern Veränderungsfällen die neue Professiones fleissig eingetragen werden.

5.

Wie die Handlohn =oder Bestands=
gelder zu verrechnen seien?

ad 4.

Gleichwie nicht zu attendieren ,wie es vordiesem oder jenem geschehen, sondern wie es nach Obliegenheit hätte geschehen sollen,als ist auch zur Vermeidung aller Rechnungsconfusion oder befahrenden herrschaftlichen Schaden dahin zu sehen,dass haupt=sächlich alle vorkommenden Fehler emendiert und dadurch die Rechnung verbessert werden möge.

ad 5

Wird fördersamst der Fall mit beige=legt pflichtmässiger Taxation gn. Herrsxhaft berichtlicher gehorsamst anzeigen und die Determination des=sen hochselber zu überlassen und nach=gehends in Rechnung zu Einnahm zu bringen sein,welche sich gemeiniglich nach dem mittleren Tax gn.reguliert.

6.

Was und wie man eine Nachsteuer verrechnen solle,ob auch die Ausfertigung ,welche mit Geld bezahlt wird,zu versteuern komme.

ad 6

Da die Nachsteuer in den Reichsabschie=den und einer üblichen Gewohnheit dann billige Observanz begründet so ist die Nachsteuer und Abzugsquota nach Unterschiedlichkeit der Orte auch unterschieden,allein wo keine Freizügigkeit oder anderwärtige ver=tragsmässige Disposition vorhanden, werden a Potiori vom 1oo fl 1o fl abgezogen und folgsam deci obser=viert.Es wird zwar die ordentliche Nachsteuerquota zu 1o fl sowohl von denen Mobilibus als Imobilibus ,No=minibus,Debitorum et An reditibus

683 | 683

Legatis , Heirat
Hochzeitskleidern und Hausrat nach
vieler Gelehrter Meinung abverlanget
in deren Conformität eines ob die
Ausfertigung mit Geld bezahlet oder
in natura ausgefolget werde,fortan
die Nachsteuer im Fall wie dem andern
abzuführen ,nichts desto weniger wei=
len der bisherigen Observanz nach an
den meisten Orten der Abzug allein
von dem Geld beschehen und wirklich
noch beschiehet ,so konnte auch ferners
hierauf beharret werden.Ob erdas ist
über diesen Punkt die gn .Herrschaft
etwan emanierte Entschliessung abfor=
derist zu durchgehen ,nach welcher
sich ? auch zu regulieren .

7.
Ob Auf=und Abfahrt den Bestand und Handlohn
in eine Rubric gehörig,oder
separat mit diversen Rubri
cen zu verrechnen und warum?

ad 7
Weilen diese beiden Gefälle von diver=
sen Punkten und Eigenschaft zu sein
scheinen ,so ist ausser Zweifel,daß sol=
che behörig abzusondern und gar nicht
zu confundieren seien.

8.
Wie sich in Frevel und andern Straf=
fällen zu verhalten sei?

ad 8
Wann ein Beamter oder Rechnuntssteller
deren von gn. Herrschft schon gemachten
Straffall nicht in Händen hat, quo casu
er sich nach gn. Vorschrift zu verhal=
ten-so können die Rechnu ngen noch Zeil
Ziel weder Mass geben,sondern es depen=
diert von dessen discretenUbitrio nur
allein mit dem Beisatz,dass er die
grössere und über die gesagte 5 fl;o fl
oder 15 fl abzustrafen seiende Frevel
gehorsamst einberichten ,um nicht will=
kürlich providieren därfen,

685 9.

Fraget sich,wie eine Umgelds= rechnung zu stöcken und was dabei müsse observiert werden, als z. B.ein württb. Legat 28 württb Eimer Wein für 17 hiesige Eimer würden privi= legiert ausgeschenkt oder unterm Reif verlaufet und zum Umgeld gebührt vom Eimer zu 60 Mass gerechnet 6 Mass,dann 29 kr 4 PfennigAufschlag,vom Umgeld aber hat e:g:der N.1/4 ,wie nun also gn. Herr ihr Gebühr ausgerechnet würden und wann selbiger in Summa zukomme ,wann die Mass zu 28 kr aus= gezapfet wird.

687 10.

Wie eigentlich eine Holz= rechnung eingerichtet werden könne?

sodann die erhaltene gn.Resolution ge= nauest exequieren müsse. 685

ad 9

Württemb. Eimer tun nach dem 60 erMaß= visier in circa

Aymer 112.-----

privilegiert 17.-

=======================

defaliert: 95.-

vor jeden Eimer 6 Mass Umgeld a 28 kr

vom 95 Eimer tut 266 B.?.

hievon de m N pr 14 - 66 B 30 kr

Über Abzug dies verbleibt gn Herrschaft

= 199 B.?30 kr

So in Rechnung pr Einnahme zu bringen Aufschlag von obbemelten 95 Eimer a 29 kr 4 Heller vor Eimer,so gleich= falls gn Herrschaft zu verrechnen kommt mit

42 fl 45 kr

mithin an Um= und Aufschlagsgeld,wann die 17 Eimer nicht darzugezogen werden in Summa 242 fl 15 kr 687

ad 10.

Wann nicht nur allein die aufgemachten Klafter und weilen in dem unterschiedlichen herrschaftlichen Hölzern gut examiniert und die Klafter behörig in Einnahme gebracht, hiernach aber in der Aufgab die Verweisung gemachtwurde, an wen solche eigentlich gekommen, als z.B. dies Jahr seind gemacht worden

	Klafter	Wellen
in diesem Forst	300	2500
in jenem	800	17500
in den andern	700	1300
	1800	21300
Daran nach Hof geliefert im Frondienst		
	350	--------
mit Fuhrlohn	370	

688 Auf Besoldung, so aber zu spezifizieren an wen solche gekommen, auch mit oder ohne Macher=und Fuhrlohn 688

	Klafter	Wellen
	408	9725
verkauft	672	11575
	10 8 0	21300

11.

689 Wie die Buchengefälle recht eingesetzt werden sollen. 689

ad 11

Wannder eigentliche Preis, wie in vielen Rechnungen unterlassen und nur quid ad quo angesetzet ist, determiniert würde, wie e.g. eigentlich eine Gans, Henne, Lamm etc Geld zu ressieren sei.

12.

Was für Posten in die genaue Einnahme und Ausgabe zu bringen ?

ad 12

Alle diejenigen, so in der Rechnung keine bestimmte Rubric haben werd en, sonsten in die Einnahme und Ausgabe eingetragen.

13.

Ob die Auslag ohne Beilag oder Zettel gültigoder ein Unterschrift, dass solche mit Dank bezahlet, nötig seien?und warum?

ad 13.
Diese wird hauptsächlich bei imporatanten Posten nötig sein,dass die Aufgab documentiert ,die Zettel ordentlich zu seiner,des Rechnungsstellers eigener Sicherheit unterschrieben ,weilende ohne quittierende Handunterzeichnung der Empfang von dem prätendierenden Teil nicht bescheinet, folglich seine Forderung wiederholt anverlangen könnte,solche Art dann vielen Schlich und Betrüg vorgebogen wird.

14.

Wann z. B. ein Taglöhner 143 1/4 Tag handlöhnert ,des Tag aber 19 kr2 H. zu ziehen hat,wieviel ist demselben in toto zu bezahlen?

ad 14
Machet aus 45 fl 57 kr 4 1/2 Heller.

15.

Gesetzt,ein Handwerksmann bringe einen Zettel,welcher be zahlet werden sollt. Nun fraget sich,ob man solchen gleich nach seinem Kostsatz zu bezahlen und was dabei zu beobachten habe.

ad 15
Wie allenthalben,also ist auch hier besonders die Billigkeit in acht zu nehmen und ob sich der Handwerks mann nach dem gemachten Accord gehalten und attendieren,wo sodann demselben nach Befund und vorhergehender Besichtigung der Arbeit ,dann Revidierung des Contos ,der billige Lohn gereicht werden solle,jedoch aber auch behörig zu pensitieren dass gn Herrschaft mit dem Lohn außer accords nicht hintergangen werde und im Fall sich ein Übermass äußerte so wären die Zettel exaquo et bono zu moderieren.

16.

Wie es bei vorhabender Reservation zu halten und was dabei betrachtet werden solle.

692

ad 16

Wanndie vorzunehmende Reparation grosse Kösten und eine Dilation leidet, so wäre der nötigen Arbeit keine Präparatoria zu machen, sondern vorher dessen Notdurft gnäd. Herrschaft berichtl. u nntertänigst vorzustellen, sollte aber die längere Verzögerung solcher Präparation wegen zu befahren habendem Schaden nicht sein können, so möchte gleichwohlen zu Abwendung dessen mit solcher fürgefahren werden. Belangend die geringer eigenmächtige Aparationes, so sich über 4-5 fl nicht belaufen könnten ferners gnäd. nachgesehen werden., jedoch also, dass solche in Ahnung wortdeutlich eingesetzter zu finden seien.

692

17.

Im Fall, dass mehrere Gebäu oder grosse Reparationen vorkommen, wird zu wissen verlanget, ob es besser, wann jeder Bau in Rechnung separat oder unter ein ander geführt werde.

ad 17

Hier ist man des ohmaß geblieben Dafürhaltens, dass jedes Gebäu oder Reparation, es seie, was es für eines wolle, in separato verrechnet werden solle, zumalem der Aufwand dies oder jenem Gebäu bei sich ergebendem Anstand sofern er in Rechnung confundiert werden sollte-sich nicht wahr etwa? oder wenigstens hart extrahieren lassen würde, daher gar füglich eine neue Rubric zu führen.

18.

Ob man über einen Ziegelstadel auch eine Rechnung führen könne und wie solche einzurichten.

ad 18

Bei einem "iegelstadel-Rechnung könnte eine Naturalrechnung gemacht und hierin die Materialien in quanto et quali an= gesetzet ,dannanselbe auch in was Preis gekommen pr Geld verrechnet werden.

694

19.

Da ein Zettel zu bezahlen wäre,z.B. 183 fl 19 kr 3 H., diese nämlich prätendent aber an zerschiedenen Gefällen an zerschiedenen Gefällen gn. Herrschaft 41 fl 54 kr7 H. schuldete,was man diesem noch schuldig,auch wie zu verrech= nen seie.

ad 19

Importiert conto

Summa	183fl 19 kr 3 H.
entgegen schuldet er an Herrschaftl. Gefällen	41 fl 34 kr 7H
Rest heiraus	141fl 24 kr 4 H.

Es istalso der Abzug der herrschaftl. Gefäl Gefälle zu vereinnahmen mit 41 fl 54 Kr 7 Heller.

695

Rechnungsquastiones

über

eine wohleinzurichtende Rechnung dann deren in Rechnungen vorkommenden Hauptfehlern und fürschlagende Aufrechnungen ,nebst der a latere beigesetzten Resolu= tion.

Quastio 1

Wie eine Rechnung von einem der ein Amt angehet,was es immer für einer sein möchte,zu stellen sei.

Respond ad 1

Bestehen durchgehends alle Rechnungen wie sie immer hiessen ,ganz allein in Einnahm und "usgab und Rest,wann nun die Natursordnung beobachtet werde n will ,so muss sonder allen Zweifel die Einnahme der Ausgab vorgezogen werden,

diese aber hierauf folgen, sodann Einnahme und Ausgabe accurat calculiert, die Latera und Summa summarum in beiden bedachtsam gezogen, gegeneinandergesetzt, die kleine von der großen decourtiert werden, um ersehen zu können, welche die andere übersteigt wo sich alsdann der Rest von selbsten ergibt. Übrigens aber solle eine Rechnung deutlich, klar und ordentlich verfasset, die stärkere Aufgabe mit Quittungen und gn. Befehlen genau beleget, die geringere entgegen mit Begründung der Ursach, wennund wofür solche beschehen, bemerket werden. Belangend den Rest, so ist selber mit barem Geld oder richtiger Restantiarum zu liquidieren und in nächster Rechnung gleich anfangs zu Einnahme wiederum zu setzen, solcher Art, wird es als eine vollkommen und untadelhafte Rechnung bestehen können.

697

Resolutio

über

einige Rechnungsquästiones.

Quäst. 1

Wie eine Rechnung, so einer ein Amt, sei es was es vor eines wolle, antritt zu stellen sein?

Resp. 1

Generatim bestehen alle Rechnungen, sie haben Namen, wie sie wollen, einzig und allein in Einnahmen und Ausgaben und Rest. Es muss daher nach Ordnung der Natur die Einnahme der Ausgabe vorgehen, diese aber hierauf folgen, sodann Einnahme und Ausgabe ordentlich calculiert, Summa summarum in beiden gezogen, gegen=

einander gehalten und von einander defa= liert werden, damit man sehe, welches das andere übertreffe, auf solches meist dann der Rest ohnschwerlich sich äussert. Sonsten aber ist die Rechnung deutlich klar und ordentlich zu führen, die Ausgabe mit Quittungen und Befehl zu belegen, oder so es von seiner Importanz die Ursach beizurucken, wenn und wohin solche be= schehen, übrigens der Rest mit barem Geld oder richtig Extantien zu liquidieren bei künftiger Rechnung pr Einnahmen wiederum zu vbringen., worin also die Vollkommenheit der Rechnung begriffen.

698

2.

Ob derselbe bei denen Rubricen verbleibenmüsse, solche nicht etwa ab etwa abändern, verbessern oder vermehren dürfe?

ad 2

Ob zwar bei denen Rubriken zu verbleiben wann es aber die Notwendigkeit oder bes= sere Erläuterung erfordert, so könne selbe verbessert werden.

3.

wie man die Latera in be= setzten Stellen, ob man solche, wann nicht ein ganzer neuer Norm genommen wird, mit gleicher Zahl mehr oder weniger Nähmen der Untertanen abändern solle.

ad 3

Es werden sonsten in dem linken Latere die besetzten Gefälle ausgeworfen, hin= gegen rechterseits bemerket, was daran eingegangen-weilen vielmals ein Nachlass beschieht-pr Einnahmen gebracht jedoch sollen die Latera gleichgehalten und bei Veränderungsfällen des neuen Possessoris =nahm fleissig annotieret werden.

700

4.

Ob man, wann in besetzten Gefällen die Laterafehler nach altem Jurs gleichwie die Vorfahren fortfahren müsse?

ad 4

Gleichwie im Rechnungswesen alle Confus sion, sonderheitlich die Fehler, so nur immer möglich sollen verringert werden,

also ist auch ritu becorum antecedentium tuum gregem sequentium nicht nachzufolgen, sondern es seind die Fehler der Vorfahren zu emendieren, dahero die Aufsicht nicht dahin zu nehmen, was und wie es von diesen geschehen, sondern welchergestalten es hätte geschehensollen.

701

5.
Ob das Latus in der Rechnung e.g. ad 1732/33 fol 18 recht gerechnet und wie viel oder ob es nicht fehle, auch allenfalls verbessert werden müßte?

ad 5
Zeiget sich ein Rechnungsdefekt, indem in dem ersten Latere 6 H. zuviel angesetzt, hingegen in dem letzten Latere 6 H. zu viel verrechnet werden, so dem Rechnungsführer zugute kommeten.

6.
Ob der Latus in gedachter Rechnung fol.- recht gerechnet?

ad 6
Ist beiderseits mit Heller gefehlt, und zuviel angesetzt, so der Herrschaft zu ersetzen wären,

702

7.
Wie die Handlöhner oder Beständ zu denomitieren oder anzusetzen?

ad 7
wird der Fall gn Herrschaft berichtlicher gehorsamst angezeigt und eine pflichtmässige Taxation eingeschickt wo sodann die Determination des Bestandes gn Herrschaft überlassen und nachmals in Rechnung zu Einnahmen gebracht wird, so jedesmal bisher der Bestand nach mitterer Taxation reguliert

8.
Was und wie man eine Nachsteuer verrechnen solle, ob nemlich die Ausfertigung, so man mit Geld bezahlt, auch zu vernachsteuern gebühre?

ad 8.
Gleichwie die Nachsteuer in den Reichsabschieden und einer üblichen Gewohnheit und billigen Observanz begründet

sd ist die Nachsteuer und Abzug oder Abstossquota nach Unterschiedlichkeit der Orten auch unterschieden. Allein ist in dem hochf. Hochstift von 100fl jederzeit 10 fl abgezogen,sohin decima diesorts observiert wird,wo keine Freizügigkeit ist,oder ein anderwerte vertragsmässige Disposition in Mitte lieget ,als wie bei Kurpfalz und dem Hochstift ,auchdenen darin gelegenen Hofmarken zu beobachten,wo man nur die Hälfte vertragmässig verrichtet mit 5 fl .Es wird zwar die ordentl. Nachsteuer=quota ad 10fl sowohl von denen Mobilibus als Immobilibus ,Nominibus Debitorum et annuis Reditibus Legatis , Heiratsgütern Hochzeitskleidern und Hausrat nach vieler Gelehrter Meinung abverlanget in deren Conformitat einer ob die Ausfertigung mit Geld bezahlt oder in natura ausgefolget werde, forthin die Nachsteuer im Fall wie den andern abzuführen nichts desto weniger weiter der bisherigen Observanz nach der Abzug allein von dem Geld beschehen, so wäre auch ferners hierauf zu bestehen, über das ist dieser Punkten zu künftiger ohnnachteiligen Verhalt der herrschaftl. Bericht einzuholen, weilen es dahin ankommt,wie die bisherige Observanz wolle intersretiert oder in wie weit extendiert werden, sohin wäre diesfalls ein Regulativum zu machen.

704

9.

Ob auf und Abfahrt dann Bestand und Handlohn in eine Rubric gehört oder abzusondern seien und warum?

ad 9

Seind behörig abzusondern und nicht miteinander zu confundieren weilen

weilen diese beide Gefäll von unterschie dener Eigenschaft und Natur seind.

10.
Wie die Frevel und ~trafen abzuwandeln?

ad 1o

706

Diesfalls können einem Beamten die Rechnungen weder Ziel noch Maß geben, ausser er habe selber den von gn Herrscha ft schon gesetzten Pönfall, wo sodann der Beamte ex prasseristo Legis handeln müssen. Anderer gestalten es in gemeinen und geringen Freveln auf ein diser tes Arbitrium ankommet, hingegen hat selber die grössere und über 10 f 1 abzustrafen seiende Frevel ordentlich einzuberichten und nicht eigenmächtig abzuwandeln, sodann hierüber die gn Resolution zu gewärtigen. welche ad executionem zu bringen genauest obliegen wird.

706

11.
Wie ein Umgeldsrechnung zu stellen und was dabei muss beobachtet werden, als z.B. ein Wirt leget 24 württb. Eimer Wein für und 12 hiesige Eimer werden privilegiert aufgeben oder unter Reif verkauft und zum Umgeld gebührt vom Dilliger Eimer 6 Mass, dann 34 kr 2 Heller Aufschlag vom Umgeld hat die Stadt 1/3 wie kann also gn Her schaft ihr Gebühr aufrechnen müssen und was selbiger in Summa zukomme, wann die Mass zu 22 kr ausgezapfet werde.

707 708

ad 11

Württemb. Eimer 24 tun nach hiesiger Visier in circa Dillinger Eimer 96
privilegiert 12
defaliert 84

von jedem Eimer 6 Mass Umgeld a22 kr
von 84 Eimer
184 fl 48 kr
hievon der Stadt 1/3
61 36
Nach Abzug dies verbleibt gn Herrschaft
123 fl 12 kr

708

so im Rechnung pr Einnahme zu bringen
Aufschlag von obbemerkten 84 Eimern
a 34kr 2 H.so ebenmässig gn Herr=
schaft zu verrechnen kommen 47 fl 57 kr
mithin an Umbund Aufschlaggeld zu=
sammen wann die 12 Eimer nicht dazu
gerechnet werden dürfen 171fl 9 kr

709 709

12.

Ob die Dillingsche Holzberechnung recht oder ob solche besser ein= gerichtet werden könne und wie?

ad 12

könnte in allweg verbessert werden,
wann mit mir allein die gemachte
Klaftern und Wellen in den unterschied
lichen herrschaftl. Rentamtsgehölzen
besser examiniert und die Klafter
behörig auf Einnahm gebracht hienach
aber in der Aufgab die Verweisung
gemacht würde an wen solche eigent=
lich gekommenals v.g. zu fristen
seind dies Jahr gemacht

710 710

	Klafter	Wellen
Christeich:	200	2300
Reissling:	600	15000
Eppensturz:	500	950
	1300	18250

Daran nach Hof geliefert in Fron=
dienst 300
mit Fuhrlohn 300
Auf Besoldung,so an wen solche gekom
men auch mit oder ohne Macher=und
Fuhrlohn

	350	7050
verkauft fol		
	350	112000
	1300	18250

711 711

13.

Ob die Kuchegülten fol.recht verrechnet,oder ob solche nicht besser eingesetzt werden sollten?

ad 13

Ist diesfalls obenhin ,weilen der
Preis nicht angführt wie eigentlich
1 Gans ,i Henne wie Geld zu passieren

.anbei befinden sich 2 Hühner in der Summa aufgelesen ,weilen nach meiner Berechnung 54 herauskommen,wo doch der Rechnungsteller nur 52 in Summa angesetzt.

14.

Was für Posten in die gemeine Einnahme und Ausgabe gehören?

712

ad 14

Alle diejenigen,so im Rechnung keine gewisse Rubric haben, flegen stossen in die Einnahmen und Ausgaben insgemein gebracht zu werden .

712

15.

Ob die Auflag ohne Beilag oder Zettel gültig oder ein Unterschrift,das solche mit Dank bezahlt nötig seien und warum?

ad 15

dieses würde hauptsächlich bei importanten Posten nötig sein,dass die Ausgab documentiert ,der Zettel ordentlich zu sein des Rechnungsstellers eigener Sicherheit unterschrieben, weilen ohne quitteriende Handunterzeichnung der Empfang von dem Prätendenten nicht bescheinet,sohin dieser seine Forderung nochmals wiederholen dürfte,welchergestalten dann vieler Schleich und Betrug vorgebogen wird.

16.

Wann ein Maurer 125 3/4 Tag arbeitet und tägl. 25 kr Lohn hat,wieviel es ausmache?

ad 16

Macht aus 52 fl 23 kr 6 H.

17.

Wann ein Handwerksmann ein Zettel zu bezahlen bringe,ob man solchen gleich nach seinem Ansatz bezahlen müsse und was man zu beobachten habe?

ad 17

Hierbei ist die Billigkeit zu considieren und ob sich der Handwerksmann accordmässig verhalten zu attendieren,wo sodann demselben nach Befund und erfolgter fleissiger Revidierung ihrer Conti der billige Lohn gereicht

714

714

werden solle, jedoch aber auch die gehörige Attention dahin zu machen, dass gn Herrschaft in der Arbeit mit dem Lohn ausser Accord nicht überkannt werde sofern sich also ein Übermass äusserte so seind die Zettel ex aquo et bono zu moderieren.

18.

Ob man bei vorstellender Moderationen gleich die Anstalt zur Arbeit machen oder was man zu betrachten?

715

ad 18

Dieshalb wäre sich berichtl. untertänigst vorläufig anzufragen und vorher zur Arbeit nichts zu veranstalten, sonderheitlich wann die Reparation grosse Kösten erforderet auch da diese einen Verzug leiden mag, sollte aber auf dem längeren Verzug eine Gefahr haften, so müsste gleichwohl eine Anstalt zu Abwendung besorglich grösseren Schadens vorgekehrt werden, hingegen die eigenmächtige Fürnehmung einer geringeren und etwan über 4-5 fl importierenden Reparation mögen ferners gn disinnuliert werden.

716

19.

Wann etwas gebaut wird, ob es besser separat oder unter einander aufführen? Es mag hernach in der Residenz oder auf dem Land sein?

ad 19

Es sei ein Gebäu, was für eines immer wolle, wird erachtet besser zu sein, die Rechnung hierüber in allweg allein und separat zu führen, woraufdann der Aufwand dies oder jenem Gebäuer sich zeigedt welches -sofern diese Reparatur mit einer andern Reparation confundiert und in Rechnung untereinander geschrieben wird-sich nicht wird klar erheben, oder wenigst mit grösster Mühe bei vorgefallenen Anstand erst extrahieren lassen, derowegen sich gar nützlich eine besondere Rubric führen lässt.

20.

Ob man über den Ziegelstadel auch eine Rechnung führen könne und wie solche eingericht werden müsste?

ad 20

Bei der Zeigelstadel-rechnung solle eine Naturalrechnung geführt und hierin die Materialien in quanto et quali distingiert werden und an selbe auch in was Preis gekommen zu Geld zu verrechnen.

21.

Wann ein Zettel zu bezahlen kommt, z.B. es 115 fl38 kr 5 H. und diese ist der Herrschaft schuldig an Bestätteren 37fl 59 kr 7 H. was man solle noch schuldig und und wie alsdann verrechnet werden sollte?

ad 21

Importiert Conto

115 fl 38 kr 5 H

hingegen

herrschaftl. Befäll

37 fl 38 kr 6 H

=== ==================

bezahlen: 77 fl 38 kr 6 H

Es ist also der Abzug der herrsch. Befällen pr Einnahme mit 37 fl 59 kr 7 H zu bringen, hingegen der hieraus bezahlte Zettel mit 115fl 38 kr 5 H. gn Herrschaft völlig zu Ausgab zu verrechnen, womit es seine Richtigkeit beiderseits haben wird.

719 22

Wieviel 226 Täg jeder deren zu 27 kr 6 H.gerechnet in Summa erfordert?

719

ad 22

Erfordert in Summa:

104 fl31 kr 4 H.

23.

Wann einer 30 Malter Kolch benützet und mit dem Fuhrlohn das Malter pr 1fl 53 kr anlasse, was solcher auswerfe?

ad 23.

würft aus 56 fl 30 kr

24.

Wann eine Rechnung nicht accurat

gefunden würde ob dieselbe nach
aller Form müsse fort gemachet
werden es fehle hinach dem Rech=
nungssteller zum Gutenoder zum Schaden
und vice versa gn Herrschaft ?

ad 24.

Ist bereits ad quartum beantwortet.

